Vogtei Groitzsch und Geleitsamt Pegau

von der Mitte des XIV.
bis zum Ausgange des XV. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Geschichte der
sächsischen Ämterverwaltung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Alexander Gündel

aus **Dresden.**

Rudolstadt
Druck der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff)
1910.

Die Inauguraldissertation über Vogtei Groitzsch und Geleitsamt Pegau von der Mitte des 14. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts bildet den ersten Teil einer gröfseren Abhandlung, welche unter dem Titel: „Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Ämterverwaltung", in der „Bibliothek der Sächsischen Geschichte und Landeskunde", herausgegeben von G. Buchholz und R. Kötzschke, II. Band, 2. Heft, Leipzig 1910, veröffentlicht wird.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Lamprecht und Seeliger.

Leipzig, den 30. Oktober 1909.

Der Procancellar.
Köster.

Vorwort.

Die dem Dresdener Historikertage 1907 von der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte überreichte Schrift, „Die historisch-geographischen Arbeiten im Königreiche Sachsen“ betitelt, kommt in dem Abschnitte über die historisch-statistischen Quellen[1]) auch auf die Frage der kursächsischen Ämterverfassung zu sprechen und gibt eine Übersicht der in dem Jahrzehnt von 1897—1907 erschienenen Bearbeitungen einzelner Ämter.[2]) Die Zahl dieser Abhandlungen um eine weitere zu vermehren, rechtfertigt sich nicht allein durch die Tatsache, dafs zu einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte der sächsischen Ämterverwaltung noch nicht genug Einzelarbeiten vorliegen. Vielmehr mufs auch der rein lokale Umstand Berücksichtigung finden, dafs in dem Nordwesten des heutigen Königreichs Sachsen, der zu den am frühesten germanisierten und auch wohl am frühesten besiedelten[3]) Teilen des ganzen Gebietes gehört, noch kein Amt eine eingehende, spezielle Behandlung erfahren hat[4]) Die Wahl von Vogtei Groitzsch und Geleitsamt Pegau[5]) er-

---

[1]) Herausgegeb. von Kötzschke, Beschorner, Meiche, Becker, p. 26ff.

[2]) Ebend. p. 29, Anm. 2.

[3]) Größel, Die vorgeschichtl. Bedeutung des mittl. Elstertales. Pegau 1901. p. 1ff.

[4]) Bearbeitet sind bisher mehr oder weniger ausführlich: Freiberg (Beschorner); Wittenberg (Oppermann); Schwarzenberg (Joel); Dresden (Haug, Mörtzsch); Radeberg; Dohna, Pirna, Königstein; Tharandt; Leisnig, Döbeln, Rochlitz (Mörtzsch); Plauen; Pausa; Vogtsberg (von Raab).

[5]) Die in gröfseren, meist älteren Werken enthaltenen Beschreibungen des Amtes Pegau berücksichtigen meist nur die Verhältnisse im 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts, beschränken sich in der Regel auf die Aufzählung der zum Amt gehörigen Städte, Dörfer, Rittergüter usw. und geben im günstigsten Falle noch einige historische und stati-

erwies sich insofern als glücklich, als uns neben den Urkunden und Registern des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden, die für jede Darstellung einzelner Ämter zunächst in Betracht kommen[1]), besonders noch der reiche, aus den Archiven von Kloster und Stadt Pegau stammende Urkundenschatz[2]) und ferner die durch einen günstigen Zufall erhaltenen Unterlagen für die Abrechnung mit der Zentrale, die sogenannten Partes des Vogtes zu Groitzsch und des Geleitsmanns zu Pegau, aus den Jahren 1441 und 1442 zu Gebote standen. Vor allem lag dem Verfasser daran, ein Material, auf das zuerst Falke[3]) die Aufmerksamkeit gelenkt hat, noch ausgiebiger zu verwerten und für die Geschichte der Ämterverwaltung fruchtbarer zu machen, als es bei Haug[4]) und von Raab[5]) geschehen ist: die im Wittenberger Archiv (Kammersachen) des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden befind-

---

stische Notizen; so: Wabst, Ch. G. Histor. Nachricht v. d. Churfürstent. Sachsen; Lpz. 1732, p. 10 u. 79. — Spezialtabellen, geogr., des Churfürstent. Sachs. Lpz. 1747, p. 17. — Beschreibung, vollständ., z. einem Atlante Saxonico. Lpz. 1751, p. 119. — Generalplan u. Tabellen v. d. Kurf. Sachs. 1768, p. 50ff. — Canzler, J. G. Tableau historique de l'électorat de Saxe. Drsd. u. Lpz. 1786, II. p. 321ff. — (Pollmächer) Versuch einer hist. Geogr. Chursachsens; 1788f., p. 228. — (Zeutsch) Verz., alphab., aller i. d. Churf. Sachs. geleg. Städte usw. Drsd. 1791. — Generalplan v. d. jetz. Einteil. d. kurf. Lande; 1793, p. 35. — Dreſsler, Ch. hist.-topogr. Beschr. . . . . (von) Sachs. 1793, p. 45. — Leonhardi, F. G. Erdbeschr. d. Churf. u. Herz. Sächs. Lande; Lpz. 1802ff., II. p. 890ff. — Engelhardt, K. A. Gröſs. Erdbeschr. Sachs. Drsd. u. Lpz. 1808ff., VII. p. 216ff. — Schumann, A. Vollständ. Staats-, Post- u. Zeitungslexikon; Zwickau 1814ff., Supplemente v. A. Schiffner, 1827ff., VIII. p. 143ff. — Bose, H. v. Handbuch d. Kgr. Sachs. Drsd. 1847, p. 68 u. 302. — Kühn kommt in seiner Heimatskunde von Pegau wiederholt auf das Amt Pegau zu sprechen; Riehme (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Meiſsens VII, 2) versucht die Grenzen des Amtes (Groitzsch) im 14. Jahrhundert zu bestimmen.

[1]) Zusammenstellung dieser Quellen bei Kötzschke-Beschorner a. a. O., p. 27ff.

[2]) Im Haupt-Staatsarchiv Dresden: Depositum Pegau; darunter besonders ein wichtiges Landgerichtsregister des Klosters von 1449-60.

[3]) „Die Finanzwirtschaft im Kurfürstentum Sachsen um das Jahr 1470."

[4]) „Das kurfürstliche Amt Dresden vom 14. bis zum 19. Jahrhundert."

[5]) von Raab hat die Ämter Plauen, Pausa und Vogtsberg besonders auf Grund der Erbbücher dargestellt. — Aufser Haug und von Raab hat nur Beschorner Ämterrechnungen benutzt.

lichen Ämterrechnungen des 15. Jahrhunderts[1]), die — obwohl nicht in lückenloser Folge vorliegend — in Verbindung mit den genannten Partes und mit einzelnen älteren wie jüngeren Registern und Rechnungen es uns ermöglichten, zumal der finanziellen Seite der Lokalverwaltung näher zu treten. Doch durfte bei der Darstellung der Vogtei Groitzsch und des Amtes Pegau auch auf die Behandlung des reichen Stoffes, den das älteste Amts- und Erbbuch des Amtes Pegau von 1548[2]) bietet, nicht verzichtet werden, einerseits schon aus dem Grunde, weil die Entstehung der Erbbücher einen Markstein in der Geschichte der kursächsischen Ämterverwaltung darstellt und alle im 15. Jahrhundert wirkenden Entwickelungsmomente — wie der erste Teil unserer Arbeit zeigen wird — auf eine Neuordnung der Verwaltung, wie sie die Entstehung der Erbbücher bedeutet, hindrängen, und andererseits deshalb, weil das Erbbuch das älteste umfassende Quellenwerk ist, das systematisch und relativ sehr zuverlässig uns neben den landesherrlichen Befugnissen und Einkünften auch die der übrigen gröfseren und kleineren Grund- und Gerichtsherrschaften im Bezirke des Amtes darstellt.

So rechtfertigt sich die zeitliche Umgrenzung unserer Aufgabe, wie auch die Gliederung des Stoffes vorliegender Abhandlung: Von den frühesten Anfängen wettinischer Landeshoheit im Gebiete des Amtes Pegau ausgehend, verfolgen wir die Entwickelung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, wo mit der Entstehung des Erbbuches die Ausbildung der Territorialverwaltung zu einem gewissen Abschlufs gelangt ist und der Inhalt dieses Buches die Verteilung des Besitzes am Abschlusse einer alten und an der Schwelle einer neuen Zeit[3]) zeigt. Während sich die einleitenden Betrachtungen damit begnügen müssen, die urkundlichen Nachrichten über die ersten und ältesten Besitzungen und Gerechtigkeiten der Wettiner in der Grafschaft Groitzsch und speziell in dem Gebiete um die

---

[1]) W. A. Loc. 4333 no 6ff. Diese Rechnungen sind im folgenden nur nach Jahren zitiert; vgl. d. Quellenverzeichnis.

[2]) F. A. Loc. 38037 Pegau no 1.

[3]) Der Besitz des Klosters Pegau ist trotz der bereits begonnenen Säkularisation im Erbbuche noch gesondert aufgeführt.

Burg Groitzsch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts[1]) zu sammeln und zu ordnen, wird der erste Hauptteil unserer Arbeit im wesentlichen auf Grund der Amtsrechnungen das „Amt“[2]) als Summe landesherrlicher Rechte und Einkünfte, als ein noch im Anfangsstadium seiner Entwickelung begriffenes Glied im markgräflichen bezw. kurfürstlichen Verwaltungsorganismus während der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert darstellen. Der zweite Hauptteil hingegen wird, da ihm das Erbbuch von 1548 genügend Stoff zur Betrachtung der neben den kurfürstlichen Befugnissen im Amtsbezirke sich ausbreitenden Rechte und Ansprüche der Abtei Pegau, der Ehrbarmannschaft der Pflege, der Stadt Pegau usw. bietet, auf alle diese im Gebiete des Amtes berechtigten Gewalten eingehen können. Doch sollen auch hier wieder die landesherrlichen Hoheiten und Einkünfte im Vordergrunde der Betrachtung stehen und die im ersten Hauptteile gesponnenen Fäden der Entwickelung wieder angeknüpft und weiter geführt werden.

[1]) 1349: Lehnbuch Friedrichs des Strengen.

[2]) Vor 1460 genauer: Die Vogtei Groitzsch und das Geleitsamt Pegau.

Inhaltsübersicht.

Einleitung:

Die Anfänge wettinischer Landeshoheit im Gebiete des späteren Amtes Pegau . . . . . S. 1—18

I. Kapitel: Die Rochlitz-Groitzscher Linie der Wettiner S. 1—7

Graf Dedo: Burg Groitzsch nnd Grafschaft Groitzsch; Güter in der späteren Pflege Groitzsch; Kastellane (Burggrafen) Theodericus und Henricus. Der kaiserliche Ministeriale Friedrich von Groitzsch und die Vogtei über das Kloster Pegau. Graf Dietrich von Summerschenburg und Konrad, Markgraf des Osterlandes und der Lausitz; Burggraf Gerhard; nach Groitzsch benannte Ministeriale.

II. Kapitel: Die wettinische Hauptlinie . . . . . S. 7—18

Markgraf Dietrich: Konflikt mit dem Kloster Pegau; der Ministeriale Friedrich. Markgraf Heinrich: Die Merseburger Lehnsvormundschaft; Präfekt Albero und die Lehnsherrschaft der Leisniger Burggrafen im Gebiete der späteren Vogtei Groitzsch. (Dietrich von Landsberg und Friedrich Tuto.) Die Markgrafen Friedrich und Diezmann; Markgraf Friedrich der Strenge: Naumburgische Lehnshoheit über Groitzsch. Groitzsch als kaiserliches Lehen. Merseburger Lehnsansprüche.

Erster Teil:

Vogtei Groitzsch und Geleitsamt Pegau von der Mitte des 14. bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts . . . . . S. 19—141

I. Kapitel: Die Vogtei Groitzsch . . . . . S. 19—60

§ 1. Räumliche Ausdehnung der Vogtei und die landesherrlichen Vögte im allgemeinen: Amtstitel. Person. Anstellungs- und Amtierungszeit. Amtswohnsitz . . . . . S. 19—26

§ 2. Militärische und polizeiliche Funktionen der Vögte: Bewachung des Schlosses Groitzsch. Leitung des Aufgebotes. Beherbergung und Verproviantierung durchziehender Streitkräfte. Polizeiliche Aufsicht S. 27—30

§ 3. Richterliche Funktionen: Gerichtsbezirk. Die vor Gericht behandelten Materien. Gang der Gerichtsverhandlung. Die Strafen. Summe der Gerichtseinkünfte . . . . . S. 30—39

§ 4. Funktionen des Vogtes als eines Beamten der Finanzverwaltung: (Gerichtsgefälle). Zinsen. Lehngeld. Einkünfte der Domäne. Holzgeld. S. 39—48
§ 5. Verkehr des Vogtes mit der Zentralverwaltung: Der schriftliche Verkehr. Lieferungen auf landesherrlichen Befehl. Die Abrechnungen . S. 49—55
§ 6. Besoldung der Vögte: Bis zur Anstellung des Heinz von Knaw. Die Anstellung des Heinz von Knaw. — Auflösung der Vogtei . . . S. 55—60
II. Kapitel: Das Geleitsamt Pegau . . . . . S. 60—141
§ 1. Quellen. Umfang des Bezirks . . S. 60—61
§ 2. Der Geleitsmann: Person. Amtszeit. Befugnisse vor und nach der Vereinigung von Geleitsamt und Vogtei. Besoldung . . . . . S. 62—66
§ 3. Das übrige Personal des Geleitsamtes: Landknecht. Zöllner oder Torwärter. Förster. Schreiber (Gesinde von Schäferei und Vorwerk Käferhain). S. 67—70
§ 4. Die Rechnungsprotokolle im allgemeinen: Rechnungsablegung. Schriftlicher Verkehr mit Hoflager und Kammer. Die Partes von 1441/42. Der Bericht von 1445 . . . . . S. 70—75
§ 5. Die Einnahmen des Geleitsamtes: Landgeschofs. Zinsen des Geleitsamtes. Lehngeld. Geleit und Zoll. Die aus der Vogtei Groitzsch stammenden Einnahmen. Einkünfte von Schäferei und Vorwerk Käferhain. Ochsenhafer. Ausnahmsweise dem Geleitsmann zur Verfügung gestellte Beträge . . . . S. 75—93
§ 6. Landesherrliche Anweisungen auf die Einkünfte im 14. Jahrhundert: Quelle. Buchung, Zeit und Zahl der Anweisungen. Die zur Deckung herangezogenen Einnahmequellen. Höhe der Anweisungen. Empfänger. Begründung der einzelnen Anweisungen . . . . . S. 93—97
§ 7. Ausgaben des Geleitsamtes im 15. Jahrhundert: Die Verwaltungsunkosten des Amtes: Löhne des Amtspersonals. Dienstlicher Aufwand für einzelne Personen in Geschäften des Amtes. Ausgaben für Schäferei und Vorwerk Käferhain . S. 98—106
§ 8. Ausgaben und Lieferungen des Geleitsamtes auf kurfürstlichen Befehl hin: Gastung und Zehrung. Kosten der Hoflager in Pegau. Auslösung kurfürstlicher Transporte. Lieferungen an Hoflager nach auswärts. Lieferungen an verschiedene Adressen S. 106—128
§ 9. Die Rechnungsabschlüsse: Gesamturteil über die finanzielle Verwaltung des Geleitsamtes S. 128—141

Literaturverzeichnis.

a) Verzeichnis der wiederholt und in Abkürzungen zitierten Druckschriften.

Dobenecker, O. Regesta diplomatica nec non epistulariae historiae Thuringiae. Jena, Bd. I, 1896. Bd. II, 1900.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Herausgegeb. v. O. Posse u. H. Ermisch. Besonders: I. Hauptteil Bd. II, Leipzig 1889; Bd. III, Leipzig, 1898. I. Hauptteil, Abteilung B. Bd. I, Leipzig 1899.

Kehr, P. Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Bd. I, Halle 1899 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XXXVI).

Schöttgen und Kreysig. Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. 3 Bde. Altenburg 1753.

Mansberg, R., Freiherr v. Erbarmanschaft Wettinischer Lande. Bd. I. Leipzig 1903.

Lehnbuch Friedrichs des Strengen. Herausgegeb. von W. Lippert u. H. Beschorner. Leipzig 1903.

Klingner, J. G. Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht. 3 Bde. Leipzig 1749 ff.

Braun, S. Naumburger Annalen vom Jahre 799—1613. Herausgegeb. v. Köster. Naumburg 1892.

Krottenschmidt, N. Naumburger Annalen vom Jahre 1305—1547. Herausgegeb. von Köster. Naumburg 1891.

Schulze, E. O. Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896.

Leo, H. Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des Thüring. Osterlandes in der Zeit des früheren Mittelalters. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, VI, 3. Leipzig 1900.

Meyer, H. B. Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (1248—1379). Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, IX, 3. Leipzig 1902.

Falke, J. Die Finanzwirtschaft im Kurfürstentum Sachsen um das Jahr 1470. Mitteilungen des Kgl. Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale. Bd. XX. Dresden 1870, p. 78 ff.

Hingst, C. W. Leisnig, Schlofs, Stadt und Amt vor 500 Jahren. Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig. Bd. II, 1871, p. 1 ff.

Beschorner, H. Das sächsische Amt Freiberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, IV, 1. Leipzig 1897.

Oppermann, O. Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, IV, 2. Leipzig 1897.

Joel, F. Einkünfte, Dienste und Lasten des Amtes Schwarzenberg im Jahre 1550. „Glückauf", Organ des Erzgebirgvereins, XVII, no. 11. 1898.

Mörtzsch, O. Die Erbar Manschaft der Länder Meifsen, Thüringen und Sachsen. Zeitschrift für historische Waffenkunde. 1901. II., p. 448 ff. III., p. 48 ff.

Haug, H. Das kurfürstliche Amt Dresden vom 14. bis zum 19. Jahrhundert. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. Heft XVI. Dresden 1902.

Mörtzsch, O. Die Ämter Dohna, Pirna und Königstein nach dem Hussitenkrieg. Über Berg und Tal, Organ des Gebirgsvereins für die sächsische Schweiz. 1902 no. 290 f.

Raab, C. v. Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahre 1506. Beilage zu den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 1902.

Raab, C. v., Das Amt Pausa . . . . und das Erbbuch vom Jahre 1506. Beilage zu den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 1903.

Mörtzsch, O. Die Ehrbar Mannschaft der Amter Leisnig, Döbeln, Rochlitz. 1445. Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, XII., p. 37 ff. Leisnig 1904.

Riehme, E. Markgraf, Burggraf und Hochstift Meifsen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meifsen. 1906. VII., 2. p. 161 ff.

Raab, C. v. Schlofs und Amt Vogtsberg bis Mitte des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahre 1542. Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 18. Jahresschrift. Plauen 1907.

Mansberg, R., Freiherr v. Die Grafschaften Rochliz und Groitsch im Gaue Chutizi. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1891, no. 98 f.

Küstermann, O. Altgeographische und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg. Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung (Thür.-sächsischer Verein). Halle. Bd. XVII (1889), p. 339 ff. und XVIII (1894), p. 188 ff.

Kühn, K. A. Beiträge zur Heimatskunde Pegaus. Pegau 1885.

Bech, F. Lexikale Beiträge aus Pegauer Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts. Programm. Zeitz 1887 f.

Ermisch, H. Ein Pegauer Stadtbuch. Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XXI. Dresden 1900. p. 255 ff.

b) Handschriften.

Wo nichts anderes bemerkt, entstammen alle angeführten Urkunden, Lehnbriefe, Register, Rechnungen usw. dem Kgl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Die Ämterrechnungen, auf die sich der erste Teil vornehmlich gründet, sind im folgenden nur nach Jahren zitiert. Sie befinden sich in der als Wittenberger Archiv bezeichneten Abteilung des Haupt-Staatsarchivs und zwar:

a) Die Rechnungen der Vogtei: für **1410/11**: Loc. 4333 no. 6 fol. 51; **1421/22**: ebd. no. 8 fol. 18b; **22/23**: ebd. fol. 21b; **23/24**: ebd. fol. 29; **29/30**: ebd. no. 9 fol 6b; **35/37**: ebd. fol. 49b; **38/39**: ebd. fol. 58b; **40/41**: ebd. fol. 78b; **41/42**: ebd. fol. 88; **43/45**: Loc. 4334 no. 12a fol. 169; **56/57**: ebd. no. 16 fol. 194b; **57/58**: ebd. fol. 247; **58/59**: ebd. fol. 316b.

b) Die Rechnungen des Geleitsamtes: für **1404/06** Loc. 4333 no. 6 fol. 2; **07/08**: ebd. fol. 13b; **08/11**: ebd. fol. 50b; **29/30**: ebd. no. 9 fol. 1; **30/32**: ebd. fol. 31b; **32/35**: ebd. fol. 39b; **37/38**: ebd. fol. 58b; **38/39**: ebd. fol. 70; **40/41**: ebd. fol. 79; **41/42**: ebd. fol. 83; **42/45**: Loc. 4334 no. 12a fol. 170; **47/48**: ebd. no. 14 fol. 120b; **48/54**: ebd. fol. 717; **54/57**: Loc. 4335 no. 16 fol. 234b; **57/58**: ebd. fol. 289; **58/59**: ebd. fol. 317; **59/60**: ebd. fol. 420b.

c) Die Rechnungen über Vogtei und Geleitsamt: für **1460/62**: Loc. 4335 no. 17 fol. 27; **62/64**: ebd. fol. 135b; **64/65**: ebd. fol. 278b; **65/66**: ebd. fol. 346b; **66/67**: ebd. fol. 428; **67/68**: ebd. no. 18 fol. 22b; **68/69**: ebd. fol. 194b; **69/70**: ebd. no. 20 fol. 119; **70/71**: Loc. 4336 no. 21 fol. 7; **71/72**: ebd. no. 23 fol. 110; **72/73**: ebd. no. 24 fol. 70; **73/74**: ebd. no. 25 fasc. V fol. 1b; **74/75**: ebd. fasc. VI fol. 10; **75/76**: ebd. no. 26 fol. 148; **78/79**: Loc. 4337 no. 29 fol. 177; **79/80**: ebd. no. 30 fol. 61.

Einleitung.

Die Anfänge wettinischer Landeshoheit im Gebiete des späteren Amtes Pegau.

I. Kapitel. Die Rochlitz-Groitzscher Linie der Wettiner.

Die Anfänge der Territorialhoheit der wettinischen Markgrafen von Meifsen in der Gegend um die Burg Groitzsch[1]) reichen zurück auf den dritten Sohn des Markgrafen Konrad von Meifsen, auf Dedo, der 1144 von Bertha, der Tochter Wiprechts, die Burg zu Groitzsch[2]) erbt und noch 1170 im

[1]) 1039: municipium Groisca (Ann. Peg. in M. G. S. S. XVI, p. 236, Z. 19ff.). Um 1080: urbs Groiscka (Ebda. p. 242, Z. 6). 1105 Sept. 23: burgwardius Groisch (Ebda. p. 247, Z. 34; C. D. S. R. I, II 7). 1170 Juni 5: castrum Groisc (C. D. S. R. I, II 365).

[2]) M. G. S. S. XXIII, p. 229, Z. 5ff.: proprietatem suam Groiz. Vgl. auch M. G. S. S. XXIII, p. 146, Z. 15f. Bertha war mit Markgraf Konrads jüngerem Bruder Dedo in kinderloser Ehe vermählt gewesen und hatte ihren Neffen Dedo an Kindesstatt erzogen. Der Annahme Posern-Kletts (Sachsens Münzen im Mittelalter, Lpz. 1846; I, p. 299), mit der Vogtei über das Kloster Pegau (vgl. unten) sei auch das castrum Groitzsch „an die deutschen Könige, ob als eröffnetes Lehen oder durch Kauf ist ungewifs, gekommen", können wir nicht beistimmen. Posern-Klett stützt seine Vermutung besonders auf die unrichtige Voraussetzung, dafs die „kaiserlichen Burggrafen von Leisnig dasselbe Amt auch in Groitzsch" verwaltet hätten. Über die diesem Irrtum zugrunde liegende Tatsache der Abstammung eines markgräflichen Präfekten von Groitzsch aus dem Hause der Reichsburggrafen von Leisnig vgl. unten und Rietschel: Das Burggrafenamt, cf. Untersuchungen z. Gesch. d. dtsch. Stadtverfass. I (Lpz. 1905) p. 219, Anm. 2 u. p. 220. Für Posern-Kletts Ansicht scheint allerdings das Vorkommen eines nach Groitzsch benannten kaiserlichen Ministerialen zu sprechen, der mit der Verwaltung der Vogtei über das Kloster Pegau vom Kaiser betraut ist (vgl. unten). Doch liegt kein Anlafs vor, den Wohnsitz dieses Reichsministerialen auf der Burg Groitzsch zu suchen, sondern der Inhalt einer am 5. Juni 1170 von Bischof Udo II. von Naumburg ausgestellten Urkunde (C. D. S. R. I, II 365) liefert den Beweis dafür, dafs Dedo das castrum in Groisc in seinem Besitz hat.

Besitze derselben nachzuweisen ist[1]). Daſs er später, nach dem Tode Konrads im Jahre 1156 auch die Grafschaft Groitzsch innehat, beweisen zahlreiche innerhalb des Zeitraums von 1158 bis 1185 ausgefertigte Urkunden, die ihm den Titel eines Grafen von Groitzsch zulegen[2]). Neben dem castrum hat Dedo anscheinend schon seit 1144 im Bereiche des späteren Distriktes Groitzsch noch andere Güter und Einkünfte im Besitz, von denen wenigstens ein Teil aus dem Erbe Berthas stammen mag[3]).

Die Obhut über die Burg und wohl auch die Verwaltung des umliegenden Besitzes[4]) war einem Burggrafen übertragen. In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Naumburg vom Jahre 1157 tritt als Zeuge neben Dedo, dem Vogte des Klosters Bosau, und Reinhard, dem Burggrafen von Zeitz, ein Theodericus castellanus de Groiz unter den nobiles auf[5]); sein Nachfolger Henricus nennt sich 1168[6]) burcgravius in Groiz, 1170[7]) castellanus de Groice. Die rechtliche Stellung dieser

---

[1]) C. D. S. R. I, II 365 (1170 Juni 5).

[2]) C. D. Anh., hgg. v. Heinemann, Dessau 1867, I 447; C. D. S. R. I, II 337, 386, 419, 425, 435, 437, 439, 443f., 446, 513. Vgl. auch Chron. montis ser. in M. G. S. S. XXIII, p. 156, Z. 2.

[3]) So die Kirche in Profen, cf. C. D. S. R. I, II 365: „ecclesiam in Prouin cum dote sua VIII videlicet mansis et areis et cum universis decimis suis scilicet M et C scobronum," (1170 Juli 5). — Ferner die Zehnten in Karlesdorf [Dob. II, 328 erklärt es für Carsdorf bei Pegau. Der C. D. S. R. weist diese Deutung ab und denkt an Karlsdorf in Sachsen-Altenburg. Wir pflichten Dobenecker bei, um so mehr als im Landgerichtsbuche des Klosters Pegau von 1449—60 (Dep. Peg. III, 1449—60, fol. 101b) noch die Form „karlstorf" auftritt], Dobergast und im Vorwerk zu Pegau [cf. Leo p. 47] als Merseburger Lehen, die Dedo 1166 dem Bischof gegen 7 Hufen mit 6 Höfen in Stulpen aufläſst: C. D. S. R. I, II 340; Hasse, H. G., Gesch. d. Sächs. Klöster i. d. Mark Meiſsen u. Oberlausitz, Gotha 1888, p. 22f.; Küstermann (XVII), p. 363. [Dieselben 7 Hufen „in villa Stulpe" werden auch in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1188 Sept. 29 erwähnt: C. D. S. R. I, II 535.] — Endlich 5 Hufen in Drosscowe: C. D. S. R. I, II 404 (1174) u. Or. 140 (1205 Mai 7.), und das „predium in Storckewitz": Kehr 103; Schöttgen u. Kreysig, Nachlese XII, 175 (1167).

[4]) Mansberg (1891) p. 398 nennt diesen Besitz die kleine Burggrafschaft Groitzsch; vgl. Rietschel a. a. O. p. 255.

[5]) C. D. S. R. I, II 270.

[6]) C. D. S. R. I, II 354.

[7]) C. D. S. R. I, III 364.

Burggrafen läfst sich aus unmittelbaren Zeugnissen nicht näher bestimmen; man wird aber wohl, ähnlich wie bei den Burggrafen von Meifsen, Abhängigkeit ihres Amtes von der gräflichen Gewalt, doch vielleicht nicht ohne Beteiligung des Königs an ihrer Einsetzung, anzunehmen haben. Daneben findet sich nun um dieselbe Zeit ein in der Nähe von Pegau oder in Groitzsch[1]) ansässiger, nach diesem Orte genannter kaiserlicher Ministeriale. Schon 1166[2]) werden Sigebodo et Fridericus fratres ministeriales regni genannt, dieselben Personen, die zusammen auch in bischöflich Naumburgischen Urkunden von 1168[3]) und 1172[4]), wie in solchen des Kaisers aus dem gleichen Jahre[5]) auftreten und stets nach Groitzsch benannt werden. Während es bei Sigebod, der 1180[6]) und 1181[7]) wiederholt als königlicher camerarius sich nachweisen läfst, zweifelhaft bleibt, ob er in Groitzsch seinen Wohnsitz hat, müssen wir dies bei seinem Bruder Friedrich annehmen. Denn er ist Zeuge nicht nur in einzelnen zu Erfurt[8]) und zu Altenburg[9]) 1181, 1183 und 1188 ausgefertigten Urkunden Friedrichs I., sondern auch 1188 zusammen mit mehreren anderen nach Orten der weiteren Umgebung von Groitzsch benannten Personen[10]) und bekleidet die Würde eines Vogtes der Pegauer Abtei. Nach dem Willen Wiprechts, des Stifters des Klosters, sollte nach dem Aussterben seines Hauses die Vogtei dem Kaiser zufallen[11]), doch nicht so, dafs dieser irgend-

---

[1]) Limmer (Entwurf einer urkundl.-pragm. Gesch. d. ges. Pleisnerlandes; Ronneburg 1830, 1, p. 264) nimmt an, die Burg Groitzsch sei, nachdem Dedo sie schon einmal besessen, wieder an den Kaiser zurückgefallen.

[2]) C. D. S. R. I, n 340.

[3]) Ebd. I, n 354 (1168 Okt. 2.).

[4]) Ebd. I, n 385 (1172).

[5]) Ebd. I, n 386 (1172) und I, n 384 (1172 Jul. 21.).

[6]) Ebd. I, n 439 (1180 Apr. 13.), vgl. M. G. L. L. II, p. 163.

[7]) Ebd. I, n 453 (1181 Nov. 27.) u. I, n 454 (dsgl.).

[8]) C. D. S. R. I, n 453f. (1181 Nov. 27.) u. I, n 455 (1181 Dez. 13.).

[9]) Ebd. I, n 471 (1183 Jan. 25.) u. I, n 535 (1188 Sept. 29.).

[10]) Ebd. I, n 535, neben Svidegerus de Ymniz et Bruno frater eius, Wichmannus de Aldengroz, Hedenricus de Maltes.

[11]) Die Ann. Pegav. in M. G. S. S. XVI enthalten die Bestätigungsurkunde des Papstes Paschalis von 1106: p. 248, Z. 9ff.

einer dem Abte unbequemen Persönlichkeit das in Rede stehende Amt lehenweise übertragen könnte, vielmehr die Wahl an die Zustimmung des Abtes geknüpft sei[1]). Daher nehmen als oberste Vögte und Schutzherren Friedrich I. und Friedrich II., am 21. Juli 1172[2]) und am 2. März 1215[3]), das Kloster Pegau mit allen ihm zustehenden Gerechtigkeiten, mit Münze, Zoll und Markt in ihren besonderen Schutz. Dafs nun gegen Ende des 12. Jahrhunderts Fridericus de Groiz ex imperatoris fidelibus Vogt über die Pegauer Abtei ist, bezeugt das Chronicon Montis sereni, das uns von der tatkräftigen Hilfe berichtet, die Friedrich als Vogt dem Abte Sigfrid wider die rebellischen Mönche des Klosters angedeihen läfst. Aus einem von Friedrich I. mit Zustimmung des Bischofs Eckehard von Merseburg zwischen dem Pegauer Abt und dem kaiserlichen Ministerialen Friedrich abgeschlossenen Vergleich vom 13. November 1181 erfahren wir des weiteren, dafs Friedrich von Groitzsch Eigengüter und Lehngüter in Pegau besitzt und auch von ihm belehnte Leute dort wohnen[4]).

---

[1]) M. G. S. S. XXIII, p. 203, Z. 22 ff.

[2]) Dobenecker II, 449.

[3]) Ebd. II, 1616.

[4]) Kehr 125. C. D. S. R. I, II 448. Dem Abte gegenüber hat Friedrich Ansprüche auf ein Gehölz geltend gemacht und auch die Absicht gehabt, anscheinend dem Kloster zum Schaden, eine Mühle zu erbauen. Der Kaiser entscheidet nun, dafs dieser Bau unterbleiben, der Ministeriale ferner alle oben erwähnten, ihm eigentümlich oder lehenweise zustehenden Güter und seine Lehnsleute zu Pegau dem Kloster überlassen soll, dafs ihm dafür aber die vom Abte aufgelassenen Lehen zufallen sollen, nämlich die „villa Heinrichstorp cum omni utilitate", eine Hufe in Drosecowe, zwei Hufen in Bukuwiz, welche einem gewissen Reimbod gehört haben, und endlich die Kirche zu Clobelochstorph mit den Mefspfennigen, aber ohne den der Kirche zu Luzic (wohl Lausigk; vgl. Luziki 1105: M. G. S. S. XVI, p. 247, Z. 41) gehörigen Zehnten im Dorfe. Schliefslich bestimmt die Urkunde, dafs weder Abt noch Klostervogt die Niederlassung von milites in der Stadt Pegau dulden dürfen, sondern dafs nur mercatores (= Bürger, vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, Lpz. 1897 p. 121), die sich dem Stadtrecht unterwerfen, dort ansässig sein sollen. Nach alledem hat sich der Abt dadurch beunruhigt gefühlt, dafs der ganz in der Nähe des Klosters wohnende Ministeriale Friedrich Güter und Lehnsleute in Pegau innehat und seinen Besitz daselbst auszudehnen bestrebt ist, auch wohl dadurch, dafs in der Stadt Pegau selbst milites ansässig sind, die vielleicht mit der Burg Groitzsch im Zusammenhange stehen oder aber, wie die 1188

Als Dedo im Jahre 1190 stirbt[1]), folgt ihm in der Grafschaft Groitzsch sein Sohn Dietrich[2]), den das Chronicon montis sereni[3]) 1212 als „Tidericus comes de Sumerschenberch qui etiam de Groitz dictus est“ bezeichnet[4]). Gleich seinem Vorgänger besitzt aber Dietrich neben der Grafschaft auch die Burg Groitzsch. Nach der angeführten Quelle[5]) wird 1205, als Markgraf Albrecht von Brandenburg sich mit Mechthild, der älteren Tochter Konrads, des Markgrafen von der Ostmark, vermählt, die Hochzeit mit grofsem Glanze auf dem Dietrich von Summerschenburg gehörigen castrum Groiz gefeiert. Ferner geht 1198 nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. auch die Vogtei über das Kloster Pegau, mit der noch Friedrich I. einen seiner Ministerialen belehnt hatte, durch Philipp von Schwaben an den Grafen Dietrich über, der aber bald mit dem Abte in Streitigkeiten geriet[6]).

In der Hand Dietrichs sind somit alle die Hoheiten vereinigt, die noch unter seinem Vorgänger Dedo zwischen diesem

---

genannten Personen (vgl. ob. p. 3 Anm. 10), Grundbesitz in der Umgegend haben oder aber — und dies ist das Wahrscheinlichste — Lehnsleute des Ministerialen Friedrich von Groitzsch sind, kurz: die der Jurisdiktion des Abtes Schwierigkeiten bereiten. Er gibt daher lieber verschiedene entlegene Besitzungen und vereinzelte Güter preis, um Pegau möglichst vollständig und ohne Behelligung durch andere Mächte unter seiner Grund- und Gerichtsherrschaft zu haben.

[1]) Chron. mont. ser. (M. G. S. S. XXIII, p. 163, Z. 10ff.).

[2]) Mansberg (1891) p. 392.

[3]) M. G. S. S. XXIII, p. 204, Z. 16ff. u. p. 229, Z. 35 (Genealogia Wettinensis).

[4]) Vgl. d. Urkunden v. 1185 (Mülverstedt, Regesta Archiepisc. Magd., 1876, I, p. 707 no. 1688), 1190 (C. D. S. R. I, II 560), 1191 (Mülverstedt I, p. 745 no. 1755), 1196 (C. D. S. R. I, III 9), 1197 (ebd. 16) u. 1206 (ebd. 101).

[5]) M. G. S. S. XXIII, p. 172, Z. 5ff.

[6]) M. G. S. S. XXIII, p. 204, Z. 16ff.; er hat als Klostervogt Münzen mit seiner Umschrift prägen lassen, vgl. Posern-Klett a. a. O. p. 300f. — Über den Streit vgl. Chron. mont. ser. ad. a. 1223 (M. G. S. S. XXIII, p. 204, Z. 19ff.) u. Ann. vet. Cell., hgg. v. Opel in d. Mitteil. d. Dtsch. Gesellsch. z. Lpz. I, 2 (1874) p. 199f.: letztere Quelle erzählt abweichend von ersterer, das castrum Groic sei gleich nach dem Tode Heinrichs, des Sohnes Wiprechts von Groitzsch, an Dietrich, Grafen von Summerschinborg und von Groiz, und an Konrad, Markgrafen der Ostmark (vgl. unten) und der Lausitz gekommen. Vgl. auch das Cal. Peg. (Lips. Msc. no. 848) fol. 88.

und dem kaiserlichen Ministerialen Friedrich geteilt waren: die Vogtei über das Kloster Pegau, die Grafschaft und die Burg Groitzsch. Als Befehlshaber auf dieser lernten wir zuletzt 1170 den gräflichen Kastellan Heinrich kennen. Unter Graf Dietrich erscheint dann in dieser Stellung Gerardus, der als Zeuge unter den nobiles 1196[1]), da Bischof Berthold II. von Naumburg die Bezüge des Collegiatstiftes Zeitz ordnet, anwesend ist und sich „burcgravius de Groutsch" nennt. Derselbe Gerhard nimmt als Beisitzer an den Landdingen zu Schkölen 1197[2]) und zu Colmnitz 1200 teil[3]) und wird als „prefectus de Greuz" in den Urkunden namhaft gemacht. Dafs der Burggraf auch Grundbesitz im Gebiete der späteren Pflege Groitzsch innehat, geht aus einem Schied vom 13. November 1198[4]) hervor, den Markgraf Dietrich auf dem Landdinge zu Colmnitz zwischen dem Kloster Altzelle und dem Präfekten Gerhard zugunsten des ersteren abschliefst und in dem es sich um das Dorf Ulsnic (= Öllschütz) handelt[5]). — Graf Dietrich stirbt 1207, und sein Bruder Konrad, Markgraf des Osterlandes und der Lausitz[6]), übernimmt nachweislich die Vogtei über das Pegauer Kloster[7]) und damit zugleich jedenfalls auch die Grafschaft Groitzsch[8]). Zwar ist er urkundlich weder als comes von Groitzsch, noch als Besitzer des Schlosses nachzuweisen (er lebte nur bis 1210), doch hat er gleich seinem Vorgänger als Klostervogt Münzen schlagen lassen[9]).

[1]) C. D. S. R. I, III 10.

[2]) C. D. S. R. I, III 14f.

[3]) C. D. S. R. I, III 45.

[4]) C. D. S. R. I, III 31.

[5]) Dafs der Markgraf hier nicht von „seinem" Präfekten spricht, könnte auffallen, wird aber immerhin — selbst in Verbindung mit der oben angeführten Urkunde von 1200 Apr. 26 — noch nicht einen bestimmten Schlufs auf die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Stellung der Burggrafen von Groitzsch zulassen.

[6]) Chron. mont. ser. (M. G. S. S. XXIII. p. 204, Z. 39).

[7]) Cal. Peg. (Lips. Msc. no 848 fol. 88, Universitätsbibl. Lpz.) Hasse a. a. O. p. 27. Ann. Vet. Cell. hggb. v. Opel a. a. O. p. 200.

[8]) Winter, Der Sprengel v. Merseburg u. s. Grafschaften, Archiv f. sächs. Gesch. Neue Folge III. (Lpz. 1877) p. 202. Mansberg (1891) p. 392.

[9]) Posern-Klett a. a. O. p. 301.

In den Jahren 1190—1210, während welcher Dietrich und nach ihm Konrad die Würde eines Grafen von Groitzsch bekleiden, treten neben ihren auf dem Schlosse Groitzsch ansässigen Präfekten noch andere, dem Stande der Ministerialen angehörige Personen auf, die sich nach Groitzsch benennen. Des Reichsministerialen Sibodo und seines Bruders Friedrich, der zur Zeit des Grafen Dedo Vogt der Pegauer Abtei war, ist oben schon gedacht worden. Ob mit ihm der neben comes Theodericus in einer Urkunde des Bischofs Berthold von Naumburg von 1190[1]) unter den kaiserlichen und bischöflichen Ministerialen namhaft gemachte Fridericus de Groiz identisch ist, mufs dahingestellt bleiben[2]). Zusammen mit dem Burggrafen Gerhard von Groitzsch testieren ferner 1196[3]) die Ministerialen Fridericus und Gumzilinus de Groutsch und am 14. Januar des folgenden Jahres ebenfalls unter den Ministerialen ein Albertus de Growz, beidemal in Urkunden des Naumburger Bischofs Berthold II. Albertus de Groiz war schon 1190[4]) in Gemeinschaft mit Otto pincerna de Groiz als Zeuge des Grafen von Summerschenburg aufgeführt worden. Ob endlich die am 17. März 1191[5]) in einer Urkunde Markgraf Konrads von der Ostmark auftretenden Helwicus de Grotce, Jacobus de Grotce und Otto Dapifer de Gratcen nach Groitzsch benannt sind, mufs dahingestellt bleiben. Über die Stellung der genannten Personen läfst sich vorläufig nur so viel konstatieren, dafs es sich um Ministerialen handelt, und zwar in den meisten Fällen um solche, die auf dem Schlosse Groitzsch (oder in der Nähe desselben) neben dem Präfekten Gerhard ihre Wohnung haben, also gräfliche Burgleute sind oder doch von solchen abstammen.

II. Kapitel. Die wettinische Hauptlinie.

Nach dem Erlöschen der Rochlitz-Groitzscher Linie der Wettiner im Jahre 1210 erlangt der Hauptzweig des Ge-

[1]) C. D. S. R. I, II 559.

[2]) Posse betrachtet ihn im Register zu C. D. S. R. I, II p. 438 nur als Naumburger, nicht als kaiserlichen Ministerialen.

[3]) C. D. S. R. I, III 10.

[4]) Ebenda 16.

[5]) C. D. S. R. I, II 565.

schlechtes die Grafschaft, und Dietrich der Bedrängte, Markgraf zu Meifsen, wird Graf zu Groitzsch, wenn auch dieser Titel selbst nicht mehr gebraucht wird[1]). Nach dem Chronicon montis sereni wäre dem Markgrafen Dietrich das castrum Groitzsch beim Tode Konrads als Erbe zugefallen[2]). Die Altzeller Annalen[3]) aber stellen genauer fest, dafs Dietrich die Marken Lausitz und Landsberg mit den Schlössern Eilenburg, Rochlitz und Groitzsch erst vom Kaiser für 15000 Mark Silber zurückgekauft habe[4]). Demnach ist das castrum Groitzsch, als dessen Inhaber noch 1198 Graf Dietrich von Summerschenburg nachzuweisen war, entweder 1210 als erledigtes Reichslehn an den König zurückgefallen, oder es war an diesen verpfändet worden. Die Chronik des Lautersberges, wie auch die Altzeller Chronik[5]), berichten nun die wiederholt in der landesgeschichtlichen Literatur eingehend geschilderte[6]) Streitigkeit zwischen dem Markgrafen und dem Abte von Pegau, die dadurch verursacht wurde, dafs jener die am Fufse der Burg Groitzsch liegende villa befestigte, Markt, Zoll und Münze dort einrichtete und den auf dem rechten Elsterufer wohnenden Landleuten untersagte, in Pegau zu kaufen oder zu verkaufen. Der Abt fühlte sich durch diese und andere Mafsnahmen schwer benachteiligt, und auf seine Anregung hin beauftragte Friedrich II. als oberster Vogt des Klosters eine Kommission, bestehend aus dem Erzbischof Albert von Magdeburg und den Bischöfen Engelhard von Naumburg und Eberhard von Merseburg, mit der Schlichtung des Zwistes.

Über den Erfolg der dahinzielenden Verhandlungen unter-

[1]) Limmer a. a. O. p. 352; Winter a. a. O. p. 202f.; Mansberg (1891) p. 392.

[2]) M. G. S. S. XXIII. p. 205, Z. 5; vgl. hierzu d. Cal. Peg. (Lips. Msc. no. 848) Fol. 88.

[3]) Hgg. v. Opel a. a. O. p. 200.

[4]) Gretschel, Gesch. des sächs. Volkes u. Staates, I (Lpz. 1841) p. 64 u. 77. Böttiger, Gesch. d. Kurstaates u. Kgr. Sachsen[2], bearb. v. Flathe, I (Gotha 1867) p. 166.

[5]) M. G. S. S. XXIII, p. 205, Z. 1ff. u. Opel a. a. O. p. 200f.

[6]) Schöttgen, Historie .... Graf Wiprechts z. Groitzsch, Regensburg 1749, p. 133ff.; Limmer a. a. O. p. 378ff.; Posern-Klett a. a. O. p. 299ff.; Hasse a. a. O. p. 26ff.; Winter a. a. O. p. 202f.; Gretschel a. a. O. I, 77f.

richtet uns eine Urkunde vom 19. Juli 1219[1]). Suchen wir aus den oben berührten Chronikstellen, wie aus dem zuletzt genannten Schied von 1219 ein Bild der gegenseitigen Machtverhältnisse von Kloster Pegau einerseits und Dietrich dem Bedrängten als Inhaber von Burg und Grafschaft Groitzsch andererseits zu gewinnen! Der Markgraf scheint seine Befugnisse und Hoheiten mehr auf dem rechten, dem Groitzscher Elsterufer, der Abt mehr auf dem linken, dem Pegauer Ufer gehabt[2]) zu haben. Dietrich hat am Anfange des 13. Jahrhunderts durch Groitzsch eine Stapelstrafse gelegt, deren Aufhebung der Abt durchzusetzen weifs. Doch bemerken die Schiedsrichter ausdrücklich, dafs der Ort vor der Burg nicht dadurch eingehen, sondern die Strafse anders geleitet werden soll. Die Burg Groitzsch, das zum Marktort gewordene Dorf[3]) und die Strafse sind also Eigentum des Markgrafen. Der von ihm in Groitzsch errichtete Kornmarkt, die Münze und der Wechsel werden zugunsten des Abtes aufgehoben; indessen soll ein Zoll in Groitzsch bestehen bleiben dergestalt, dafs Wagen, mit Wein oder Tuch beladen, von jedem Rade 1 Pfennig, andere Wagen aber im ganzen nur 2 Pfennig zahlen müssen[4]). Ferner soll Markgraf Dietrich die von ihm erbaute neue Brücke[5]) abbrechen und keine andere dem Kloster zum Nachteile wieder errichten. Andererseits soll auch der Abt die von ihm geschaffenen Zugbrücken, die anscheinend die Pegauer Stadttore dem feindlichen Nachbar gegenüber beschützen und den Verkehr zwischen den beiden Ufern der Elster hemmen können, beseitigen und andere bauen, wie sie früher gewesen waren. Ferner wird das Kloster gezwungen,

[1]) Kehr 166. — Der C. D. S. R. (I, III 251) datiert diese Urkunde auf 1218 Juli 19.

[2]) Vgl. Chron. mont. ser.: M. G. S. S. XXIII, p. 205, Z. 6 ff.: „omnibus provincialibus ab illa parte tam emere quam vendere volentibus, ne Pigaviam pergerent, interdixit."

[3]) Kretzschmar, D. Entstehung v. Stadt u. Stadtrecht, Untersuch. z. Dtsch. Staats- und Rechtsgesch., Heft 75 (Breslau 1905) p. 47 Anm. 7.

[4]) Dafs für Wein und Tuch noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhöhte Geleitssätze erhoben werden, zeigt das Erbbuch von 1548 (F. A. Loc. 38037) fol. 373 ff.

[5]) Jedenfalls eine Brücke über die Schnauder, nördlich von Groitzsch, um unter Umgehung von Pegau eine direkte Verbindung mit Leipzig und Merseburg zu gewinnen.

die durch Pegau führende Stapelstraſse aufzuheben: vom Merseburger Tore im Westen der Stadt bis zum Groitzscher Tor im Osten[1]) soll sie mit keinem neuen Zoll belastet werden, nur der von alters her bestehende soll bleiben. Die Brücke endlich, die über die Elster von Pegau aus nach Groitzsch hinüberführt, muſs von des Klosters Untertanen wieder gebaut werden und zwar an ihrem früheren Orte[2]). Von den Kosten dieses Baues sollen indessen der Abt, das Hospital zu Pegau und der dortige Pfarrer befreit sein. Aber nicht allein verkehrspolitische Maſsnahmen Dietrichs des Bedrängten und Gegenmaſsregeln des Abtes, auch Fragen der Jurisdiktion haben Anlaſs zum Streite gegeben. Die Schiedsrichter bestimmen nämlich des weiteren, daſs bei Zwistigkeiten zwischen Untertanen des Markgrafen und denen des Abtes innerhalb der Klosterdörfer der Abt die Gerichtsbarkeit haben soll, daſs auch die villici und die bedelli Dietrichs keinerlei Recht über die Leute und Güter der Abtei sich anmaſsen dürfen. Endlich hat der Markgraf eine Buſse von 500 Mark binnen einer bestimmten Frist an das Kloster zu entrichten. Während die eben erwähnten bedelli zweifellos Fronboten und Gerichtsknechte[3]) sind, haben wir in den zuerst genannten und daher offenbar höher stehenden villici[4]), markgräfliche Beamte vor uns, bei denen nicht, wie bei den etwa gleichzeitig mit ihnen auftretenden Burggrafen, die militärischen Aufgaben im Vordergrund stehen, die vielmehr mit der Verwaltung des markgräflichen Besitzes und mit der Ausübung der gerichtlichen und sicher auch der polizeilichen Gewalt des Markgrafen betraut sind[5]).

[1]) Später als Obertor und Niedertor bezeichnet; vgl. unten.

[2]) Wahrscheinlich war sie vom Abte zerstört worden, der auf Dietrichs Maſsnahmen so reagiert, daſs er alles tut, um seinerseits Groitzsch zu isolieren, um es ganz von dem westlich der Elster gelegenen Gebiet abzuschneiden: er hat die Elsterbrücke zerstört, die Stadt durch Zugbrücken verschlossen und die Straſse quer durch Pegau hindurch mit hohem Zoll belegt.

[3]) Vgl. Klingner III, p. 223ff.

[4]) Riehme p. 221f. Schulze p. 245, Anm. 2. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten, I (Drsd. u. Lpz. 1845) p. 109ff.

[5]) Inwiefern das Amt des Vogtes im 14. und 15. Jahrhundert einerseits mit dem des Burggrafen, andererseits mit dem des Villicus zusammenhängt, wird unten gezeigt werden.

Seitdem also in Dietrich der Inhaber eines gröfseren Territoriums Herr der Grafschaft und des Schlosses Groitzsch ist, beginnt sich seine Macht nachdrücklicher in den in Rede stehenden Gebieten zu entfalten. So sehr fühlt sich der Markgraf bereits als oberster Landesherr auch in der ehemaligen Reichsgrafschaft, dafs er die königlichen Rechte, Markt und Münze einzurichten und Zölle zu erheben, für sich in Anspruch nimmt. Und hätte er nicht mit diesen und anderen oben geschilderten verkehrspolitischen Mafsnahmen (Boykott des Pegauer Marktes, Einrichtung einer Stapelstrafse, Bau einer Brücke) die althergebrachten Rechte des Klosters schwer verletzt, so wäre kaum gegen sein Auftreten von seiten des Kaisers Einspruch erhoben worden. So aber mufs Friedrich II., nachdem Beschwerde beim Papst[1]) eingelegt worden war und man nach vergeblichen Unterhandlungen über Dietrich das Interdikt verhängt hatte, einschreiten und läfst durch die Vergleichungskommission den Markgrafen in seine Schranken zurückweisen, derart, dafs alle seine gegen das Kloster unternommenen Schritte verurteilt werden. Und doch liegt in der Tatsache, dafs ein (wenn auch genau in seiner Höhe festgelegter) Zoll, der dem Markgrafen gehört, bestehen bleiben soll, bereits eine Anerkennung der mindestens ebenbürtig neben dem Abte stehenden Hoheit Dietrichs. Auch ergibt sich aus dem Inhalt der angeführten Urkunde weiter, dafs der Markgraf in allen den Orten, die teils seiner Jurisdiktion, teils der des Abtes unterworfen sind, durch seine Beauftragten auch häufig die Klosterleute vor seine Gerichte hat ziehen lassen, dafs er ferner in allen Streitigkeiten, bei denen seine eigenen Untertanen beteiligt waren, sich die Rechtsprechung auch dann angemafst hat, wenn Dörfer des Abtes den Schauplatz der Zwistigkeiten bildeten.

Zwar geht das Kloster Pegau fast in allen Punkten als Sieger aus dem Streite hervor, während der Markgraf zur Zahlung einer empfindlichen Geldbufse verurteilt wird, und doch ist der Gesamteindruck, den die Urkunde hinterläfst,

---

[1]) Hasse a. a. O. p. 26ff.

der, dafs der Abt gegen einen überlegenen Gegner kämpft, gegen die sich Schritt für Schritt durchsetzende Territorialgewalt, die ihn in seinen Rechten bedroht. Einmal noch hat der energische Abt Siegfried[1]) mit Hilfe seiner drei geistlichen Schiedsrichter sich der Angriffe erwehren können. Nach anderthalb Jahrhunderten[2]) aber ist von keinem Zoll, den das Kloster in Pegau erhebt, mehr die Rede, sondern ein markgräflicher conductus besteht hier, und Stadt und Kloster zahlen dem Landesherrn ein jährliches Schutzgeld; die Selbständigkeit der Reichsabtei ist dahin. Schon Dietrich der Bedrängte mufs innerhalb der nächsten Jahre sein Ziel erreicht und die Rechte eines Vogtes über die Pegauer Abtei erlangt haben; denn es ist, wie von Posern-Klett[3]) anführt, eine von ihm in seiner Eigenschaft als Klostervogt geprägte Münze erhalten.

Markgraf Dietrich hat bis 1221 regiert[4]). Von ihm eingesetzte, mit der Verwaltung des Schlosses Groitzsch beauftragte Präfekten werden uns in den Urkunden nicht ausdrücklich genannt. Doch dürfte dem mehrfach schon unter Graf Dietrich von Summerschenburg namhaft gemachten markgräflichen und bischöflich Naumburger Ministerialen Friedrich von Groitzsch vielleicht nach dem Tode des Präfekten Gerhard[5]) die Bewachung und Bewahrung des markgräflichen Schlosses zu Groitzsch übertragen worden sein, oder Friedrich dürfte wenigstens in der Burg gewohnt haben. Unsere Vermutung stützt sich auf eine Urkunde des Markgrafen Dietrich. Als dieser in Groitzsch am 18. Dezember 1215[6]) das Kloster Pforte von der Zahlung von Zoll und Geleit in seinen Landen befreit, testieren diese Handlung: Albertus burgravius de Aldenburg, Heinricus de Corun, Albertus burgravius de Dewin, Heinricus advocatus de Wida, Volradus de Landisberg, Gunterus de Rochisberg, Bodo de Ileburg, Friedericus de Groize et fratres Hermannus et Volquinus, Otto de

[1]) Hasse a. a. O. p. 26.
[2]) Einkünfteregister v. 1378; vgl. unten!
[3]) Posern-Klett a. a. O. p. 301.
[4]) Böttiger-Flathe a. a. O. I p. 170.
[5]) Gerhard ist von 1196 bis 1200 als Präfekt nachzuweisen.
[6]) C. D. S. R. I, III 213.

Lichtenhain et frater eius Ekehardus. Die Tatsache, dafs alle diese Zeugen nach einem (meist im Besitze des Markgrafen befindlichen) Schlosse genannt sind, einzelne ausdrücklich sogar als burgravius und advocatus bezeichnet werden, ferner auch der Umstand, dafs die Urkunde in Groitzsch selbst ausgestellt ist, rechtfertigen den Schlufs, dafs die Brüder Friedericus, Hermannus und Volquinus auf dem castrum Groitzsch ansässig waren und dafs Friedrich anscheinend als Befehlshaber über dasselbe im Auftrage des Markgrafen schaltete[1]).

Von Dietrich dem Bedrängten erbte 1221 sein Sohn Heinrich[2]) (der Erlauchte) mit den übrigen wettinischen Territorien auch Grafschaft und Burg Groitzsch. Doch liegt uns aus seiner langen Regierungszeit keine einzige von ihm ausgestellte, das Gebiet der späteren Vogtei betreffende Urkunde vor. Bis 1225 müssen die Streitigkeiten beigelegt worden sein, die sich zwischen dem Bistum Merseburg und den Räten des Markgrafen wegen der Vormundschaft über die Merseburger Lehen (Leipzig, Naunhof, Grimma, Borna und Groitzsch, samt den zwischen Saale und Mulde liegenden Gütern) entsponnen hatten[3]). Wir werden auf die Tatsache, dafs Groitzsch hier als bischöflich merseburgisches Lehen bezeichnet wird, in anderem Zusammenhange zurückkommen.

Auch unter Heinrich sind Präfekten auf dem Schlosse Groitzsch ansässig. In einer Urkunde von 1228[4]) redet der kaiserliche Burggraf Siegfried von Leisnig von seinem Bruder Albero, der praefectus de Groyze sei. Ob derselbe mit dem 1190[5]) zweimal genannten Ministerialen Albertus de Groiz identisch ist, mufs mit Rücksicht auf den dazwischen liegenden Zeitraum (während dessen verschiedene nach Groitzsch

[1]) Übrigens werden auch in einem Lehnbriefe Kaiser Friedrichs II. vom 12. November 1216 Fridricus, Hermannus, Volcquinus fratres de Groz als Testanten aufgeführt: C. D. S. R. I, III 231.

[2]) Mansberg (1891) p. 392.

[3]) Chronica ep. eccl. Mers. in M. G. S. S. X, p. 190, Z. 22ff. Rietschel, D. Burggrafenamt p. 226. Kehr 191.

[4]) Schöttgen u. Kreysig II, p. 177.

[5]) C. D. S. R. I, II 560f.

benannte Personen auftreten, aber kein Albertus) bezweifelt werden. Doch ist wiederholt[1]) darauf hingewiesen worden, dafs Albero nach seines Bruders Tode als Burggraf von Leisnig erscheint. Diese Tatsache, wie überhaupt die Verwandtschaft des Leisniger und des Groitzscher Burggrafen[2]), ist noch kein Beweis dafür, dafs die Burggrafschaft Groitzsch unabhängig von den Meifsner Markgrafen war. Albero ist der letzte Präfekt von Groitzsch, dem wir im 13. Jahrhundert begegnen. Da er aus dem Hause der Burggrafen von Leisnig stammt, kann es nicht wundernehmen, dafs noch bis ins 16. Jahrhundert hinein das Leisniger Burggrafengeschlecht die Lehnsherrschaft über Hufen, Wiesen und Gehölze, über Höfe, Rittersitze, Vorwerke und ganze Dörfer, über Gerichte und Einkünfte im Gebiete des späteren Amtes Pegau innehat.[3])

Auf Heinrich den Erlauchten folgen im Besitze der Grafschaft Groitzsch Dietrich von Landsberg und Friedrich Tuto[4]), die sich beide weder nach Groitzsch benennen, noch sonst sich als Inhaber des Schlosses Groitzsch und anderer Besitzungen und Befugnisse im Bereiche der späteren Vogtei nachweisen lassen, und dann seit 1289 Friedrich und Diezmann. Erst von diesem Brüderpaar, das sein Erbe in harten Kämpfen gegen kaiserliche Ansprüche zu verteidigen hatte[5]), bestätigen uns wieder die Quellen, dafs es im Besitze der Grafschaft Groitzsch oder eines Teiles derselben war. Als Friedrich und Diezmann am 18. April 1293[6]) „sich zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung über alle Irrungen vereinigen", setzt Markgraf Friedrich zur Sicherung des geschlossenen Vertrages Borna und sein Drittel von Groitzsch,

[1]) Gretschel a. a. O. p. 42; Rietschel a. a. O. p. 219 Anm. 2 u. p. 220.

[2]) Tittmann a. a. O. I, p. 42.

[3]) Zahlreiche Urkunden und Lehnsregister des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden beweisen dies zur Genüge; zu zahlreich sind diese Nachweise, als dafs sie hier aufgeführt werden könnten. Ob sich indessen auf Grund dieser meist jüngeren Quellen ein Bild der Besitzungen der Groitzscher Präfekten, wenigstens des letzten im 13. Jahrhundert genannten Burggrafen, des Leisniger Albero, rekonstruieren liefse, erscheint fraglich.

[4]) Mansberg (1891) p. 392.

[5]) Böttiger-Flathe a. a. O. I, p. 244ff. Gretschel a. a. O. I, p. 183ff. Wegele, Frdr. d. Freidige, Nördlingen 1870, p. 185ff.

[6]) Or. 1421; vgl. Wegele a. a. O. p. 412 no. 43.

Dietrich (= Diezmann) aber „di zweiteil Growts und unse hus zu Sathin“ als Pfand ein. Ob wir hier unter Groitzsch die alte Grafschaft zu verstehen haben oder ob nur ein Rest dieses Gebietes zwischen den Brüdern in ungleiche Teile geteilt worden war, steht dahin. Doch mufs es auffallen, dafs Diezmann sich in 6 zwischen dem 26. Mai 1289 und dem 25. April 1307 ausgestellten Urkunden[1]) „jüngerer Landgraf zu Thüringen und Markgraf im Osterlande“, doch nie „comes von Groitzsch“, sondern nur „dominus in Groucachs“ (Greuczh, Groitz, Groyz) und „here zu Groyzsch“ nennt. Mit der Herrschaft Groitzsch hatten die Brüder auch das castrum inne, denn um 1315 werden im Besitze der Markgrafen — wie Meyer[2]) auf Grund urkundlichen Materials aus dem Ernestinischen Gesamt-Archiv zu Weimar anführt — „Rochlitz Stadt, das Haus zu Groitzsch und das Gericht zu Eisenberg als Naumburger Lehen bezeichnet“. Gleich Dedo und Dietrich dem Bedrängten waren auch Friedrich dem Freidigen und Diezmann noch andere Besitzungen in der Umgebung des Schlosses zu eigen. Dies erweist ein vor dem 24. August 1331[3]) geschriebener Zettel, auf dem Markgraf Friedrich 14 Anklagepunkte gegen seinen früheren Vormund Reufs von Plauen[4]) zusammengestellt hat; Punkt 5 bemerkt, der Reufs habe den Markgrafen dazu gebracht, ihm unter anderem auch 4 Dörfer „uz dem gerichte zu groytz“ zu geben.

Wurde oben vor 1225[5]) Groitzsch als Merseburger, um 1315 hingegen das Haus zu Groitzsch als Naumburger Lehen bezeichnet, so tritt unter Friedrich des Freidigen Nachfolger, Friedrich dem Strengen, zu diesem Widerspruch scheinbar ein zweiter hinzu. Vier im Jahre 1350 zu Bautzen ausgestellte Urkunden[6]) besagen nämlich, dafs Kaiser Karl IV. den Markgrafen Friedrich zu Meifsen und seine Brüder unter

---

[1]) Or. 1263. Wilke, Ticemannus, Lips. 1754, p. 79. Wegele a. a. O. p. 111 f. u. 442 ff.

[2]) Meyer p. 2. Vgl. Limmer a. a. O. p. 583.

[3]) Or. 2569.

[4]) Lehnbuch p. 1, no. 2.

[5]) Auf Grund der Angaben der Chronica ep. eccl. Mers.

[6]) Horn, Nützl. Sammlung z. einer hist. Handbibl. v. Sachs., Lpz. 1728 ff., Bd. IX, p. 985 f.; Cop. 25 fol. 25b; vgl. Meyer p. 2.

anderem auch mit den Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzsch mit allen ihren Herrschaften und Ämtern belehnt habe. Demnach war die „Graveschaffte Gröuschiz“[1]) kaiserliches Lehen und galt noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts als ein bis zu einem gewissen Grade selbständiges nnd von den übrigen Territorien der Wettiner abgesondertes Gebiet. Von dieser Grafschaft Groitzsch ist aber das castrum Groitzsch zu trennen. Dasselbe war allem Anscheine nach bischöflich Naumburger Lehen; denn schon am 5. Juni 1170[2]) empfing Dedo vom Bischof Udo II. Lehen in Ansehung seines castrum in Groisc[3]), und in der von Meyer[4]) herangezogenen urkundlichen Notiz, die ungefähr auf das Jahr 1315 zu datieren ist, wird das „Haus“ zu Groitzsch direkt als Naumburger Lehen bezeichnet. Damit hängt offenbar die weitere Tatsache zusammen, dafs wiederholt die mit der Obhut der Burg Groitzsch betrauten markgräflichen Beamten wie die nach Groitzsch benannten Ministerialen, die anscheinend als Burgleute unter dem Befehle des Burggrafen standen, Zeugen in Urkunden der Naumburger Bischöfe waren[5]).

Ist somit die Grafschaft Groitzsch als kaiserliches, die Burg in Groitzsch aber als bischöflich Naumburger Lehen aufzufassen, so bleibt noch die Frage offen, mit welchem Rechte auch der Merseburger Bischof, wie oben kurz gestreift, Groitzsch unter den Lehen seines Bistums aufzählt[6]). Dafs derselbe zahlreiche Güter und Einkünfte von den frühesten Zeiten[7]) bis in das 16. Jahrhundert hinein[8]) im Bereiche des späteren Amtes Pegau hatte, kann nicht die Veranlassung dazu bilden, Groitzsch als Merseburger Lehen anzusprechen. Nach einer Nachricht des Chronicon montis sereni zum Jahre

[1]) Or. 3219 (1350 Febr. 16.).

[2]) C. D. S. R. I, II 365.

[3]) „. . . . Non multo post intervallo prefatus dilectus noster Dedo comes volens castri sui in Groisc expensans ampliare, eandem decimam . . . .“

[4]) Vgl. ob., Meyer p. 2.

[5]) C. D. S. R. I, II 270, 354, 559f.; I, III 10, 16.

[6]) Meyer (p. 2, Anm. 12) ist nur der eine Widerspruch aufgefallen, dafs Groitzsch einerseits als Naumburgisches, andererseits als kaiserliches Lehen bezeichnet wird. — Limmer a. a. O. p. 388.

[7]) Vgl. Kehr no. 89, 96, 102, 131, 338, 449.

[8]) Vgl. unten.

1190 hätte ferner Tidericus, der zweite Sohn des Markgrafen Konrad, der Bruder des Grafen Dedo, seine Besitzung Groiz[1]) der Gräfin Cunegund und deren Sohn Tidericus, der Bischof von Merseburg war[2]), auf Lebenszeit übergeben. Hierauf konnten sich also die Ansprüche des Merseburger Stiftes auch schwerlich gründen. 1221 aber beanspruchte, wie uns die Chronica episcoporum ecclesiae Merseburgensis berichtet[3]), nach Dietrich des Bedrängten Tode, da dessen Sohn Heinrich noch unmündig war, Bischof Ekkehardus die Vormundschaft über die Merseburger Lehen Leipzig, Naunhof, Grimma, Borna und Groitzsch mit allen Gütern, die zwischen Saale und Mulde gelegen seien und die schon Dietrich vom Bistum zu Lehen gehabt habe[4]). In den nächsten Jahren mufs dann bis etwa 1225[5]) ein Vergleich zwischen den Räten des Markgrafen und den Beauftragten des Hochstiftes zustande gekommen sein. Nennt die Merseburger Bischofschronik Leipzig, Naunhof, Grimma, Borna und Groitzsch als Merseburger Lehen, so scheint dies seine Bestätigung zu finden, soweit die 2 erstgenannten Orte in Frage kommen, in einer am 6. August 1210 zu Zwenkau ausgefertigten Urkunde, in der Markgraf Dietrich von Meifsen bekennt, „gleich seinen Vorfahren Leipzig, Naunhof und Schkeuditz von Bischof Dietrich zu Lehn empfangen zu haben“[6]). Groitzsch wird hier, gleich Grimma und Borna, nicht mit als Merseburger Lehen aufgeführt. Es bleibt also im Grunde allein die oben angezogene Stelle der Chronica episc. eccl. Mers. übrig, die Groitzsch als Lehen des Hochstiftes bezeichnet. Und auch sie gibt zu Bedenken Anlafs. Kehr hat darauf hingewiesen, dafs die beiden vom Bischof zu den Unterhandlungen mit den markgräflichen Räten befohlenen Kleriker, der Propst Dietrich und der Kanonikus Albert, sonst in dieser Zeit nicht nachweisbar sind.

[1]) M. G. S. S. XXIII, p. 163, Z. 10ff.: „Groiz possessionem quandam suae proprietatis super fluvium Mildam . . . .“

[2]) Vgl. Gretschel a. a. O. I p. 62.

[3]) M. G. S. S. X, p. 190, Z. 18ff.

[4]) Tittmann a. a. O. II p. 151; C. D. S. R. II, VIII Vorrede p. 23.

[5]) Kehr 191; Literatur ebd.

[6]) Kehr 157[a] (p. 1087). Posse (C. D. S. R. I, III 148) hält die Urkunde für eine „grobe Fälschung“; Kehr sieht dazu formell wenigstens keinen Anlafs.

Nach alledem gewinnt es den Anschein, als stünden die Merseburger Ansprüche auf schwachen Füfsen. Jedenfalls aber läfst sich die Frage, mit welchem Rechte der Bischof von Merseburg als Lehnsherr von Groitzsch auftritt, nicht gesondert betrachten von einer allgemeineren Erörterung der Lehnshoheit des Bistums über Leipzig, Naunhof, Borna, Grimma und Schkeuditz.

Zum ersten Male sehen wir den um die Burg Groitzsch gelegenen Teil der gleichnamigen Grafschaft im Lehnbuche Friedrichs des Strengen[1]) 1349/50 unter der Bezeichnung districtus Greutsch in die gleichmäfsige Verwaltungsorganisation des Gesamtterritoriums der Markgrafen von Meifsen eingefügt. Inwiefern sich dies Gebiet mit dem 1105 genannten burcwardius Groiska deckt[2]), mufs dahingestellt bleiben[3]). Jedenfalls aber ist der Districtus von 1349 die Basis, auf dem der Begriff der „Pflege Groitzsch" im 14. und 15. Jahrhundert und der gegen Ende des 15. vereinzelt[4]), dann seit Anfang des 16. Jahrhunderts häufiger[5]) auftretende Begriff des „Amtes Pegau" als Verwaltungsbezirk fufst.

[1]) Lehnbuch p. 88f. no. XIX.

[2]) Kehr 89 und C. D. S. R. I, II 7: 1105 Spt. 23. Vgl. Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen —, 3 Bde., Berlin 1895, II p. 439 u. 474; III p. 440 u. Ann. Pegav. in M. G. S. S. XVI p. 247 ad. 1104 u. 1106.

[3]) Der einzige von den 1105 in burcwardio Groiska genannten mit relativer Sicherheit zu erkennende Ort, Drogisdorf = Drofsdorf, liegt 1378 nicht im districtus Greutsch. Vgl. Riehme p. 186 Anm. 170.

[4]) So 1482 (Cop. 62 fol. 109), 1498 (Cop. 60 fol. 181), 1499 (Cop. 60 fol. 222).

[5]) 1501: Register u. Verzeichnis . . . . Türkensteuer betr. (Loc. 10505 fasc. V.), 1529 (Cop. 97 fol. 9) u. 1533: Erbhuldigungsregister (Loc. 1523 fol. 174 u. 177).

I. Teil.

Vogtei Groitzsch und Geleitsamt Pegau von der Mitte des XIV. bis zum Ausgange des XV. Jahrhunderts.

I. Kapitel. Die Vogtei Groitzsch.

§ 1. Räumliche Ausdehnung der Vogtei; das Amt der landesherrlichen Vögte im allgemeinen.

Über die räumliche Ausdehnung der Vogtei Groitzsch gibt das Lehnbuch Friedrichs des Strengen aus dem Jahre 1349/50, das älteste der für das Gebiet des späteren Amtes Pegau in Betracht kommenden gröfseren Quellenwerke, nur wenig sichere Auskunft. Wohl nennt es in seinem XIX. Abschnitte unter der Überschrift „districtus Greutsch“ [1]) eine Reihe von Ortschaften, in denen markgräfliche Lehen an verschiedene Personen ausgetan worden sind. Doch liegt es in der Art und Weise der Entstehung des Lehnbuches begründet, dafs wir nicht ohne weiteres alle die genannten Orte in dem später als Distrikt oder Pflege Groitzsch bezeichneten Bezirke [2]) suchen dürfen. Zunächst zerrifs man bei der Anlage des Buches „die in verschiedenen Ämtern gelegenen Lehen eines Vasallen nicht gern“ [3]), und daher finden wir einerseits unter den Lehen Günthers und Dietrichs von Libenhain, die zu Groitzsch, Nöthnitz, Obertitz und Pegau gelegen sind, auch 3 Hufen in „Webow districtus Wiszenvelz“ [4]) und unter denen des Jenchinus de Zschezcow in Audigast

---

[1]) Lehnbuch p. 88f.

[2]) Vgl. unten.

[3]) Lehnbuch, Einleitung p. 173. Die Herausgeber des Lehnbuches gebrauchen die Ausdrücke „districtus“ und „Amt“ als gleichbedeutend; vgl. Lehnbuch, Einl. p. 170 Anm. 72.

[4]) Lehnbuch p. 88 no. 4.

und Drofskau solche zu Görencz und Ponizsin[1]), wie auch andererseits das Lehnbuch unter den im Distrikte Weifsenfels aufgeführten Lehen von Nicolaus und Heinricus de Teilschicz 6 Hufen und 15 Acker „in districtu Greutsch“ verzeichnet[2]). Wenn ferner im Amte Groitzsch Lehen des Ludwig von Brunsdorf in Hugewicz, Giten und Brunsdorf[3]) genannt werden, in Orten also, die sonst nie wieder als zur Pflege Groitzsch gehörig betrachtet werden, so ist der Grund leicht darin zu finden, dafs Brunsdorf an der Peripherie des Amtes liegt und die Distrikte Groitzsch und Borna „noch nicht scharf gegeneinander abgegrenzt“ sind[4]). Der Ort wird daher 1349 noch zu Groitzsch, später stets zu Borna gerechnet, während Hugewicz und Giten nur zur Vermeidung einer Aufzählung der Lehnstücke eines Vasallen unter verschiedenen Ämtern hier angeführt werden. Endlich nennt der in Rede stehende Abschnitt unserer Quelle noch Lehen in Ezcelsdorf, nordöstlich von Eisenberg gelegen[5]). Hier eine Exklave des Distriktes Groitzsch zu suchen, ist trotz des sonderbaren, unregelmäfsigen Verlaufes der Ämtergrenzen[6]) in Anbetracht der bedeutenden Entfernung wenig ratsam, und wir sind eher genötigt, ein durch die mangelhaften topographischen Kenntnisse der Schreiber des Lehnbuches verursachtes Versehen anzunehmen[4]). Wenn wir von allen diesen im Südwesten, Westen und Osten verstreuten und später nie wieder zur Vogtei Groitzsch in Beziehung gesetzten Ortschaften absehen, können wir nach den Angaben des Lehnbuches im allgemeinen solche Lehen unterscheiden, die in Grundbesitz, und solche, die in Rechten und Einkünften bestehen. Insgesamt sind an 11 verschiedenen Orten 34 Hufen ausgetan worden, von denen einzelne ausdrücklich als mansi feodales[7]) bezw. mansi infeodati[8]) bezeichnet werden. In einem Falle ist auch die

---

[1]) Lehnbuch p. 89 no. 17.
[2]) Ebenda p. 92 no. 38.
[3]) Ebenda p. 89 no. 16.
[4]) Ebenda Einl. p. 170.
[5]) Lehnbuch p. 88 no. 3 u. Anm. 2.
[6]) Ebenda Einl. p. 173.
[7]) Lehnbuch p. 88 no. 2.
[8]) Ebenda p. 89 no. 17.

Lage einer Hufe näher bestimmt; in Niperwicz[1]) wird der medius mansus erwähnt. Die Orte, in denen sich Hufen als Lehen des Markgrafen befinden, lassen sich auf unseren Karten zum gröfsten Teile leicht wieder finden. Nur bei den $2^1/_2$ Hufen in villa Trewicz können Zweifel entstehen, ob Schnaudertrebnitz (nördlich von Groitzsch) oder Elstertrebnitz (oberhalb Pegau) gemeint ist. Ebenso kann Pristaulig, wo Heidenricus de Hogenist mit einer Hufe belehnt ist, als Grofsprieſsligk bei Groitzsch oder als Kleinprieſsligk bei Auligk gedeutet werden. Verschwunden ist heute Niperwicz, das schon im Erbbuch von 1548 als wüste Mark bezeichnet wird[2]). Die Tatsache, dafs im Lehnbuche, neben den mansi noch curiae hervorgehoben werden, könnte vermuten lassen, dafs die mansi vielleicht nur Flurstücke ohne dazugehörige Höfe sind. Curiae werden nur 13 verliehen, in Greutsch 6 (einschliefslich der curia anterior), in Udegaz zu den 4 mansi infeodati 4 attinentes curiae und je ein Hof in Tanewicz, Drutschin und Windischen Werben. Als ganzen Ort empfangen die von Libenhain Nutenicz villam cum iudicio, ferner von einzelnen Gebäuden die Mühle in Groitzsch. Auch Waldungen im districtus Greutsch hat der Markgraf zu Lehen ausgetan. Rubeta werden in Greutsch erwähnt, und rubeta hat auch R. de Lenow zusammen mit den rodelant genannten Äckern erhalten. Vier Acker Holz empfing ferner G. de Honsperg, 6 agri lignorum liegen in Drutschin. Neben diese in Grundbesitz bestehenden markgräflichen Lehen treten noch allerhand Rechte und Einkünfte. So erhielten Guntherus und Theodericus de Libenhain (vielleicht war einer von ihnen landesherrlicher Vogt) ein Burglehn (ius castrense) in Greutsch, ferner die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Nutenicz und Uberticz und an Zinsen 4 Mark in Uberticz und 2 Talente von der Brücke in Pegau. Andere Lehnsleute des Markgrafen bekommen 6 Mark in Teltschicz, 5 in Windischen Werben und $^1/_4$ Mark in Drezsow (= Drofskau). Als Lehen des Landesherrn wird schliefslich noch das ius patronatus

[1]) Ebenda p. 88 no. 12 Anm. 4; vgl. unten.

[2]) Demgegenüber wird Musicz ausdrücklich noch eine villa genannt, während es 1548 auch als Wüstung auftritt und heute ein Rittergut ohne Dorfsiedelung ist.

der Kirche in Udegaz genannt. Insgesamt ist es also nur ein geringer, weit verstreuter, in einzelnen Hufen und Wäldern, Höfen und Dörfern, Gerechtigkeiten und Einkünften bestehender Besitz der Meifsener Markgrafen, der 1349 zu Lehen ausgetan wird. Ob diese sonst noch im Groitzscher Distrikte Eigengüter oder Befugnisse hatten, läfst sich auf Grund der Quellen aus dem 14. Jahrhundert nicht entscheiden.

Wesentlich vollständiger wird das Bild des um das Schlofs zu Groitzsch sich gruppierenden Bezirkes, wenn wir die Angaben des landesherrlichen Einkünfteregisters von 1378[1]) in Rücksicht ziehen. Dieses Verzeichnis, das alle die Ortschaften im districtus Groyczs (in den andern beiden Ausfertigungen castrum Groutsch und Pflege Groytzs genannt) namhaft macht, die zur Zahlung von precaria und zur Lieferung von Getreide an den Markgrafen verpflichtet sind, verfolgt bei der Aufzählung das Ordnungsprinzip, dafs es zuerst die Dörfer am linken Elsterufer, dann die rechts von Elster und Schnauder und schliefslich die zwischen beiden Flüssen gelegenen anführt. Es begegnen uns dabei einerseits solche Orte, die schon im Lehnbuche von 1349/50 genannt wurden: Musicz, Werbin, Telczschicz, Ubirticz, Pedelwicz, Vdegazs Pygow, andrerseits aber fehlen 8 der von 1349 her bekannten Namen[2]). Neu treten 1378 am westlichen Elsterufer 4, östlich der Schnauder-Elster-Linie 5 Dorfschaften auf, während das Dreieck zwischen Schnauder und Elster 7 neue Namen zeigt. In den meisten Ortsbezeichnungen lassen sich mühelos heute noch existierende Dörfer erkennen. Als Wüstungen oder als Siedelungen, die durch Verschmelzung mit anderen Orten heute vom Kartenbilde verschwunden sind, müssen hingegen die anscheinend zwischen Schnauder und Elster gelegenen Dorfschaften Spemerlstorf (Spelmensdorff, Spemersdorff), Wigker (Wycker, Wicker), Pirczik (Birczig) und Wodeschicz angesprochen werden[3]).

---

[1]) W. A. Loc. 4333 no. 1—3. Mörtzsch (1904) p. 28f. Kötzschke etc. a. a. O. p. 27. Meyer p. 62f.

[2]) Unter ihnen auch Niperwicz.

[3]) Ein Anhang zu dem den Groitzscher Distrikt behandelnden Abschnitt des Registers von 1378 (W. A. Loc. 4333 no. 3 u. no. 2) zählt alle „ad patibulum situatum ante silvam dictam Hard“ gehörigen Orte auf.

Nähere Auskunft über den Umfang landesherrlicher Befugnisse im Gebiete der Pflege Groitzsch geben im 15. Jahrhundert die „Partes“[1]), die uns zufällig in einem Bande Ämterrechnungen[2]) vom Vogt zu Groitzsch und vom Geleitsmann zu Pegau erhalten sind. Der erste Zettel, der die Rechnung des Vogtes Hanfs von Horborg vom Jahre 1441 und von 10 Wochen des Jahres 1442 enthält, zählt unter anderem Gerichtseinkünfte auf von Leuten aus verschiedenen Orten, die dem Gerichte der Vogtei unterstehen. Aufser 7 schon im 14. Jahrhundert zum districtus Greutsch gerechneten Dörfern kommen hier noch wederaw, bresin und stulpin vor. Bei der Berechnung der Zinsen nennt der Vogt: droskaw, stonsch, pedilwicz, und obirticz, die alle schon 1378 als geschofspflichtig aufgeführt wurden; neu tritt unter den zinszahlenden Orten Dalczag auf. Die Partes des mit der Einnahme der landesherrlichen precaria beauftragten Pegauer Geleitsmannes zählen alle im Jahre 1441—1442 zur Zahlung des Geschosses herangezogenen Orte auf. Ein Vergleich mit dem Register von 1378 lehrt, dafs 1441—1442 eine Anzahl von Einzelposten weggefallen ist, so die Beträge von Pegau, das als Stadt seine 60 Schck. jährlich, zu Michaelis und zu Walpurgis je zur Hälfte zahlbar[3]), nicht an den Geleitsmann liefert, sondern wahrscheinlich direkt mit einem vom Landesherrn beauftragten Beamten rechnet, ferner die Beträge von pirczik uud von löbenicz. Neu treten 1441—1442 unter den geschofspflichtigen Ortschaften auf: nipperwicz[4]), siferwicz, buetcz, gruczschicz, keffernhain und malticz, von denen die drei erstgenannten heute verschwunden sind.

Die bisher aufgeführten Dörfer, die alle zur landesfürstlichen Hoheit in irgendeiner näheren Beziehung stehen, sei es, dafs sie ganz oder zum Teil dem Gericht des Vogtes unterstehen, sei es, dafs im Ort oder in der Ortsflur liegende

---

Doch werden diese 17 Dörfer in der Folgezeit niemals mehr zum Groitzscher Distrikte gerechnet, sondern sind, ihrer Lage entsprechend, „mit der Bede ins Amt Leipzig einbezirkt.“ Vgl. Riehme p. 185 f. u. p. 188, Anm. 188.

[1]) Meyer p. 60. Löwe p. 6f.

[2]) W. A. Loc. 4333 no. 9.

[3]) W. A. Loc. 4333 no. 3.

[4]) Schon 1349 genannt.

Güter Lehen des Kurfürsten sind, sei es, dafs die Dörfer zur Zahlung von Geschofs an den Geleitsmann verpflichtet sind oder dafs einzelne Einwohner dem Vogte oder dem Geleitsmann Zins entrichten müssen, bilden noch keinen geschlossenen Bezirk im heutigen verwaltungstechnischen Sinne, sondern nur ein Konglomerat von landesherrlichem Besitz, von Rechten, Ansprüchen und Einkünften. Daneben tritt noch eine Reihe von Orten in einzelnen Urkunden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „in der Pflege zu Groitzsch gelegen" auf[1]); doch wird diese Bezeichnung wohl als eine rein topographische Bestimmung aufzufassen sein, die noch nichts darüber aussagt, ob der Landesherr in dem betreffenden Dorfe irgendwelche Befugnisse hat. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts beginnt sich das Amt im modernen Sinne als abgerundeter Verwaltungsorganismus langsam zu entwickeln.

Zur Verwaltung seiner Einkünfte, Besitzungen und Rechte hat der Landesherr in Groitzsch einen Vogt eingesetzt. Derselbe scheint in gewissem Sinne der Nachfolger der im 12. und 13. Jahrhundert genannten Burggrafen[2]) wie auch des 1219 erwähnten villicus zu sein. Zuerst erscheint ein „advocatus in Greuczh" (Heydenricus de Studemzhen) 1305 in einer Urkunde Markgraf Diezmanns als Zeuge[3]). Nach dem Lehnbuche Friedrichs des Strengen von 1349[4]) erhalten dann Guntherus und Theodericus de Libenhain unter anderen markgräflichen Lehen auch ein „ius castrense" in Greutsch. Von 1350 bis 1364 legt Henricus de Kothewicz Rechnung über die „advocatia in Greutsch" ab[5]). Aufserordentlich häufig kommen Vogt und Vogtei in den Ämterrechnungen des 15. Jahrhunderts vor: In den Jahren 1422—1469[6]) wird

[1]) So 1450 Pulgar, 1451 Döhlen u. a.

[2]) Vgl. Meyer p. 63f.

[3]) Or. 1776.

[4]) Lehnbuch p. 88 no. XIX, Abschn. 1.

[5]) Cop. 5 fol. 60b; vgl. Cop. 26 fol. 8b; Meyer p. 56, Anm. 4.

[6]) Vgl. Rechnungen der Vogtei: 1421/22, 22/23, 23/24, 29/30, 35/37, 38/39, 41/42, 43/45, 56/57, 57/58, 58/59; des Geleitsamtes: 1459/60, 62/64, 64/65, 68/69. Vgl. auch die Erwähnung von Groitzscher Vögten: 1443 Nov. 30. (Loc. 9899 fol. 18b; vgl. auch Dep. Peg. 76), 1444 (Klingner III 223), 1445 Dez. 28. (Mörtzsch 1902 p. 30), 1448 (Dep. Peg. II: z. Jahre 1448), 1449 Okt. 1. (Dep. Peg. III: 1449—60 fol. 2 und Cop. 44 fol. 213b), 1541 Sept. 20. (Dep. Peg. 76).

der Vogt von Groitzsch teils mit, teils ohne Namen, 1410 bis 1480[1]) die „advocatia“ oder „voitie“ genannt.

1410—1411 ist Conradus de Trebesin als Vogt nachweisbar, 1421—1423 Clawes kerstan, dem 1423—1424 Nickel kerstan folgt. Von 1435—1437 finden wir Heinrich Gruner als „voit zcu Grouczsch“. Sein Nachfolger ist Nickil von der Banc (1438—1439), wahrscheinlich derselbe, den Kühn nach einer Urkunde von 1439 Nickel von der Ghane nennt[2]). Nachdem in der Zeit von 1440—1441 der Geleitsmann von Pegau die Rechnung über die Vogtei zugleich mit der über sein Geleitsamt abgelegt hatte, finden wir — von 1441—1449 — in zwei Rechnungen, ferner in den von ihm selbst aufgestellten Partes, endlich auch in einer bis zum 7. Juli 1445 laufenden Rechnung des Geleitsmannes — den Hans von Horburg (Horborg, Harburg) als Vogt nachgewiesen[3]). Auf Hans von Horburg folgt nach einer Bestallungsurkunde von 1456[4]) und nach drei Abrechnungen Heincz von Knaw von 1456—1459. Abgesehen von Michel Nüwert, dem Pegauer Geleitsmann, der sich 1461 als Vorsitzender des Landgerichts zu Groitzsch den Titel Vogt zu Groitzsch beilegt[5]), begegnen wir seit 1458 keinem namentlich aufgeführten Vogte mehr, sondern es rechnet seit 1460 der Geleitsmann zu Pegau stets zugleich mit über die Vogtei Groitzsch ab. Ihrem Stande[6]) nach sind alle sowohl im 14. als auch im 15. Jahrhundert genannten Vögte mit nur drei Ausnahmen adelige Personen. Ob die drei Bürgerlichen, Klaus und Nickel Kerstan und Heinrich Gruner, die Vogtei pfandweise als Gläubiger des Landesherrn erhalten haben, läfst sich nicht hinreichend ermitteln.

---

[1]) Vgl. Rechnungen der Vogtei: 1410/11, 40/41; des Geleitsamtes: 1460/62, 62/64, 64/65 ff. Noch 1534/35 tritt in einer Pegauer Amtsrechnung neben dem „geleitsampt“ auch die „vogtei zw greyzsch“ auf. Vgl. W. A. Loc. 7358 no. 10.

[2]) Kühn p. 273: Diese Urkunde ist anscheinend verloren gegangen.

[3]) Offenbar identisch mit dem 1449 genannten Vogt Hans von Horbutte bei Klingner III, p. 223 ff.; vgl. auch die Lehnbriefe von 1449 (Cop. 44 fol. 213b) u. 1474 (Cop. 1301 fol. 70b).

[4]) W. A. Loc. 4334 no. 15 fol. 6b.

[5]) Klingner III. p. 223.

[6]) Meyer p. 55 f.

Wie aus den oben angeführten Zahlen ersichtlich wird, ist die Amtierungszeit der einzelnen Vögte verschieden. In der Bestallungsurkunde von 1456[1]) wird dem Heincz von Knaw die Vogtei ausdrücklich auf ein Jahr übertragen. Meyer[2]) ist geneigt, aus derartigen Anstellungen für bestimmte, kurze Fristen auf Verpfändungen des betr. Amtes zu schliefsen. Tatsächlich ist aber Heinz von Knaw länger im Amte; er rechnet von 1456 an dreimal je nach ungefähr Jahresfrist ab, mufs also mindestens bis 1459 ununterbrochen Vogt gewesen sein. Unter Umständen läfst sich der Widerspruch der zwischen der kurzen Anstellungszeit in der Urkunde von 1456[1]) und der längeren tatsächlichen Amtierungszeit des Vogtes Heinz von Knaw zu konstatieren ist[3]), darauf zurückführen, dafs man den unerprobten Beamten zunächst auf ein Jahr nur anstellt, ihn aber dann, wenn er keinen Anlafs zur Unzufriedenheit gegeben hat, einfach im Amte beläfst. Ergeben sich später Schwierigkeiten, so kann der Vogt jederzeit auf Grund der auf ein Jahr lautenden Bestallung entfernt werden[4]). Eine genaue Angabe über die Länge der Amtierungszeit einzelner Vögte ist deshalb nicht möglich, weil sie nur nach dem lückenhaften Material der Ämterrechnungen erfolgen kann. Nur über je $1^1/_2$ Jahr legen Rechnung ab die Vögte Conrad von Trebesin und Nickil von der Banc[5]). Hans von Horburg ist von 1441 an mindestens bis 1449, also 8 Jahre lang, als Vogt nachzuweisen[6]). Im 14. Jahrhundert legte Heinrich von Kothewitz sogar über 14 Jahre Rechnung von der Vogtei ab[7]).

---

[1]) W. A. Loc. 4334 no. 15 fol. 6b. Vgl. Meyer p. 57.

[2]) Meyer p. 57ff.

[3]) Wenn es sich nicht um Verpfändung handelt.

[4]) Vgl. Meyer p. 55.

[5]) Nickil von der Banc kann insgesamt 3 Jahre höchstens im Amte gewesen sein; denn bis 1437 hat Gruner die Vogtei inne, und 1440/41 rechnet der Pegauer Geleitsmann mit für die Vogtei ab.

[6]) Noch nach Ablauf seiner Amtszeit dürfte Hans von Horburg in der Nähe von Groitzsch gewohnt haben; denn noch 1474, nachdem schon seit 1456 Heincz von Knaw als Vogt nachweisbar ist, empfängt Horburg burggräflich Leisniger Lehen in der Aue zu Dalzak. Vgl. Cop. 1301, fol. 70b.

[7]) Meyer p. 56; vgl. oben!

§ 2. Militärische und polizeiliche Funktionen der Vögte.

Hinsichtlich der Amtsbefugnisse der landesherrlichen Vögte ist von vornherein zu betonen, dafs noch im Anfange des 15. Jahrhunderts[1]) die Verwaltung der Ämter in engem Zusammenhange mit dem Kriegswesen sich befand und demzufolge militärische und die damals schwer von diesen zu trennenden polizeilichen Funktionen des Vogtes zeitlich wenigstens im Vordergrunde standen. Als erste und wichtigste Aufgabe liegt dem Vogt die Bewachung, Verteidigung und Instandhaltung des Schlosses ob. Abgesehen von älteren Nachrichten[2]), nennt das Register von 1378 in seiner sekundären lateinischen Fassung das castrum Groitsch, während im Lehnbuche von 1349 vom ius castrense die Rede war; auch eine Urkunde des Landgrafen Friedrich von Thüringen 1359[4]) erwähnt „Veste und Städtgen Groetz". Im 15. Jahrhundert macht dann der Ausdruck „castrum" dem „Schlosse" Platz. So redet der 1445[3]) eingesandte Bericht des Vogtes von Groitzsch von den „zcugehorungen zcum slosse". Dafs auch der Landesherr sich zeitweise auf dem Schlosse aufhielt, bezeugt eine Bemerkung in der Rechnung des Pegauer Geleitsmannes von 1430—1431, nach der für das „Lager zu Groyczsch" Ausgaben gemacht worden sind[5]). Über die Baulichkeiten des Schlosses liefern die Partes des Vogtes von 1441—1442 einige Angaben: Backhaus, Keller und Küche werden da erwähnt; doch ist aus den übrigen Ausgabeposten dieser Quelle zu erschliefsen, dafs das Schlofs natürlich Wohnungen für den Vogt und das Gesinde enthielt

---

[1]) Beschorner p. 14ff.; vgl. auch Meyer p. 54ff.; Raab (1902) p. 81ff.; ders. (1907) p. 110 u. 152ff.; ders. (1903) p. 22ff.; Oppermann p. 7ff.

[2]) Vgl. oben Einleitung; auch Opel a. a. O. p. 211. Vgl. dazu: Limmer a. a. O. p. 466: In den Altzeller Annalen wird berichtet, das castrum fortissimum sei 1306 durch Kaiser Adolph zerstört worden.

[3]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 44; u. W. A. Loc. 4334 no 13b fol. 38b.

[4]) Cop. 45 fol. 263.

[5]) Als seit 1460 die Verwaltung der Vogtei dem Geleitsmann übertragen ist, wohnt, wie einzelne Rechnungen des letzteren beweisen, noch 1471—74 kurfürstliches Gesinde in Groitzsch und zwar (nach der Rechnung von 1473/74) „vff dem Slosse greutzsch."

und auch Scheune und Ställe für die zwei Pferde des Vogts, für Rinder, Schafe und Geflügel vorhanden waren. Über die Befestigungen des Schlosses ist, abgesehen von der früheren Nachricht der Annales Pegavienses[1]), nach der Graf Wiprecht zwei Türme erbaute, wenig zu erforschen. Aus der von Wilhelm Dilich zwischen 1626 und 1629 angefertigten Federzeichnung der Stadt Groitzsch[2]) sind noch (heute verschwundene) Reste von Mauern und ein Tor am Fuſse des Burgberges zu erkennen[3]).

Neben die Bewachung und Bewahrung der Burg tritt als zweite Obliegenheit des Vogtes in militärischer Hinsicht die Leitung des Lehnsaufgebotes in der Pflege und der Befehl über dasselbe im Felde. Wenn „Hans von Horborg, voit zcu Grousch", am Schlusse seines Berichtes vom 7. Juli 1445[4]) bemerkt, was er seinem gnädigen Herren „zcu dinste mag gethun", da sei er „alleczit bereit zcu", so dürften seine Worte in erster Linie seine militärischen Verpflichtungen andeuten. Das Verzeichnis der „erbarn manschaft"[5]), das 1445 und 1447 auf Befehl Kurfürst Friedrichs angelegt wurde, gibt 1445[6]) den Wert des Besitzes der einzelnen zum Lehnsaufgebot gehörigen Ehrbarmannen an und nennt hierbei 22 Namen der Ritterschaft. Nur bei einem dieser in der Pflege ansässigen Herren ist auch der Wohnort angegeben: Hans Heldorf zu Medewitzsch. Das Vermögen der einzelnen Mannen schwankt zwischen 300 fl (Dietrich von Libenhain und die Moselin) und 3500 fl (Hans von Draschewicz mit 6 Brüdern) und erreicht im ganzen Bezirke die Summe von 27700 fl. Dasselbe Verzeichnis gibt aus dem Jahre 1447[7])

---

[1]) M. G. S. S. XVI. p. 242, Z. 8.

[2]) Richter u. Krollmann, Wilh. Dilichs Federzeichnungen kursächs. u. meifsn. Ortsch., Drsd. 1907, III. 15.

[3]) Vgl. Füssel, D. Bruchstücke von Graf Wiprechts Schloſs, Pegau 1849. — Bülau, Graf Wipr. v. Groitzsch u. s. Burg, Mitt. d. Deutsch. Gesellsch. z. Lpz. I. (1856) p. 1ff. — Fragmente v. Graf Wipr. Schloſs, Pegau 1860.

[4]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 44.

[5]) Loc. 7997; vgl. Mörtzsch (1902) p. 29f. u. ders. (1904) p. 37f. Raab (1907) p. 155.

[6]) Loc. 7997, fol. 4b—5a.

[7]) Loc. 7997, fol. 40ff.

die Zahl der von jedem Ehrbarmann zu stellenden Ritterpferde an. Die ganze Pflege Groitzsch weist 59 Ritterpferde auf. Während Hans von Draschwitzens Kinder, ferner Hans und Nickel von Czemen und endlich Mertin, Günther und Fritze von Perifs mit je fünf Pferden am höchsten belastet sind, brauchen Hans Wispach und Nickel von Wilkaw nur je ein Ritterpferd zu stellen, und die Moselin und Lobenicz's Kinder sind ganz befreit. Als Leiter des Aufgebotes steht der Vogt im Verwaltungsorganismus der kurfürstlichen Regierung unter dem Marschall[1]). So erklärt sich der Ausgabeposten einer Rechnung des Pegauer Geleitsmannes von 1447—1448: 5 Scheffel Hafer werden „dem von Gera und dem Marschalg, als sie der manschafft Dienst saczten", verabfolgt. Darüber, dafs der Vogt selbst das Lehnsaufgebot seiner Pflege ins Feld führt, fliefsen die Quellen spärlich. Nur Spalatin[2]) nennt in einer Liste der 1426 an der Schlacht bei Aussig beteiligten Streitkräfte auch den Vogt von Groitzsch mit 10 Reitern.

Sehr häufig erscheint allerdings nicht der Vogt, sondern nach 1460 der Geleitsmann, der einen grofsen Teil der Funktionen des ersteren übernommen hat, in den Rechnungen als „Quartiermacher und Proviantmeister" durchziehender Truppen[3]). Neben den zahlreichen, nicht notwendig mit dem Kriegswesen zusammenhängenden Geld- und Getreideausgaben für Gastung und Auslösung adeliger und fürstlicher Personen finden wir auch Ausgaben für Auslösung der ehrbaren Mannschaft der Pflege. Der Vogt hat in seinen Rechnungen derartige Posten nie besonders gebucht, doch ist es wahrscheinlich, dafs er sie den aufserordentlichen Ausgaben zugezählt hat.

Wie Beschorner betont[4]), stehen in engem Zusammenhange mit den militärischen die polizeilichen Funktionen des Vogtes. Zum Bereiten der Pflege hat, der Rechnung von 1443—1445 zufolge, der Vogt 2 Pferde zur Verfügung. Die Partes von 1441—1442 zeigen, dafs für diese Tiere regelmäfsig $1^1/_2$ Scheffel Hafer in der Woche verfüttert werden,

[1]) Meyer p. 33ff.
[2]) Spalatin in Mencke, Scriptores rerum Germ., Lpz. 1728. II. p. 1077.
[3]) Beschorner p. 15. Raab (1907) p. 111f.
[4]) Beschorner p. 17. Oppermann p. 10f.

eine reichliche Menge zumal in Rücksicht auf die Tatsache, dafs der Geleitsmann nach 1460 für sein Dienstpferd nur $^1/_2$ Scheffel wöchentlich verfüttern darf[1]). Andere Rechnungen geben die Futtermenge summarisch für alle Tiere der Haushaltung des Vogtes oder den Gesamtverbrauch an Hafer an. Heu wird für die Vogteipferde nie berechnet, doch gehören — laut Bericht des Vogtes vom 7. Juli 1445[2]) — drei Acker Wiesen zum Schlosse Groitzsch. Selbst für Hufbeschlag erscheint in den Partes im Jahre 1441 ein Posten von 40 Gr., in Anbetracht dieser Höhe jedenfalls nicht allein für die zwei Vogteipferde, sondern auch für die Rosse durch Groitzsch reisender Fürstlichkeiten, Hofleute oder Heeresteile. Dafs die Pferde des Vogtes in erster Linie zum „Bereiten" der Pflege, also für den Polizeidienst bestimmt sind, lehrt eine bei Adelung[3]) berührte Verordnung des Kurfürsten Moritz aus dem Jahre 1552, welche bestimmt, dafs die „Ober-Amt-Haupt-Leute und Schösser mit ihren Knechten und Pferden, desgleichen die Amtsassen, die Strafsen fleifsig bereiten und den Plackereien Einhalt thun sollten".

§ 3. Richterliche Funktionen.

Reichliches Material bieten die Rechnungen und besonders die Partes der Vogtei über die zweite Pflichtengruppe des Vogtes, über seine richterlichen Funktionen[4]). Chronikale Nachrichten von 1308[5]) besagen, dafs Bischof Ulrich von Naumburg dem Markgrafen Friedrich den Stuhl zu Groitzsch zu Lehen gab[6]). Demnach würde die Ober-

[1]) Dem wöchentlichen Quantum von $1^1/_2$ Scheffel Futterhafer würde eine Jahresausgabe von 78 Scheffeln entsprechen, und tatsächlich begegnet uns dieser Betrag in den Rechnungen von 1443/44 und 1444/45; selbst für 17 Wochen des Jahres 1445 sind genau $25^1/_2$ Scheffel angesetzt.

[2]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 44; u. ebd. no. 13b fol. 38b.

[3]) Adelung, Directorium, d. i. chronol. Verz. d. Quellen d. Süd-Sächs. Gesch. Meifsen 1802, Einl. p. 48.

[4]) Beschorner p. 12ff. Oppermann p. 114ff. Schulze p. 404. Raab (1902) p. 30ff. Ders. (1907) p. 84ff.

[5]) Krottenschmidt p. 6: „. . . . samt etlichen gerichtsstuln als zu Isenbergk vnd Groitzschs." — Braun p. 11: . . . . „und den Stuhl zu Groitzsch und das Haus zu Groitzsch."

[6]) Meyer p. 2, Anm. 12.

gerichtsbarkeit zu Groitzsch dem Markgrafen als bischöflich Naumburgischem Lehnsvasallen zustehen. Mit dieser Angabe aber steht im Widerspruch der Inhalt einer schon oben berührten Urkunde von 1350[1]), durch die Kaiser Karl IV. dem Markgrafen Friedrich und seinen Brüdern unter anderem auch die „Graveschafft Gröuschiz" verleiht „mit dem Bann, den man nennt das oberste Gericht". Hiernach wäre also die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Groitzsch, mithin auch im Gebiete der Burg Groitzsch, den Markgrafen von Meifsen als kaiserliches Lehen gegeben. Dafs der Vogt im Auftrage des Landesherren tatsächlich in der Pflege zu Groitzsch die Rechtsprechung ausübt, zeigt zunächst das Einkünfteregister von 1378: Auf dem Rande des Originals[2]) findet sich die Bemerkung: „Advocatus ibidem (in Groitzsch) dicet de judicio et villis que spectant ad jurisdictionem". Die zu Altenburg am 30. November 1443 ausgefertigte Urkunde[3]), durch die Markgraf Friedrich der Stadt Pegau das Getreidemonopol für die Pflegen Pegau und Groitzsch verleiht, schliefst mit der Aufforderung an die Bürger zu Pegau, alle diesem Privileg Zuwiderhandelnden „vnfsern voite zcu Greyczsch" zu überantworten. Auch im Gerichtsregister des Landgerichts des Klosters Pegau[4]) werden Klagen vor dem „voite von groitz" gelegentlich mit erwähnt[5]). Ausführlicher aber wird erst die Organisation des Vogteigerichts gekennzeichnet durch eine bei Klingner[6]) abgedruckte Urkunde von 1461, welche besagt, dafs bei einem Streite um Hirtenlohn ein Eintrag im Gerichtskürebuch von 1444 vor Gericht nachgeschlagen wird. Aus der Urkunde geht das Folgende hervor: Das Landgericht zu Groitzsch (1444 Gericht und gehegte Dingbank genannt) steht unter dem Vorsitz des Vogtes, der die Funktionen eines Richters ausübt. Der Pegauer Geleitsmann, der 1461, also nach der Verschmelzung von Vogtei und Geleitsamt, den Vorsitz des Gerichts führt, nennt sich daher Vogt von

[1]) Qr. 3219.
[2]) W. A. Loc. 4333 no. 3.
[3]) Dep. Peg. 76.
[4]) Dep. Peg. III: 1449—60.
[5]) So am 1. Nov. 1449 (fol. 2)
[6]) Klingner III, p. 223ff.

Groitzsch. Neben dem Richter stehen sechs Schöppen und ein Fronbote. Vor 1444 mufs schon ein Gerichtskürebuch existiert haben, in das die vor dem Landgericht abgeschlossenen Verträge und die Urteilssprüche der Schöppen eingetragen wurden. Durch diese Fixierung der Beschlüsse und Abmachungen in einem Buche, das im Besitze des Landgerichts bleibt, wird in späterer Zeit auf Ansuchen einer Partei ein Nachschlagen in Zweifelsfällen ermöglicht. Es läfst sich demnach dies Gerichtskürebuch ebenso dem einzigen uns erhaltenen Pegauer Stadtbuch von 1480 ff[1]) an die Seite stellen, als auch den Gerichtsregistern der Stadt Pegau von 1441 ff[2]), dem Landgerichtsbuche des Pegauer Klosters von 1449—1460[3]) und den mittelalterlichen Stadtbüchern im allgemeinen[4]). Über den Umfang des dem Landgericht zu Groitzsch unterworfenen Sprengels besagt die Urkunde von 1461 nur, dafs Stönzsch, Wischentzitz, Bornstitz[5]) und Pegau vor dem Landgericht als Vertragschliefsende stehen. Eine Urkunde Markgraf Friedrichs von 1331[6]) erwähnt 4 Dörfer in den Gerichten zu Groitzsch, macht aber diese Orte selbst nicht namhaft. Auch das Einkünfteregister von 1378 stellt mit seiner oben angeführten Randbemerkung[7]) fest, dafs einzelne Orte unter der Jurisdiktion des Vogtes stehen. Aber nur selten lassen sich im 14. und 15. Jahrhundert bestimmt unter die Vogteigerichte gehörige Ortschaften auffinden. So kaufen 1369[8]) Hans und Otto von Sclewitz vom Markgrafen das Dorf Syfirdewitz[9]) mit der Bestimmung, „das sie uff die gut

[1]) Loc. 9898: vgl. Ermisch (1900) p. 255 ff.

[2]) Dep. Peg. III. 1441—49, 1480—1502, 1480—1518, vgl. Ermisch (1889) p. 200 ff.

[3]) Dep. Peg. III, 1449—60.

[4]) Homeyer, D. Stadtbücher des Mittelalters, Abhdl. d. Kgl. Akad. d. Wiss. z. Berlin, 1860, p. 48.

[5]) Beide Orte (Wischentzitz u. Bornstitz) werden noch in den Pegauer Brückenzins- u. Brückengerichtsregistern von 1400—1561 (= Dep. Peg. II) wiederholt genannt, so fol. 3b: Bernscicz u. Wisentcicz; über den letzteren Ort vgl. Herzog, Sachsens wüste Marken, Archiv f. sächs. Gesch., II. (Lpz. 1864), p. 206.

[6]) Or. 2569.

[7]) W. A. Loc. 4333 no. 3.

[8]) Cop. 26, fol. 81; vgl. Schulze p. 417.

[9]) Wüstung Seifferitz.

nymant vor dem gerichte zcu Greutsch beclagen sal, sundern wer sie schuldigen oder beclagen wil, der sal uns daz vorkundigen (= den Landesherren) muntlich oder mit briven, so wollen wir selber helfen oder daz bevelen einem unserm mannen". Syfirdewitz, das 1548 als Wüstung erscheint[1]), hat demnach vor 1369 unter der Jurisdiktion des Vogtes von Groitzsch allem Anscheine nach gestanden. In den Partes des Vogtes von 1441/1442 werden bei der Aufzählung der Gerichtseinkünfte Leute von Stönzsch, Wiederau, Trebnitz, Brösen, Pegau, Groitzsch, Nöthnitz, Zwenkau, Pödelwitz und Stolpen genannt, die vor dem Gerichte zu Groitzsch teils als Kläger, teils als Beklagte stehen. Ob nun aus dieser Tatsache die Folgerung gezogen werden darf, dafs alle die genannten Orte auch ganz unter der Gerichtsbarkeit des Vogts stehen, erscheint noch zweifelhaft, zumal dann, wenn man die grofse Zersplitterung der Jurisdiktion, wie sie uns im Erbbuche von 1548[2]) vor Augen tritt, in Rücksicht zieht. Ganz der Jurisdiktion der Vogtei unterworfen sind vielleicht die Orte Pödelwitz und Stolpen; hier werden 1441/1442 die Gemeinden mit Strafe belegt. Klarer als im 14. und 15. Jahrhundert wird erst im 16. Jahrhundert der Umfang landesherrlicher Gerichtsbarkeit in der Pflege Groitzsch uns entgegentreten.

Über die vor Gericht und gehegter Dingbank zu Groitzsch behandelten Materien gab schon die oben herangezogene Urkunde von 1461[3]) einigen Aufschlufs: 1444 war ein vor dem Richter und den Schöppen des Groitzscher Landgerichtes abgeschlossener Vertrag zwischen den Bürgern von Pegau einerseits und den Gemeinden Stönzsch, Wischentzitz und Bornstitz, andererseits wegen des Hirtenlohnes ins Gerichtskürebuch eingetragen worden. Einen breiten Raum nehmen in den Verhandlungen des Vogteigerichts die Schuldklagen ein. Diejenige Gebühr, welche für die mit des Gerichts Hilfe eingetriebenen Forderungen erhoben wird, ist als „Helfgeld" neben den eigentlichen „Gerichtsbufsen" in den Partes und in allen

[1]) F. A. Loc. 38037, Pegau no. 1: Amts- und Erbbuch des Amtes Pegau, Abschn. über die Wüstung Seifferitz.

[2]) F. A. Loc. 38037.

[3]) Klingner III, p. 223ff.

Rechnungen des Vogts und nach 1460 auch in den Geleitsamtsrechnungen besonders gebucht[1]). Dafs nicht blofs Verträge und Schuldeinklagungen die Materien der vom Vogte ausgeübten landesherrlichen Jurisdiktion bildeten, lehren die Partes von 1441/1442. Zwar ist in denselben bei vielen Einträgen nur der Name des Beklagten und die Höhe der Strafe genannt, bei anderen aber wird der Grund der Klage, bez. der Bestrafung mehr oder minder ausführlich angegeben. Unter den mannigfaltigen Rechtsverletzungen, die vor dem Gerichte zur Sprache kommen, sind Verstöfse gegen die feldgenossenschaftlichen Rechte besonders häufig. So werden 1441 „Hans talle vnde pawel" mit 20 Gr. bestraft, „das sie zcu schadin hutten den Nottenicz(ern)". Einen Scheffel Bufsenhafer mufs Beheme erlegen, „das er zcu schadin hutte". Ein anderer mufs mit 2 Scheffeln Hafer büfsen, „das er sin pfert lifs zcu schadin gehin". „Stoschewicz zcu grousch" wird mit 26 Gr. bestraft, weil er „eine Rynne hatte geleit in den mol grabin zcu schadin deme mollere". Relativ hoch wird das Abackern fremder Flurstücke geahndet. In einem Falle treffen den Schuldigen, der „eynen reyn abe gearn hatte", 50 Gr., in einem andern Falle wegen unbefugten Abpflügens von „3 forchen 9 gewende lang" 1 Schck. 20 Gr. Bufse. In den Partes von 1442 begegnen uns ferner Strafen wegen Kontraktbruches („das er eyne Wese vormit vnde hilt om nicht"), „freventlicher" (-unberechtigter) Pfändung und Beihilfe dazu (Strafe: je 2 Scheffel Bufsenhafer). Mit $1^1/_2$ Scheffel Hafer mufs Matthäus tapper sühnen, „das er pomsin ein swin warff". 1441 trifft Hans Albrechts Sohn dieselbe Strafe, weil er in einen fremden Garten eingestiegen ist. Häufiger noch sind Klagen wegen Schelten[2]), Drohungen[3]) und Schlägereien. In 10 Fällen insgesamt werden Strafen ausgeworfen mit der Begründung, dafs der Beklagte einen „slug" oder „on wunte" oder ihm „eyne wunde slug". Oft sind es mehrere Personen,

[1]) Über den jährlichen Ertrag des Helfgeldes vgl. unten! Über die „Hulfe" = Pfändung vgl. Schulze p. 329.

[2]) Bsp. „Mattäus alman 10 Gr. von der smartn wegn das er sy geschuldin had."

[3]) Bsp. „Hans albrecht 2 scheffel das er beheme drawte er welde on slan."

die sich an einem Dritten tätlich vergangen haben, so: „Phiffer 50 Gr. von hane wegn das er on slug. Gatel 24 Gr. das er phiffer holff hanen slan“. Streng geht auch das Gericht gegen diejenigen vor, die auf eine Vorladung hin nicht vor der gehegten Dingbank erscheinen. Diese Ordnungsstrafen werden ausnahmslos in Hafer ausgeworfen. In 6 Fällen werden Leute mit je einem Scheffel gebüfst, weil sie sich nicht gegen ihre Kläger verantworteten, also auf dem zur Verhandlung anberaumten Termine nicht anwesend waren. Der Kläger, der die sich oft nötig machende zweite Verhandlung versäumt, wird höher bestraft und zwar mit 2 Scheffeln Hafer, so z. B. George muller, „da er siner clage nicht folgete gain hane“. Zweimal auch erleiden ganze Gemeinden „dy von pedilwicz“ und „dy von Stulpin“, eine Bufse von je 4 Scheffeln mit der nicht zu erklärenden Begründung: „von des ochzin wegin da si vmb tanczin“. Verbrechen schwerer Natur, Raub, Totschlag usw., sind in den Partes nicht gebucht, einfach deshalb, weil sie dem Vogte keine Einnahmen brachten. Dafs aber der letztere auch in peinlichen Fällen die Jurisdiktion im Auftrage des Landesherrn ausübte, wird nach den unten zu besprechenden Rechnungen des Pegauer Geleitsmannes aus der Zeit nach der Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt wahrscheinlich.

Die Partes des Vogtes von 1441/42 lassen nicht nur die vor den Schöffen behandelten Materien erkennen, sondern sie geben auch ein Bild von dem Gange der Verhandlungen des Landgerichtes. Gewöhnlich ist das Verfahren anscheinend auf private Anklage des Geschädigten hin eröffnet worden. In den Partes wird bei den allermeisten Fällen der Kläger namhaft gemacht, ohne jede Angabe der Schuld.[1]) Auch ganze Gemeinden treten als Kläger auf, so 1444 die von Stönzsch[2]), 1441 die von Nottenicz, denen zu Schaden gehütet worden ist, 1442 die von Keffernhain, und werden, wie 1461[2]) durch einen Bevollmächtigten vertreten. (Dafs auch ganze Gemeinden angeklagt und bestraft werden, wurde oben am Beispiele von Pödelwitz und Stolpen gezeigt.) Bisweilen

[1]) In kurzer Formel, z. B. . . . . „von jacoff wydin wegin.“

[2]) Klingner III, p. 223 ff.

fungiert anscheinend auch der Vogt als Ankläger; denn es sind wiederholt Bestrafungen in den Partes gebucht, ohne daſs ein Kläger genannt ist.[1]) Auf die Anklage hin wird dann der Beschuldigte vor das Gericht zitiert. Versäumnis wird mit einem Scheffel Hafer gebüſst[2]), bei dem Kläger mit 2 Scheffeln. Verläuft das erste Ding ergebnislos, so folgt ein zweites, wie aus einzelnen Andeutungen der Partes zu entnehmen ist.[3]) Für die Protokollierung der Verhandlungen ist ein Gerichtsschreiber bestellt. So wird in einem aus Leipzig datierten Briefe Nickel Pflugs, Amtmanns zu Leipzig, an Kurfürst Ernst und Herzog Albert von 1470[4]) „kewdermann der Burgermeister von pegaw“ als Gewährsmann aufgeführt, der bekannt hat, „das er vor 30 jaren adir lenger eyn gerichts schrieber zu Groytzsch gewest sie“. Ein Gerichtsregister des Vogteigerichtes, wie das 1461 erwähnte Gerichtskürebuch, ist uns indessen nicht erhalten.

Schon oben wurde bemerkt, daſs die vom Gericht ausgeworfenen Strafen einesteils in Geld, andernteils in Hafer bemessen wurden. Bei den Gerichtseinnahmen in Geld scheiden die Vogteirechnungen scharf das Helfgeld von den eigentlichen Bufsen. Ersteres ist aufzufassen als die Gebühr für das Eintreiben einer Schuld mit Hilfe des Gerichtes.[5]) In den Partes von 1441/42 wird der Betrag der einzelnen Einnahmen an Helfgeld nur mit dem Namen von Schuldner und Gläubiger gebucht; die Höhe der Schuldsumme wird meist nicht genannt.[6]) In einem Jahre sind 15, in 10 Wochen 3 verschiedene Posten an Helfgeld verzeichnet; zusammen

---

[1]) Sicher scheint der Vogt der Ankläger zu sein bei dem oben berührten Verfahren gegen die Gemeinden Pödelwitz und Stolpen.

[2]) „Pawel Schlagist 1 scheffel das er sich nicht verantworte kein puckner.“

[3]) „Albrecht Rudulff vnde tonsil 2 scheffel das si sich nicht verantwortin kein jacoff Dresin zcu erstin vnde andrn Dinge.“

[4]) W. A. Loc. 4360 Örter: Groitzsch, fol. 1 f.

[5]) F. A. Loc. 38037 no. 1: Erbbuch von 1548 fol. 387 b: „Helfgeld wird in die Kammer von jedem Schock 5 Gr. berechnet.“ Ebenda, Abschnitt über das Dorf Zeschwitz: Die Erbherren haben weiter keine Gerichtsbarkeit, denn allein „vber bekandte schulde zu helfen.“ Meitzen (III, p. 440) druckt falsch: „zu halten.“

[6]) Bsp.: „Pawel scheffer 15 Gr. von 8 Schck. von retlichs wegin.“

sind also in 62 Wochen 18 Schuldsummen mit Gerichtshilfe eingeklagt worden. Wer das Helfgeld zahlt, ob Schuldner oder Gläubiger, ist aus den Partes nicht zu erkennen. Die Höhe der einzelnen Beträge des Helfgelds schwankt zwischen 5 Gr. und 2 Schck., wahrscheinlich je nach der Höhe der Forderung. Diese ist nur zweimal angegeben, beidemal beträgt sie 8 Schck., für die ein Helfgeld von je 40 Gr. angesetzt wird. Die Tatsache, daſs sowohl unter den Schuldnern als auch unter den Gläubigern sich Namen der anscheinend in der Groitzscher Pflege eingesessenen Ritterschaft[1]) finden, ist ein Beweis dafür, daſs diese noch nicht den Grad der gerichtlichen Selbstständigkeit erlangt hat, den der amtsässige Adel im 16. Jahrhundert einnimmt. Sogar zum Einklagen ihrer Forderungen untereinander benutzt die Ehrbarmannschaft die Hilfe des Landgerichtes. So werden in den Partes unter den Einnahmen an Helfgeld 4 Schck. aufgeführt, die Albrecht von Draschewicz wegen Günter von libinhain entrichten muſs. Zu dem Helfgeld gesellt sich das „bussegelt“, eine Einnahme, die in den Vogteirechnungen auch unter dem Titel „de poenis“ oder „de judicio“, „de emendatione“ verzeichnet ist. Die Partes zeigen in 62 Wochen 23 Fälle, in denen Leute zu Geldbuſsen verurteilt werden. Darunter sind viermal je zwei Beklagte bestraft worden. Die Höhe der einzelnen Geldbuſsen schwankt nach der Schwere des Vergehens zwischen 10 Gr.[2]) und 1 Schck. 20 Gr.[3]). Zu dem Buſsgeld tritt der Buſsenhafer, auch Hafer vom Gericht, avena de emendatione genannt. Daſs je nach Art des Vergehens die Wahl des Strafmittels erfolgt wäre, daſs für bestimmte Vergehen Buſsgeld, für bestimmte andere Buſsenhafer ausgeworfen worden sei, scheint ausgeschlossen. Schlägereien z. B. werden bald mit Geld, bald mit Hafer geahndet. Nur in zwei Fällen sind anscheinend die Strafen ausschlieſslich in Hafer bemessen: da, wo es sich um Vergehen ganzer Gemeinden handelt (so Pödelwitz und Stolpen je 4 Scheffel), und da, wo Ordnungs-

[1]) Genannt werden: Heinrich von Stonsch, Conrad von Zehmen, Günther von Liebenhain, Nic. von Zehmen, Hans von Hagenest: alle je zweimal.

[2]) Grund: Schelten.

[3]) Grund: Abernten fremden Feldes.

strafen wegen Versäumnis des Gerichtstermines ausgeworfen werden (in 5 Fällen). Hinsichtlich der Häufigkeit der Strafen stehen nach den Partes die Haferbufsen noch über den Geldbufsen. In 1 Jahr 10 Wochen sind insgesamt in 28 Fällen Verurteilungen zur Zahlung von Bufsenhafer zu verzeichnen. Die Menge der einzelnen Haferbufse schwankt zwischen $^1/_2$ und 4 Scheffeln.

Die Summen der Gerichtseinkünfte[1]) lassen sich von 1422/59 in den Vogteirechnungen, von 1460/80 in den Rechnungen des Geleitsmannes, dem seit der Auflösung der Vogtei die Einnahme der Bufs- und Helfgelder und des Bufsenhafers übertragen ist, verfolgen, wenn auch nicht in lückenloser Reihe[2]). Beide Arten der vom Landgerichte Groitzsch herrührenden Geldeinkünfte, Bufsgeld und Helfgeld, bewegen sich, wie die im Anhange beigegebene Tabelle zeigt, im allgemeinen in abwärts verlaufender Kurve. Der Durchschnitt des Helfgeldes, für die Jahre 1422/80 berechnet, würde sich auf 5 Schck. 20 Gr. im Jahre stellen. 1445 gibt der Vogt Hans von Horborg in seinem an den Kurfürsten eingesandten Bericht[3]) die Höhe der Bufsgelder an: „Item das gericht louffe vff 27 Schck. vnder wilen myner vnder wilin hacher nach vorlouffunge der sachin den jar.“ Dafs in dieser relativ hohen Zahl jedenfalls auch die Helfgelder mit einbezogen sind, ergibt sich aus einer Berechnung des Durchschnittes unter Zugrundelegung der in den Vogtei- und Geleitsamtsrechnungen von 1411/80 angegebenen Zahlen der Gerichtsbufsen; dieser Durchschnitt bemifst sich auf nur $17^1/_2$ Schck. Wie die angeführten Zahlen lehren, ist der Betrag des Bufsgeldes in der Regel höher als der des Helfgeldes. Nur in zwei Fällen besteht das gegenteilige Verhältnis. Während bei der stärksten Differenz Helfgeld und Bufsgeld sich wie 1 : 22 verhalten, stellt sich das Verhältnis der oben berechneten Durchschnitte auf 38 : 105; das Helfgeld beträgt demzufolge durchschnittlich rund $^1/_3$ der Gerichtsbufsen. Auch die Einkünfte an Hafer sinken im allgemeinen in der Reihe der Jahre von 1422/74, und nur von 1474 bis 1479 ist noch

[1]) Vgl. Oppermann p. 33; Meyer p. 63.
[2]) Vergl. Anhang: Tabelle I.
[3]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 44.

einmal ein Emporschnellen zu bemerken. Der Durchschnittsertrag am Bufsenhafer ist nicht sicher zu berechnen, weil diese Einnahme in manchen Rechnungen ganz fehlt und einmal zusammen mit dem Ertrag der Haferernte angegeben ist. Beschränkt man sich bei der Berechnung auf die angegebenen Zahlen, so dürften $26^1/_3$ Scheffel Hafer im Jahr durchschnittlich eingenommen worden sein.

§ 4. Funktionen des Vogtes als eines Beamten der Finanzverwaltung.

Schon die Einnahme und Berechnung der Gerichtsgefälle durch den Vogt läfst erkennen, dafs dem letzteren nicht blofs militärische, polizeiliche und gerichtliche Funktionen obliegen, sondern dafs er ebenso auch Beamter der landesherrlichen Finanzverwaltung ist[1]). Als solcher hat er neben den Gerichtsnutzungen auch Zinsen und Lehngeld einzunehmen, den kurfürstlichen Eigenbesitz zu verwalten und Ausgaben für die Vogtei selbst wie für den Hof und die Kammer zu decken. Der Grundzins[2]), der im Vergleiche zu den Gerichtsgefällen eine Einnahme von sehr geringer Höhe darstellt, gliedert sich in Geld- und in Naturalzinsen. Über die Verteilung des stets zu Michaelis fälligen Geldzinses liefern die Partes von 1441/1442 näheren Aufschlufs. Es werden als zinspflichtig 12 Personen angeführt, von denen je eine in Drofskau, Stönzsch und Dalzig, 3 in Pödelwitz und 6 in Obertitz wohnhaft sind. Letztgenannter Ort steht hinsichtlich der Summe der Zinsen mit 3 Schck. $2^1/_2$ Gr. an erster Stelle, an letzter steht Stönzsch mit nur 3 Gr. Zins. In bezug auf die Einzelbeiträge der zinsbaren Leute stimmen die Angaben der Partes für Michaelis 1441 mit denen für Michaelis 1442 genau überein: Die Höhe dieser einzelnen Zinsen schwankt zwischen 3 Gr. und 1 Schck. 8 Gr. Die Gesamtsumme beträgt nach den Partes 5 Schck. 51 Gr. $2^1/_2$ Pf., deckt

[1]) Es ist also anscheinend kein besonderer „Gewinner“ oder „Schösser“ für die Berechnung der Gerichtsnutzungen, Zinsen usw. in der Vogtei angestellt. Vgl. Meyer p. 63.

[2]) Schulze 241 ff. Lippert, Wettiner u. Wittelsbacher, sowie d. Niederlausitz im 14. Jahrh., Drsd. 1894, p. 204. Beschorner p. 13. Raab (1902) p. 39 ff.; ders. (1903) p. 31 ff.; ders. (1907) p. 80 ff. u. 142 ff.

sich also ungefähr mit den Angaben des Vogts im Bericht von 1445[1]), der die Einkünfte an Zins auf $5^1/_2$ Schck. bemifst. Die verschiedenen Rechnungen der Vogtei weisen nicht allenthalben genau diesen Betrag auf; in denen von 1411, 1422 und 1424 fehlen die Zinsen, dann aber sind sie in allen uns erhaltenen Rechnungen von 1430/1480 zu verfolgen. Die Höhe ist nur geringen Schwankungen unterworfen, die meist auf zeitweises Wüstliegen zinsbarer Güter zurückzuführen sind (so 1467/1468). Das Maximum an Zinseinnahmen der Vogtei ist 1465/1466 mit 5 Schck. 35 Gr. $2^1/_2$ Pf. zu verzeichnen, das Minimum 1474/1475 mit 2 Schck. 12 Gr., also schon nach der Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt. Der für die Jahre 1430/1480 berechnete Durchschnitt der Zinsen stellt sich im Jahr auf 4 Schck. 59 Gr. 7 Pf., also auf knapp 5 Schck. Zur Lieferung von Getreidezinsen sind nach den Partes nur 2 Personen verpflichtet, Jan zu Stönzsch und Moislei zu Pegau. Ersterer gibt von Weizen, Korn, Gerste und Hafer je $1^1/_2$ Scheffel, letzterer nur $1^1/_2$ Scheffel Weizen. Insgesamt sind demnach 1441 und 1442 je $7^1/_2$ Scheffel Getreide an Zinsen eingegangen. Der Bericht von 1445 gibt 1 Malter Zinsgetreide an (nach einer Randbemerkung des Einkünfteregisters von 1378 sind 6 Scheffel = 1 Malter)[2]). Auch hier, wie oben beim Geldzins, stehen die Einnahmen von 1441 und 1442 höher, als die Angaben des Vogteiberichts von 1445 sie erscheinen lassen. Verfolgen wir die Höhe der Getreidezinsen in der Reihe der uns erhaltenen Amtsrechnungen! Wie die Geldzinsen sind sie bis 1459 dem Vogt, nach 1460 dem Geleitsmann zur Einnahme übertragen. Die Rechnung von 1435/1437 bucht zum erstenmal die Getreidezinsen besonders, und zwar 24 und $23^1/_2$ Scheffel. Diese Höhe wird indessen nie wieder erreicht, und die Beträge schwanken in buntem Wechsel zwischen 13 Scheffeln (1457) und 3 Scheffeln (1460/1461, 1461/1462). Der jährliche Durchschnitt gleicht dem in den Partes angegebenen Zinsbetrage von $7^1/_2$ Scheffeln. Diese Gesamtmenge an Getreidezins verteilt sich auf die einzelnen Kornarten dergestalt, dafs in der Regel Korn,

[1]) W. A. Loc. 4334 no. 12b, fol. 44.

[2]) Über Getreidemasse vgl. Kühn p. 352f.; Malder: Bech p. 12, Z. 28.

Gerste und Hafer in gleichen Quantitäten gebucht werden, Weizen hingegen meist um $^1/_3$ mehr. Doch fallen nach der Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt häufig einzelne Getreidearten weg, so fehlt 1460/1465 die Gerste, 1460/1462 der Weizen usw. Aufser dem Getreide gehören noch andere Naturalzinsen zu den Einkünften der Vogtei. Nach 1460 aber werden sie vom Geleitsmann nicht mehr, wie die aus der Vogtei herrührenden Geldeinkünfte, gesondert aufgeführt, sondern mit den aus dem landesherrlichen Geleitsamt zu Pegau stammenden Naturalzinsen zusammengeworfen. In dem wiederholt zitierten Berichte von 1445 führt Hans von Horborg 30 Kapaunen, 7 Kalitzsche[1]) und 15 junge Hühner als Zinsen auf. In den Partes fehlen diese Einnahmen vollständig und sind in den Rechnungen des Vogtes nur einmal genannt: 1437 wurden als Zins 31 Kapaunen, 7 Kalitzsche und 8 Hühner eingenommen. Aus dem Fehlen dieser Naturalzinsen in allen übrigen Rechnungen des Vogtes darf nicht geschlossen werden, dafs Geflügel und Kalitzsche in anderen Jahren nicht vereinnahmt worden wären. Vielmehr hat der Vogt anscheinend diesen Zins wohl erhalten, hat ihn aber in Rücksicht auf die geringe Höhe, die einen Transport nach dem kurfürstlichen Hoflager meist nicht verlohnt hätte, gleich im eigenen Haushalte mit verbraucht und in den Rechnungen verschwiegen.

Wie die Zinsen, so ist auch das Lehngeld aus der Grundherrlichkeit des Landesherrn abzuleiten. Diese Einnahme[2]) tritt in den Rechnungen des Vogtes nur einmal (1429/30), in denen des Geleitsmannes aber, der sie ausdrücklich noch zu den Einkünften aus der Vogtei Groitzsch zählt, bis 1480 wiederholt auf. Seinem Wesen nach ist das Lehngeld aufzufassen als eine Abgabe, die von den dem Amte zinsbaren Gütern dann zu zahlen ist, wenn diese durch Vererbung, Kauf oder Tausch den Besitzer wechseln. Da somit das Lehngeld eine äufserst zufällige und unregelmäfsige Einnahme darstellt,

[1]) Vgl. Bericht des Geleitsmannes von 1445 (W. A. Loc. 4334 no. 12b) fol. 45: „grose brot dy man nennet kalitczsche." Vgl. auch Kühn p. 254; Bech p. 10, Z. 16.

[2]) Von Meyer p. 63 als „Gebühren für Lehnsangelegenheiten" bez. Vgl. Raab (1903) p. 32 u. ders. (1907) p. 91f.; Oppermann p. 33.

ist es erklärlich, dafs einzelne Rechnungen gar kein Lehngeld buchen, in anderen aber sein Betrag bedeutenden Schwankungen unterworfen ist[1]). Anscheinend aber ist es durch den Geleitsmann, der in 20 Jahren siebenmal Lehengelder bucht, viel genauer berechnet worden als vorher durch den Vogt, der nur einmal und dann bis 1459 nie wieder diese Einnahme in seinen Rechnungen aufführt.

Wichtiger als die Einnahme der geringen Zinsen und des Lehngeldes ist die dem Vogte obliegende Verwaltung des landesherrlichen Eigenbesitzes[2]) in und um Groitzsch. Ob derselbe, wie er uns in den Quellen des 15. Jahrhunderts entgegentritt, irgendwie in Beziehung zu setzen ist zu den markgräflichen Lehen, die G. und Th. de Libenhain zusammen mit dem ius castrense in Groitzsch 1349 nach dem Lehenbuche Friedrich des Strengen[3]) erhalten haben, darf bezweifelt werden. Im 15. Jahrhundert erscheint als räumlich gröfster Bestandteil des kurfürstlichen Eigenbesitzes in der Vogtei Groitzsch ein Holz, dessen Gröfse 1445 Hans von Horborg auf 40 Acker bemifst. Aus diesem Holze wird nicht nur der eigne Bedarf des Vogtes an Bau- und Brennholz[4]) gedeckt, sondern die Waldung bringt auch noch eine Geldeinnahme, die in den Rechnungen der Vögte von 1424/59 und in denen der Geleitsleute von 1460/80 als „Holzgeld“[5]) verzeichnet ist. Über die Verteilung des Holzgeldes im einzelnen geben die Partes von 1441/42 einigen Aufschlufs. Vier namentlich genannte Leute zahlen Summen von 19 Gr. für $^1/_2$ Acker, 15 Gr. und 44 Gr. für je 1 Acker und 1 Schck. 30 Gr. für 2 Acker, zusammen 2 Schck. 48 Gr. für $4^1/_2$ Acker. Die Vergebung hat also nach Äckern stattgefunden. Doch werden durchschnittlich nicht blofs 2—3 Schck. an Holzgeld eingenommen, wie der Bericht Hans von Horborgs besagt, sondern ca. $4^1/_2$ Schck. Demzufolge müfsten im Durchschnitte auch jedes Jahr mehr als $4^1/_2$ Acker

[1]) 1474/75: 4 Gr. 1470/71: 5 Schck. 53 Gr.

[2]) Oppermann p. 21ff.; Raab (1902) p. 50ff.; ders. (1903) p. 34ff.; ders. (1907) p. 99ff.

[3]) Lehnbuch p. 88 no. 2.

[4]) Vgl. Bestallungsbrief v. 1456: W. A. Loc. 4334 no. 15, fol. 6b.

[5]) Vgl. Raab (1907) p. 92. Ders. (1903) p. 33. Siehe Anhang: Tabelle II.

des 40 Acker grofsen Waldbestandes abgeholzt worden sein, also in 6—8 Jahren der ganze Wald. Andrerseits aber erfahren wir, dafs noch im 16. Jahrhundert das ganze, früher zur Vogtei gehörige Gehölz existiert[1]). Somit wird es sich bei der Vergebung von einzelnen Äckern des Waldes gegen ein Holzgeld nicht um ein vollständiges Niederschlagen des Holzes handeln, sondern es wird nur die Nutznieſsung von einzelnen Stücken des Waldes an bestimmte Leute vergeben worden sein und zwar dergestalt, dafs dem Nutznieſser das Einsammeln von Futter und Streu und — im Hinblick auf die Höhe des Holzgeldes — sicher auch das Schlagen einer bestimmten Menge Holz zugestanden wird[2]).

Die Gröfse des zur Vogtei gehörigen Feldes wird 1445 auf 1 Hufe Artland[3]) angegeben. Wenn auch der Ort nicht genannt ist, wo diese Hufe liegt, so wird man doch nicht fehlgehen, den Feldbesitz der Vogtei in nicht allzugrofser Entfernung von Groitzsch zu suchen[4]). Dafs die in Rede stehenden Felder vom Vogte selbst bewirtschaftet worden sind, lassen die in den Rechnungen der Jahre 1441/45 angeführten Mengen von Saatkorn und Saathafer erkennen. Es werden von ersterem 5 und 6 Scheffel in den einzelnen Jahren, von letzterem jährlich 5 Scheffel angesetzt. Doch scheint der Vogt häufig nicht genügend eigenes Personal zur Bestellung der Äcker und zur Ernte gehabt zu haben; denn in den Rechnungen der Jahre 1435 und 1436 ist von Arbeitslöhnen für Säen uud Hauen die Rede. Die Partes von 1441/42 zeigen, dafs 2 Drescher im Dienste des Vogts tätig waren und von ihm beköstigt wurden. Über die Höhe des Ertrages der Felder lassen sich nicht aus allen Rechnungen sichere Angaben gewinnen, da die Ernte häufig zu-

[1]) Or. 9979 u. Cop. 97 fol. 9.

[2]) Bemerkenswert ist, dafs gerade in der Berechnung des Holzgeldes häufig Rückstände von einer Rechnung auf die nächste übertragen werden, wie die dem Anhang beigefügte Tabelle II erkennen läfst.

[3]) Land, das in Arten, im Gemenge, liegt und daher dem Flurzwang unterworfen ist.

[4]) Vielleicht dürfte auch diese Hufe identisch sein mit den unten zu besprechenden, seit 1468/69 unter der Verwaltung des Geleitsmannes stehenden Äckern von Schäferei und Vorwerk Käferhain, die ungefähr eine Hufe grofs gewesen sein müssen.

sammen mit dem Zinsgetreide (1438/39, 1441/42) oder zusammen mit dem Bufsenhafer aufgeführt wird. Als die höchsten Ernteergebnisse nennen die Rechnungen für Korn 40 Scheffel (1440/1441), für Hafer 68 Scheffel (1444/45); der Mindestbetrag ist 1435/36 zu verzeichnen: die Ernte an Korn und Hafer ergibt hier nur 11 Scheffel.

Neben dem Besitz an Holz und Ackerland führt Horborgs Bericht von 1445 als Zubehör zur Vogtei noch 3 Acker Wiesen auf. Da der Ertrag derselben nie in den Rechnungen genannt wird, ist anzunehmen, dafs er in der Wirtschaft des Vogtes mit verbraucht worden ist. Wie die Partes zeigen, wird die Arbeit auf den Wiesen nicht ausschliefslich durch Gesinde des Vogtes verrichtet, sondern fremde Leute sind dafür gemietet: 1441 sind 2 Tage lang 3 Grummetmähder beschäftigt, die für 1 Gr. Fleisch verzehren; an Mähderlöhnen werden 10 Gr. für „alt Gras“ zu hauen und 7 Gr. für Grummet zu hauen gezahlt; 1442 werden für den letztgenannten Zweck 8 Gr. in Rechnung gestellt.

Als das Hauptgebäude der Vogtei ist das Schlofs zu Groitzsch anzusehen. Es dient als Wohnung für den Vogt und sein Gesinde. Die Zahl aller zum Haushalt des Vogtes gehörigen Personen wird in der Rechnung von 1443/45 bei den Ausgaben für die Küche auf 6 Köpfe angegeben. Der Bericht von 1445 redet von den „zcugehorungen zum slosse“ und noch die Rechnung des Pegauer Geleitsmanns von 1473/74, nennt „Gesinde nemlichen vff dem Slosse greutzsch“. Hinsichtlich der Heizung der Wohngebäude stellt die oben schon herangezogene Bestallungsurkunde des letzten Vogtes Heincz von Knaw fest, dafs dieser das zur Vogtei gehörige Holz „haben vnd gebruchen“ soll „zu siner notturfft“. Über die Beleuchtung geben die Partes von 1441/42 Auskunft, nach denen 4 Gr. 3 Pf. für 1 Pfund Wachs „zcu lichten“[1]) und 25 Gr. für „vnslet zcu lichten“ verausgabt worden sind. Auf Reparaturen am Schlosse deutet die Ausgabe von 8 Gr. „zum Bau“ in der Rechnung von 1410/11 hin. Auch über die zum Schlosse gehörigen Wirtschaftsgebäude geben die Partes einige Aufschlüsse. Küche und Keller sind vorhanden, ob im

[1]) Vielleicht auch zu gottesdienstlichen Zwecken, da die Ausgabe gerade auf Mariä Reinigung datiert ist.

Schlosse selbst oder in gesonderten Gebäuden, läfst sich nicht entscheiden. Für „schindil nayl vnde brethe nayl zcu der kuchin zcu decken“ werden 4 Gr. berechnet, für eine Kellertüre 1 Gr. 3 Pf., für „zcwei band vnde hackin zcu der keller thör“ 2 Gr. Der Zimmermann erhält für das Decken der Küche und für die Anfertigung eines Tores 3 Gr. Da für alle diese und die im folgenden genannten Bauarbeiten niemals Ausgaben für Holz in den Partes erscheinen, ist anzunehmen, dafs jene 40 Acker Vogteiwaldung auch das Bauholz liefern. Neben der Küche besteht ein besonderes Backhaus, das 1441/42 mancherlei Ausgaben verursacht: 14 Gr. „eynen bagk offin zcu machin“, 10 Gr. „den zcymerluten zcu lone eyn hufs obir den offin zcu machen“, 15 Gr. 6 Pf. für „schindil zcu dem selbin hufs obir den ofin“, 11 Gr. für Schindelnägel und 1 Gr. 3 Pf. für Lattennägel zu diesem Gebäude. Zur Aufbewahrung von Zinsgetreide, Bufsenhafer und Erntevorräten hat der Vogt eine Scheune zur Verfügung. Die Erträgnisse der Ernte von den Vogteifeldern erscheinen in den Rechnungen wiederholt als Korn oder Hafer „ufs der schun“ (1440/41), und die Partes des folgenden Jahres führen unter den Arbeitslöhnen auch 7 Gr. für 2 Leute auf, „dy di schune decktin vestin vnde machten ein thor davor“. Dafs endlich auch Ställe zu den Wirtschaftsgebäuden des Groitzscher Schlosses gehören, geht aus verstreuten Bemerkungen der Rechnungen und der Partes über die Viehhaltung der Vogtei hervor, wenn auch die Stallungen selbst nirgends erwähnt werden.

Wie die Rechnung von 1443/45 erkennen läfst, sind 6 Personen auf dem Schlosse vorhanden. Der Vogt hat also zur Bewirtschaftung der landesherrlichen Eigengüter, der kurfürstlichen Domäne, Gesinde bei sich. Dafs alle diese Personen auf Kosten der Vogtei leben, beweisen die Ausgaben an Geld für Küche und Keller und an Korn für das Backhaus in jeder Rechnung. Einen genaueren Einblick in diesen Haushalt der Vögte gewähren wiederum die Partes. Nach den einzelnen Wochen des Jahres führt Hans von Horborg die Ausgaben der „kuchin“ an[1]). In jeder Woche sind Kosten für Fleisch

[1]) Über die in den Rechnungen üblichen Ausgabengruppen vgl. Meyer p. 60 f.

oder „vor eynen bratten“ verzeichnet. Diese einzelnen Beträge schwanken zwischen 1 Gr. 5 Pf. und 4 Gr. 3 Pf. pro Woche und stellen sich im Durchschnitt auf etwa 2 bis 3 Gr. Ferner finden sich in jeder Woche auch Ausgaben „pro piscibus“; vereinzelt wird auch die Art der verzehrten Fische näher bestimmt, so 1 Gr. 6 Pf. „vor eynen hecht salczin“, von dem am Freitag und Sonnabend gegessen wird. In einer andern Woche sind sowohl 1 Gr. 7 Pf. für „Fische“ als auch 3 Pf. für „Heringe“ berechnet. Die wöchentliche Ausgabe für Fische schwankt zwischen 1 Gr. und 2 Gr. 1 Pf. Bei der Regelmäfsigkeit dieser Geldausgaben für Fische darf wohl auf einen Mangel an ergiebigen Fischwassern im Besitze der Vogtei geschlossen werden. Aufser Fisch und Fleisch wird nichts weiter in dem Kapitel „vfs gabe der kuchin“ gebucht; alle übrigen Bedürfnisse werden also durch die eigne Wirtschaft der Vogtei gedeckt. Wöchentlich verausgabt die Küche Beträge von 2 Gr. bis 5 Gr. 6 Pf. Die in den Vogteirechnungen angegebenen jährlichen Ausgaben für die Küche erreichen ihr Maximum 1423/24 mit 11 Schck. 55 Gr. 6 Pf., ihr Minimum dagegen 1435/36 mit 3 Schck. 15 Gr. 7 Pf; ein Durchschnitt läfst sich nur auf Grund von 12 Jahresangaben berechnen und beläuft sich auf 7 Schck. 17 Gr. 6 Pf. pro Jahr. Neben den Ausgaben für die Küche stehen die für den Keller. Auch hier setzt in den Partes der Vogt die Kosten für „Getrenke in den keller“ nach Wochen an. Wir begegnen dabei relativ hohen Beträgen von 2 Gr. 2 Pf. bis 3 Gr. 3 Pf. in der Woche. In den Rechnungen von 1411 an lassen sich die jährlichen Ausgaben für den Keller verfolgen. Sie schwanken zwischen 3 Schck. 4 Gr. 6 Pf. im Jahre 1435/36 und 15 Schck. 13 Gr. 3 Pf. (in einem Zeitraume von 1 Jahr 20 Wochen allerdings) 1423/24. Ein aus der Zeit von 1411/45 gezogener Jahresdurchschnitt ergibt den Betrag von 5 Schck. 1 Gr. 7 Pf. für Getränke, erreicht also fast die jährlichen Aufwendungen für Fleisch und Fische. Für die Versorgung der Vogteileute mit Brot besteht das oben schon erwähnte Backhaus. Es verbraucht in der Regel das in der kurfürstlichen Domäne selbst produzierte Getreide. Daher finden sich in den Rechnungen die Ausgaben für das Backhaus oft unter dem Titel „Korn gemahlen und gegessen;“ in den Partes aber sind diese Getreideausgaben zu finden als

„vfs Gabe der Spifse kamer“. Die wöchentlichen Aufwendungen für die 6 Personen der Vogtei läfst die genannte Quelle klar erkennen: in 10 Wochen wird hier regelmäfsig je ein halber Scheffel „Speisekorn“ verbraucht. Damit deckt sich die für das Jahr 1441 angeführte Ausgabe, die sich für jedes Vierteljahr auf $6^1/_2$ Scheffel beziffert. Demzufolge würde die Speisekammer im Jahr 26 Scheffel Korn verbrauchen. Indessen läfst sich dieser Betrag nicht überall in den Ämterrechnungen konstatieren, da die „Nahrung“ oder „Speise“ oft zusammen mit Getreideausgaben für Saatkorn, Futter und dergl. unter dem Titel: Ausgabe für die Wirtschaft, aufserordentliche Ausgabe oder allgemeine Ausgabe gebucht ist. Doch scheinen die 26 Scheffel Korn zu Brot in der Regel vom Vogt in Anrechnung gebracht worden zu sein; denn sie sind in den Rechnungen von 1440/41, 1443/44 und 1444/45 nachzuweisen. Zur Beköstigung des Vogtes und seines Haushaltes werden endlich, wie man annehmen darf, auch die oben erwähnten, jährlich eingehenden, 7 Zinsbrote (Kalitzsche) und die Zinskapaunen und -hühner mit verbraucht worden sein. Neben der Kost erhält das Vogteigesinde auf dem Schlosse zu Groitzsch noch Lohn und auch Geld für Kleidung. Gesindelöhne werden in den Rechnungen von 1423/24, 1435/36 (4 Schck. 55 Gr.) 1438/39 (3 Schck. 39 Gr.) und 1440/41 (2 Schck. 10 Gr.) erwähnt; für Gesindelohn und Kleidung sind 1436/37 7 Schck. 2 Gr. angesetzt. Aufser diesen Gesamtlöhnen werden noch besondere hervorgehoben. Nach der Rechnung von 1438/39 erhält der Kuhhirt 14 Gr., nach den Partes von 1441/42 der Rinderhirt 24 Gr., der Schäfer[1]) zu Michaelis 40 Gr. und die „mait“ 1 Schck. 40 Gr. „zcu lone.“

Die Erwähnung eines Rinder- und eines Schafhirten lehrt, dafs die Vogtei als landesherrliche Domäne auch Viehwirtschaft betreibt. Darauf deuten noch mancherlei Ausgaben in den Partes hin: 2 Gr. 6 Pf. werden für 2 halbe Tonnen, 1 Gr. 3 Pf. für einen Zuber[2]), 1 Gr. für ein Butterfafs gezahlt. Futter für das Vieh liefern die 3 Acker Wiesen und die 40 Acker Holz, die in kurfürstlichem Besitz sind, jeden-

[1]) Noch 1467/68 wird ein Schäfer in Groitzsch genannt, der vom Geleitsmann 45 Gr. Lohn erhält.

[2]) Könnte auch für den Keller angeschafft worden sein.

falls hinreichend. Indessen werden die Rinder und Schafe selbst nie in den Rechnungen genannt, noch Wolle, Häute oder Fleisch dieser Tiere. Da auch nach den Partes von 1441/42 jede Woche des Jahres ihre Geldausgabe für Fleisch ausweist, so ist es wenig wahrscheinlich, dafs geschlachtete Rinder und Schafe mit zur Beköstigung des Vogteipersonals verwandt worden seien. Es liegt also die Vermutung nahe, dafs das Vieh nicht Eigentum des Landesherrn, sondern persönliches Eigentum des Vogtes ist. Die Pferde des letzteren waren schon oben, bei der Darlegung der polizeilichen Funktionen des kurfürstlichen Beamten in Groitzsch, genannt worden. Auch an Kleinvieh fehlt es nicht in der Wirtschaft der Vogtei. Der Schäfer wurde oben erwähnt. 1440/41 bringt der Vogt unter den aufserordentlichen Ausgaben 40 Gr. „vor zcwey swin“ und 1443/44 7 Scheffel Korn als Futter für Hühner und Schweine in Rechnung. Gänse, Enten und Hühner werden in den Partes von 1441/42 aufgeführt. Auch die als Zins vom Vogte vereinnahmten Hühner und Kapaunen gehören hierher. Die für das Geflügel verbrauchten Futtermengen schwanken zwischen 3 Scheffeln im Jahre 1443/44 und 26 Scheffeln Korn 1423/24. Partes und Rechnungsprotokoll von 1441/42 nennen als Gesamtbetrag des Futters für Pferde, Gänse und Hühner $90^1/_2$ Scheffel Hafer.

So stellt sich die Vogtei mit ihrem Grundbesitz, ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ihrem Gesinde und ihrem Viehbestande dar als eine vollständige landwirtschaftliche Haushaltung, die als Eigentum des Landesherrn dem Vogte zur Bewirtschaftung übertragen ist. Da sie nur ein Personal von 6 Köpfen zu ernähren braucht, müfste ihr Ertrag für die Unterhaltung des Vogtes und seines Gesindes bei bescheidenen Ansprüchen ausreichend sein. Wenn sie trotzdem ganz beträchtliche Zuschüsse braucht aus den Einkünften, die ihr als dem untersten Gliede der landesherrlichen Finanzverwaltung zustehen, so ist die Unwirtschaftlichkeit dieser ganzen Organisation der Lokalverwaltung nicht zu verkennen, eine Unwirtschaftlichkeit, die sich in den an anderer Stelle zu besprechenden Abschlüssen der Vogteirechnungen äufsert.

§ 5. Verkehr des Vogtes mit der Zentralverwaltung.

Als Beamter des Kurfürsten steht der Vogt mit dem Hofe und der Kammer[1]) des Landesherrn in regem Verkehr[2]). Auf seinen Schriftwechsel mit der Zentrale deuten die Ausgaben für Papier, die sich in der Höhe von je 6 Gr. in den Partes der Jahre 1441 und 1442 finden, ebenso die Ausgaben für Botenlohn[3]) in den Rechnungen von 1456—57 und 1458—59 (9 Gr. 2 Pf.). Ein vom Vogte Hans von Horborg verfafster und von uns schon wiederholt herangezogener Bericht vom 7. Juli 1445, der auf Verlangen des Kurfürsten Friedrich eingesandt wurde und mit zur Aufstellung des Registers „aller ampte des landes zu missen“[4]), einer „Vorarbeit zur Altenburger Teilung“[5]), diente, ist uns erhalten. In kurzen, klaren Worten fafst hier der Vogt alle kurfürstlichen „zcinse, renthe vnde zcugehorunge zcum slosse zcu Grousch“ zusammen, hebt auch hervor, dafs von den Einkünften und Besitzungen der Vogtei nichts versetzt sei, und bekundet die Wahrheit seiner Angaben mit seinem Siegel. Ein Vergleich dieses Berichtes mit dem Register[4]) lehrt, dafs das letztere die Eingabe des Vogtes noch vervollständigt durch Bestimmung der Höhe des Holzgeldes und durch Feststellung der Leistungen des Abtes von Pegau (deren Verwaltung und Berechnung aber nicht dem Vogte übertragen war); auch nennt das Register noch 15 junge Hühner, die der Vogt bei der Aufzählung der Zinsen weggelassen hatte. Als wichtigstes Zeugnis aber über den Verkehr zwischen Vogt und Zentrale sind die Partes[6]) anzusehen, Zettel, auf denen der landesherrliche Beamte alle Details der Einnahmen und Ausgaben seines Amtes vermerkt hatte und die als Grundlage zur Abnahme der Rechnung über das Amt dienten. Da sie meist in den Händen der vom Landesherrn bestellten Rechnungskommission verblieben und nach Ablegung der Rechnung und

[1]) Meyer p. 77ff.
[2]) Beschorner p. 56ff.
[3]) Raab (1907) p. 110.
[4]) W. A. Loc. 4334 no. 13b fol. 38b.
[5]) Handschriftliche Notiz v. Ermisch, ebd.
[6]) Meyer p. 60. Löbe, d. oberste Finanzkontrolle des Kgr. Sachs., Finanzarchiv, hggb. v. Schanz, II, 2 (Stuttgart 1885) p. 6f.

Aufnahme des Protokolls wertlos waren, sind sie in der Regel verloren gegangen. Durch Zufall aber sind wenigstens einige für unser Gebiet in Betracht kommende Partes erhalten geblieben[1]) und zwar Partes des Vogts über das Jahr 1441 und über 10 Wochen von 1442 (das reiche Material dieser Blätter wurde im Vorstehenden schon häufig verwertet) und ein Zettel des Geleitsmannes über dieselbe Zeit. Dafs der Vogt selbst der Verfasser dieser Partes ist, zeigt nicht blofs die genaue Aufführung aller Orts- und Personennamen, die bis ins einzelnste gehende Buchung der Ausgaben, sondern auch die Tatsache, dafs sich der Vogt selbst am Anfange des ersten Zettels[2]) und dreimal bei verschiedenen Ausgaben[3]) nennt. Den Gang der Abrechnungen haben wir uns folgendermafsen zu denken: Der Vogt fertigt sich, nachdem er die Aufforderung zur Rechnungsablegung erhalten hat[4]), aus seinen Büchern und sonstigen Aufzeichnungen Notizen an: die Partes[5]). Diese Aufzeichnungen in handlichem Format bringt er zur Rechnungsabhörung mit und liest sie der bestellten Rechnungskommission vor, die dann ihrerseits Fragen stellen, Einwendungen machen und Erklärungen fordern kann. Wenn dabei die in den Partes dem Vogte untergelaufenen Additionsfehler ungerügt mit ins Protokoll (die uns erhaltenen Amtsrechnungen) übernommen werden[6]), darf diese Tatsache ebensowenig wundernehmen wie die, dafs andere Summen entstellt werden[7]). Hans von Horborg hat seine Partes in leserlicher Schrift ausgeführt, und die Anordnung des Stoffes

[1]) In W. A. Loc. 4333 no. 9: am Schlufs eingelegt.

[2]) Fol. 1: „ist mir hanfse horborg ingeantwt die voitie vnde dy pflege zu Grousch."

[3]) Bsp. fol. 7b: „. . . hatte ich zewen dy di schune dacktin vestin."

[4]) Vgl. W. A. Loc. 4337 no. 29 fol. 3: „Dissen noch geschribenn ampt leuttenn ist geschriben zu rechen anno 79" (darunter Amt Pegau).

[5]) Dafs dieselben nicht nach und nach im Laufe des Jahres entstanden, beweist ihre unten zu betrachtende Anordnung des Stoffes und die Einheitlichkeit der Schriftzüge.

[6]) So 1441/42 die um 4 Gr. $^1/_2$ Pf. zu hoch angegebene Gesamteinnahme und die um 8 Scheffel zu niedrig bemessene Hafersumme.

[7]) So sind von der in den Partes richtig addierten Summe aller Geldausgaben 3 Pf. im Rechnungsprotokoll weggelassen, und bei den Ausgaben von Korn und Hafer fehlen hier ebenfalls die in den 10 Wochen des Jahres 1442 verbrauchten 5, bezw. 15 Scheffel.

ist erstaunlich sachgemäfs und klar, zumal in Rücksicht auf eine Zeit, in der die Bürokratie die Anlage übersichtlicher Tabellen noch nicht kennt. (Dieselben Vorzüge weisen übrigens auch die Partes des Geleitsmannes auf.) Zuerst bringt der Vogt in seinen Partes die Einnahmen, dann die Ausgaben. Der Berechnung des Geldes folgt jedesmal die der Getreidevorräte. Regelmäfsige Einnahmen (Zins) gehen den schwankenden (Holzgeld, Helf- und Bufsgeld), ordentliche Ausgaben (für Küche und Keller) den aufserordentlichen voran. Von 24 Additionen der Partes sind 13 richtig, darunter einzelne mit zahlreichen Posten. Unter den falschen Resultaten sind 7 solche, bei denen sich der Vogt zu seinen Gunsten verrechnet hat; doch beträgt der so erhaltene Vorteil insgesamt nur 13 Gr. und $3^1/_2$ Scheffel Getreide. Demgegenüber stehen 4 unrichtige Additionen, bei denen sich Hans von Horborg um 44 Gr. 1 Pf. und 1 Scheffel Bufsenhafer zu seinem Schaden verrechnet hat.

Da in der Einleitung zu jedem Rechnungsprotokoll in der Regel Ort und Datum der Rechnungsabhörung, der Zeitraum, über den Rechnung gelegt wird, die Namen der mit der Abhörung betrauten Personen neben dem Namen des zur Rechnung befohlenen Vogtes angegeben sind, können wir ein Bild von den äufseren Umständen, unter denen die Vögte Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ihres Amtes ablegten, gewinnen. 1439 findet die Rechnungsabhörung in Grimma, 1441 in Colditz, 1445 und 1459 in Meifsen, 1457 und 1458 in Torgau statt. Da von 1457 ab unter den Ausgaben der Vogtei stets ein Posten für die „Nachreise" des Vogtes erscheint, da ferner in dem 1456 ausgefertigten Bestallungsbriefe des Heincz von Knaw[1]) die „nachreise"[2]) diesem ausdrücklich zugesichert wird, so dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, dafs unter Nachreise z. T. wenigstens die Reisekosten des Vogtes bei der Fahrt zur Rechnungsablegung zu verstehen sind. Eine Beziehung freilich zwischen der Höhe der Nachreise und der Entfernung des Ortes, an

[1]) W. A. Loc. 4334 no. 15 fol. 6b.

[2]) Ebenda: „nachreise, wann ym von myns heren wegen geschriben würde, sal [er] ym von vnsers hern wegen auch vfsrichtunge gescheen." Vgl. Raab (1907) p. 110.

dem die Abrechnung erfolgt, läfst sich nicht nachweisen. Der Betrag der Reisekosten wird indessen nicht blofs von der gröfseren oder geringeren Entfernung des Zieles abhängig sein, sondern gewifs auch davon, ob der Vogt allein reist oder ob er sich einem kurfürstlichen Transportzuge anschliefsen kann, ob er unterwegs Gastung und Zehrung in andern landesherrlichen Schlössern und Ämtern erhalten kann oder nicht, ob er endlich am Orte der Rechnungsablegung sich längere Zeit aufhalten mufs oder gleich abgefertigt wird. Mit der Abhörung der Vogteirechnung ist 1445 der Kanzler[1]) beauftragt. 1458 und 1459 bilden je 2 Mann die Rechnungskommission, dort der Obermarschall[2]) Hildebrand von Einsiedel und der magister curiae[3]) Nicolaus von Schonberg, hier der Obermarschall und der Kanzler. Im übrigen machen die Vogteirechnungen keine weiteren Rechnungskommissare namhaft. Die Rechnungsfrist, die Zeit von einer Rechnungsabhörung bis zur anderen, ist grofsen Schwankungen unterworfen. Während Heinrich von Kothwitz über die Vogtei von 1350/64, also über 14 Jahre, Rechnung legt,[4]) beruft man im 15. Jahrhundert die Vögte in kürzeren Zeiträumen zur Rechenschaft. Zwar ist noch Hans von Horborg einmal (1443/45) 2 Jahre und 17 Wochen ohne Kontrolle geblieben, im allgemeinen aber schwanken die Rechnungsfristen zwischen 1 Jahr und $1^1/_2$ Jahr.

Nicht blofs bei den Abrechnungen kommt der Vogt in Berührung mit der Zentrale der kurfürstlichen Finanzverwaltung. Vereinzelt mufs er auch auf landesherrlichen Befehl Geld und Getreide ins kurfürstliche Lager oder an bestimmte Personen und Plätze liefern. Da 1427 Kurfürst Friedrich nach Herzog Wilhelms Tode unter anderen Schlössern und Ämtern auch Groitzsch und Pegau seiner Gemahlin Katharina, Herzogin von Braunschweig, zum Leibgedinge

[1]) Meyer p. 26ff.

[2]) Derselbe kommt niemals bei der Rechnungsablegung der Geleitsleute vor. Wenn er hier bei den Vögten wiederholt die Rechnungen mit abhört, so kann dies Zufall sein, kann aber auch vielleicht mit dem ursprünglichen, dem militärischen Charakter des Vogtes im Zusammenhang stehen. Vgl. Meyer p. 33ff. Falke p. 79.

[3]) Meyer p. 35ff.

[4]) Cop. 5 fol. 60b.

verschrieben hatte,[1]) finden sich in den folgenden Jahren wiederholt Sendungen an die Kurfürstin als Besitzerin der Vogtei: so 1435/36 ein Posten von 3 Schck. 20 Gr. mit dem Bemerken: „myn frauwn gantwt", desgleichen 1438/39 die Summe von 20 Schck. 24 Gr.; die Partes von 1441/42 bringen eine Ausgabe von 15 Schck. 2 Gr., „uff myn frauwn briff". Auf landesherrliche Anweisung hin erhält schon in der Rechnung von 1364[2]) nicht blofs Herr Heinrich[3]) 2 Schck. als Vergütung für Pferdeschäden[4]), sondern auch mit derselben Begründung ein Vogt Conrad von Tierbach nicht weniger als 44 Schck. 1421/22 hat der Groitzscher Vogt dem Vogte von Leipzig 33 Schck. 20 Gr. überwiesen, 1423/24 die Summe von 16 Schck. 40 Gr. nach Chemnitz und in demselben Jahr 40 Scheffel Hafer nach Colditz gesandt, alles jedenfalls im Auftrage des Kurfürsten bez. Markgrafen.

Diese einzelnen im Laufe der Rechnungsfristen erfolgten Lieferungen des Vogts stellen zwar an sich recht hohe Beträge dar, lassen aber in Anbetracht ihrer geringen Zahl schon ahnen, dafs die Vogtei für die kurfürstliche Kammer recht wenig abwirft. Diese Vermutung wird zur Gewifsheit, wenn wir die Abschlüsse der einzelnen Vogteirechnungen betrachten, Überschüsse und Fehlbeträge gegeneinander abwägen und so ein Bild von dem tatsächlichen Ertrag, den die Vogtei dem Landesherrn bringt, zu gewinnen suchen. Die Überschüsse, die sich bei den Abrechnungen der Vögte von Groitzsch ergeben, schwanken zwischen 25 Gr. $2^1/_2$ Pf. (1440/41) und 40 Schck. 27 Gr. 3 Pf. (1410/11), wenn wir von dem 1350—64, also in 14 Jahren, erzielten Plus von 52 Schck. 29 Gr.[5]) absehen und uns auf das 15. Jahrhundert beschränken. Die nach Rechnungsschlufs tatsächlich an die Rechnungskommission abgelieferten Überschüsse der Vogtei betragen demnach nur fast 2% bis 56% der ursprünglichen

[1]) Horn a. a. O. p. 88 u. 927f. Limmer a. a. O. p. 652. — 1443 (Juli 26.) erhält dann Margarethe, Gemahlin Herzog Friedrichs, unter anderem Groitzsch zum Leibgedinge: Or. 6775.

[2]) Cop. 5 fol. 60b.

[3]) Heinrich von Kothwitz, der Groitzscher Vogt selbst?

[4]) Meyer p. 34 u. 82. Raab (1907) p. 110.

[5]) Diese Summe ist in Cop. 5 fol. 60b nicht angegeben, sondern durch Rechnung gewonnen.

Einnahmen.[1]) Im günstigsten Falle fliefst also blofs die reichliche Hälfte der Vogteieinnahmen der kurfürstlichen Kammer zu. Doch stehen den 11 Überschüssen 3 Fehlbeträge anderer Rechnungen gegenüber, deren geringster 1422 auf 2 Schck. 15 Gr. 7 Pf., deren gröfster aber 1424 auf 16 Schck. 27 Gr. 4 Pf. lautet. Setzen wir alle Überschüsse als Plus-, alle Fehlbeträge als Minusgröfsen an, so kommt im 14. Jahrhundert (1350/64) im Jahresdurchschnitt ein Überschufs von nur 3 Schck. 6 Gr. = 7,324 % der Jahreseinnahme, im 15. Jahrhundert aber (1411/59) 4 Schck. 29 Gr. 4 Pf. = 20,593 % der Einnahme im Jahre durchschnittlich bei der Abrechnung zur Ablieferung an die Kammer. Vier Fünftel aller Vogteieinkünfte sind also noch im 15. Jahrhundert in der Vogtei selbst verbraucht worden, und nur ein Fünftel kann der Landesherr erhalten! Wie unwirtschaftlich und reformbedürftig eine derartige Finanzverwaltung ist, ergibt sich von selbst aus den mitgeteilten Zahlen. Die Überschüsse werden vom Vogte gleich nach der Abrechnung der landesherrlichen Kammer übergeben. Darauf deutet das „solvit ad cameram“ am Schlufs der Rechnung von 1423 und die Bemerkung bei der Rechnung von 1439: „8 Schck. 20 Gr. advocatus myn frawn schuldig et statim persolvit.“[2]) Nur in ganz vereinzelten Fällen bezahlt der Vogt nicht alles, was die Kammer nach der Rechnung von ihm zu fordern hat. 1423 beträgt der Überschufs 5 Schck. 55 Gr.; der Vogt aber trägt davon nur 5 Schck. ab. 1430 wird ausdrücklich bemerkt, dafs von dem auf 19 Schck. 23 Gr. sich beziffernden Überschusse der Vogt 10 Schck. 23 Gr. sofort begleicht, während er 9 Schck. schuldig bleibt. Ob diese

[1]) Bei diesen Berechnungen sind die Zahlen der Einnahmen und die der Überschüsse (bezw. Fehlbeträge) auf ganze Schock abgerundet worden.

[2]) Irreführend könnten die Ausdrücke: „blibt der voit myn frawin“ (1442) und „bleibt der Vogt schuldig“ (1457, 58, 59) insofern sein, als sie zu der Vermutung Anlafs geben, der Vogt habe die Überschüsse nicht abgeliefert, sondern sei sie schuldig geblieben. Da aber überall, wo eine Kontrolle möglich ist, die in Rede stehenden Überschüsse nicht in die Einnahmen der folgenden Rechnung mit hinübergenommen worden sind, so ist anzunehmen, dafs die Worte: „bleibt der Vogt schuldig“ lediglich als eine Abschlufsformel der Rechnung aufzufassen sind und dafs die Bezahlung des Überschusses allem Anscheine nach sogleich erfolgt ist.

Reste dann in der folgenden Rechnung oder früher bezahlt worden sind, läfst sich aus dem lückenhaften Material nicht erkennen. Auch bei den Fehlbeträgen ist nie festzustellen, ob dem Vogte seine Mehrauslagen sofort nach Abschlufs der Rechnung vergütet worden sind oder ob er sie als Guthaben mit in der nächsten Rechnung vorbringen mufs. Doch scheint das letztere der Fall zu sein; denn in der Rechnung von 1440/41 erscheint unter den Ausgaben ein Posten von 57 Gr. als „Vergeltung alter Schuld“.[1]) Wie über die Geldsummen hat der Vogt auch Rechenschaft über die Getreidevorräte der Vogtei zu geben. Dafs hierbei eine Ablieferung der Überschüsse erfolgt wäre, ist sehr unwahrscheinlich, besonders im Hinblicke darauf, dafs der Ort der Rechnungsablegung oft weit von Groitzsch entfernt lag. Vielmehr deuten die Schlufsformeln der Getreiderechnungen[2]) darauf hin, dafs die Korn- und Haferüberschüsse vorläufig in der Verwahrung des Vogtes geblieben sind. Nur auf besonderen Befehl des Kurfürsten werden bestimmte Getreidemengen aus den Vorräten der Vogtei in die Lager u. a. gesandt, so 1423/24 nach Colditz 40 Scheffel Hafer. Eine geordnete Buchung und Überführung der Getreideüberschüsse auf die folgende Rechnung läfst sich freilich erst von 1457 an nachweisen: hier bleibt ein Rest von $17^3/_4$ Scheffeln; die folgende Rechnung von 1457/58 übernimmt denselben und bucht ihn unter ihren Einnahmen; sie schliefst dann mit einem Überschufs von $34^3/_4$ Scheffeln, der auch in der Rechnung von 1458/59 wiederkehrt. Nur einmal kommt bei den Getreiderechnungen ein Fehlbetrag vor und zwar 1442 in der Höhe von 4 Scheffeln Korn und $13^1/_2$ Scheffeln Hafer. Es ist anzunehmen, dafs dieses Defizit vom Vogte auf die nächste Rechnung übertragen worden ist, wenn es sich auch nicht nachweisen läfst, da die folgende Rechnung (1442/43) uns nicht erhalten ist.

§ 6. Besoldung der Vögte.

Wenden wir uns am Schlusse der Betrachtung der Vogtei Groitzsch als Organ der landesherrlichen Lokalverwaltung

[1]) Die vorhergehende Rechnung (1439/40) fehlt.

[2]) remanet (1424), manent (1422), bleibt der Vogt schuldig (1445, 58), behält der Vogt (1445), bleiben dem Herrn (1457), bleiben im Amt (1459).

dem Einkommen zu, das der Vogt als kurfürstlicher (bezw. markgräflicher) Beamter erhält[1]). Oben wurde schon dargelegt, dafs dem Vogte und seinem Gesinde Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Speise und Trank auf landesherrliche Kosten zusteht. Auf das Konto des Haushaltes der Vogtei sind auch alle die Ausgaben zu setzen, die in den Rechnungen unter dem Titel: allgemeine Ausgaben oder aufserordentliche Ausgaben oder Ausgaben für die Wirtschaft eingetragen sind; denn die Partes des Vogtes lehren, dafs unter den aufserordentlichen Ausgaben: Baukosten, Gelder zum Ankauf von Vieh, zur Ablöhnung des Gesindes, zur Anschaffung von Hausgeräten, zur Bezahlung von Handwerkern und Tagelöhnern zusammengefafst werden. Zu derselben Gruppe von Ausgaben gehört aber auch nach den Partes der 3 Schck. betragende Jahrsold des Vogtes. Die Gesamtsumme dieser aufserordentlichen Ausgaben in den einzelnen Vogteirechnungen erreicht ihr Maximum 1443/44 mit 33 Schck. 37 Gr. 3 Pf., ihr Minimum dagegen 1436/37 mit 4 Schck. 15 Gr. 6 Pf. und bemifst sich im Jahresdurchschnitt auf 12 Schck. 11 Gr. $^1/_2$ Pf. Neben diesen Geldsummen für Küche und Keller, den aufserordentlichen Kosten des Haushalts und der Wirtschaft und den 3 Schck. Jahrsold stehen dem Vogt auch Getreidebezüge zu und zwar „Speisekorn“ für das Backhaus, wie Saat- und Futtergetreide für Feldbestellung und Viehhaltung. Diese Art der Besoldung ist der Hauptgrund für die oben dargelegte geringe Höhe der Vogteierträge. Der Vogt hat eine auf öffentliche Kosten eingerichtete Haushaltung. Er verbraucht für die Bedürfnisse derselben Gelder, die nicht etwa von dem Ertrage des landesherrlichen Grundbesitzes, sondern von der kurfürstlichen Gerichtsherrlichkeit und aus der kurfürstlichen Lehnshoheit herrühren. In den Ausgaben des Vogtes ist absolut keine Scheidung wahrzunehmen zwischen den tatsächlichen Verwaltungsunkosten der Vogtei (Reiseentschädigung, Botenlohn usw.), den zum Unterhalt des Vogteipersonals notwendigen Beträgen und den für irgendwelche Privatbedürfnisse des Vogtes aufgewendeten Summen. Alles wird aus einer Kasse bezahlt. Da

[1]) Schulze p. 328. Beschorner p. 11.

ferner Geld und Getreide als Zins und als Ertrag der landesherrlichen Gerichtsbarkeit dem Vogte zur Verfügung steht, da er während der Rechnungsfrist mühelos davon nehmen kann, was er für sich und sein Gesinde braucht, wird auch die Bewirtschaftung des kurfürstlichen Eigenbesitzes in Groitzsch nicht eben mustergültig gewesen sein. Aus all diesen Gründen resultiert die aufserordentlich geringe Höhe der Beträge, die der landesherrlichen Kammer aus der Vogtei zufliefsen.

Da tritt zwischen 1445 und 1456 eine Änderung der Besoldung des Vogtes und der ganzen finanziellen Verwaltung der Vogtei ein. Ob die Erträgnisse der nach 1445 folgenden Jahre für den Kurfürsten derartig minimal gewesen sind, dafs sich die Zentrale der Notwendigkeit einer gründlichen Abhilfe nicht verschliefsen konnte[1]), oder ob die Änderung auf eine Verpfändung der Vogtei zurückzuführen ist, läfst sich nicht feststellen. Jedenfalls tritt 1456 Heincz von Knaw als neuer Vogt sein Amt an. Ein Auszug seines Bestallungsbriefes[2]) setzt genau die in Einkünften und Nutzungsrechten bestehende Besoldung des Vogtes fest. Ganz sollen ihm die 6 Schck. betragenden Zinsen, zur Hälfte alle Gerichtsgefälle (Bufs- und Helfgelder) zustehen. Aufserdem wird ihm die Zurückerstattung aller Kosten der auf kurfürstlichen Befehl unternommenen Reisen versprochen. Ferner erhält der Vogt zur Nutznielsung das Holz[3]), die Hufe Ackers und die drei Acker Wiesen, also den bekannten Grundbesitz der Vogtei. Die drei Rechnungen des Heincz von Knaw von 1456/57, 1457/58 und 1458/59 weichen demzufolge insofern von allen vorhergehenden ab, als in ihnen alle Ernteeinnahmen aus dem kurfürstlichen Grundbesitz, wie auch alle Ausgaben für die Bewirtschaftung der Domäne, für Gesinde, für Gebäude und Viehbestand weggefallen sind. Unter den Einnahmen bringen diese Rechnungen demnach nur Gerichtsgefälle, Holzgeld und Zinsen in Geld und Getreide. Die Ausgaben bestehen blofs noch in den eigentlichen Verwaltungsunkosten

[1]) Vgl. die Instruktion über die Bestellung der Ämter von 1456, bei Schulze p. 330f.

[2]) W. A. Loc. 4334 no. 15 fol. 6b.

[3]) „sal er haben vnd gebruchen zu siner notturfft."

der Vogtei (Botenlohn und Nachreise) und den in der Anstellungsurkunde festgelegten Bezügen des Vogtes: Zinsen und Holzgeld ganz, Geldbufsen, Helfgeld und Bufsenhafer je zur Hälfte. 1457 und 1458 wird auch diese Hälfte genau ausgerechnet, während 1459 sich der Vogt zwar mit 6 von 12 Scheffeln Bufsenhafer begnügt, doch statt der 14 Schck. 54 Gr. $8^1/_2$ Pf., die ihm eigentlich zustehen würden, 16 Schck. 23 Gr. $8^1/_2$ Pf. „zu seinem Bescheide" erhält[1]). Das Gesamteinkommen Heincz von Knaws beziffert sich, abgesehen von den ihm zustehenden Nutzungsrechten, 1456/57 auf 25 Schck. 30 Gr. $6^1/_2$ Pf., 1457/58 auf 20 Schck. 52 Gr. $2^1/_2$ Pf. und 1458/59 auf 21 Schck. 37 Gr. 4 Pf., während der Kammer nur 15 Schck. 14 Gr. $3^1/_2$ Pf., 14 Schck. 42 Gr. $8^1/_2$ Pf. und 12 Schck. 53 Gr. $6^1/_2$ Pf. in den drei Jahren zufliefsen. An Getreide erhält der Vogt $24^1/_4$, 23 und $12^1/_4$ Scheffel, im Amte bleiben hingegen $17^1/_2$, $34^3/_4$ und 41 Scheffel. Ob nun diese ganze Änderung im Besoldungsmodus des Vogtes so zu erklären ist, dafs Heincz von Knaw den kurfürstlichen Eigenbesitz zu Groitzsch und einen bestimmten Teil der Einkünfte der Vogtei pfandweise als Gläubiger des Landesherrn übertragen erhalten hat, oder aber so, dafs eine beabsichtigte Umwandlung des kurfürstlichen Grundbesitzes, der bisher auf eigene Rechnung des Kurfürsten bewirtschaftet wurde, in ein Amtslehen des Vogtes vorgenommen worden ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls beruht die Bedeutung der geschilderten Änderung in der Besoldung des Vogtes darin, dafs von 1456 ab die privaten Ausgaben des letzteren von denen des „Amtes"[2]) getrennt werden. Der Begriff des Amtes beginnt sich von dem des Amtsinhabers loszulösen. Die finanzielle Verwaltung der Vogtei wird einfacher und moderner durch das Ausscheiden der auf landesherrliche Kosten

[1]) Es kann sich bei diesem Betrage von 1 Schck. 29 Gr., den der Vogt mehr erhält, als ihm zusteht, um Vergütung von Auslagen handeln, die er im kurfürstlichen Dienste gehabt hat; denn in demselben Jahre bucht der Pegauer Geleitsmann in seiner Rechnung 1 Schck. „dem Vogt zur Zehrung nach Franken". Nehmen wir aber an, dafs Heincz von Knaw die Vogtei Groitzsch als Pfand innehat, dann ist mit dem in Rede stehenden Betrage von 1 Schck. 29 Gr. der letzte Rest der Schuldsumme des Kurfürsten getilgt und das Pfandstück wieder eingelöst.

[2]) W. A. Loc. 4334 no 15 fol. 6b; „das ampt zu Groiczsch".

geführten Haushaltung des Vogtes mit ihren mannigfachen Forderungen. Da der Vogt den kurfürstlichen Grundbesitz zu eigner, selbständiger Bewirtschaftung erhält, wird er an dem Ertrage dieser Güter in höherem Grade interessiert als bisher. Dafs ihm die Zinsen ganz und die Gerichtseinkünfte zur Hälfte zugewiesen werden, hat den Erfolg, dafs der Vogt als selbst beteiligt jetzt schärfer auf pünktlichen und vollständigen Eingang dieser Summen achtet. Die Folgen, die diese Änderung im Besoldungsmodus für die Zentrale zeitigt, bestehen darin, dafs die Kammer jetzt auf eine zwar geringe, aber doch ganz sicher zu erwartende Summe von Einkünften aus der Vogtei rechnen kann, um so mehr, als sie von 1456/59 selbst mit keinerlei Ansprüchen im Laufe der Rechnungsfrist an die Kasse des Vogts herantritt[1]). Weiterhin wird auch die Kontrolle der Vogteirechnungen wesentlich dadurch erleichtert, dafs die Zentrale alle aufserordentlichen, schwer nachzuprüfenden Ausgaben für Haushalt und Wirtschaft des Vogtes von sich weist.

Nur drei, höchstens vier Jahre hat diese Art der finanziellen Verwaltung der Vogtei bestanden; bis 1459 ist sie nachweisbar; von 1460 ab ist aber die Erhebung und Berechnung der zur Vogtei gehörigen Einnahmen dem Geleitsmann zu Pegau dauernd übertragen. Es kann dies deshalb nicht befremden, weil einerseits mit dem sinkenden strategischen Werte des „Schlosses“ zu Groitzsch auch die militärischen Funktionen des Vogts im Laufe der Zeit derart in den Hintergrund getreten waren, dafs der kostspielige Verwaltungsapparat der Vogtei in keinem Verhältnis mehr zu ihnen stand, und weil andrerseits bei dem von 1456/59 geltenden Besoldungsmodus des Vogtes der endgültige Gewinn, den die landesherrliche Kasse aus der Vogtei zieht, verschwindend gering war. Nicht nur die Nutzung des zwar unbedeutenden kurfürstlichen Eigenbesitzes geht der Kammer verloren, sondern es erhält auch von allen Geldeinkünften der Vogt 61%, die Kammer nur 39%, desgleichen von den Getreideeinnahmen der Vogt 59%, die Kammer nur 41%. Dafs die ganze Finanzverwaltung der Vogtei vor und nach dem Jahre 1456

[1]) Diese Tatsache würde dafür sprechen, dafs die Vogtei an Knaw verpfändet war!

schon für jene Zeit zu unwirtschaftlich war, beweist das neben der Vogtei Groitzsch bestehende Geleitsamt Pegau, das — wie unten auszuführen sein wird — zwar bei den Rechnungsabschlüssen auch keine hohen Überschüsse der landesherrlichen Kasse einbrachte, aber doch erheblich gröfsere Bedürfnisse des kurfürstlichen Hoflagers und der Kammer innerhalb der Rechnungsfristen befriedigen konnte. Es lag also nahe, entweder die Verwaltung der Vogtei analog dem Geleitsamt einzurichten, sie unter einen bürgerlichen, relativ gering besoldeten, ganz von der Zentrale abhängigen Beamten zu stellen — oder aber beide Ämter zu verschmelzen. Das letztere geschieht 1460. Wo die kurfürstlichen Eigengüter hingekommen sind, läfst sich nicht feststellen. Nur das Schlofs Groitzsch, eine Wiese und das Vogteiholz sind in den folgenden Rechnungen und in einzelnen Urkunden noch nachweisbar. Die gesamte finanzielle Verwaltung der Vogtei hingegen geht an den Geleitsmann von Pegau über; die militärischen und vielleicht auch einzelne gerichtliche Funktionen der Groitzscher Vögte aber werden dem Hauptmann oder Amtmann von Leipzig übertragen.

II. Kapitel. Das Geleitsamt Pegau.

§ 1. Quellen.

Unter Dietrich dem Bedrängten hatte 1219[1]) in Groitzsch eine markgräfliche Zollstätte bestanden. Im 14. Jahrhundert aber erwähnt das Kopialbuch 5[2]) des Hauptstaatsarchives zu Dresden unter den verschiedenen landesherrlichen Einnahmequellen in Pegau auch den „conductus ibidem“, auf dessen Einkünfte Beträge von 5 Schck., 12 Schck. und 42 Schck. in den Jahren 1363, 1367 und 1370 vom Markgrafen angewiesen werden. Das schon oben bei Feststellung des Umfanges der Pflege Groitzsch herangezogene Einkünfteregister von 1378 nennt ebenfalls den „conductus“ in Pegau, der jährlich ungefähr 50 Schck. einbringt. Ein Beamter an diesem „geleite“ tritt uns zuerst in einer Urkunde vom 30. Mai 1382 ent-

[1]) Kehr 166. C. D. S. R. I, III 251.
[2]) Cop. 5 fol. 145b.

gegen,[1]) in welcher der „geleiczman“ beauftragt wird, aus den Geleitseinkünften 19 Schck. der Stadt Pegau zu überweisen. Als wichtigste Quelle über die äufsere Organisation und die finanzielle Verwaltung des Geleitsamtes sind die Rechnungen des Pegauer Geleitsmannes anzusehen, die uns von 1405—80, wenn auch nicht in lückenloser Reihenfolge, erhalten sind. Ihre Anlage entspricht ganz der der Vogteirechnungen. Nach einleitenden Bemerkungen über Ort und Zeit der Rechnungsabhörung, nach Nennung des abrechnenden Geleitsmannes und der mit der Abhörung der Rechnung beauftragten höheren Hofbeamten folgt die Abrechnung des Geldes, dann des Getreides, schliefslich die der übrigen Naturaleinkünfte. Um den Inhalt dieser Rechnungen im vornherein kurz zu charakterisieren, sei hervorgehoben, dafs der Geleitsmann mit der Einnahme von Zoll und Geleit, seit 1404 nachweisbar auch mit der Erhebung des Landgeschosses in den Dörfern der Pflege zu Groitzsch (doch nicht der Jahrrenten von Stadt und Kloster Pegau), seit 1408 mit der Verwaltung von einzelnen Zinsen und Lehngeldern, seit 1460 endlich mit der Einnahme und Berechnung der zur Vogtei Groitzsch früher gehörigen Einkünfte beauftragt ist und von diesen Summen bestimmte laufende und andere mehr zufällige Ausgaben zu bestreiten hat. Das Bild des Geleitsamtes, das diese Rechnungen in groben Umrissen zeichnen, erhält Farbe und Leben durch die uns zufällig erhaltenen Partes, die der Geleitsmann als Grundlage der Rechnung von 1441/42 aufgestellt hat. Analog den Partes des Vogtes geben sie die Einnahmen nach den einzelnen Orten und nach Wochen datiert an und spezialisieren die in den Rechnungen unter konventionellen Titeln zusammengefafsten Ausgaben. Endlich ist aus dem Jahre 1445 ein Bericht des Geleitsmanns[2]) erhalten, in dem genau die „Rente vnd zcugehorunge“ des Geleitsamts angegeben werden und der mit als Grundlage zur Aufstellung des Registers „aller ampte des landes zu missen“ diente.[3])

---

[1]) Or. 4372a.
[2]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 45.
[3]) W. A. Loc. 4334 no. 13b fol. 39.

§ 2. Der Geleitsmann.

An der Spitze des Amtes steht der conductor. Als erster namentlich genannter Geleitsmann tritt Theodericus auf, der über die Jahre 1404—11 Rechnung legt. 1430—35 rechnet Johannes Wysbach (Wispach) über das Geleitsamt ab, 1438—41 ein Nikolaus, der wahrscheinlich identisch ist mit dem 1441—54 genannten Nikolaus Kuttener (kuttener kottener), dem Verfasser der oben berührten Partes von 1441/42 und des Berichtes von 1445.[1]) Auf Kuttener folgt als Geleitsmann Otto Rotrock von 1454—59.[2]) 1459 geht das Geleitsamt an Michael Nuwirt (nuwert, nuwewirt, nawirt, nauwirt, nauwirth, nuwenwirt, nwewirdt) über, der es bis 1474, seit 1460 zusammen mit der Vogtei verwaltet, sich 1461 als Vorsitzender des Landgerichts zu Groitzsch den Titel Vogt von Groitzsch zulegt[3]) und 1465 und 1472 als Empfänger kurfürstlicher Lehen in Pegau und in Elstertrebnitz genannt wird.[4]) Als letzter der in den Amtsrechnungen auftretenden Geleitsleute erscheint Valentin Walczk (Walczig), der über Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1474—79 Rechenschaft ablegt. Nach ihm nennt im 15. Jahrhundert nur noch 1494 und 1497 ein Pegauer Stadtbuch[5]) „Augusten keyl, gleczman". Die Reihe der Geleitsleute zeigt, dafs nur bürgerliche Personen dieses Amt bekleiden, während demgegenüber die Vögte von Groitzsch zum gröfsten Teile dem Adel angehörten. Die Amtszeit der Geleitsleute ist im Vergleich zu der der Vögte sehr lang; Nuwirt ist 15, Kuttener 16 Jahre kurfürstlicher conductor in Pegau.

[1]) Übrigens wird dieser Kuttener 1451 einmal vor dem Gericht des Pegauer Klosters in einem in der Stadt abgehaltenen „Vogtding" (des Klostervogtes, nicht des kurfürstlichen Vogtes zu Groitzsch) wegen einer Geldschuld und wegen Beleidigung und Bedrohung verklagt: Dep. Peg. III: Gerichtsregister 1449—60, fol. 20: „Hannes kuling claget zcum Gleiczmann vnd zcu siene gute vnd habe, als vmb 14 alde Gr. die er ym globet had zcugeben vor fleisch. Idem ad idem vmb das, das er yn gescholden had vnd yn wolt liebenigen mit sienne baren messer vmb das er yn gemant hadt."

[2]) Auch er wird im Klostergerichtsregister 1457 als Beklagter genannt wegen einer Schuld von 2 Schck. Ebd. fol. 79 b.

[3]) Klingner III p. 223 ff.

[4]) Cop. 58 fol. 168 u. Cop. 59 fol. 531 b.

[5]) Loc. 9898 fol. 69 u. 75.

Hinsichtlich der Befugnisse der Geleitsleute[1]) mufs unterschieden werden zwischen den Konduktoren vor 1459, die reine Finanzbeamte sind, und denen nach 1460, die infolge der Vereinigung von Geleitsamt Pegau und Vogtei Groitzsch auch noch andere, früher den Vögten zustehende Funktionen (teilweise wenigstens) übernommen haben. Als Beamter der landesherrlichen Finanzverwaltung mufs der Geleitsmann in erster Linie die unten näher zu besprechenden direkten und indirekten Abgaben erheben. Zu seinem leichteren Fortkommen beim Eintreiben des Landgeschosses und anderer Einkünfte und bei der Beaufsichtigung des Geleitswesens steht dem Geleitsmann ein Pferd zur Verfügung, wie aus den jährlichen Ausgaben an Geld zum Hufbeschlag[2]) und an Futterhafer[3]) in den Rechnungen zu entnehmen ist. Mit der Einnahme der landesherrlichen Gefälle verbindet sich weiter die Pflicht des Geleitsmannes, das Geleitshaus, das Kornhaus und die Zollbrücke im Stande zu halten. So begegnen uns in seinen Abrechnungen Ausgaben für Scheunenmiete für das kurfürstliche Getreide (1475/76: 30 Gr.), für Bauten (1475/76: 25 Gr.), für die Ausbesserung von Brücken des Geleites wegen (1465/66: 40 Gr., 1466/67: 2 Schck. 40 Gr.), für Reparaturen am Geleitshaus (und an der Brücke 1478/79: 3 Schck. 12 Gr. 6 Pf.). Daneben gehört es zu den Obliegenheiten des Geleitsmannes, Geld und Naturalien auf Befehl zu liefern, bestimmten Personen Herberge und Auslösung zu gewähren und endlich die Rechnungen und Register ordentlich zu führen, alles Dinge, auf die in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird. Nach Aufhebung der Vogtei Groitzsch tritt neben die reinen Verwaltungsaufgaben des Geleitsmanns eine Mitwirkung desselben an der Jurisdiktion. Das Landgericht zu Groitzsch besteht noch. Wie die mehrfach herangezogene Urkunde von 1461[4]) zeigt, ist der Geleitsmann Michel Nuwert in diesem Jahre Vorsitzender desselben, nennt sich als solcher „Vogt von Groitzsch“ und entscheidet mit 6 Schöppen eine

[1]) Schulze p. 329. Meyer p. 63f. Oppermann p. 15.
[2]) 1474/75, 78/79, 79/80: je 20 Gr.
[3]) Seit 1457/58; regelmäfsig erst von 1460/61 an.
[4]) Klingner III p. 223.

Streitigkeit zwischen den Leuten von Stönzsch und den Bürgern von Pegau auf Grund eines Eintrags im Gerichtskürebuch. Auch die aus der Jurisdiktion entspringenden Einkünfte (Bufs- und Helfgeld, Bufsenhafer) sind ebenso der Verwaltung und Berechnung des Geleitsmanns nach 1460 unterstellt, wie der letztere die durch das Gerichtswesen verursachten Ausgaben zu bestreiten hat. Wiederholt treten in seinen Rechnungen Auslösungen für Gefangene auf, und einmal wird die Ausgabe noch näher bestimmt: 1474/75 erhält der „knecht, der des gefangen zcu growtczsch mit koste gewart hat," 10 Gr. Demnach befindet sich das Amtsgefängnis anscheinend in den nach 1459 fast verlassenen Gebäuden des Schlosses zu Groitzsch. Aus der Kasse des Geleitsamtes wird auch der „Scharfferichter" oder „Nochrichter" besoldet, der 1474/75 1 Schck. 10 Gr., 1475/76 aber 1 Schck. 41 Gr. 2 Pf. wegen „valtin grünig mit etlichen die desselben gefangen gewartet haben" bekommt. Endlich hat auch der Geleitsmann für die Zehrung der Schöppen des Landgerichtes aufzukommen; denn 1475/76 berechnet er 10 Gr., welche „die Schepfen vor zcert" haben, „die den toden vff jhan von libenhains guter vffgehoben haben."

Trotzdem der Geleitsmann Michel Nuwert 1461 als Vorsitzender des Groitzscher Landgerichtes auftritt, scheinen doch nach Auflösung der Vogtei, bestimmt aber seit 1468, teilweise die richterlichen, sicher aber alle militärischen Befugnisse des früheren Vogtes an den Hauptmann zu Leipzig übergegangen zu sein. Derselbe ist wiederholt im Amte anwesend und wird vom Geleitsmann mit „Auslösung" und „Zehrung" versehen. Die Rechnungen bezeichnen ihn 1468/69 als Amtmann, 1469/76 als Hauptmann von Leipzig[1]). Die jährlichen Beträge, die seine Anwesenheit kostet, schwanken zwischen 1 Schck. 30 Gr. (1468/69) und 8 Schck. 33 Gr. (1475/76) und erreichen in den Jahren 1468/76 die Summe von 38 Schck. 15 Gr. 6 Pf. Die Höhe dieser Ausgabe deutet darauf hin, dafs der Hauptmann wiederholt und mit gröfserer Begleitung im Amte gewesen sein dürfte. So liegt die Vermutung nahe, dafs es nicht blofs Angelegenheiten des Lehns-

[1]) 1470/71 ist er zusammen mit dem Rentmeister da, und beide erhalten 3 Schck. 20 Gr. Auslösung. — Vgl. auch Falke p. 96.

aufgebotes gewesen sein mögen, die ihn nach Pegau führten. Wahrscheinlich stellt der Hauptmann von Leipzig auch in den Fragen der Jurisdiktion eine Art von Oberinstanz über dem Geleitsmann dar. Diese Annahme stützt sich auf folgende Tatsachen: In einem von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht ausgestellten Lehnbriefe[1]) wird 1477 Nickel Pflug als Amtmann von Leipzig, Borna und Pegau bezeichnet, und auch die Schlufsbemerkung der Pegauer Amtsrechnung von 1479/80 bestätigt, dafs 1477 „nickel pflug ... amptmann gewest ist". Wie nun aus einem 1470 an den Kurfürsten gerichteten Briefe, den Nickel Pflug als Amtmann von Leipzig unterzeichnet, hervorgeht[2]), ist Nickel Pflug zusammen mit dem kurfürstlichen Rentmeister wegen eines der Gemeinde Pödelwitz[3]) zum Schaden errichteten Wehres zu einer Lokalbesichtigung nach diesem Orte geschickt worden, untersucht den Tatbestand, vernimmt eine Reihe Zeugen und berichtet schliefslich die Ergebnisse seiner Erhebungen dem Landesherrn. Dabei hebt er aber ausdrücklich hervor, dafs vor ihm schon der Pegauer Geleitsmann in derselben Angelegenheit im Beisein einiger sachverständiger Müller „Tage gemacht" hat. Demnach dürfte ein gewisser Anteil an der Jurisdiktion dem Geleitsmann seit 1460 zustehen, vielleicht bis 1468 in höherem Grade, als nach dem Auftreten des Hauptmannes. Die Kompetenz beider Beamten regelt sich anscheinend so, dafs der Geleitsmann nicht blofs die Gerichtsgefälle verwaltet, sondern auch als der im Mittelpunkte des Gerichtsbezirkes ansässige Vertreter des auswärts wohnenden Hauptmanns in minder bedeutenden Fragen die Entscheidung trifft[4]), im übrigen aber eine Unterinstanz unter dem Hauptmann bildet. Im Gegensatz zu der Gerichtsverfassung der Vogtei in den letzten Jahren ihres selbständigen Bestehens (1456/59) ist nach 1460 der die Jurisdiktion ausübende Beamte nicht mehr an der Höhe der Bufs- und Helfgelder

---

[1]) Or. 8289.

[2]) W. A. Loc. 4360: Örter: Groitzsch, fol. 1.

[3]) Dieses Dorf ist schon 1349 im Lehnbuche (p. 88 no. 4) und 1378 im Register der Einkünfte (W. A. Loc. 4333 no. 3) als zum districtus Greutsch gehörig bezeichnet worden.

[4]) So 1462, vgl. Klingner III, p. 223f.

persönlich interessiert, sondern dieselben fliefsen wieder ungekürzt der landesherrlichen Kasse zu.

Der Lohn des Geleitsmannes ist genau festgesetzt. Aufser freier Wohnung im Geleitshause[1]), das einen Stall für das Dienstpferd mit enthalten haben mag und an das sich das Kornhaus[2]) anschliefst, steht dem Geleitsmann ein Sold „für Kost und Kleidung“ in der Höhe von 5 Schck. jährlich zu. Von 1438 an läfst sich dieser Betrag nahezu in jeder Rechnung nachweisen und zwar so, dafs bei kürzeren Rechnungsfristen als ein Jahr auch der Lohn entsprechend niedriger ist[3]) und umgekehrt bei längeren Zeiten höher[4]). Neben diesem sich auf 5 Schck. beziffernden Einkommen an Geld hat der Geleitsmann — genau so wie der Groitzscher Vogt — einzelne in Geflügel und anderen Naturallieferungen bestehende landesherrliche Zinsen offenbar meist im eigenen Haushalte mit verbraucht[5]).

[1]) 1478/79: 3 Schck. 12 Gr. 6 Pf. „Vor bawet, am Gleiczhaufse vnd Brugkenn.“

[2]) 1458/59: 6 Gr. „Vor brete ins korn hufs.“

[3]) 1439 für $^1/_2$ Jahr: 2 Schck. 30 Gr.; 1465/66 für 28 Wochen: 2 Schck.

[4]) 1441/42 = 1 Jahr 9 Wochen: 6 Schck.; 1447/48 = $1^1/_4$ Jahr: 6 Schck. 15 Gr; 1464/65 = $1^1/_2$ Jahr: 7 Schck 30 Gr. Wo der Lohn des Geleitsmannes ganz in den Rechnungen fehlt (bis 1438, 1442/45 und 1454/55), ist er anscheinend in anderen Ausgabesummen mit enthalten.

[5]) Der Bericht des Geleitsmannes von 1445 (W. A. Loc. 4334 no. 12b. fol. 45) führt 14 Kapaune, 20 Hühner, 2 Schck. Eier, 2 Kalitzsche und 15 Käse als Einnahme des Amtes mit an. In den Rechnungen des Geleitsamts hingegen werden diese Zinsen erst von 1475 ab regelmäfsig gebucht. Vorher fehlen sie entweder ganz, oder aber sie sind wohl unter den Einnahmen zu finden, es fehlt aber über ihre Verwendung jeder Hinweis. (1442/45: 24 Kapaune, 12 Hühner, 2 Kalitzsche und 12 Käse; 1459/60: 17 Zinskäse und 1 Schck. 50 Stück Eier.) Daher ist mit grofser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs bis 1475 diese Naturalzinsen vom Geleitsmann verbraucht worden sind. Zur Gewifsheit verdichtet sich diese Vermutung durch die Schlufsnotiz der Rechnung von 1479/80, in welcher der die Rechnung kontrollierende Hofmeister Dietrich von Schonberg, Ritter, bemerkt: „Es ist zu wissen das der gleiczman zu pegaw etlicher acker hofdienst vnd Huner vnd villeicht eyer die ich in keiner rechnung finde gebraucht also hats es myn Her difs jar auch zugelassen das der gleitczman gebrauchn mag ubr ein jar myn g Hern zu fragn was sie ferner dorinn thun wolln was die stucke sein sal man den gleiczman fragn wenn ich hofmeister solchs derczeit vorgessen hab auch das hab lassen schreiben.“

§ 3. Das übrige Personal des Geleitsamtes.

Von dem Personal des Geleitsamts[1]) bekleidet nach dem Geleitsmann der Landknecht anscheinend den wichtigsten Posten. Zuerst nennt einen „lantknecht“ die Rechnung von 1438/39. Der Lohn desselben beträgt von 1467/68 ab in allen Rechnungen, die auf glatte Jahre laufen, je 45 Gr. Für längere Zeiträume erhöht sich dieser Betrag auf 1 Schck. und mehr[2]). In einzelnen Rechnungen ist der Sold des Landknechtes zusammen mit dem des anderen Gesindes angegeben[3]); wo er überhaupt nicht genannt ist, dürfte er mit in den „aufserordentlichen Ausgaben“ enthalten sein (1432/35). Das jährliche Fixum von 45 Gr. wird dem Landknecht nicht auf einmal ausgezahlt, sondern an den beiden Hauptterminen Walpurgis und Michaelis; wie die Rechnung von 1478/79 lehrt, werden „15 Gr. walpurgis, zu lonn dem landtknecht, michahelis 30 Gr.“ verausgabt. In Anbetracht der geringen Höhe dieses Lohnes dürfte anzunehmen sein, dafs dem Landknecht noch andere Einkünfte zufliefsen, vielleicht die Botenlöhne ganz oder teilweise. Dazu kommt freie Wohnung, vor 1459 wahrscheinlich im Pegauer Geleitshause, nach 1460 aber in Groitzsch[4]). Da der Geleitsmann vor 1459 keinerlei richterliche oder polizeiliche Befugnisse ausübt, beschränken sich bis zur Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt auch die Funktionen des ihm beigegebenen Landknechtes auf seine Mitwirkung bei der Eintreibung des Landgeschosses, wie bei der Aufsicht über Geleit und Zoll und auf Botengänge im Dienste des Geleitsmannes. Nach 1460 gesellt sich zu diesen Pflichten vielleicht noch eine gewisse polizeiliche Aufsicht in der Pflege und nachweislich die Wartung und Beköstigung von Gefangenen in Groitzsch[4]), für die er 1474/75 besonders

---

[1]) Amtspersonal vgl. Raab (1907) p. 106ff.

[2]) 1440/41 = 70 Wochen, 1447/48 = 65 Wch., 1456/57 = 67 Wch.: je 1 Schck. = 1 Michaelis- und 2 Walpurgisquoten. 1438/39 = 78 Wch: 1 Schck. 15 Gr. = 2 Michaelis- und 1 Walpurgisquote.

[3]) 1459/60: pro familia 1 Schck. 35 Gr. 3 Pf.

[4]) 1474/75 erhält der „Knecht“ seine Auslagen für die Beköstigung eines Gefangenen in Groitzsch zurückerstattet. — Über die Funktionen des Landknechtes vgl. Codex Augusteus, hggb. v. J. Ch. Lünig, Lpz. 1724, I p. 1352 u. 1386; Schulze p. 329; Oppermann p. 12ff.

entschädigt wird. Seit 1430/32 treten ferner in jeder Rechnung des Geleitsamtes Torwärter, auch Zöllner genannt, auf. 1468/69 werden verausgabt: „17 Gr. 3 Pf. dem obern thorwertter“ und „33 Gr. dem vndirn thorwerter“. Beide Beamte wohnen also anscheinend in den städtischen Torgebäuden, der eine am Westende (Obertor), der andere am Ostende der Stadt (Niedertor). Ihre Pflicht besteht in der Einnahme des Zolles[1]) und der Geleitszeichen[2]) unter den Toren. Der Lohn der beiden Zöllner ist häufig zusammen mit dem des andern Gesindes genannt oder in anderen Ausgabesummen der Rechnungen enthalten und nur in einzelnen Jahren gesondert aufgeführt. Sehen wir auch von den Rechnungen ab, die auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr laufen, so bleibt doch auch bei Rechnungen über glatte Jahre die Gesamtsumme des an die Torwärter gezahlten Lohnes schwankend. So empfangen beide zusammen 1475/76 in einem Jahre 42 Gr. $4^1/_2$ Pfg., 1478/79 für denselben Zeitraum 47 Gr. $7^1/_2$ Pf. Demnach scheinen sich die Bezüge der Zöllner nach der Höhe der Geleits- und Zolleinnahmen zu richten. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, daſs nicht beide Torwärter gleichen Lohn erhalten. Wie die Rechnungen von 1441/42, 1467/68, 1478/79 und 1479/80 erkennen lassen, beträgt die an den unteren Torwärter gezahlte Summe das $1^1/_2$- bis 2-fache von dem, was der Zöllner am Obertor empfängt. Berücksichtigt man die Tatsache, daſs nicht bloſs die Landstraſse nach Leipzig durch das Niedertor die Stadt verläſst, sondern auch die meisten Dörfer der Pflege Groitzsch ihren Weg von dieser Seite her nach Pegau nehmen, so leuchtet es ein, daſs eine Relation zwischen der Stärke des Verkehres durch die beiden Stadttore, den hier und dort erhobenen Zollsummen und den Löhnen der beiden Torwärter besteht. Wegen der auſserordentlich geringen Besoldung (beide Torwärter erhalten zusammen nur 7—$8^1/_2$ Pf. pro Woche) müssen wir ferner annehmen, daſs die Zöllner aller Wahrscheinlichkeit nach noch von der Stadt aus für das Öffnen und Schlieſsen der Tore einen Lohn beziehen. — Nachdem seit 1460 zusammen mit den Einkünften der Vogtei

[1]) 1471/72: „Vnnd den torwerter zcu pegaw die zcol jnnemen.“

[2]) 1475/76: 42 Gr. $4^1/_2$ Pf. „Die zceichen vnter den thoren innemen.“

Groitzsch auch das zu ihr gehörige Holz von 40 Acker Gröfse an das Geleitsamt gekommen ist, läfst sich seit 1467/68 auch ein „forster“[1]) im kurfürstlichen Dienst aus den Rechnungen nachweisen. Er erhält 1467/68 20 Gr. „vor cleydung“, in den folgenden Rechnungen stets 40 Gr. „jarlon“ (1474/75), „jar sol(d)“ (1478/79) oder „zu lon vnd vor hofgewant“ (1479/80). Meist ist aber der Sold des Försters zusammen mit dem des Landknechtes als Lohn des Gesindes (familia) „nemlichen vff dem Slosse greutzsch“ (1473/74) oder als „gesindelon“ (1468/69) angegeben[2]). Die oben herangezogene Stelle der Rechnung von 1473/74 zeigt, dafs der Förster, wie auch der Landknecht, seine Wohnung in den noch erhaltenen Gebäuden des Groitzscher Schlosses hat. — Während alles bisher genannte Personal des Geleitsamtes wenigstens von 1460 ab in allen Rechnungen direkt oder indirekt nachzuweisen ist, erscheint nur in einzelnen Jahren ein Schreiber im Amte, während gewöhnlich der Geleitsmann selbst diesen Posten mit ausgefüllt haben mag. Die Rechnung von 1457/58 bemerkt: „des Gleiczmans vnde Schriber lon ist nicht mitte ingerechnet“. Ferner wird 1458/59 „Gesindelon dem gleiczman schriber lantknecht“ für 33 Wochen auf 5 Schck. 22 Gr. beziffert. Der Geleitsmann würde für diesen Zeitraum nur reichlich 3 Schck. zu beanspruchen haben, der Landknecht 30 Gr.; demnach bleibt ein Betrag von ca. $1^1/_2$ Schck. für den Schreiber übrig. Auch aus einzelnen anderen Rechnungen läfst sich der Lohn des Schreibers herausfinden. Bei der Zerlegung der in den Jahren 1461/65 und 1466/67 angegebenen Zahlen für Gesindelohn sind wir gezwungen, neben Landknecht, Förster und den beiden Torwärtern noch eine Person (offenbar den Schreiber) anzunehmen, deren Lohn 1464/65 in $1^1/_2$ Jahren 4 Schck., im übrigen 3 Schck. jährlich beträgt, Summen, die zu dem oben berechneten Solde von $1^1/_2$ Schck. in 33 Wochen nicht im Widerspruche stehen. Der Posten eines Schreibers ist somit

---

[1]) Vgl. Oppermann p. 15. Von 1460 ab bucht der Geleitsmann stets Einnahmen an Holzgeld.

[2]) Von 1468—72 tritt dieser regelmäfsig in der Höhe von 1 Schck. 55 Gr. 3 Pf. auf, und diese Summe läfst sich so zerlegen, dafs der Landknecht sein Fixum von 45 Gr., der Förster 20 Gr. (oder 40 Gr.) erhält, während für die beiden Torwärter 50 Gr. 3 Pf. (oder 30 Gr. 2 Pf.) übrig bleiben.

nachweisbar nur von 1458 bis 1467 besetzt gewesen. Über die Person dieses Beamten ist nichts zu erfahren; um einen Mönch der Pegauer Abtei oder um den Stadtschreiber von Pegau, der im Nebenamte etwa den Geleitsmann unterstützt, wird es sich kaum handeln, da der Schreiber des Amts mit unter das „Gesinde“ gezählt wird. Zum Amtspersonal gehört endlich noch das Gesinde von Schäferei und Vorwerk Käferhain, auf das in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird.

§ 4. Die Rechnungsprotokolle im allgemeinen; Verkehr mit der Zentralverwaltung.

Wie schon oben berührt wurde, ist der Geleitsmann vor 1460 ausschliefslich und nach dieser Zeit doch im wesentlichen Finanzbeamter des Kurfürsten. Wenden wir uns im folgenden dem Geleitsamte als einem Gliede der landesherrlichen Finanzverwaltung zu, so empfiehlt es sich, zuerst einen Blick auf die vom Geleitsmann abgelegten Rechnungen zu werfen. Äufserlich unterscheiden sie sich wenig von denen des Vogtes. Die einleitende Bemerkung jeder der protokollartig abgefafsten Rechnungen bestimmt zunächst den Ort, an dem die Rechnungsabhörung stattfand. Auch läfst sich derselbe vereinzelt, wenn er nicht namhaft gemacht wird, vor 1460 aus den ungefähr gleichzeitig abgelegten, im Rechnungsbuche den Geleitsamtsrechnungen vorangehenden oder nachfolgenden Vogteirechnungen erschliefsen[1]). Von den Orten, in denen der Geleitsmann den vom Kurfürsten beauftragten Kontrollpersonen Rede und Antwort stehen mufs, ist Meifsen siebenmal und damit am häufigsten genannt, Colditz und Dresden folgen mit je 3, Leipzig und Grimma mit je 2, Altenburg und Torgau endlich mit je einer Abrechnung. Anfangs wird anscheinend die Rechnung an dem jeweiligen Orte des landesherrlichen Hoflagers abgehalten: 1411 in Grimma, 1435, 1438, 1441 in Colditz, 1445 usw. in Meifsen; gegen Ende der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts aber, während der Wirksamkeit des Landrentmeisters Johann von

[1]) So hat 1439 der Geleitsmann sicher, wie der Vogt, auch in Grimma gerechnet; beide Protokolle stehen dicht nebeneinander: W. A. Loc. 4333 no. 9, fol. 69b u. fol. 70.

Mergental, kommen Leipzig (1466, 1471) und Dresden (1470, 1472, 1473) als Orte der Abrechnung mehr und mehr in Aufnahme. Mit der Abhörung der Rechnung ist von 1445 bis 1460 der Kanzler regelmäfsig betraut. Als solcher wird namentlich aufgeführt 1445 Johann Magdeburg[1]), 1454, 1458 und 1459 aber Georg von Hugewitz. In Gemeinschaft mit dem Kanzler hört auch Nicolas de Schonberg, miles, zweimal (1457 und 1459) die Rechnung des Geleitsamtes mit ab. Von 1468 an bis 1475 hat Johann von Mergental[2]) die Prüfung der Rechnungen übernommen und wird von 1470 ab als Landrentmeister bezeichnet. Nach 1476 aber legt der Geleitsmann bis 1480 vor dem Hofmeister Dietrich von Schonberg Rechenschaft über sein Amt ab. Dafs dieser Herr ziemlich scharfe Kontrolle ausübt, geht daraus hervor, dafs sowohl 1479 als auch 1480 am Schlufs des Protokolls bemerkt wird, der „gleiczman" sei noch 13 Schck. 6 Gr. 7 Pf. 1 Hl. schuldig, „etlicher zcerunghalbn die nickel pflug zur Zceit do er amptmann gewest ist vertan hat die mein hern in der rechnung nicht habn wolln aufnemen vnd ist die Zceit gerechent im 77. jar". (Da sowohl die Rechnungen von 1477 als auch alle nach 1480 uns nicht erhalten sind, läfst sich diese Einwendung des Hofmeisters nicht weiter verfolgen.) Im Vergleich mit den die Vogteirechnungen prüfenden Beamten ist hervorzuheben, dafs bei den Rechnungen des Geleitsamtes niemals der Marschall an der Prüfung beteiligt ist und dafs an Stelle der von Fall zu Fall mit der Kontrolle vom Kurfürsten ausdrücklich beauftragten Personen allmählich bestimmte Beamte (Kanzler, Landrentmeister, Hofmeister) dauernd die Rechnungsprüfung in die Hand nehmen und anscheinend auch schärfer durchführen. Wie die Vögte so werden auch die Geleitsleute anfangs noch nicht in regelmäfsigen Zeitabständen zur Rechenschaft befohlen. Wenn die Rechnungsfrist 1458/59 nur 33 Wochen beträgt, so ist der Grund für diese Kürze der Zeit leicht zu finden: der Geleitsmann Otto Rotrock rechnet zum letztenmal ab, um dann an Nuwirt sein Amt zu übergeben. Dafs die Rechnung von 1465—66 nur über 28 Wochen läuft, dürfte dadurch begründet

[1]) Derselbe nimmt 1445 auch die Rechnung des Vogtes entgegen.
[2]) Vgl. Falke p. 79ff.

sein, dafs der mit der Kontrolle beauftragte Beamte am Sonntag Judica gerade in Leipzig anwesend ist und deshalb den in der Nähe befindlichen Pegauer Geleitsmann mit zur Rechnung befiehlt, obgleich dieser erst vor einem halben Jahre zu Torgau abgerechnet hatte. Diesen kurzen Rechnungsfristen stehen auffallend lange gegenüber: Die Rechnung von 1448/54 erstreckt sich über nahezu 6 Jahre, die folgende über 3 Jahre und 15 Wochen; jene ist die letzte, die der Geleitsmann Nikolaus Kuttener, diese die erste, die Otto Rotrock ablegt. Abgesehen von diesen Ausnahmen, wird bei den Rechnungen des Geleitsamtes der Zeitraum von einem Jahre von einer Kontrolle bis zur andern immer mehr üblich. Von den 32 Rechnungen der Geleitsleute laufen 8 genau über ein Jahr, und auch bei den übrigen Rechnungen werden die Schwankungen der Rechnungsfristen um die Mittellinie von einem Jahre immer geringer; seit 1467 betragen die Abweichungen nur noch höchstens vier Wochen. Immer mehr kommt man also gegen Ende des 15. Jahrhunderts darauf zu, die kurfürstlichen Beamten in jährlichen Fristen zur Abrechnung zu berufen.

Doch nicht blofs durch diese Rechnungsabhörungen kommt der Geleitsmann in Berührung mit den ihm übergeordneten Instanzen, vielmehr lassen seine Rechnungen und Partes auf einen regen schriftlichen Verkehr zwischen Geleitsamt einerseits und Hoflager und Kammer andererseits schliefsen. Neben den zahlreichen gelegentlich dem Geleitsmann durch die von ihm beherbergten, beköstigten und mit Zehrgeld versehenen Personen überbrachten Nachrichten und Befehlen sind von 1438/39 ab fast in jeder Rechnung Botenlöhne gebucht. Während diese Ausgabe nur 1463/64 und 1467/68 nicht genannt ist, schwankt sie in den übrigen Jahren zwischen 4 Gr. 7 Pf. (1462/63) und 1 Schck. 35 Gr. (1479/80). Von 1473 an sind die jährlich für Botenlohn aufgewendeten Beträge in fortgesetztem Steigen begriffen, auch ein Zeichen der mehr und mehr sich ausbildenden Bureaukratie[1]). Während die Rechnungen des Geleitsamtes nur die Jahressummen an Botenlöhnen verzeichnen, können über diese Ausgaben im

[1]) Für die Jahre 1438—80 läfst sich ein jährlicher Durchschnitt von 50 Gr. 8 Pf. an Botenlohn berechnen.

einzelnen die Partes des Geleitsmannes von 1441/42 orientieren. Es sind da in einem Zeitraum von einem Jahre und neun Wochen 13 verschiedene Beträge gebucht, deren jeder mit genauer Datierung versehen ist. Stets wird ferner der Ort genannt, nach dem die Botschaft getragen werden soll: von gröfseren Plätzen ist Grimma 7 mal, Eilenburg und Colditz je 2 mal, Freiberg und Schmölln je 1 mal erwähnt. Ebenso genau wird Art und Inhalt des Auftrages in einzelnen Fällen genannt. Nach Grimma werden 2 Mann 2 mal mit „czwen grawn tuchn“ geschickt und ein Mann mit „czwen kaliczschn“, nach Eilenburg werden Kapaune gesandt, nach Colditz Käse und Lambertsnüsse, ein Pferd nach demselben Orte. Eine Botschaft kommt an Albrecht von Draschwitz in storgkewicz, an den von Libenhain in grouczsch und an Berthold von Draschwitz in penewicz, „das sie sulden zcu dem hoffemeister vnd dem voite von Coldicz komen“. Die Höhe der einzelnen Botenlöhne in den Partes bestimmt sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, in erster Linie nach der Entfernung des Zieles der Botschaft; so wird für die zuletzt genannte, nach Grofsstorkwitz, Groitzsch und Bennewitz getragene Nachricht 1 Gr. angesetzt, für einen Weg nach Jena hingegen der Betrag von 4 Gr. Die Höhe des Lohnes richtet sich aber auch darnach, ob der Bote eine Last zu tragen hat oder nicht: für den Transport von Käsen und Lambertsnüssen nach Colditz werden 4 Gr., für den eines Pferdes nach dem gleichen Orte nur 2 Gr. 6 Pf. berechnet. Ein Zeichen für den immer reger werdenden schriftlichen Verkehr des Geleitsamts mit der Zentrale und für die allmähliche Ausbildung des Amtes zu einem Verwaltungsorganismus im modernen Sinne sind endlich auch die erst seit 1474—75 gesondert gebuchten Ausgaben für Papier und Siegelwachs. Sie schwanken zwischen 11 Gr. und 12 Gr. 7 Pf. im Jahre, während der Vogt von Groitzsch nach seinen Partes 1441/42 nur 6 Gr. zu diesem Zwecke verbraucht hatte.

Von der eignen Rechnungs- und Registerführung der Geleitsleute geben uns, wie schon oben erwähnt, die Partes von 1441—42[1]) und der Bericht von 1445[2]) Kunde. Die

[1]) W. A. Loc. 4333 no. 9.

[2]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 45.

äufsere Anlage und Ausführung der Partes ist dieselbe wie bei denjenigen der Groitzscher Vögte. Auch die Anordnung in die beiden Hauptteile, Berechnung des Geldes und Berechnung des Getreides, haben Vogt und Geleitsmann gleich. Unter den Einnahmen an Geld zählt letzterer zuerst die precaria (in den Rechnungen Geschofs und Landgeschofs genannt) auf; jedes Dorf wird einzeln mit seinem Beitrage namhaft gemacht, dann wird die Summe gezogen, und schliefslich werden die aufsenstehenden Gelder der „wustungen" hervorgehoben. Dieser relativ festen Geschofseinnahme folgen die schwankenden, sich von Jahr zu Jahr verändernden Einkünfte an Geleit und Zoll, die wochenweise genau gebucht sind und deren Summen erst für jedes Vierteljahr und dann für das ganze Jahr gezogen werden. Schliefslich folgen die Geldausgaben und zwar in nachstehender Reihenfolge: zuerst die auf Befehl nach Hoflagern u. a. in bar geschickten Summen, dann die Ausgaben für Naumburgisches Bier, für graues Tuch, für Bad und „begengkenisse der herschafft" (in Pegau), für die Lager (der Kurfürstin in Pegau), für Malz, für Botenlohn, für Herberge und Auslösung und zuletzt die aufserordentlichen Ausgaben. Genau so übersichtlich und sorgfältig wird die Berechnung des Getreides durchgeführt. Wieder wird die Einnahme von Geschofskorn und -hafer für jedes Dorf der Groitzscher Pflege einzeln vermerkt. Den Kornausgaben schliefsen sich die des Hafers an, den ordentlichen (regelmäfsig in jedem Jahre wiederkehrenden) Ausgaben die aufserordentlichen. Ein Fazit wird aber weder bei der Berechnung des Geldes noch bei der des Getreides gezogen. Im Hinblick auf die rechnerische Zuverlässigkeit stellen die Partes des Geleitsmannes gegen die des Vogtes einen Fortschritt dar: war in den letzteren nur die Hälfte aller Additionen richtig gelöst, so hat der Geleitsmann hingegen 20 Summen unbedingt richtig herausgebracht, in 10 Fällen hat er sich verrechnet (darunter bei 5 sehr langen Reihen), während 3 Lösungen sich nicht nachprüfen oder einen Schreibfehler vermuten lassen. Bei den 10 falsch berechneten Summen hat sich der Geleitsmann 5 mal zu seinem Schaden, insgesamt um 9 Gr. 8 Pf. und 2 Scheffel Korn, und 5 mal zu seinem Nutzen, ins-

gesamt um 54 Gr. 7 Pf. und je $^1/_2$ Scheffel Korn und Hafer, geirrt.

Dafs sich das Geleitsamt in höherem Grade als die Vogtei zu einem Verwaltungsorganismus im modernen Sinne auszubilden beginnt, lehrt der Bericht Nikolaus Kutteners an den Kurfürsten vom Jahre 1445,[1]) der im Vergleich zu dem des Vogtes bedeutend umfangreicher ist. Alle Additionen sind richtig gerechnet, in ihrer Höhe schwankende Einnahmen sind klug und vorsichtig geschätzt. Dabei ist die Anordnung wieder so, dafs die Geldeinnahmen („geschosse uff walpurgis", „uff michaelis", „czinfsen", Geleite und Zoll in guten Jahren und bei Hochwasser und Kriegsläuften) den Naturaleinnahmen (Korn- und Hafergeschofs zu Michaelis, Kapaune, Hennen und „grose brot dy man nennet kalitczsche" zu Weihnachten, Eier und Käse zu Pfingsten) vorangehen. Den Schlufs bildet die Bemerkung: „Ouch so ist nichts nicht ufs dem geleitis ampte vor lihen nach vorsatczt."

§ 5. Die Einnahmen des Geleitsamts.

Nach dieser auf das Äufsere gerichteten Betrachtung der Rechnungen und Berichte des Geleitsmannes wenden wir uns den Einnahmen des Amtes selbst zu und zwar, da der Geleitsmann von 1460 ab auch die Einkünfte der Vogtei mit verwaltet, zuerst den ursprünglichen, den dem Geleitsamte von Anfang an zustehenden Einnahmen. In bezug auf die Höhe des Ertrages steht die precaria[2]) an erster Stelle. Schon seit 1357 werden, wie Kopial 5[3]) lehrt, Anweisungen auf die „precaria in Greutsch" vom Landesherrn ausgestellt. Ein genaues Bild vom Ertrage der precaria gibt indessen erst das schon mehrfach herangezogene Verzeichnis der Einkünfte aus den Thüringischen und Meifsnischen Ämtern und Örtern von 1378. Es nennt 29 verschiedene Dorfschaften, von denen Medeuuiczs und Nuwindorff zusammen ihren An-

[1]) W. A. Loc. 4334 no. 12b fol. 45.

[2]) Der Ausdruck „precaria" verschwindet nach 1430 und wird durch „Geschofs" ersetzt; „Geschofs" schon 1378 (W. A. Loc. 4333 no. 2) als Übersetzung von „precaria" angeführt. — Üb. dies Landgeschofs vgl. Schulze p. 242ff. Beschorner p. 12f. Meyer p. 64ff. Raab (1907) p. 83f., 97ff.

[3]) Cop. 5 fol. 145b.

teil an der precaria entrichten, während die „opidani in pegow de bonis in Stonczs“ einen besonderen Betrag zahlen müssen. Im 14. Jahrhundert wird die Landbede zu Groitzsch noch einmal erwähnt in einer Urkunde der Herren von Maltitz vom 6. April 1381[1]). Wer 1378 und 1381 die precaria erhebt, ist nicht nachzuweisen. Erst die Amtsrechnungen des 15. Jahrhunderts zeigen, daſs von 1404 ab der Pegauer Geleitsmann mit der Einnahme und Berechnung dieser Summen betraut ist. Wie das Einkünfteregister von 1378, so geben auch die Partes des Geleitsmannes von 1441/42 genau die einzelnen Dörfer der Pflege Groitzsch an, die zur Geschoſszahlung verpflichtet sind, und — wie Tabelle III zeigt — hat sich 1441/42 der Umfang des Erhebungsbezirks seit 1378 insofern verändert, als Pirczik,[2]) Löbnicz und die Geschoſsbeträge der Bürger von Pegau für ihre Felder in Stönzsch[3]) fehlen, dafür aber Nipperwicz, Siferwicz, Buetcz, Gruczschicz, Keffernhain und Malticz neu hinzugekommen sind. 1378 und 1441/42 besteht das Landgeschoſs in Geld- und Getreidebeträgen. Die precaria an Geld wird an zwei Terminen erhoben, zu Walpurgis und zu Michaelis. In der Regel beträgt bei den einzelnen Dörfern die Michaelisquote das Doppelte der Walpurgisquote. Das Schoſsgetreide kommt zu Michaelis, also nach Beendigung der Ernte ein und zwar in gleichen Mengen Korn und Hafer[4]).

[1]) C. D. S. R. I B. I 10.

[2]) Anhang: Tabelle III.

[3]) Trotzdem haben noch die Pegauer Bürger 1444 und 1461 Felder in Stönzscher Flur; vgl. Klingner III p. 223ff.

[4]) Bezüglich des Getreidemaſses besteht zwischen dem Register von 1378 und den Partes von 1441/42 insofern ein Unterschied, als jenes nach modii = Scheffeln rechnet, dieses aber das amet (= $^1/_2$ Scheffel) als Einheit gebraucht; vgl. W. A. Loc. 4333 no. 3 fol. 68b: Randbemerkung: „ubi dicitur modius, notatur modius Aldenburgensis = Pygaviensis. 48 modii = 8 maldra.“ — Eine vergleichende Betrachtung der Höhe der auf den einzelnen Dörfern lastenden Geschoſssummen (an Geld und an Getreide) auf Grund des Registers von 1378 und der Partes von 1441/42 müssen wir uns an dieser Stelle versagen, da einerseits die Tabelle III des Anhanges das Material übersichtlich zusammenstellt und da andererseits im 2. Teil unserer Abhandlung durch die im Erbbuch von 1548 angegebenen Zahlen der Vergleich noch weiter ausgeführt werden soll.

Die Gesamtsummen der precaria in den einzelnen Jahren des 15. Jahrhunderts, soweit sie aus den Rechnungen des Geleitsamtes sich feststellen liefsen, sind in Tabelle IV des Anhanges zusammengefafst worden. Zunächst mufs auffallen, dafs die Rechnungen für die Jahre 1404—07 wesentlich höhere und von Jahr zu Jahr steigende Beträge aufweisen, die 1404 das Doppelte, 1405 und 1406 ungefähr das Dreifache, 1407 gar das Sechsfache des 1378 angegebenen Normalbetrages erreichen. Da 1405 und 1406 ausdrücklich bemerkt wird: „et recepit triplum", hat offenbar infolge aufserordentlich grofsen Geldbedarfs der Zentrale[1]) eine zeitweise Erhöhung der Geschofssummen stattgefunden. Wenn 1406 und besonders 1405 trotzdem nicht ganz der dreifache, 1404 nicht ganz der doppelte Betrag des Geldgeschosses von 1378 einkam, so ist die Ursache dafür im Versagen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung bei so enormer Anspannung leicht zu finden. Von Walpurgis 1408 an sind dann wieder normale Höhen der precaria in den Rechnungen nachzuweisen. Auffallend ist, dafs — wie ein Blick auf die Tabelle IV lehrt — die im Register von 1378 angegebene Höhe der Walpurgisquote in keiner Rechnung des 15. Jahrhunderts erreicht wird; am meisten nähert sich ihr noch die zu Walpurgis 1431 vereinnahmte Summe, während die Walpurgisquoten der übrigen Jahre meist weit unter der Höhe von 20 Schck. bleiben: Ein Zeichen dafür, dafs der ländlichen Bevölkerung dieser Frühjahrstermin ungünstig liegt, dafs sie zu Michaelis, nach der Ernte, eher Geld flüssig machen kann als nach Ablauf der Winter- und Frühlingsmonate und dafs sie infolgedessen häufig mit der Zahlung zu Walpurgis im Rückstande bleibt, um dafür lieber zu Michaelis mehr zu entrichten! Daher wird die 1378 auf 44 Schck. 7 Gr. bezifferte Summe des Michaelistermins häufig in den Rechnungen überschritten, am bedeutendsten 1430. Unter Zugrundelegung der in den uns erhaltenen Rechnungen des Geleitsamts angegebenen Zahlen stellt sich die durchschnittliche Höhe der Walpurgisquote (abgesehen von den Jahren 1404/07) auf 19 Schck. 39 Gr.

[1]) Vielleicht wegen der bedeutenden Landerwerbungen durch Kauf, welche die Wettiner um die Wende des 14. Jahrhunderts vorgenommen haben?

$1^1/_2$ Pf., die der Michaelisquote auf 45 Schck. 3 Gr. $5^1/_2$ Pf. Es werden also im Jahre, wie auch das Register von 1378 angibt, durchschnittlich ca. 65 Schck. eingenommen. Ein Vergleich dieser Zahlen mit dem vom Geleitsmann Nikolaus Kuttener in seinem Berichte von 1445[1]) angeführten Durchschnittsertrage der precaria lehrt, dafs im grofsen und ganzen der Geleitsmann die Walpurgisquote übereinstimmend mit dem von uns berechneten Durchschnitt auf rund $19^1/_2$ Schck., die Michaelisquote hingegen nur auf 42 Schck. 58 Gr. (Durchschnitt 45 Schck. 3 Gr. $5^1/_2$ Pf., Register von 1378: 44 Schck. 7 Gr.) anschlägt. Die Gesamtsumme des Geschosses im Berichte von 1445 (62 Schck. 25 Gr.) bleibt demnach bedeutend zurück sowohl hinter dem Normalbetrag des Registers von 1378, als auch hinter dem von uns für die Jahre 1408/79 berechneten Durchschnitte, eine Tatsache, die um so mehr auffallen mufs, als gerade die der Abfassung des Berichtes vorausgehende Rechnung über das Jahr 1444 recht hohe Geschofseinnahmen zu verzeichnen hatte. Im allgemeinen aber hält sich die Kurve der Einkünfte der Landbede, abgesehen von dem durch die Feuersbrunst verursachten Sturze in den Jahren 1450/53, fast immer auf ungefähr gleicher Höhe, sodafs der letzte uns im 15. Jahrhundert genannte Geschofsbetrag von 1479/80 nicht sehr von der 1378 angegebenen Normalsumme abweicht.

Neben der precaria an Geld steht das Landgeschofs an Getreide. Über die Verteilung desselben in den einzelnen Ortschaften unterrichten uns wieder das Einkünfteregister von 1378 und die Partes von 1441/42, jenes über die Quantitäten, die einkommen sollten, diese über die Mengen, die in dem einen Jahre in den einzelnen Dörfern tatsächlich vereinnahmt worden sind. Die Tabelle III des Anhanges zeigt, dafs einzelne Dörfer vom Getreideschofs ganz befreit sind und die precaria nur in Geld zahlen, dafs ferner die übrigen Gemeinden ihren Getreideschofs in Roggen (siligo seu frumentum) und Hafer (avena), beides in gleich grofsen Mengen, entrichten und dafs endlich die in den Partes gebuchten Einnahmen an Schofsgetreide von den im Register

[1]) W. A. Loc. 4334 no. 12b. fol. 45.

von 1378 genannten Normalbeträgen eines jeden Orts oft nicht unerheblich abweichen.

Diesen Schwankungen der Leistungen der einzelnen Orte entsprechend, bleiben auch die Summen des Schofsgetreides in der ganzen Pflege nicht von Jahr zu Jahr auf gleicher Höhe, wie ein Blick auf Tabelle IV zeigt. Und doch läfst sich eine Bewegung um eine gewisse Mittellinie nicht verkennen; es kommen Summen von 79 Scheffeln und 79 Scheffeln $4^1/_2$ quart sehr häufig vor. Die Kurve des Korn- und Haferschosses läuft also ziemlich parallel der des Geldgeschosses[1]). Während das Einkünfteregister von 1378 67 Scheffel $2^1/_2$ quart Roggen und ebensoviel Hafer verzeichnet, gibt der Bericht des Geleitsmannes 1445 als Jahresdurchschnitt 76 Scheffel von beiden Arten an. Demgegenüber aber berechnet sich der jährliche Durchschnitt bis 1479/80 auf jährlich ungefähr 75 Scheffel Korn und Hafer.

Hinsichtlich der äufseren Umstände der Geschofserhebung zeigen die Rechnungen, dafs seit 1404 bestimmt der Geleitsmann Geld- und Getreideschofs erhebt und verrechnet. Er hat, wie seit 1457/58 nachweisbar ist, ein Pferd zur Verfügung und kann so leicht in der Pflege umherstreifen, die Säumigen zu mahnen. Vielleicht unterstützt ihn der Landknecht beim Eintreiben der Forderungen. Als wahrscheinlich ist anzunehmen, dafs nicht das kurfürstliche Geleitsamt Geld und Getreide in den einzelnen Dörfern abholt, sondern dafs die Bauern ihre Beträge ins Geleitshaus bringen müssen. Zur Aufbewahrung von Hafer- und Roggenvorräten dient das „korn hufs", für das in der Rechnung von 1458/59 6 Gr. für Bretter verausgabt werden. Häufig geht die vorgeschriebene Höhe des Geschosses nicht ein; einzelne Orte liefern nicht den vollen Betrag, andere sind seit 1378 überhaupt aus der Reihe der beitragspflichtigen Dorfschaften verschwunden. Als erster Grund für diese Erscheinung ist das zeitweise oder dauernde Wüstliegen einzelner Güter oder des ganzen Ortes anzusehen. So zählt der Geleitsmann in seinen Partes von 1441/42 am Schlusse der Liste der precaria

[1]) Eine Erhöhung der Getreidebeträge in den Jahren 1404—07 auf das Doppelte, Dreifache oder Sechsfache, wie wir sie für die in Geld gezahlte precaria feststellen mufsten, läfst sich indessen nicht nachweisen.

alle „wustunge“ auf, die Orte, in denen nicht der ganze Betrag der Landbede erhoben werden konnte, weil einzelne Güter wüst lagen[1]). Es sind dies Buetcz, Syferwicz, Michilwicz, Wudeschicz, Wicker und Kefernhain, die insgesamt mit 4 Schck. 37 Gr. im Rückstande geblieben sind[2]). Auch die Rechnungen nennen wiederholt Ausfälle an Geschofs, die durch Wüstliegen einzelner Güter bedingt sind. Anscheinend hat aber der Geleitsmann kleinere Beträge an Geld und Getreide, die nicht einzutreiben waren, nicht besonders notiert, sondern ohne Hinweis weggelassen. Denn wo sich in den Amtsrechnungen Bemerkungen über Geschofsrückstände finden, da sind dies relativ hohe Beträge: von 1 Schck. 40 Gr. (Walpurgis 1440) bis 8 Schck. 44 Gr. (Michaelis 1450). Die Summe aller gebuchten Ausfälle der precaria beläuft sich auf 24 Schck. 38 Gr. $6^1/_2$ Pf. und je 5 Scheffel Korn und Hafer während der Jahre 1438 bis 1458. Nicht immer ist die Minderung der Geschofseinnahmen auf wüste Güter zurückzuführen. Schon das Register von 1378 fügt beim Dorfe Stonczs die Bemerkung an: „Claus Dolczs habet 4 mansos, qui eciam ultra premissam precariam deberent dare annuatim 3 sexagenas et 4 modios frumenti et tantum avene“, und von späterer Hand ist hinzugefügt: „sed non dantur, quereatur quare“. Wenn die Amtsrechnungen ferner häufig unter dem Titel „de retardatis“ kleinere Geldbeträge oder Getreide-

[1]) Nicht der ganze Ort! Denn dieselben Dörfer wurden schon in der Liste selbst mit Geschofsanteilen genannt; am Schlufs werden nur die Rückstände hervorgehoben.

[2]) Von siedelungsgeschichtlichem Interesse dürfte hierbei die Tatsache sein, dafs von den genannten 6 Dörfern Syferwicz, Wudeschicz und Wicker bereits im Erbbuche von 1548 (F. A. Loc. 38037 no. 1) als wüste Marken bezeichnet werden, während Buetcz hier ganz fehlt. Da 1441/42 Wudeschicz, Wicker und Buetcz zusammen nur 47 Gr. Schofs gezahlt haben, mit 2 Schck. aber im Rückstande geblieben sind, macht sich also schon 1441/42 ein allmähliches Wüstwerden dieser Orte geltend, ein Vorgang, der bei den beiden erstgenannten 100 Jahre später (1548), bei Buetcz anscheinend noch früher, abgeschlossen ist. Ferner läfst der Geleitsmann in seiner Geschofsliste die 1378 noch genannte Dorfschaft „Pirczik“ weg. Wenn diese Namensform nicht mit „Priesligk“ (Grofs- und Kleinpriesligk) zusammenhängt, so dürfte auch dieser Ort zwischen 1378 und 1441 bereits verschwunden sein; entweder ist er wüst geworden, oder es ist Flur und Dorf mit einem Nachbardorfe verschmolzen, und der Name hat sich verloren.

mengen aufführen, so handelt es sich um Geschofsanteile, die als Rückstände später noch eingegangen sind, also nicht von wüsten Gütern, sondern von Gütern säumiger Zahler herrühren. So werden 1447/48 je 5 Scheffel Korn und Hafer, 1448/54 $4^1/_2$ Scheffel Korn und 8 Scheffel Hafer als nachträglich vereinnahmte Reste eines vorhergehenden Jahres gebucht[1]). Auch Verpfändung einzelner Beträge der precaria kommt vor. Bei Kleinstorkwitz besagt das Register von 1378, dafs Jan de Hersvelde je 15 Gr. zu Walpurgis und zu Michaelis vom Geschosse dieses Dorfes für sich nimmt, eine Tatsache, die den Verfasser oder Bearbeiter des Registers wieder zu der Aufforderung: „quereatur quomodo" veranlafst. Wir gehen nicht fehl, diese Verringerung der markgräflichen Einkünfte auf eine frühere Verpfändung zurückzuführen. Genau so erklärt sich die Bemerkung des Registers am Schlusse, nach der Aufzählung des Getreideschosses: „Notandum quod de illa annona dantur ad tempora vite legitime Theoderici de Stonczs 48 modii frumenti seu 8 maldra". Von einer Verpfändung landesherrlicher precaria ist auch in der oben gestreiften, am 6. April 1381 zu Altenburg ausgestellten Urkunde[2]) der Herren von Maltitz die Rede, in der sie bekennen, dafs Markgraf Friedrich sie wegen einer ihnen schuldigen Summe unter anderem mit 32 Schck. an die Landbete zu Groitzsch gewiesen habe. Demgegenüber stellt aber der Geleitsmann 64 Jahre[3]) später fest, dafs „nichts ufs dem geleitis ampte vor lihen noch vorsatczt" ist. Von anderen Anweisungen, die der Landesherr auf den Ertrag der precaria der Pflege Groitzsch ausstellt, wird im Zusammenhange mit den Ausgaben des Geleitsamtes zu sprechen sein.

Neben dem Geschofs sind von 1408 an auch Zinsen unter den vom Geleitsmann verwalteten Einkünften nachzu-

[1]) Wenn dagegen in der Rechnung von 1432/35 sich die Bemerkung findet, dafs der Vogt (von Groitzsch?) und Hans von Stoncz 26 Scheffel Hafer schuldig geblieben seien, so dürfte es sich hier kaum um Schofsgetreide handeln. Fraglich bleibt es auch, ob die 6 Schck. 23 Gr., die in 4 einzelnen Posten 1474 ausdrücklich als Aufsenstände dem neuen Geleitsmann (Nwewirdt legt zum letzten Male Rechnung ab!) namhaft gemacht werden, als Geschofsreste aufzufassen sind.

[2]) C. D. S. R. I B. II no. 10.

[3]) W. A. Loc. 4334 no. 12b. fol. 45.

weisen. Der wiederholt herangezogene Bericht Nikolaus Kutteners von 1445 gibt die Höhe der Zinsen auf jährlich 2 Schck. 11 Gr., zu Michaelis zahlbar, an. Die Amtsrechnungen bis 1460 lassen jedoch diese Einnahme in der Regel ganz vermissen. Nur die Jahre 1408/10 weisen einen census von 3 Schck. 44 Gr. (1408) und 3 Schck. 22 Gr. (1409 und 1410) auf. Erst 1458/59 werden dann wieder 2 Schck. 17 Gr. und im folgenden Jahr 2 Schck. 47 Gr. (exkl. 11 Gr., die aufsengeblieben waren) Zinsen gebucht, die alle Berthold von Draschwitz gehört haben. Es handelt sich also bei diesen zuletzt genannten Einnahmen um solche, die durch Kauf oder Verpfändung oder Tausch an den Kurfürsten gekommen sind[1]). Nach 1460 erhebt dann der Geleitsmann auch den zur Vogtei Groitzsch gehörigen census zusammen mit dem Bertholds von Draschwitz. Unregelmäfsig wie der Geldzins, wenn auch häufiger als dieser, treten in den Rechnungen des Geleitsamtes bis 1460 die in Kapaunen, Hühnern, Eiern, Käsen und Zinsbroten bestehenden Naturalzinsen auf. An Kapaunen gibt der Bericht von 1445 eine Jahreseinnahme von 14 Stück an, die zu Weihnachten fällig sind. In Wirklichkeit sind aber in einzelnen Jahren bedeutend mehr eingegangen: Die Rechnung von 1458—59 erwähnt 20 Stück, die allerdings auf wüsten Gütern stehen; im folgenden Jahre hat der Geleitsmann 30 Kapaune erhoben. Ebenfalls zu Weihnachten werden nach dem Berichte von 1445 20 Stück Hühner gezinst. Dieselbe Anzahl ist in den Rechnungen von 1454/57 und 1459/60 gebucht, während 1448/54 jährlich nur 14 Stück vereinnahmt wurden. Eier sind nur 1445 (2 Schck.) und in der Rechnung von 1459/60 (1 Schck. 50 Stück) genannt und kehren sonst in der Zeit vor der Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt nicht wieder. Sie müssen, laut Bericht von 1445, zu Pfingsten geliefert werden. Dasselbe gilt von den Zinskäsen, die

[1]) Wenn nach dem Landgerichtsbuche des Klosters Pegau (= Dep. Peg. III 1449/60.) 1452 der Geleitsmann gegen einen Mann des Klosters „um die Zinsen, die er ihm pflichtig ist, von meines Herrn von Sachsen wegen" klagt, die Rechnung des Jahres 1452 aber keinerlei „Zinsen" aufführt, so müssen wir annehmen, dafs unter diesem Ausdrucke der Gerichtsschreiber der Abtei Pegau jedenfalls landesherrliches Geschofs meint, das der Geleitsmann einzuklagen genötigt ist.

Kuttener auf jährlich 15 Stück beziffert, die aber sonst nur 1442/45 (12 Stück) und 1459/60 (17 Stück) genannt werden. Die Zinsbrote oder Kalitzsche endlich kommen stets in der gleichen Anzahl (2 Stück) vor und zwar sowohl 1445, als auch in den Rechnungen von 1442/45, 1448/54 und 1454/57, während sie merkwürdigerweise in der Rechnung von 1459/60, die doch alle anderen Naturalzinsen bringt, fehlen. Aus dieser unregelmäfsigen Art der Buchung kann geschlossen werden, dafs alle diese Geflügel- und Brot-, Käse- und Eierzinsen vor 1460 meist nicht (wie 1454/57) „dem Herrn gesandt", sondern — wie schon oben dargetan — im Haushalte des Geleitsmannes mit vertan worden sind.

Während wir Geschofs und Zins als relativ feste Einkünfte, d. h. als solche, die ihrem Wesen nach nur geringen Schwankungen unterworfen sind, auffassen müssen, sind andere, nämlich Geleit, Zoll und Lehngeld, in ihren Beträgen bald steigend, bald fallend. Die letztgenannte Einnahme tritt, ihrer Natur entsprechend, höchst unregelmäfsig auf[1]), und ihr Betrag bewegt sich von 1408/11 bis 1459/60 ununterbrochen von 3 Schck. 57 Gr. bis auf 21 Gr. abwärts.

Als die neben dem Landgeschofs wichtigsten Einnahmequellen, die dem Amte seine Bezeichnung als „Geleitsamt" gaben, sind Geleit und Zoll[2]) anzusehen. Die erste Erwähnung einer landesherrlichen Verkehrsabgabe bringt die oben angeführte Urkunde vom 19. Juli 1219[3]), die den Streit zwischen dem Abte von Pegau und Dietrich dem Bedrängten schlichtet und in der unter anderem auch bestimmt wird, dafs der markgräfliche Zoll in Groitzsch bestehen bleiben soll und zwar in der Weise, dafs „currus onerati vino et pannis solvent de qualibet rota unum denarium, alius currus quocunque oneratus solvet tamen II denarios". Die Abgabe wird also nach der Zahl der Wagen erhoben, derart, dafs Tuch- und Weinladungen besonders hohe Sätze zu zahlen haben[4]). Von Groitzsch scheint

---

[1]) Nur 1908/11, 1447/48, 1457/58 und 1459/60.

[2]) Meyer p. 73ff. Oppermann p. 16ff. Raab (1902) p. 32. Ders. (1903) p. 98. Ders. (1907) p. 88ff.

[3]) Kehr 166, C. D. S. R. I II 251.

[4]) Denselben Grundsätzen begegnen wir in der Geleitsordnung, die im Erbbuche des Amtes Pegau von 1548 (F. A. Loc. 38037 fol. 373ff.)

die Einnahmestelle des Geleites noch im 13. oder in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach Pegau verlegt worden zu sein, als dem Orte, der für Handel und Verkehr günstiger liegt[1]); denn sowohl Kopial 5, als auch das Register von 1378 sprechen von dem conductus in Pegau. Im 15. Jahrhundert bringen dann alle uns vom Geleitsmann erhaltenen Rechnungen von 1404 ab Einkünfte des Amtes an Geleit und Zoll. Die Geleitseinnahmen werden 1404—30 als Einkünfte „de conductu", 1432—41 als „theloneum" und nach 1441 als „gleite" gebucht. Bezüglich der Zeit, auf welche das Geleit von den Geleitsleuten berechnet wird, besteht selbst in den über mehrere Jahre sich erstreckenden Rechnungen die Regel, dafs die Geleitssumme für ein volles Jahr gebucht wird. Ausnahmen kommen indessen häufig genug vor: 15mal wird auf kürzere Fristen als ein Jahr der Ertrag des Geleites angegeben, 6mal auch auf längere. Doch beträgt der gröfste Zeitraum immerhin nur 1 Jahr 18 Wochen. Wie sich die Geleitseinnahmen auf die einzelnen Wochen des Jahres verteilen, darüber geben die Partes von 1441—42 Aufschlufs. Die relativ höchsten Summen an Geleit finden sich da von Ende September (Michaelis) bis Mitte Februar in einer Zeitspanne von 22 Wochen, die allein 19 Schck. 44 Gr. an Geleitsgeldern eingebracht hat, während die übrigen 30 Wochen des Jahres zusammen nur 16 Schck. 26 Gr. Einnahmen aufweisen. Demnach wären Herbst und Winter die Zeit des regsten Verkehrs. Da nur für dieses eine Jahr die Partes des Geleitsmannes aufzufinden waren, läfst sich nicht ermessen, inwieweit dieser Schlufs Anspruch auf Allgemeingültigkeit hat. Denkbar wäre

---

enthalten ist. Der Ausdruck „theloneum", den die Urkunde für die geschilderte Verkehrsabgabe gebraucht, darf nicht eng auf den Begriff des späteren „Zolles" beschränkt werden, sondern es läfst sich darunter ebenso auch die im 15. Jahrhundert als „Geleit" bezeichnete Einnahme verstehen, wie auch die Amtsrechnungen von 1432—41 „theloneum" für „Geleit" anwenden und neben den „Zoll" stellen, während sonst stets „conductus" und „theloneum", „Geleit" und „Zoll" einander gegenüberstehen.

[1]) Simon, Die Verkehrsstrafsen in Sachsen, Lpz. Diss. 1892, p. 82. — Wiechel, Die ältesten Wege in Sachsen, Dresd. 1901, p. 18ff. — Bohn, Die Siedelungen der Leipziger Tieflandsbucht, Mitteil. d. Vereins f. Erdkunde z. Lpz., 1901 p. 116. — Kretzschmar a. a. O. p. 48.

schon, dafs nach Beendigung der Ernte der Besuch der Märkte durch die ländliche Bevölkerung reger ist als im Sommer, dafs ferner im Winter die Bauern der Pflege ihr Korn nach Pegau, das seit 1443 im Besitze eines Getreidemonopols ist[1]), bringen. Dafs endlich das Frühjahr mit seinen damals in viel höherem Grade als heute Handel und Wandel hemmenden Überschwemmungen[2]) die verkehrsärmste Zeit für die Landschaften an der Elster war, liegt auf der Hand.

Ein Blick auf die Höhe der jährlichen Geleitseinnahmen in Tabelle V des Anhanges zeigt, dafs die Beträge der Jahre 1404/07 aufserordentlich hoch sind und den im Einkünfteregister von 1378 angegebenen Durchschnittsertrag von 50 Schck. ungefähr verdoppeln bez. verdreifachen. Wie oben für die Geschofseinnahmen in derselben Zeit nachgewiesen wurde, dafs eine Erhöhung der Normalsätze stattgefunden haben mufs, so gilt dasselbe für die Geleitseinkünfte. Auch die folgende Rechnung 1408/11 weist sehr hohe Jahreseinnahmen vom Geleitswesen auf, doch liegt hier keine Erhöhung der Gebühren vor, sondern Zoll und Geleit sind nicht wie in anderen Rechnungen gesondert aufgeführt, vielmehr in einer Summe angegeben. Ebenso gibt das Register von 1378 den Ertrag des Geleites, den es auf 50 Schck. beziffert, offenbar mit Einschlufs des Zolles an, wenn überhaupt im 14. Jahrhundert schon von einer solchen Unterscheidung die Rede sein darf. Den Durchschnitt des Jahresertrags an Geleit schätzt der Bericht von 1445[3]) mit folgenden Worten: „Wenn fride ist durch die voit land also das das geleise adir di Nurenberger wayne vor Wida vnd vor Cicze vor pegaw uff liepczig gehen vnd wanne nicht grose wasser sint, So ist es zcu achten vff 36 schog gr, abir wenne vnfride ist vnd grose wasser, so were is zcu achten uff czwenczig schog.“ Der Handel wird also nicht blofs durch Kriegsunruhen beeinträchtigt, sondern er befindet sich auch in starker Abhängigkeit von den Wasserständen der Elster, besonders aus

---

[1]) Dep. Peg. 76.

[2]) Loc. 4334 no. 12b. fol. 15. Vgl. Gruner, Beitrage zur Hydrologie der weifsen Elster, Mitteil. d. Vereins f. Erdkunde z. Lpz., 1891, p. 7 u. 46.

[3]) W. A. Loc. 4334 no. 12b. fol. 45.

dem Grunde, weil die Hauptrichtung des Verkehrs (Nürnberg—Weida—Zeitz—Pegau—Leipzig) am Flusse hin, von Süden nach Norden verläuft[1]). Die Angabe des Geleitsmannes deckt sich ziemlich mit den in den Jahren 1429/79 tatsächlich vom conductus vereinnahmten Summen, die sich im Jahresdurchschnitt auf 32 Schck. 46 Gr. 8 Pf. stellen.

Seit 1429 wird neben dem Geleite auch der Zoll (theloneum) in den Rechnungen besonders verzeichnet. Für eine sachliche Unterscheidung beider Verkehrsabgaben bieten die Amtsrechnungen keinerlei Anhaltspunkte[2]). Die Beträge der einzelnen Wochen an Zoll schwanken, wie die Partes von 1441/42 lehren, zwischen 2 und 10 Gr. Die ertragreichste Zeit des Jahres ist die von Anfang Mai bis Ende Juli, ein Zeitraum von 12 Wochen, der 1 Schck. 28 Gr. Zoll einbringt, während in den übrigen 40 Wochen nur zusammen 2 Schck. 15 Gr. zu verzeichnen sind. Analog den Geleitseinnahmen erscheinen auch die Zollbeträge der Jahre 1404/07 in doppelter, bez. dreifacher Höhe der gewöhnlich gebuchten Summen. Wie oben bemerkt, unterscheiden die Rechnungen von 1408/11 Zoll und Geleit nicht. Ebenso wird anzunehmen sein, dafs in allen den Jahren, die keine Einnahmen an Zoll buchen (vgl. Tabelle V!), diese letzteren mit den Erträgen an Geleit zusammen in einer Zahl angegeben sind. Wenn Nicolaus Kuttener in seinem Berichte von 1445 die durchschnittliche Jahressumme an Zoll auf 4 Schck. anschlägt, so stimmt diese Angabe mit dem in den Jahren 1429/43 tatsächlich erzielten Durchschnitt von ca. 4 Schck. überein. Nach 1445 aber gehen die Einnahmen an Zoll stark zurück, so dafs sich der mittlere Jahresertrag in dem halben Jahrhundert von 1429 bis 79 nur auf knapp 3 Schck. stellt. Diese Zahlen beweisen schon, dafs der Zoll eine bedeutend schwächere Einnahmequelle darstellt als das Geleit. Während nach den Angaben des Berichtes von 1445 Zoll und Geleit sich etwa wie 1 : 9 verhalten, stehen nach den für die Jahre 1429/79 berech-

[1]) Vgl. Simon a. a. O. p. 82f. und Karte.

[2]) 1548 ist nach dem Erbbuche (F. A. Loc. 38037 no. 1 fol. 373ff.) unter „Geleit“ die nach Zahl und Art der Wagen und Pferdezahl, unter „Zoll“ hingegen die nach der Art und Menge der Waren bemessene Verkehrsabgabe zu verstehen.

neten Durchschnitten beide Einnahmen im Verhältnis 1:11. Die Erträge an Zoll sind also im Laufe der Zeit relativ hinter denen an Geleit zurückgeblieben.

Neben den Einkünften de conductu und dem theloneum wird, wie die Amtsrechnungen von 1454/57 und 1459/60 dartun, eine Strafe für die Umfahrung des Geleites vom Geleitsmann erhoben und berechnet, die in den beiden genannten Rechnungen die Höhe von 1 Schck. 20 Gr. und 1 Schck. erreicht, anscheinend aber in den meisten Jahren gleich mit zu den eigentlichen Geleitseinnahmen gezählt worden ist.

Zinsen und Landgeschofs als relativ feste, Lehngeld, Geleit und Zoll als steigende und fallende Einnahmen stehen im 15. Jahrhundert dem Geleitsamt von Anfang an zu. Anders ist es mit den Gerichtsgefällen und einzelnen Zinsen und Lehngeldern, die aus der Vogtei Groitzsch herrühren und erst seit 1460 dem Geleitsmann zur Verwaltung übertragen worden sind. Die Einkünfte an Bufs- und Helfgeldern und an Bufsenhafer wurden oben bei der Besprechung der Vogtei schon bis 1480 verfolgt[1]). Bei allen drei aus der landesherrlichen Jurisdiktion entspringenden Einnahmen macht sich seit 1460 ein auffälliger Rückgang bemerkbar. Wenn sich der jährliche Durchschnitt an Bufsgeld für die Zeit von 1422/80 auf $17^1/_2$ Schck. stellt, so beträgt er, für die Jahre 1460/80 besonders berechnet, nur 10 Schck. 15 Gr. $7^1/_2$ Pf. An Helfgeld wurden 1422/80 durchschnittlich im Jahre $5^1/_3$ Schck. eingenommen, 1460/80 hingegen nur noch 2 Schck. 17 Gr. Betrug 1422/80 der Jahresdurchschnitt an Bufsenhafer $26^1/_3$ Scheffel, so stellt er sich, für die Zeit von 1460 bis 1480 allein berechnet, nur auf $5^1/_2$ Scheffel. Ob diese auffallende Abnahme aller Gerichtsgefälle damit zusammenhängt, dafs dem Hauptmann von Leipzig die Jurisdiktion zum gröfsten Teile übertragen war, einem Beamten, der die Gerichtspflege als auswärts Wohnender nicht mehr so straff ausübte als vor ihm der Groitzscher Vogt, oder ob der Geleitsmann, der, wie oben nachgewiesen, bestimmt einen gewissen Anteil an der Jurisdiktion hatte, nicht die zur Aus-

[1]) Anhang: Tabelle I.

übung derselben nötige Autorität besafs[1]) oder ob der Umfang der Befugnisse des Groitzscher Landgerichtes sich nach der Vereinigung der Vogtei mit dem Geleitsamte vermindert hatte, läfst sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht entscheiden.

Aufser den ursprünglich zum Geleitsamt gehörigen Zinsen verwaltet nach 1460 der Geleitsmann auch die aus der Vogtei Groitzsch stammenden. Von den letzteren war, wie die Partes des Vogtes von 1441/42 ausweisen, ein Teil (3 Schck. $3^1/_2$ Pf.) in Obertitz erhoben worden. Nun besagt die Rechnung von 1474/75, dafs diese Obertitzer Zinsen gegen andere, früher dem Nickel Pflug zuständige vertauscht worden sind. Es würden demnach von den alten, nahezu 5 Schck. betragenden Vogteizinsen nur noch 2 Schck. übrig bleiben, und tatsächlich wird diese Summe noch in den Rechnungen von 1474/75 und 1475/76 gebucht, verschwindet dann aber. Die von Nickel Pflug eingetauschten Zinsen verzeichnet der Geleitsmann in allen nach 1475 uns erhaltenen Rechnungen. Da dieser Zins, der zwischen 5 Schck. 21 Gr. $7^1/_2$ Pf. und 5 Schck. 31 Gr. $7^1/_2$ Pf. schwankt, beträchtlich höher ist als der vor 1474 zu Obertitz erhobene (3 Schck. $3^1/_2$ Pf.), so läfst sich eine entsprechende Gegenleistung des Kurfürsten an Nickel Pflug vermuten. Seit 1463 nimmt der Geleitsmann auch einen als Zins Fabians von Trebishain bezeichneten, in der Regel 2 Schck. jährlich[2]) betragenden census ein, der vermutlich ebenfalls durch Tausch, Verpfändung oder Kauf an den Landesherrn gekommen ist. Er wird in dem „Vszcog aller inname vnd vfs gabe etlicher ampte Sachssn vn Meyssen“[3]), einem auf Grund der Rechnung von 1470/71 aufgestellten Register, auch als „haber zcinfs“ aufgeführt, tritt aber seit 1476 in den Rechnungen nicht mehr auf[4]).

---

[1]) Vgl. die gegen einzelne Geleitsleute im Landgerichtsregister des Klosters gebuchten Klagen; Dep. Peg. III, Gerichtsregister 1449—60, fol. 20 und 79b.

[2]) 1463/64 und 1465/66 nur je 1 Schck.

[3]) W. A. Loc. 4337 no. 33 fol. 22b.

[4]) Er verschwindet also gleichzeitig mit dem sich auf 2 Schck. beziffernden Reste der alten Vogteizinsen und mit den unten zu besprechenden Einkünften von Schäferei und Vorwerk Käferhain.

Die Naturalzinsen, die aus der Vogtei Groitzsch herrühren, und die von Anfang an dem Geleitsamte zustehenden vermischen sich in den Rechnungen nach 1460 dergestalt, dafs eine klare Scheidung derselben nach ihrem Ursprunge kaum mehr möglich ist. Während nach den Berichten von 1445 der Geleitsmann 14, der Vogt hingegen 30 Kapaune einzunehmen hatte, fehlt eine Angabe über diesen Zins ganz in den Jahren 1460/71 und 1473/74, während im übrigen 1471/72 45 Stück und von 1474 ab jährlich 49 Stück in den Rechnungen sich finden. Gröfser ist die Differenz bei den einzelnen Angaben über Einnahmen an Zinshühnern. 1445 beträgt die Zahl derselben in der Vogtei jährlich 15, im Geleitsamt 20 Stück. Nach 1460 verschwinden dieselben ganz, und erst von 1474/75 an bringen die Rechnungen wieder 6 Zinshühner im Jahr. An Kalitzschen standen 1445 dem Geleitsamt 2, der Vogtei 7 Stück zu. Während diese Zinsbrote nur in einer Rechnung (1464/65) nicht gebucht sind, ist in den übrigen Jahren der Wert der Kalitzsche in Geld angesetzt worden, doch nicht für 9, sondern nur für 2—4 Stück. Ganz verschwunden sind nach der Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt die noch 1445 genannten 2 Schck. Eier und die 15 Zinskäse, die der Geleitsmann einzunehmen hatte. Das unregelmäfsige Auftreten aller dieser Naturalzinsen in den Rechnungen des Geleitsamtes und das teilweise Ausbleiben derselben könnte einerseits damit erklärt werden, dafs diese Abgaben allmählich in Vergessenheit geraten seien, andrerseits aber damit, dafs nur die Buchung derselben unordentlich geschehen sei, die Einkünfte selbst aber richtig eingegangen und vom Geleitsmann selbst im eigenen Haushalt verbraucht worden seien. Vielleicht haben auch beide Ursachen zusammen gewirkt. Bemerkenswert ist, dafs sich die Kapaune und Hühner länger und in ihrer Zahl vollständiger in den Rechnungen erhalten haben als die übrigen Naturalzinsen. Während das Geflügel im Amte gehalten und vom Geleitsmann gefüttert werden kann, bis es an irgendein kurfürstliches Hoflager gesandt wird[1]), müssen die relativ leicht vergänglichen Kalitzsche, Eier und Käse rasch aufge-

[1]) So 1462/64 ff.

braucht werden. Ein Transport in das Lager lohnt sich, wenn dieses sich nicht ganz in der Nähe des Amtes befindet, bei den geringen Mengen der in Rede stehenden Naturalzinsen nicht. Daher verbraucht der Geleitsmann besonders die Käse, Eier und Brote (anfangs auch die Hühner und Kapaune) selbst, halb mit Wissen und Willen des ihn kontrollierenden Hofbeamten, und vermerkt sie unter den Einnahmen seiner Rechnungen nur unregelmäfsig und unvollständig. Dafs dabei diese oder jene Abgabe nicht eingekommen, später überhaupt vergessen worden ist, kann leicht möglich sein.

Die beschränkte Verwertungsmöglichkeit der Naturalzinsen für Hof und Kammer mufste eine Finanzverwaltung, die durch den steigenden Geldbedarf der Landesherren sich genötigt sah, alle Einkünfte nach Kräften zu steigern und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ämter zu erhöhen[1]), von selbst darauf führen, den Geleitsmann entweder zum Verkauf der Naturalzinsen[2]) und zur Ansetzung ihres Geldwertes in den Rechnungen zu veranlassen — oder aber die zinspflichtigen Untertanen zur Ablösung der Naturalien durch Geldzinsen zu bewegen. Anscheinend schlug man den ersten Weg ein[3]), der leichter zum Ziele führte. Die Zinsbrote sind seit 1460 regelmäfsig in Geld angesetzt; der für sie berechnete Betrag stellt sich in der Regel auf jährlich 20 Gr., (1460/64, 1471/73) oder auf 15 Gr. (1473/80)[4]), sinkt aber auch (1467/68) bis auf 8 Gr. herab. Einzelne Rechnungen[5]) lassen erkennen, dafs der für 1 goliczsch angesetzte Preis in der Regel 5 Gr. beträgt; es mufs sich also um recht grofse Zinsbrote handeln. Kapaune sind nur einmal und zwar in der Rechnung von 1462/64 verkauft und der Erlös dafür mit 45 Gr. unter den Einnahmen des Amtes gebucht worden. Später sind sie wieder in natura angeführt. 1475

[1]) Falke p. 89f.

[2]) Mit Ausnahme aller Getreideeinkünfte.

[3]) So 1462/64 unter anderem: 45 Gr. für verkaufte Kapaune.

[4]) Vgl. 1473/74: „15 Gr. von goliczschen ist 5 Gr. weniger denne vor einem jare das kompt an andern obleyen in den wechsel des howbtmans zcu widerstatunge."

[5]) 1463/64, 67/68, 74/75, 75/76 etc.

bis 1476 tritt ferner in den Geldeinkünften des Amtes ein Posten von 6 Gr. auf für zwei verkaufte „lampspewche“, die zu den oben erwähnten Zinsen Nickel Pflugs gehört haben. Der relativ hohe Preis von 3 Gr. für das Stück[1]) läfst vermuten, dafs unter den noch im 16. Jahrhundert[2]) wiederholt genannten „Lambsbäuchen“ beträchtliche Teile der geschlachteten Tiere zu verstehen sind.

Aufser Gerichtsgefällen und Zinsen steht dem Geleitsmann nach 1460 noch die Erhebung und Berechnung des aus der Vogtei herrührenden Lehngeldes und des Holzgeldes zu. Die Höhe beider Einnahmen ist schon in anderem Zusammenhange bis 1480 verfolgt worden.

Waren alle bisher genannten Einkünfte des Geleitsamtes schon vor der Vereinigung von Vogtei und Geleitsamt nachweisbar, so treten doch auch einzelne Posten unter den Einnahmen der Rechnungen erst nach 1460 auf. Hierher gehört der „Ochsenhafer“, der zuerst 1467/68 sich findet, im folgenden Jahre zwar fehlt, von 1469 an aber wieder jährlich eingenommen wird. Seine Höhe bemifst sich in der Regel auf 6 Scheffel; nur 3 Rechnungen[3]) verzeichnen blofs jährlich 4 Scheffel[4]).

Eine die Kasse des Geleitsamtes nur kurze Zeit speisende Einnahmequelle ist das Vorwerk und die Schäferei Käferhain. Auf Entstehung, Einrichtung und Wirtschaftsbetrieb dieses vorübergehend in landesherrlichem Besitze befindlichen Allods wird in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein. Hier sei nur erwähnt, dafs in den Amtsrechnungen zuerst 1468/69 die Schäferei und 1471/72 auch kurfürstlicher Besitz an bestellten Feldern genannt wird, dafs aber nach 1475 keinerlei unmittelbares Eigentum des Landesherrn in Käferhain mehr nachzuweisen ist. Recht gering sind die Einkünfte, die das Geleitsamt aus diesem Besitze zieht. Für 6 Stück verkaufte Schafe werden 1472/73 42 Gr., für ver-

[1]) 1472/73 kostet ein ganzes Schaf nur 7 Gr. — Über die „Lambsbäuche“ vgl. Kühn, p. 254 u. 287, Falke p. 88 und 98.

[2]) Im Erbbuch von 1548 (F. A. Loc. 38037).

[3]) 1471/72, 72/73, 75/76.

[4]) Des Näheren wird auf diese Einnahme unten einzugehen sein!

kaufte Felle in demselben Jahre 39 Gr.[1]), im folgenden 15 Gr. gelöst. „De (ex) horreo kefferhain", „de allodio keffernhain" werden in den Jahren 1472/76 insgesamt 208½ Scheffel Getreide verschiedener Art an den Geleitsmann geliefert. Am meisten ist Roggen gebaut worden, in 3 Jahren 112 Scheffel, weniger Hafer (76½ Scheffel), in ganz geringen Beträgen nur Gerste (20 Scheffel).

An letzter Stelle sind unter den Einnahmen des Geleitsamtes schliefslich noch vereinzelte Geldsummen und Getreidemengen zu nennen, die dem Geleitsmann offenbar nur ausnahmsweise und zur Bestreitung besonders hoher Ausgaben auf Anordnung der Kammer überwiesen werden. Aus der Kammer selbst erhält das Amt dreimal (1447/48, 1448/54, 1464/65) Beträge ausgezahlt, die im einzelnen zwischen 10 Schck. 20 Gr. und 100 Schck.[2]) schwanken und zusammen sich auf 125 Schck. 14 Gr. 4 Pf. beziffern. 1471/72 zahlt der Rentmeister 8 Schck. in die Kasse des Geleitsamtes[3]), während 1464/65 30 Schck. vom Geleitsmann zu Eilenburg und 1472/73 30 Scheffel Hafer aus Leipzig (vom Amte?) eingehen. Von seinem Jahrgelde mufs der Abt von Pegau 1408/11 35 Schck., der Rat daselbst in der gleichen Zeit 14 Schck. und 1448/54 5 Schck. an den Pegauer Geleitsmann liefern. Aufserdem werden noch vier Personen namentlich aufgeführt, die in verschiedenen Jahren[4]) Summen von 1 Schck. bis zu 7 Schck. 8 Gr. zum Teil für genau bestimmte Zwecke (1 Schck. zum Kaufe von Kapaunen, 7 Schck. 8 Gr. zur Ausrichtung der Hofleute nach Zeitz) ins Amt gegeben haben. Einmal ist auch (1469/70) dem Geleitsmann das „Judenjahrgeld"[5]) in der Höhe von 16½ Schck. zur Verfügung gestellt worden. Überall da, wo die der Kasse des Amtes ausnahmsweise zugewiesenen Beträge nicht für einen besonders namhaft gemachten Zweck bestimmt sind, müssen wir annehmen, dafs die Kammer dem Geleitsamt bei seinen übermäfsig hohen Ausgaben zu Hilfe kommt. Da die Rechnung von 1407/08

[1]) Und zwar 24 Gr. für Winterfelle und 15 Gr. für Sommerfelle.
[2]) Zum Einkaufe von Hafer und Malz.
[3]) Zur Ausrichtung der Hofleute nach Zeitz.
[4]) 1447/48, 48/54, 66/67 und 71/72.
[5]) Vgl. Raab (1907) p. 95.

beispielsweise derartig bedeutende „distributa“ zeigt, dafs sie mit einem Fehlbetrage von 29 Schck. 46 Gr. $2^1/_2$ Pf. abschliefst, sind dem Geleitsmanne im Laufe des Jahres 14 Schck. aus der Pegauer Stadtbete[1]) und 35 Schck. von dem Jahrgelde des Abtes[2]) übergeben worden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Rechnung von 1447/48, die mit einem Defizit von 25 Schck. 11 Gr. $2^1/_2$ Pf. endigt, obgleich die Kammer selbst 14 Schck. 54 Gr. 4 Pf. zur Bestreitung der hohen Ausgaben beigesteuert und weitere 3 Schck. an das Amt gewiesen hat[3]). Gewöhnlich ist in allen derartigen Fällen, in denen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Amtes über ihre Grenzen angestrengt worden ist, ein Hoflager des Kurfürsten in der Nähe von Pegau gewesen[4]), für das der Geleitsmann umfangreiche Lieferungen zu besorgen hatte. So leiten uns die ausnahmsweise dem Geleitsamte zur Verfügung gestellten Summen über auf die Ausgaben, die der Geleitsmann von den Einkünften seines Amtes zu bestreiten hat.

§ 6. Landesherrliche Anweisungen auf die Einkünfte im 14. Jahrhundert.

Schon für einzelne Jahre des 14. Jahrhunderts liegt uns Material vor, das die Belastung der einzelnen in Pegau und in der Groitzscher Pflege dem Landesherrn zustehenden Einnahmen zeigt. Das Kopialbuch 5 des Hauptstaatsarchives zu Dresden[5]) bringt unter den Zahlungsanweisungen auf einzelne Städte und Ämter auch solche, die sich auf Pegau beziehen: Auf fol. 145b/146b sind unter der Überschrift „Pygowe Districtus“ 36 einzelne Anweisungen aus den Jahren 1357/68 und 1370 aufgeführt, die an 26 verschiedene Personen gegeben werden. Unter den Einnahmen, auf die sich diese Zahlungsbefehle beziehen, wird zunächst die precaria in Greutsch genannt. Nach dem Register von 1378[6]) beläuft sie sich auf 64 Schck. 41 Gr. 3 Pf. im Jahre. Auf diese Landbete stellt

[1]) Nach W. A. Loc. 4333 no. 3: jährl. 60 Schck.
[2]) Ebd.: jährl. 50 Schck.
[3]) Vgl. auch die Rechnungen von 1448/54 und 1464/65.
[4]) So 1464/65 in Altenburg.
[5]) Meyer p. 80 ff.
[6]) W. A. Loc. 4333 no. 3.

der Markgraf insgesamt 14 Anweisungen aus, von denen sich 7 auf den Walpurgistermin, 3 auf den Michaelistermin beziehen, eine sich auf beide Termine erstreckt, während 3 erst „secundum justam computationem finaliter“ beglichen werden sollen. Diese Anweisungen, deren geringste sich auf 12 Schck. (Walpurgis 1371), deren höchste sich aber auf 174 Schck. (1357) beziffert, werden derartig planlos und ohne Rücksicht auf die tatsächlich eingehenden Summen des Landgeschosses ausgestellt, dafs 1357 und 1361 der jährliche Ertrag des letzteren bedeutend überschritten wird und der Gläubiger des Markgrafen daher mehrere Jahre die Landbete bis zur endgültigen Befriedigung seiner Forderung ganz in Empfang nimmt. Derartige Anweisungen kommen somit einer Verpfändung der Einnahmequelle gleich. Auch 1364 und 1366 erreichen die Anweisungen (je 60 Schck.) annähernd die Gesamtsumme der eingehenden precaria, während andere Jahre wieder ganz frei von Anweisungen sind. In dem Zeitraume von 1357/70 werden von der Landbete durch die Anweisungen 522 Schck. der landesherrlichen Kasse entzogen, und dieselbe erhält nur insgesamt 384 Schck., eine Summe, die noch dazu kaum in ihrem vollen Betrag flüssig geworden sein mag, da Ausfall und Rückstände in der Geschofszahlung noch im 15. Jahrhundert nichts Seltenes sind. Verhältnismäfsig selten, nur dreimal in 14 Jahren, werden landesherrliche Gläubiger mit ihren Forderungen an die Einkünfte de conductu, an die Pegauer Geleitseinnahmen, gewiesen, die nach dem Einkünfteregister von 1378 den jährlichen Ertrag von durchschnittlich 50 Schck. ergeben. Die Beträge der einzelnen Anweisungen sind aber derartig niedrig[1]), dafs sie sich in der Zeit von 1357 bis 1370 nur auf 59 Schck. stellen. Demzufolge können in dieser 14-jährigen Frist ungefähr 641 Schck. vom Geleitsmann an den Markgrafen abgeliefert worden sein. Nicht nur Geleit und Landbete, sondern auch Jahrgelder von Stadt[2]) und Kloster[3]) stehen dem Landesherren in Pegau zur Verfügung, und auch diese Summen, deren Verwaltung durch

[1]) 1364: 5 Schck.; 1367: 12 Schck.; 1370: 42 Schck.

[2]) 1378 (W. A. Loc. 4333 no. 3): jährlich 60 Schck.; vgl. Falke p. 93.

[3]) 1378 (W. A. Loc. 4333 no. 3): jährlich 30 Schck.; vgl. Falke p. 93 und Lehnbuch p. 276f.

den Geleitsmann indessen sehr unwahrscheinlich ist[1]), werden zur Begleichung mancher an Hof und Kammer gerichteter Forderungen herangezogen. Ein Vergleich der auf diese vier Einnahmequellen ausgestellten Anweisungen lehrt, dafs Geleit, Landgeschofs, Stadtjahrgeld und Klosterjahrgeld nicht in gleichem Mafse zur Befriedigung der Gläubiger des Markgrafen benutzt werden. Auf das Landgeschofs sind 14 Anweisungen im Gesamtbetrage von 522 Schck. ausgestellt, auf die Stadtbete 13 mit zusammen 360½ Schck., auf das Jahrgeld des Abtes 9 in der Höhe von 200 Schck., auf die Einkünfte des Geleites endlich nur 3 mit zusammen 59 Schck. Mit anderen Worten: es gehen vom Landgeschofs 57⅔% der Gesamteinnahme, von dem Jahrgeld des Klosters 47⅔%, von dem der Stadt fast 44%, von den Erträgnissen des Geleites jedoch nur 8½% durch Anweisungen der landesherrlichen Kasse verloren. Ein Grund, weshalb gerade das Landgeschofs sowohl nach der Höhe der einzelnen Anweisungen, wie nach der Gesamtsumme aller Anweisungen am stärksten, das Geleit hingegen so auffallend gering belastet ist, läfst sich nicht klar erkennen.

Unter den Empfängern der einzelnen Zahlungsanweisungen finden sich wiederholt solche Personen, die als markgräfliche Beamte gekennzeichnet sind. So erhält der Cancellarius Heinricus de Kothewicz[2]) zusammen mit seiner Familie und Verwandtschaft drei Anweisungen in den Jahren 1357, 1361 und 1364 im Gesamtbetrage von 324 Schck., und zwar 174 Schck. „occasione legalium et notoriorum debitorum", 100 Schck. „ratione equorum et parate pecunie pro domino distribute" und 50 Schck. „occasione unius spadonis[3]), quem obtinuit Flurstet, et 4 equos, quos in servitio domini circa Pirne amisit". Vom Personal des Markgrafen wird ferner Nycolaus notarius domini in den Anweisungen genannt, der 1364 10 Schck. erhält „ratione equorum noviter pro domino. in solutione dampni distributorum". Auch die Kirche ist unter den Gläubigern des Landesherrn vertreten. Abt und

[1]) Weder für das 14., noch für das 15. Jahrhundert nachweisbar.

[2]) Derselbe ist 1350—64 Vogt von Groitzsch.

[3]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Niort. 1883ff., VI 310: „Spado pro Equo spadato."

Konvent von Porta erhalten 1360 15 Schck. „ratione vini“ und 1365 20 Schck., „quod domini marchiones cum ipso abbate 4 diebus in moenibus Porte jacuerunt“. Ferner wird dem Bischof Ludwig von Halberstadt 1365 die Summe von 45 Schck. zugesprochen „in restaurum 60 sex. sibi prius assignatas in civitate, quas cives occasione litis obtinuerunt ex iussu domini“[1]). Die Stadt Pegau bekommt 1364 noch 30 Schck. vom Jahrgeld des Klosters „in restaurum 30 sexagenas quas dederunt (die Bürger) Domine Mechthilde de Schonenberg“ und 1366 60 Schck. zum Teil vom Kloster, zum Teil von der Landbete zu Groitzsch ohne nähere Begründung zugewiesen. Aufser dem oben genannten markgräflichen Cancellarius finden sich noch 11 weitere anscheinend dem adeligen Stande angehörige Personen unter den Empfängern der Anweisungen, unter ihnen 1365 Nobilis Fridericus de Schonenburg, dominus in Hassinstein, ferner Fridericus de Kothewicz, der Bruder des Kanzlers, u. a. mehr. Geringer ist die Zahl der Bürgerlichen unter den Gläubigern des Landesherrn. Neben den creditores in Rochlicz, denen 1358 30 Schck. zugeschrieben werden, begegnen uns 6 Namen von Leuten, welche Summen von 14 Gr.[2]) bis zu 40 Schck., insgesamt 159 Schck. 44 Gr. erhalten und unter denen sich 1367 auch ein judeus dictus Frondel findet[3]). Ein Vergleich zwischen den bürgerlichen und den adeligen Empfängern markgräflicher Anweisungen lehrt, dafs letztere nicht nur an Zahl, sondern auch hinsichtlich der Höhe ihrer Forderungen jenen bedeutend überlegen sind.

Wiederholt wurden im vorhergehenden schon die Begründungen der einzelnen Anweisungen mit aufgeführt. Forderungen an den Landesherrn werden mehrfach (1367, 1370 usw.) ganz allgemein mit der Formel „occasione dampni (dampnorum, conquisitionis)“ begründet. Einen breiten Raum nehmen die Entschädigungen für im Dienste des Markgrafen

[1]) 1364 erhielten die Pegauer Bürger 30 Schck. Jahrgeld erlassen, „quod dominus Ludewicus Episcopus ecclesie Halberstadensis singulis annis habeat tenere 60 sex. in civitate; vgl. Cop. 5 fol. 146.

[2]) 1362: „Johann Portzke occasione spadonis Gartolfo dati.“

[3]) Vgl. Meyer p. 90.

gefallene oder beschädigte Pferde ein[1]), wie auch die ebenfalls im Kopialbuch 5 enthaltene, oben besprochene Rechnung Heinrichs von Kothewicz über die Vogtei Groitzsch zeigte. Unter dem Titel „ratione (oder occasione) equorum“ werden 4 Anweisungen ausgestellt, davon 2 für den Kanzler und je eine für den markgräflichen Notarius Nycolaus und für Conrad de Tannenrod. „Occasione unius spadonis“ erhält ferner Fridericus de Kothewicz 1358 5 Schck. und 20 Schck. und 1362 „ratione dominorum spadonum“ 64 Schck. Ebenso werden 1364 der Kanzler Heinrich von Kothewicz und 1362 ein gewisser Johann Portzke unter ähnlichen Begründungen entschädigt. „Nomine dotis“ erhält 1367 Elizabeth de Littaw 10 Schck., und Fridericus de Kothewicz werden 1363 20 Schck. überwiesen „nomine dotis cum Margaretha sue conthoralis“. Der wiederholt genannte Kanzler empfängt 1361 100 Schck. nicht blofs für erlittene Pferdeschäden, sondern auch „ratione parate pecunie pro Domino distribute“ und 1357 174 Schck. „occasione legalium et notoriorum debitorum“. Aus ähnlichen Gründen wird 1367 der nobilis Fridericus de Schonburch mit 60 Schck. abgefunden „occasione omnium suorum debitorum“. Die Bürger von Pegau bekommen 1364 30 Schck. zurückerstattet, die sie für den Kurfürsten an Mechthild von Schonenberg gegeben hatten, der Bischof von Halberstadt 1365 45 Schck. für die 60 Schck. „sibi prius assignatas in civitate (Pegau) quas cives occasione litis obtinuerunt ex iussu Domini“. Dem Abt und Konvent von Porta werden 1359 26 Schck. Auslagen für Wein, 1365 20 Schck. Auslagen für die 4 Tage währende Beherbergung des Markgrafen in ihren Mauern vergütet. „Pro defensione litis inter dominum abbatem et civitatem“ weist der Markgraf den Bürgern von Pegau 1364 die Summe von 60 Schck. zu. Den gleichen Betrag empfangen 1362 Jahn und sein Bruder de Schonenvelt zum Rückkaufe des Dorfes Eberspach im districtus Hain. Die verschiedensten Auslagen sind also für den Landesherrn gemacht worden, die verschiedensten Forderungen treten an ihn heran. Um sie alle zu befriedigen, werden die zur Verfügung stehenden Einkünfte planlos in Anspruch genommen und zum guten Teile aufgezehrt.

[1]) Vgl. Meyer p. 82. Beschorner p. 27 ff.

§ 7. Ausgaben des Geleitsamts im 15. Jahrhundert.

Über die Ausgaben im Amte selbst und über die direkten Lieferungen des Pegauer Geleitsmannes an die markgräflichen Lager und an die Kammer gibt Kopial V keine Auskunft, und erst die Amtsrechnungen des 15. Jahrhunderts im Verein mit den uns erhaltenen Partes von 1441—42 vermögen ein klares Bild sowohl von den Verwaltungsunkosten des Amtes als auch von den Ausgaben und Lieferungen, die der Geleitsmann im Auftrage des Landesherrn besorgt, zu geben. Zu den distributa für den Bedarf des Amtes selbst gehören in erster Linie die schon oben behandelten, im Jahresdurchschnitt sich auf 10 Schck. 15 Gr. belaufenden Löhne des Geleitsmannes und des ihm unterstellten Personals. Dazu tritt aber noch die Vergütung von dienstlichem Aufwand des Geleitsmannes, des Hauptmannes von Leipzig und anderer in Geschäften des Amtes. Für die Nachreise werden dem Geleitsmann von 1460/61 ab Beträge von 42 Gr. (1470/71) bis zu 2 Schck. 50 Gr. (1464/65)[1]) fast in jeder Rechnung[2]) vergütet. Einmal (1466/67) hat er die Kosten der Nachreise nicht allein, sondern zusammen mit dem Steuermeister verbraucht. Ferner erscheint unter den Ausgaben des Geleitsamtes 1468/69 ein Betrag für die Nachreise „dem voite Lipczk", im folgenden Jahre für „noch Reyse des houbtmans", 1471/72 für „nach Reyse des amptmans von Lipczk" und in der Zeit von 1472/76 noch dreimal für „nochreise des howbtmans von Liptzk". Wahrscheinlich ist unter allen diesen vier Bezeichnungen ein und dieselbe Person zu verstehen: der nach 1460 mit der Wahrnehmung der militärischen und eines Teiles der gerichtlichen Funktionen der früheren Vögte von Groitzsch betraute Hauptmann von Leipzig. Die Höhe der für seine Nachreise ausgesetzten Summen bewegt sich zwischen 5 Schck. 46 Gr. (1471/72) und 11 Schck. 55 Gr. (1473/74). Er empfängt also für die Nachreise 5 bis 6 mal so viel als der Geleitsmann. Von dieser Ausgabe unterscheiden die Rechnungen ausdrücklich die „Auslösung" und „Zehrung", unter der die bei dienstlichen Reisen und Besorgungen den landesherrlichen Beamten erwachsenen Kosten zu verstehen sind. 1466/67

[1]) Jahresdurchschnitt: 1 Schck. 37 Gr. $^1/_2$ Pf.

[2]) Fehlt nur 1465/66 und 1471/72.

hat der Geleitsmann 3 Schck. 10 Gr. „verczert obir der Stewr vnd losung“ und 1478/79 1 Schck. 25 Gr. 6 Pf. „mit den gerichten mit werner von Droschwicz vorzert“. Für sein Fortkommen hält er sich ein Pferd, das — wie die Rechnungen nach 1460 klar ergeben — in den ersten beiden Jahren nur je 25 Scheffel, dann aber regelmäfsig 26 Scheffel Hafer aus den Vorräten des Amtes als Futter erhält. Auch für Hufbeschlag erscheinen wiederholt[1]) Beträge von je 20 Gr. in den Rechnungen. Neben dem Geleitsmann wird auch hier häufig der Hauptmann oder Amtmann von Leipzig genannt, für den Beträge von 1 Schck. 30 Gr. (1468/69) bis 8 Schck. 33 Gr. 1 Pf. (1475/76) bei seiner Anwesenheit im Amte zur Zehrung verausgabt worden sind. Insgesamt erreichen diese Posten, einschliefslich eines Betrages von 2 Schck. 29 Gr. (1470/71), den „er in geschefften meiner gned. hn. vfsgeben hat“, und eines anderen von 1 Schck. 50 Gr. und 8 Pf. (1478/79), den „der Hauptman nickel pflug eins weil er jm ampt vnd eins Teyls vff schrifft meiner gneidigen Hern vor zert“, in 11 Jahren die ansehnliche Summe von 40 Schck. 6 Gr. 5 Pf. Auch Hafer mufs der Geleitsmann für die Pferde des Hauptmanns, wenn dieser in Pegau ist, liefern; einmal (1474/75) erhält auch „des howbtman knecht“ besonders $^1/_2$ Scheffel. Die so für den Amtmann von Leipzig verbrauchten Futtermengen der einzelnen Jahre erreichen ihr Maximum 1475/76 mit 35 Scheffeln $^1/_2$ Viertel, während sie 1471/72 und 1478/79 nur 3 Scheffel betragen. Daraus läfst sich entnehmen, dafs der Hauptmann ziemlich oft und bisweilen mit gröfserem Gefolge im Amte gewesen sein mufs.

Doch auch andere Personen, die von Amts wegen in Pegau anwesend oder im Auftrage des Landesherrn tätig sind, erhalten Zehrung und Auslösung durch den Geleitsmann. So werden „dem von gera vnd dem marschalg als sie der manschafft dinst saczten“[2]) 1447/48 5 Scheffel Hafer für ihre Pferde gereicht. Heinrich von Draschwitz, der wegen der Steuer 1466/67 im Amte zu tun hat, erhält für seine zwei Pferde 5 Scheffel. 1475/76 haben „die von Droschewicz“ 1 Schck. 18 Gr. „vorzcert, zu Lipczk der gerichte halben zcu

[1]) 1474/75, 78/79, 79/80.

[2]) Jedenfalls Kriegsdienst, Bestellung des Heeresaufgebotes.

Slehenhain". Ferner hat die Zehrung der „Schepfen" des Groitzscher Landgerichts in demselben Jahre bei Aufhebung eines Toten „vff jhan von libenhains guter" den Geleitsmann 10 Gr. gekostet. Wiederholt sind auch „Doctor scheibe und Doctor Brewser uff befelh myns g. hern" im Amte anwesend und werden zusammen mit 2 Schck. 47 Gr. 7 Pf. und 2 Scheffel 2 Viertel Hafer ausgelöst (1479/80). So sind für Zehrung und Auslösung verschiedener von Amts wegen in Pegau anwesender Personen 5 Geldbeträge, die im einzelnen zwischen 10 Gr. (1475/76) und 1 Schck. 18 Gr. 1 Pf. (1479/80) schwanken und insgesamt die Summe von 4 Schck. 15 Gr. 7 Pf. erreichen, und 4 mal Hafermengen, von 1 Viertel aufwärts bis zu 5 Scheffeln, unter den Ausgaben des Geleitsamtes gebucht worden. Endlich geben die Rechnungen auch kleinere Posten für die Verpflegung von Gefangenen und für Auslösung ihrer Wächter an. 1467/68 wird ein Gefangener erwähnt; 1475/76 sind deren zwei und 1474/75 acht genannt. In demselben Jahre empfängt der „knecht der des gefangen zcu growtczsch mit koste gewart hat" 10 Gr., und 1475/76 bekommen etliche, die den „valtin grünig", einen Gefangenen, „gewartet haben", Entschädigung dafür zusammen mit dem Lohne des „nochrichters." Die Höhe dieser Aufwendungen ist häufig nicht besonders angegeben, sondern in anderen Ausgabeposten der Rechnungen mit enthalten. Wo sie zu erkennen ist, da handelt es sich um die geringen Beträge von 7 Gr. und 10 Gr., und blofs einmal haben 8 Gefangene dem Geleitsmann 1 Schck. 6 Gr. Kosten verursacht.

Zu dem Verwaltungsaufwand des Geleitsamtes gehören neben den Löhnen des Amtspersonals und neben den mannigfachen Geldern und Getreidemengen für Zehrung, Auslösung und Nachreise endlich noch die Ausgaben für Papier und Siegelwachs, deren schon oben im Zusammenhange mit der Rechnungsführung und dem schriftlichen Verkehr des Geleitsmannes mit Hof und Kammer gedacht wurde. Vereinzelt kommt auch noch eine Ausgabe für Brauzeichen 1475/76 im Betrage von 3 Gr. hinzu, die offenbar wegen der Erhebung des landesherrlichen „vngelts"[1]) nötig geworden war.

[1]) Vgl. Falke p. 80f. u. 94ff. Raab (1907) p. 95. Über das Ungeld des Amtes Pegau ist ein Register, von Hans von Mergental 1477 verfafst,

Schon bei Erwähnung des Amtspersonals und bei der Besprechung der Einkünfte des Amtes wurde oben der Schäferei und des Vorwerks zu Käferhain[1]) gedacht, eines landesherrlichen Besitzes, der erst seit 1468/69 in den Rechnungen vorkommt. Jährlich werden bis 1471/72 beträchtliche Summen für den Schafstall oder Schafhof zu Käferhain verbaut, in 4 Jahren insgesamt 63 Schck. 34 Gr. 4½ Pf. Dazu erhält 1468/69 der „zcymerman der den Stal gmacht hat“ 12 Scheffel Korn; 1471/72 werden die „Erbetter“, die „einen Zcawn vmbe den Schaffhof“ aufgeführt haben, mit 1 Scheffel Korn entlohnt. Das Bauholz für den Schafstall ist anscheinend dem früheren Vogteiholz entnommen; denn wir finden keine Ausgabe dafür in den Rechnungen. Als „vfsgabe vor die schefferi zcu kefferhain“ sind 1473/74 54 Gr. „vor 20 grose hurdenn“ und 1474/75 1 Schck. 58 Gr. 6 Pf. „vor allerlei vor die Schefferie noch inhalt des Buchs“ aufgewendet worden. Da unter diesem „Buch“ kaum die aus wenigen Blättern lose zusammengehefteten Partes gemeint sein können, ist anzunehmen, dafs für die landesherrliche Domäne zu Käferhain ein besonderes Rechnungsbuch geführt worden ist. Neben der Schäferei tritt erst später das kurfürstliche „forwergk“ auf, für das 1474/75 2 Schck. 58 Gr. „vfsgeben“ werden, während schon 1472/73 „zcwene wagen mit aller zcugehorunge in das forwergk vnd die Schefferie“ für 6 Schck. 17 Gr. beschafft worden waren. Nicht nur diese ersten Ausgaben für Bau und Einrichtung, sondern auch laufende Ausgaben verursacht der landesherrliche Eigenbesitz zu Käferhain der Kasse des Geleitsamtes. Die Besoldung des Personals steht hier an erster Stelle. Der Schäfer empfängt 1472/73 einen „pfenniglon“ von 24 Gr., der im folgenden Jahre die Höhe von 32 Gr. erreicht. 1474/75 ist dieser Lohn jedenfalls mit in der nach Ausweis des Buches verbrauchten Summe enthalten. Die Kornbezüge des Schäfers richten sich in ihren Quantitäten anscheinend nach dem Ertrag der Ernte auf den

---

vorhanden (W. A. Loc. 4337 no. 27 fol. 11); es wurde aber bei vorliegender Arbeit nicht mit benutzt, da die Einnahme des Ungelds nicht regelmäfsig Sache des Geleitsmannes war.

[1]) Schulze p. 321f. Oppermann p. 21ff. Raab (1902) p. 50ff. Ders. (1903) p. 35ff. Ders. (1907) p. 99ff.

Feldern des Vorwerkes[1]) und schwanken zwischen 15 Scheffeln[2]) und 24 Scheffeln (1472/73). 1472/73 erhält der Schäfer auch 21 Scheffel Hafer „vff zcwen jare“, in derselben Rechnung noch 2 Scheffel Gerste und 18 Gr. „vor erbefs“, 1473/74 bei der Schafschur 6 Gr. zu „Couent“. Aufser dem Schäfer ist noch Gesinde in Käferhain anwesend. Wenigstens nennt die Rechnung von 1472/73 als Lohn für die „familia zcu grewczsch vnnd kefferhain“ den Betrag von 4 Schck. 5 Pf.[3]). „Den schaff Schern“ werden im folgenden Jahre 18 Gr. zu Bier gegeben und 1474/75 $1^1/_2$ Scheffel Korn verbacken. Hafer „den lemmern“ berechnet der Geleitsmann 1472/73 und 1474/75 in Mengen von 10 und 3 Scheffeln. Zweimal (1472/73 und 1473/74) nennen auch die Rechnungen Posten für Salz (1 Schck. 23 Gr. und 24 Gr.). Während noch 1472/73 durch den Verkauf von 6 Schafen 42 Gr. der Kasse des Geleitsmannes zufliefsen, zeigt das folgende Jahr wieder eine Ausgabe von ebenfalls 42 Gr. für 6 „mertini Schaffe dem Scheffr mit gein Liptzk gesandt“. Mit der Schäferei ist ein ziemlich ansehnlicher Grundbesitz verbunden, der mit den vielleicht vorhandenen Wirtschaftsgebäuden als das Vorwerk bezeichnet wird. Doch hat der Geleitsmann zur Bestellung dieser Felder nicht selbst genügende Arbeitskräfte zur Verfügung. Deshalb wird die Bearbeitung von einem andern Amte aus besorgt[4]). Die Rechnung von 1471/72 zeigt nämlich, dafs ein kurfürstlicher Knecht bei der Schäferei 8 Wochen lang mit kurfürstlichen „wagenpferden“ geackert und in dieser Zeit 1 Schck. 50 Gr. Auslösung und 28 Scheffel Hafer zur Fütterung seiner Tiere gebraucht hat. Auch im nächsten Jahre haben

[1]) 1473/74: „15 mod. opiliani vff rechnunge vnd man gibet ym 6 mod. vff das hundert.“

[2]) So 1473/74; 1474/75 11 Schff.; 1475/76 werden noch 4 Scheffel „dem Scheffer zcu kefferhain die man ym noch hinderstellig“ gegeben.

[3]) Da in Groitzsch 1472 anscheinend nur noch der Landknecht und der Förster wohnen, deren Lohn sich auf zusammen 1 Schck. 25 Gr. beläuft, bliebe für das Gesinde in Käferhain der relativ hohe Betrag von 2 Schck. 35 Gr. 5 Pf. übrig, eine Summe, die für den Schäfer allein, der ja aufserdem in diesem Jahre noch 24 Gr. Pfenniglohn bezieht, zu hoch wäre.

[4]) Anscheinend von Leipzig aus: 1472/73: „6 Schck. 20 Gr. meiner gnedig hn pferde vfslosunge die der schefferie ge erbet haben, vnnd haffer von pegaw gein Lipczk gefürt.“

dem Landesherrn gehörige Pferde auf den Vorwerksfeldern gearbeitet; 6 Schck. 20 Gr. betragen die Kosten für „vfslosunge“ der Knechte; 20 Wochen lang sind die kurfürstlichen Wagenpferde aus den Hafervorräten des Amtes mit wöchentlich 4 Scheffel gefüttert worden, und 50 Gr. kostete der „huffslag vor meiner hern pferd“. Das zur Bestellung der Felder nötige Saatgetreide beträgt in den beiden Jahren 1471 und 1472 47 Scheffel Hafer und 21 Scheffel Korn, 10 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Weizen. Im folgenden Jahre sind zur Saat $2^1/_2$ Scheffel Weizen vom Geleitsmann für 17 Gr. gekauft worden; ferner hat der letztere je 10 Scheffel Korn und Hafer und $2^1/_2$ Scheffel Gerste aus der Scheune des Amtes genommen. 1474/75 kommen nur noch 4 Scheffel Saathafer vor[1]). Auch die Ernte verursacht der Kasse des Amtes Kosten. So werden 1474/75 12 Gr. für Drescherlohn ausgegeben, und Mähderlohn tritt 1473/74 in der Höhe von 14 Gr. gesondert auf. Wenn derartige Löhne in anderen Rechnungen nicht genannt sind, so können sie doch unter den Ausgaben für Gesindelohn oder unter den „Verschiedenen Ausgaben“ mit inbegriffen sein. Schäferei und Vorwerk Käferhain werden nach 1475 nicht mehr genannt; der Geleitsmann hat also nur 7 Jahre in Beziehung zu dieser landesherrlichen Domäne gestanden. So wenig wir aus unserem Material über den Ursprung des kurfürstlichen Eigenbesitzes in Käferhain erfahren, so wenig läfst sich nachweisen, was mit demselben nach 1475 geworden ist. Man könnte zwar annehmen, dafs Vorwerk und Schäferei vom Landesherren verliehen oder durch Tausch oder Kauf sonstwie veräufsert worden seien. Doch ein Vergleich der für Vorwerk und Schäferei von 1468/76 aufgewendeten Summen mit den Erträgen, die das Geleitsamt aus dem „Allod“ insgesamt bezogen hat, legt eine andere Erklärung nahe. Sehen wir selbst von den Jahren 1468/72 ab, in denen den hohen Kosten[2]) der ersten Einrichtung der Schäferei

[1]) Diese zur Saat gebrauchten Getreidemengen würden, wenn wir den in den uns erhaltenen Flurbüchern des Amtes Pegau aus dem 18. Jahrhundert (F. A. Repert. LIXc. Reposit. IIa. no. 4124 etc.) mehrfach angegebenen Mafsstab von 2 Scheffeln Saatkorn für 1 Acker der Berechnung zugrunde legen, 1471/72 und 1472/73 einer bestellten Fläche von 20, 1473/74 einer solchen von etwa 12 Acker Gröfse entsprechen.

[2]) 65 Schck. 24 Gr. $4^1/_2$ Pf. und 59 Scheffel Getreide.

und des Vorwerkes noch keinerlei Einkünfte aus diesem Besitze gegenüberstehen, und richten wir unsern Blick nur auf die Ausgaben und Einnahmen der Jahre 1472/76, so sind in dieser Zeit für das kurfürstliche Allod zu Käferhain insgesamt 45 Schck. 34 Gr. 2 Pf. und $282^1/_2$ Scheffel Getreide vom Geleitsmann verausgabt worden, während nur 1 Schck. 36 Gr. und $208^1/_2$ Scheffel Getreide der Kasse, bez. den Kornspeichern des Amtes zugeflossen sind. Dafs der landesherrliche Eigenbesitz mit einer derartig enormen Unterbilanz bewirtschaftet worden sei, erscheint nicht glaubhaft. Vielmehr deutet die oben angeführte Tatsache, dafs mit kurfürstlichen Wagenpferden die Bestellung der Felder zu Käferhain geschehen ist, darauf hin, dafs noch ein anderes, vielleicht ein gröfseres Amt oder die Kammer direkt am Ertrage des Allods interessiert ist, dafs der Pegauer Geleitsmann bis 1476 zwar anscheinend den gröfsten Teil der für den landesherrlichen Besitz erforderlichen Ausgaben zu bestreiten hat, dafs aber der Ertrag des letzteren in erster Linie entweder unmittelbar die kurfürstliche Kammer speist oder einem andern Amte zugute kommt, während nur ein kleiner Bruchteil davon dem Amte Pegau überwiesen wird. 1475/76 ist nun anscheinend diese Verbindung zwischen Schäferei und Vorwerk Käferhain mit dem Geleitsamte endgültig gelöst worden, sehr zum Vorteil für die Kasse des letzteren.

Zu dem Verwaltungsaufwand des Amtes im weitesten Sinne gehören neben den bisher behandelten Ausgaben schliefslich noch die Kosten des Geflügelhofes in Pegau. Die jährlich eingehenden Zinshühner und Kapaune machen nicht unbedeutende Ausgaben für Futter notwendig. Neben den in den Rechnungen ganz allgemein als „vertan“ bezeichneten Mengen von Weizen und Gerste[1]), die wohl zum gröfsten Teile für das Geflügel verbraucht worden sind, kehrt fast jährlich unter den distributa ein bestimmter Getreidebetrag wieder, der „mit den kapphan vorthann“, einmal (1475/76) auch ein solcher, der mit den Hühnern verfüttert worden ist. Gewöhnlich handelt es sich um Weizen und Gerste, in 4 Rechnungen nur um Weizen. Von dieser letzteren Getreideart sind in der Zeit von 1460—80 insgesamt 38 Scheffel

[1]) 1460/62, 1464/65, 1471/72.

$2^1/_2$ Viertel, Gerste nur $15^7/_8$ Scheffel für das Geflügel aufgewendet worden. Abgesehen von 2 Jahren, in denen derartige Ausgaben ganz fehlen, beträgt das Minimum der Futtermengen 1479/80 nur 2 quart; in demselben Jahre sind 49 Kapaune an den Hof geschickt worden, die demnach nur kurze Zeit im Amte gefüttert worden sind[1]). Als Meistbetrag des Futters für Geflügel in einem Jahre sind 1473/74 7 Scheffel zu nennen, die für 6 Schck. Kapaune, die „zcu herczogen wilhelms vfsrichtunge“ nach Leipzig geschickt wurden, aufgewendet worden sind; der Geleitsmann hat in diesem Jahre sogar 2 Scheffel Weizen für 20 Gr. kaufen müssen. Unter den Ausgaben, welche die Verwaltung des Amtes selbst verursacht, sind ferner noch Kosten für Bauten und Mieten zu zählen. Des Baues der Wirtschaftsgebäude und Ställe von Schäferei und Vorwerk Käferhain wurde bereits gedacht. 1454/55 mufs aus der Kasse des Geleitsamtes die Reparatur der „zcolbrucke“ bezahlt werden; 1465/66 wird für die „Brucke zcu pornicz“ ein Betrag von 40 Gr. aufgewendet, im folgenden Jahre wieder die Summe von 2 Schck. 40 Gr., um eine „brucke zcu halden des geleit halbn“. 3 Schck. 12 Gr. 6 Pf. werden 1478/79 „vor Bawet am Gleiczhaufse vnd Brugkenn“, und noch 1479/80 findet sich ein Betrag von 25 Gr. für Bauten. Neben der „Schewne midte, da mein gnedig. hn. getreide inne gehabt haben“ (1475/76), in der Höhe von 30 Gr. mufste der Geleitsmann schon im vorhergehenden Jahre 10 Schck. 30 Gr. 6 Pf. auf kurfürstlichen Befehl verausgaben für „fier midtwagen gemidet an den Rein der seint drie wider vmbe gekart vnd einer am Rein“. Wie die Partes von 1441/42 zeigen, begreifen endlich auch die in fast allen Rechnungen am Anfange des 15. Jahrhunderts[2]) wiederkehrenden „aufserordentlichen Ausgaben“ zum guten Teile auch solche Summen in sich, die als Verwaltungsaufwand des Amtes im weitesten

[1]) Merkwürdigerweise wird kein Futter für 30 Hühner angesetzt, die nach der letzten Jahresrechnung eigentlich noch im Amte sein müfsten, da sich kein Nachweis dafür findet, dafs sie weggeschickt worden wären. Vielleicht existieren sie (wie früher so oft) blofs auf dem Papiere und sind vom Geleitsmann längst verbraucht oder veräufsert worden.

[2]) So 1408/11, 30/32, 32/35, 38/39.

Sinne anzusprechen sind. Verschiedene Löhne, Geld für das Läuten der Kirchglocken, Auslösungen und Zehrungen, kleine Lieferungen an das kurfürstliche Hoflager usw. sind unter diesen aufserordentlichen Ausgaben zusammengefafst. Wenn dieselben auch in der Regel nur niedrige Beträge darstellen, so erreichen sie doch 1432/33 beispielsweise die Summe von 36 Schck. 36 Gr. 2 Pf.

§ 8. Ausgaben und Lieferungen des Geleitsamtes auf kurfürstlichen Befehl hin.

Allen diesen im Amte selbst verbrauchten Geldsummen und Getreidemengen, den Verwaltungsunkosten im weitesten Sinne des Wortes, gegenüber stehen alle die Ausgaben, die der Geleitsmann auf kurfürstlichen Befehl hin im Laufe der Rechnungsfristen für den Hof oder die Kammer oder für bestimmte Personen zu bestreiten hat. Bedeutende Summen werden jährlich für die Gastung und die „ufslosunge ufs der herberge“ aufgewendet. Die Partes des Geleitsmannes von 1441/42 geben davon ein anschauliches Bild. Die verschiedensten Personen, die im Dienste des Landesherrn stehen, kehren in Pegau ein und werden vom Amte aus beköstigt und ihre Pferde mit Futter versorgt. So ist der advocatus de Coldicz in dem einen Jahre dreimal in Pegau anwesend: zuerst, als man die Judengelder einnimmt, dann ist er zu Günther von Libenhains Gerichtsverhandlung geschickt, ein drittes Mal ist er im Kloster verpflegt worden, und diesem mufs das Amt die Kosten zurückerstatten. Neben den Geldausgaben hat der Geleitsmann für ihn auch Hafer liefern müssen: einmal, als er mit 3 Pferden da war, $^1/_2$ Scheffel und dann, als er 2 Nächte blieb, $1^1/_2$ Scheffel. Geldauslösung in der Höhe von 5 Gr. und 1 Scheffel Futterhafer erhalten ferner „di slos knechte von gryme“, die Korn in Pegau holen. Andere Personen, deren Übernachtung in der Herberge aus der Kasse des Amtes vergütet wird, sind „der hoffemeister vnd mertin bernwald“ mit 6 Pferden und „nickil thorknecht“ auf der Hin- und Rückreise von „wiesenfels“. Hafer wird „kosbuden gegebn da her gein wiessefels fur hin vnd wider“, desgleichen dem „kamermeister niclaws“, der mit je 2 Pferden wiederholt in Pegau war. Alle diese Personen, für die Geld-

auslösungen berechnet werden, sind in der „herberge“ geblieben, und der Geleitsmann hat ihre dort aufgelaufene Schuld begleichen müssen. Dieses Haus wird zweimal genauer bestimmt. Die kurfürstlichen Knechte aus dem „castrum gryme“, die „das korn holitten“, „vorczeritten zcu otten bottichers hufs“ den Betrag von 5 Gr. Der Hofmeister und Bernwald hingegen sind „in hospicio zcu luterbach“ geblieben. Dafs auch das Kloster Gäste beherbergt, wurde oben erwähnt. Das Geleitshaus hatte demnach keinen Raum zur Unterbringung von Fremden. Die Höhe der Geldauslösungen, die den einzelnen Personen gewährt werden, richtet sich naturgemäfs nach dem Stande des Reisenden, nach der Dauer seines Aufenthaltes und nach der Zahl seines Gefolges. Den geringsten Betrag (2 Gr. nur) kostet Nickel Thorknecht auf dem Rückwege von Weifsenfels, den höchsten der Hofmeister Nikolaus und Martin Bernwald, die mit 6 Pferden gekommen sind und für deren Beherbergung 15 Gr. ausgegeben werden. Im ganzen Rechnungsjahr 1441/42 beträgt die Summe aller Auslösung aus der Herberge 36 Gr.; dazu sind insgesamt 9 Scheffel Hafer für die Gastung aufgewendet worden. Geben so die Partes ein Bild davon, wie im einzelnen die auf Kosten des Amtes geschehene Beherbergung kurfürstlicher Beamter und Boten sich gestaltet, so lassen die Rechnungen des Geleitsmannes nur die Summen der jährlichen Kosten für Auslösung und Gastung erkennen. Haferauslösung tritt zuerst 1438/39 auf, wo nur $1^1/_2$ Scheffel gebucht werden. Demgegenüber weist die Rechnung von 1448/54 den hohen Betrag von $178^7/_8$ Scheffeln auf: es sind also jährlich fast 30 Scheffel zur Fütterung der Pferde durchreisender Leute des Kurfürsten verbraucht worden. Erst seit 1459 werden auch Geldauslösungen in den Rechnungen des Geleitsmannes besonders verzeichnet. Ihre Höhe schwankt zwischen 19 Gr. (1459/60) und 2 Schck. 23 Gr. (1461/62), und insgesamt beläuft sich der von 1459—71 für Gastung in der Herberge gezahlte Betrag auf 5 Schck. 2 Gr.

Die Partes von 1441/42 lassen einen Unterschied erkennen zwischen den Ausgaben für „ufzlosunge“ (Gastung) und denen für „czerunge“. Letztere wird den durch Pegau reisenden kurfürstlichen Leuten mit auf den Weg gegeben,

also nicht in der Stadt selbst verzehrt. Als Empfänger dieser Zehrung oder Ausrichtung[1]) kommen nach den Partes im allgemeinen dieselben Personen in Frage, die auch in Pegau beherbergt werden. Nickel Thorknecht erhält 6 Gr. Zehrung nach Weifsenfels, der Hofmeister mit Bernwald ebendahin 1 Schck. Die Amtsrechnungen weisen in der Zeit von 1438—58 6 mal Ausgabeposten für Zehrung auf, deren Minimum sich 1454/55 in einem Jahre auf 7 Gr., deren Maximum sich aber 1448/54 in 6 Jahren auf 21 Schck. 11 Gr. beziffert.

Höher als die für einzelne landesherrliche Beamte und Boten aufgewendeten Beträge für Gastung und Zehrung stellen sich die Summen, die für den Kurfürsten selbst, für seine Familie, seine Hofleute und Trabanten, auch für fremde Fürstlichkeiten ausgegeben worden sind. Dies zeigen schon die Partes. Für „begengkenisse", „selebad" und „pro balneo" der Kurfürstin, die sowohl 1441 als auch 1442, jedesmal Anfang Oktober, Pegau aufsuchte, trägt die Kasse des Geleitsamts die Kosten. Beidemal werden für das Bad „in beyden stoben" 1 Schck., für „getrencke" 12 Gr., „vor kese" 6 Gr. gezahlt. Die Kurfürstin stiftet ferner in beiden Jahren bei ihrer Anwesenheit für Vigilien der Kirche St. Ottonis und der Kirche St. Laurentii[2]) je 10, dem Kloster aber 20 Gr. Auch Läutegeld wird im Gesamtbetrage von 6 Gr. allen 3 Gotteshäusern zugewiesen. Die Fürstin bedenkt ferner die Armen, für die jährlich 2 Scheffel Korn zu Brot verbacken werden, und 1441 bucht der Geleitsmann 1 Schck. 43 Gr., im folgenden Jahre 1 Schck. 40 Gr. „vor ein graw tuch zcu pegaw armeluten vorsnitten". Die Kosten, die dem Amte so aus dem Aufenthalte der Kurfürstin erwachsen, belaufen sich 1441 auf 3 Schck. 41 Gr. und 2 Scheffel Korn und 1442 auf 3 Schck. 38 Gr. und dasselbe Getreidequantum. Neben dieser Ausgabengruppe für das Begängnis der Landesherrin bringen die Partes einen Abschnitt über die „lager", die (wie be-

[1]) „Ausrichtung" und „Gastung" wird in den Rechnungen vielfach für „Zehrung" und „Auslösung" gebraucht. Die Ausgaben für Zehrung (= Ausrichtung) stehen in den Partes unter den aufserordentlichen Ausgaben.

[2]) Vgl. N. Sächs. Kirchengallerie, Eph. Borna, p. 833ff. — Kirchengallerie Sachsens VI p. 55. — Füssel, Anfang und Ende des Klosters St. Jac. z. Peg. Lpz. 1857, p. 39f.

stimmt das oben erwähnte Begängnis des Vogts von Colditz und wie anscheinend auch das der Kurfürstin) zu Pegau im Kloster stattfinden. Nicht blofs fridericus de brandenborg[1]), sondern auch die Kurfürstin ist im Kloster anwesend, letztere sogar dreimal, davon einmal auf der Rückreise „ufs dem lande zcu hessen“ und einmal, „da man den altare wiete“. Die für diese Lager aufgewendeten Beträge schwanken im einzelnen zwischen 47 Gr. 4 Pf. und 2 Schck. 16 Gr. 5 Pf. und erreichen in dem 1 Jahr und 9 Wochen umfassenden Zeitraume der Partes die Summe von 6 Schck. 26 Gr. 8 Pf. Auch die Ämterrechnungen weisen Posten für die Beherbergung des Kurfürsten und seiner Familie auf. Auslösungen empfangen 1442/43 „myne hern[2]) vnd frauwe“, 1455/56 der Herzog und die Herzogin. Für den Kurfürsten Ernst werden 1464/65 30 Schck. 38 Gr. „ufslosunge . . . zcu zcicz“ und 30 Schck. zu Meifsen, 1470/71 43 Scheffel Hafer („vortan mit mein hern vnd dem margraffen“) und 1475/76, als er „vff eine nacht mit 26 pferden“ in Pegau ist, 55 Gr. 6 Pf. verbraucht. 1455/56 kostet die Anwesenheit Herzog Wilhelms das Geleitsamt 6 Schck. 3 Gr. 5 Pf.; 1474/75 ist Graf Wilhelm „mit 46 pferden, vff ein nacht“ in Pegau gewesen und hat 6 Schck. 36 Gr. 6 Pf. „losunge“ bekommen; im folgenden Jahre hat „herczog wilhelm“ ebenfalls 27 Gr. 6 Pf. „vorcert zcu einer malczeit“. Nicht blofs kürzeren Aufenthalt nimmt der Landesherr mit den Seinen in Pegau, auch Lager lassen sich aus den Rechnungen nachweisen. Während noch 1430/31 der Geleitsmann Bier in das „lager zcu Groyczsch“ sandte, nimmt der kurfürstliche Hof 10 Jahre später offenbar wegen des mehr und mehr fortschreitenden Verfalles des Schlosses in Groitzsch zu Pegau längeren oder kürzeren Aufenthalt: 1440/41 bucht der Geleitsmann 20 Schck. 10 Gr. 8 Pf. Kosten der „lager zcu pegaw“. Der durch die wiederholte Anwesenheit der Kurfürstin 1441/42 in Pegau dem Amte erwachsene Aufwand wurde schon an der Hand der Partes geschildert. Wenn ferner die Rechnung von 1447/48 als Ausgaben für ein Lager 14 Schck. 54 Gr. 4 Pf. nennt, so gehen wir nicht fehl, dasselbe in Pegau zu suchen, um so mehr, als der Ge-

[1]) Markgraf Friedrich II. von Brandenburg.

[2]) Kurfürst Friedrich der Sanftmütige.

leitsmann in diesem Jahre eine Menge kleinere Ausgaben zu bestreiten hat, die alle offenbar mit einem in Pegau oder ganz in der Nähe befindlichen kurfürstlichen Lager zusammenhängen: So borgt er dem „kichemeister“ Hans von kokericz 14 Schck. 50 Gr.[1]), liefert ihm „vor kalpfleisch“ 8 Schck. 12 Gr., „vor 4 Rinder“ 4 Schck. 50 Gr.; die Hilfsknechte in der Küche empfangen 10 Gr. Lohn; für „Bierschrotn“ wird der gleiche Betrag gezahlt. Dafs nicht blofs der Kurfürst und seine Familie, sondern auch fremde Fürstlichkeiten in Pegau auf der Durchreise[2]) einkehren und sich auf Rechnung des Amtes verpflegen lassen, wurde schon oben durch die Partes bewiesen. Derselbe Friedrich von Brandenburg, der 1441/42 20 Scheffel Hafer verfütterte, empfängt 1456/57 6 Schck. 26 Gr. 1 Pf. Auslösung, im folgenden Jahre 4 Schck. 29 Gr. 3 Pf. und, da er mit 150 Pferden unterwegs ist, 20 Scheffel, auf dem Rückwege nur 8 Scheffel Hafer. 1454/55 gibt der Geleitsmann 31 Schck. 12 Gr. für die Verpflegung Herzog Wilhelms, Herzog Heinrichs von Braunschweig und des Landgrafen zu Hessen aus, die ebenfalls in Pegau Quartier genommen haben. Wie nach den Partes verschiedene Beamte des Kurfürsten nicht blofs freie „Gastung“ in der Herberge auf Kosten des Amtes, sondern auch noch „Zehrung“ mit auf den Weg erhalten, so empfangen auch nach den Rechnungen wiederholt[3]) die Räte des Kurfürsten Geld und Korn. 1447/48 werden 3 Schck. 8 Gr. 5 Pf. für „futter vnd lager der hoflute“ verausgabt; 1461/62 erhalten die letzteren auf einer Fahrt nach Hessen Auslösung in Geld (8 Schck. 21 Gr. 6 Pf.) und Korn (6 Scheffel), 1465/66 Geldauslösung (44 Gr.) auf dem Marsche „in die marck“, 1471/72 ebenso auf der Fahrt „gein Zcycz“. Auch das Hofgesinde bekommt 1462/63 und 1463/64 Auslösungen, beidemal zusammen mit den kurfürstlichen Räten. Für 200 Trabanten „in der herfart“ mufs 1460/61 der Geleitsmann 18 Scheffel Korn verbacken und 1466/67 „bier den drabant die Storckewicz ynne gehabt habn“ für 1 Schck. 10 Gr. kaufen. Unter allen diesen

[1]) Von einer Rückzahlung ist in späteren Rechnungen nichts zu finden.

[2]) Lage Pegaus: je eine Tagesfahrt von Leipzig und von Zeitz entfernt. Vgl. Simon a. a. O., Karte.

[3]) 1456/57. 57. 62/63. 63/64.

Ausgaben für Räte, Hofleute, Hofgesinde und Trabanten beträgt der niedrigste Posten 16 Gr. für Auslösung der Räte im Jahre 1457, der höchste indessen 1471/72 15 Schck. 8 Gr. zur Ausrichtung der Hofleute nach Zeitz. Insgesamt sind von den kurfürstlichen Leuten in der Zeit von 1461—72 30 Schck. 15 Gr. 6 Pf. für Gastung und Zehrung auf Kosten des Amtes verbraucht worden. Die meisten der genannten Personen brauchen nicht nur Herberge, Speise und Trank für sich, sondern auch Hafer zum Füttern ihrer Pferde. So empfängt 1447/48 Otto krostewicz mit anderen Hofleuten zusammen 16 Scheffel; die „Hoflute“ aber, „daruber er Diterich von milticz Hauptman was“, erhalten in demselben Jahre nicht weniger als 227 Scheffel. 1461/62 mufs der Geleitsmann für die auf einer Fahrt nach Hessen begriffenen Hofleute 30 Scheffel Hafer liefern, 1465/66 denselben nur $2^1/_4$ Scheffel. Einmal sind endlich auch die Räte des Landesherrn mit $3^1/_8$ Scheffeln Futterhafer ausgelöst worden.

Einen breiten Raum nehmen unter den Ausgaben des Geleitsamtes auch die Posten für kurfürstliche Transporte ein. So werden von 1447—76 fast jährlich, in einzelnen Jahren auch mehreremal, Weinwagen erwähnt, die, von Süden her kommend, Pegau passieren. Diese Wagen fahren der Sicherheit gegen Raubgesindel und der schlechten, gegenseitige Hilfeleistungen notwendig machenden Wegverhältnisse halber nicht einzeln, sondern in Zügen von 8 (1447/48 zweimal je auf eine Nacht), 12 (1447/48), 13 (1447/48, 1473/74) und 14 Wagen (1474/75)[1]). Im Jahre 1475/76 wird „Burgaw“ als der Ort genannt, von dem aus die Weintransporte nach Leipzig gehen[2]). In der Mitte der vier damalige Tagereisen betragenden Strecke Burgau—Leipzig liegt Zeitz, während das dritte und letzte Nachtquartier in Pegau genommen wird. Da in Zeitz im 15. Jahrhundert kein kurfürstliches Amt ist, mufs der Pegauer Geleitsmann zehnmal in der Zeit von 1447—70 die Kosten der in Zeitz verbrachten Nächte den Fuhrleuten aus der landesherrlichen Kasse vergüten. Wenn nach der Rechnung von 1475/76 nicht blofs in Zeitz,

[1]) 1473/74: 33 Wagen, wahrscheinlich mehrere Transportzüge.

[2]) Burgauer Wein wird in der Teilungsurkunde von 1485 besonders genannt; vgl. Glafey, Kern d. sächs. Gesch., 4. Aufl. Nürnberg 1753, p. 815.

sondern auch in Lützen und Naumburg Weinwagen ausgelöst werden, so ist dies darauf zurückzuführen, dafs über die beiden letztgenannten Orte auch eine vielbegangene Strafse nach Leipzig führte[1]). Die den Fuhrleuten dieser Weintransporte gewährten Auslösungen bestehen in Geldbeträgen und in Futterhafer. Letzterer wird nur dreimal[2]) in den Rechnungen gebucht und zwar in Mengen von 4, $7^1/_2$ und 40 Scheffeln. Die Höhe der Geldauslösung richtet sich naturgemäfs nach der Zahl und Bespannung der Wagen und nach der Zahl der in Pegau, Zeitz, Naumburg oder Lützen verbrachten Nächte. Von 1447—76 sind im ganzen 109 Schck. 12 Gr. 2 Pf. für Auslösung der Weinwagen vom Geleitsmann verausgabt worden, im Durchschnitt jährlich fast 4 Schck.

Auch andere durch die Bedürfnisse der kurfürstlichen Hoflager nötig gewordene Transporte treten in den Rechnungen auf. So begegnen uns 1447/48 „kellerwayne", die (jedenfalls mit Bier) „gein Erffurd" fahren. „Haferwayn" nennt die Rechnung von 1448/49, solche mit Hafer und Malz die von 1464/65, endlich 4 Wagen, „die haffern gein rochlicz furten", die von 1475/76. Wagen, „die haw gefiret haben", und solche mit „Stubenholcz" treten 1471/72 auf, Wagen mit Kapaunen auf der Fahrt nach Dresden 1478/79. Auch für militärische Transporte wird die Kasse des Geleitsamtes herangezogen. 1447/48 mufs sie 5 Schck. 12 Gr. ausgeben für „futter geschirre waynsmer vnd strenge die Buchsen von Numburg gein Lipzk zu furn". „Vor die herfardt wagen" werden 1474/75 4 Scheffel Futterhafer und 1479/80 40 Gr. „vor ein herfart wayn vnd eyn knecht" aufgewendet. Ein Wagen mit „fier pferden", der 1474/75 „mit am reyne gewest" ist, hat das Amt in diesem Jahre 12 Schck. 50 Gr. 6 Pf., im folgenden 10 Schck. 33 Gr. 2 Pf. gekostet[3]). Im einzelnen schwanken diese für Auslösungen verschiedener kurfürstlicher Transporte vom Geleitsmann berechneten Geldbeträge zwischen 27 Gr., die 1475/76 4 Wagen mit Hafer auf der Fahrt nach Rochlitz verbraucht haben, und den oben genannten Kosten des Heerwagens an den Rhein. An Hafer

[1]) Simon, a. a. O., Karte.

[2]) 1459/60. 64/65. 66/67.

[3]) Im Mai 1475 zieht Herzog Albrecht gegen Herzog Karl den Kühnen.

sind Einzelbeträge von 4 Scheffeln bis 8 Scheffeln verfüttert worden. Einschliefslich der Weinwagen haben von 1447—80 die durchgehenden Transportzüge dem Amte einen Aufwand von 135 Schck. 50 Gr. 4 Pf. und 70½ Scheffel Hafer verursacht. Viehtransporte sind nur einmal erwähnt: 1474/75 wurde den Leuten, „die kuwe gein liptzk getreben haben", „die droschwicz seint gewest", wahrscheinlich aber vom landesherrlichen Küchenmeister gekauft worden sind, für Zehrung 19 Gr. 6 Pf. gezahlt.

Auslösung hat endlich der Geleitsmann auch den Männern (1466/67, 1467/68) oder „Erbarmann" (1467/68) oder „mannern in der pflege" (1475/76) zu gewähren. Dieselben kommen des Jahres mehreremal und zwar „vff die drie Lipcz. merckte" (1475/76) nach Leipzig[1]) und „halten" dort mit ihren Ritterpferden. Daher tritt in einzelnen Rechnungen auch die Bezeichnung Hälter („helder vff die merckte gehalten", 1474/75, 1478/79, 1479/80) für sie auf[2]). Der Zweck dieser Zusammenkünfte dürfte in einer Art militärischer Kontrollversammlung des Lehnsaufgebotes vor dem Hauptmann zu Leipzig zu suchen sein. Aus praktischen Gründen sind diese Versammlungen gleichzeitig mit den Leipziger Märkten veranstaltet worden. Nicht jährlich sind derartige Zusammenkünfte der Ritterschaft der Pflege in den Rechnungen zu verfolgen, sondern in der Zeit von 1466—80 sind nur dreimal in je 2 aufeinanderfolgenden Jahren Auslösungen gebucht[3]). Während 1475/76 von den drei Märkten zu Leipzig geredet wird, sind 1467/68 Neujahrs-, Oster- und Michaelismarkt unterschieden. Aus den übrigen Rechnungen aber geht nicht hervor, ob die Männer nur einmal oder jährlich mehrmals nach Leipzig kommen mufsten. Für diese Fahrten der Ehrbarmannen mufs die Kasse des Geleitsamtes die Ausrichtung bestreiten, eine Andeutung darauf, dafs die Zusammenkünfte auf kurfürstlichen Befehl hin erfolgt sein müssen. Das Minimum des Aufwandes für die Männer der Pflege verzeichnet die Rechnung von 1479/80 mit 23 Gr. für die, „die vff den marckt zu Lipczk habn gehaldn". Demgegenüber hat der Geleitsmann 1466/67 4 Schck.

[1]) Ähnlich 1466/67. 74/75. 78/79. 79/80.

[2]) 1466/67: „Den man die gehald habn vff der Strasse."

[3]) 1466/67 und 67/68, 1474/75 und 75/76, 1478/79 und 79/80.

50 Gr. „den manern vfsrichtung“ gezahlt, „wann man gehaldn hat uff den margkt gein liptzk“, und 1467/68 sind sogar 8 Schck. 56 Gr. für Auslösung der Männer, für die eines Gefangenen und für die des Steuermeisters ausgegeben worden. Neben Geldbeträgen mufs das Amt der Ehrbarmannschaft aus seinen Vorräten auch Futterhafer liefern. So nennt die Rechnung von 1467/68 für diesen Zweck insgesamt 13 Scheffel, die von 1478/79 nur 1 Scheffel Hafer unter den Ausgaben. Nicht blofs den Männern der Pflege Groitzsch werden ihre Auslagen auf den Kontrollversammlungen vergütet, auch für andere Ehrbarmannen, die Pegau auf der Durchreise berühren und anscheinend auf landesherrlichen Befehl gekommen sind, mufs der Geleitsmann Zehrung u. dergl. aufbringen. 1472/73 werden 1 Schck. 24 Gr. „vor die Erbar mann Losunge, die vfs der pflege aldenburg gen Brunsweig geriten seint“, gebucht. 1448/54 sind „uff die Zcoge vnd jn den lagern myns hern. auch mit den mannen“ insgesamt 364 Scheffel Korn verbraucht worden. An Hafer endlich haben die Männer, „die gehaldn habn vff der Strassn“ 20 Scheffel verfüttert. Aus alledem dürfte ersichtlich sein, in welch hohem Grade die Kasse des Geleitsamtes durch Auslösungen und Zehrungen für die verschiedensten Personen, für den Kurfürsten, seine Familie, für seine Hofleute und Räte, für Beamte der Kammer und des Hofes, für fremde Fürstlichkeiten, alle mit Rossen und Knechten, für Fuhrwerke und Pferde der kurfürstlichen Transporte, für Trabanten und für die Ehrbarmannen in Anspruch genommen wird. Da das Geleitshaus nicht selbst Raum hat, werden Kloster und Herbergen der Stadt, je nach dem Stande der Reisenden, als Absteigequartiere benutzt. Auch auf den Weg nach andern Orten wird Zehrung und Futterhafer mitgegeben. Dafs es bei diesen Gastungen und Ausrichtungen nicht immer sparsam zugegangen ist, beweisen die angeführten hohen Zahlen zur Genüge.

Würden aufser diesen Summen für Auslösung und Zehrung und aufser den aus der Verwaltung des Amtes selbst erwachsenen Kosten keine weiteren Ausgaben vom Geleitsmann zu bestreiten gewesen sein, so hätte der letztere immer noch einen oft recht ansehnlichen Überschufs nach geschehener Abrechnung an die landesherrliche Kammer abführen können.

Indessen werden an das Amt noch weitere Ansprüche gestellt. Der Kurfürst verlangt im Laufe der Rechnungsfristen für sich sowohl wie auch für andere, besonders von ihm namhaft gemachte Personen die Zusendung von Geld und die Lieferung von Naturalien. Grofs ist zumal der Bedarf der Hoflager, und wenn dieselben in der Nähe von Pegau abgehalten werden, erwachsen der Kasse und den Getreidevorräten des Geleitsamtes bedeutende Ausgaben. Die Rechnungen von 1404—76 verzeichnen insgesamt 37 Hafersendungen in das Lager oder auf kurfürstlichen Befehl an bestimmte Adressen. Die Quantität der einzelnen Lieferungen schwankt zwischen 14 Scheffeln (1460/61) und 897½ Scheffeln (1408/11), während die Gesamtmenge von allem in die Hoflager abgeführten Hafer sich in der Rechnung von 1408/11 auf 2156½ Scheffel beläuft. Häufig aber haben die im Amte vorhandenen Vorräte an Geschofs-, Bufsen- und Zinshafer nicht einmal zur Befriedigung des Bedarfes, den die Hoflager nötig machten, genügt, und der Geleitsmann hat aus der Kasse des Amtes Hafer kaufen müssen. Von 1411 bis 1465 sind 11 derartige Sendungen[1]) aus dem Amte gegangen. Das Minimum der gekauften Mengen stellt sich auf 25 Scheffel (1458/59), das Maximum auf 733 Scheffel (1411). Als Mindestpreis hat der Geleitsmann 1442/45 3 Gr. 2½ Pf. für 1 Scheffel gezahlt; die höchsten Preise betragen 3 Gr. 8 Pf. für 1 Heimtze (= ½ Scheffel)[2]) 1411 und 1459/60 6 Gr. 6 Pf. für 1 Scheffel. Diesen bedeutenden Preisunterschieden gegenüber stellt sich häufig, wie 1458/59, 1464/65 usw., der Scheffel Hafer auf einen Mittelwert von 5 Gr. Von den übrigen Getreidearten wird noch viel Roggen in die landesherrlichen Lager geliefert. Die durch das Landgeschofs eingegangenen Mengen haben offenbar den Ansprüchen des Kurfürsten genügt; denn nie verzeichnet der Geleitsmann Geldausgaben für den Ankauf von Korn. Das Maximum der „vff myn heren brieue in die lager“ gesandten Kornmengen beziffert sich in einer auf 2 Jahre 19 Wochen

[1]) 1411, 30/32 (3 mal). 42/45 (2 mal). 54/55. 56/57. 58/59. 59/60. 64/65.

[2]) Bis 1411 ist in den Rechnungen das Getreide nach Heimtzen, von 1432 ab nach Scheffeln (modii) berechnet. Wie das Register von 1378 zeigt, hat 1 Scheffel 2 Heimtzen.

laufenden Rechnung (1442/45) auf 229 Scheffel, das Minimum eines Jahres auf 139 Scheffel (1437/38). Da Gerste nur in ganz geringen Beträgen als Zins im Amte eingeht und die Ernte des Vorwerkes Käferhain nur wenige Jahre und anscheinend nur zum kleinen Teile dem Geleitsmann zur Verfügung stand, mufs der letztere alle Gerste, die er zu liefern vom Kurfürsten beauftragt ist, durch Kauf erwerben. Im einzelnen bewegen sich die jährlichen Ausgaben für Gerste zwischen 6 Schck. 40 Gr. für 40 Scheffel (1459/60) und 23 Schck. 1 Gr. 8 Pf. für $130^1/_8$ Scheffel (1430/32). Den niedrigsten Preis, 5 Gr. 5 Pf. für den Scheffel Gerste, hat der Geleitsmann 1448/54 gezahlt (100 Scheffel für 9 Schck. 20 Gr. nach Grimma), den höchsten Preis aber 1459/60, als er für 40 Scheffel nach Altenburg 6 Schck. 40 Gr. ausgibt (vielleicht einschliefslich der Transportkosten). Während die Gerste nach Scheffeln berechnet wird, ist bei den Lieferungen von Malz an das Hoflager oder an einen andern Ort kein festes Mafs angegeben. Wenn die Rechnungen von einer bestimmten Anzahl von „Malzen" reden, so meinen sie damit offenbar eine Menge, die zu einer bestimmten Anzahl von „Gebräuden" reicht[1]). Malzsendungen werden in der Zeit von 1441—74 8mal angeführt, und die dafür aufgewendeten Summen schwanken zwischen 4 Schck. 45 Gr. (1473/74) und 65 Schck. 20 Gr. (1464/65). Wenn auch der Preis eines Malzes gewöhnlich sich auf 6 Schck. stellt[2]), so sinkt er doch vereinzelt weit unter diesen Wert bis auf 3 Schck. herab (1441/42), wie er andrerseits bis auf 7 Schck. 40 Gr. (1460/61) steigt.

Wie schon diese Übersicht der Quantitäten des vom Geleitsamt gelieferten Getreides und Malzes zeigt, ist bei den Sendungen teils der Bestimmungsort ausdrücklich genannt, teils nur allgemein angedeutet. „Vff myn heren brieue in die lager" hat der Geleitsmann einen Korn- und 4 Hafertransporte abgehen lassen, insgesamt 363 Scheffel. An den Kurfürsten sind 6 Hafersendungen im Betrage von $576^3/_4$ Scheffeln abgeschickt. Auf der Kurfürstin Brief endlich sind

[1]) Vgl. Cop. 54 fol. 93: „auf jeglich Malz 16 Scheffel Gerste" (1540).

[2]) 1459/60: für 2 Malze nach Leipzig 12 Schck.; 1461/62: für 4 Malze nach Rochlitz 24 Schck.; 1470/71 für 1 Malz nach Burgaw dem Rate: 6 Schck.

aus den Vorräten des Amts eine Hafer- und zwei Kornsendungen, zusammen 252 Scheffel, genommen worden. Während alle diese 1191 3/4 Scheffel sicher an den Hofhalt des Kurfürsten oder seiner Familie gelangt sind, bestehen bei den übrigen Getreidelieferungen des Geleitsmannes Zweifel, ob sie auch für Hoflager Verwendung fanden — oder den Bedarf eines andern Amtes decken mufsten — oder als Proviant und Furage für Heeresteile dienten — oder aber den Gläubigern des Landesherrn zugewiesen wurden. Wir erfahren nur den Bestimmungsort dieser Transporte, nicht ihre Verwendung. Sendungen von Hafer und Roggen, sowie von Gerste und Malz kommen aus dem Amte nach Leipzig, Grimma und Colditz, solche von Hafer, Gerste und Malz nach Altenburg und Rochlitz, von Hafer und Roggen nach Merseburg und Zeitz. Nur Haferlieferungen empfangen Zwickau, Weifsenfels, Naumburg und Eilenburg. Korn und Malz erhält der Rat zu Burgau. Die meisten Getreidetransporte sendet der Geleitsmann von Pegau nach Altenburg; 10 mal kehrt dieser Ort in den Getreideausgaben der Rechnungen wieder. Je 8 Sendungen kommen nach Leipzig, Grimma und Colditz, 5 nach Rochlitz, 4 nach Burgau, je 3 nach Zeitz und Zwickau, 2 nach Merseburg und je eine nach Weifsenfels, Naumburg und Eilenburg[1]). Nicht nur in der Zahl der einzelnen Lieferungen steht Altenburg obenan, sondern auch in der Quantität der Getreidetransporte. Während nach Naumburg insgesamt nur 78 Scheffel abgehen, bekommt Colditz 1082, Leipzig 1595 1/2 und Altenburg sogar 1736 Scheffel Getreide im Laufe der Jahre aus dem Amte Pegau. Zusammenfassend läfst sich also feststellen, dafs in der Zeit von 1404—76, soweit die vorhandenen Amtsrechnungen erkennen lassen, insgesamt 43 Hafer-, 13 Korn-, 10 Gerste- und 6 Malztransporte vom Geleitsmann auf des Landesherren Befehl geliefert worden sind, deren Höhe sich auf 7256 1/2 Scheffel Hafer, 709 1/2 Scheffel Roggen, 398 Scheffel Gerste und 23 Malze beziffert, wobei allerdings 5 Getreidesendungen und eine von Malz, bei denen der Betrag nicht besonders angegeben ist, unberücksichtigt bleiben mufsten.

[1]) Alle diese Orte liegen innerhalb eines Radius von 60 km von Pegau entfernt.

Die Lager des Kurfürsten, die in nicht allzu grofser Entfernung von Pegau stattfinden, stellen neben den Getreidelieferungen von bedeutender Höhe noch andere Anforderungen an die Kasse des Geleitsamtes. Der verschiedenste Küchenbedarf mufs besorgt werden, und der Küchenmeister wendet sich zu diesem Zwecke an die Ämter in der Nähe des Hoflagers. So mufs der Pegauer Geleitsmann schon 1411 für 23 Rinder und anderes für die Küche 38 Schck. 13 Gr. ausgeben. 1456/57 hat er nach Zeitz Schweine-, Schöpsen- und Kalbfleisch für 2 Schck. 17 Gr. geliefert. 1460/61 bucht er die Ausgabe von 6 Schck. „vor den Bachswyn vff hertzog Ernst Hochczyt gein liptzk". Der Küchenmeister Hans von Kokericz kauft 1447/48 für 8 Schck. 12 Gr. Kalbfleisch und für 4 Schck. 50 Gr. 4 Stück Rindvieh und weist die Kosten auf das Geleitsamt an. Neben diesen Ausgaben für Vieh und Fleisch erwachsen dem Geleitsamte auch solche für Geflügel, das für die Küche der landesherrlichen Hoflager zu liefern ist. Kapaune werden aus den Vorräten des Amtes, d. h. von den Zinskapaunen, in der Zeit von 1459—80 sechsmal geliefert. Die Zahl dieser Tiere ist naturgemäfs nicht sehr bedeutend, sondern bewegt sich zwischen 30 Stück (1459/60 nach Altenburg und Torgau, 1472/73 an den Hof und 1476 zu Neujahr nach Leipzig) und 104 Stück (1478/79 ins Lager nach Dresden). Höher ist die Zahl der auf kurfürstlichen Befehl hin gekauften und dann an das Hoflager gesandten Kapaune[1]). Die höchste Zahl derselben ist 1473/74 zu verzeichnen: der Geleitsmann hat 6 Schck. dieser Tiere für 5 Schck. Geldes, „ye ein vor $7^1/_2$ Pf. zcu herczogen Wilhelms vfsrichtunge" (nach Leipzig) erwerben müssen. Die bedeutendsten Geldausgaben für Kapaune begegnen uns aber 1460/61 (5 Schck. 50 Gr. für „5 Schck. caphan vff hertzog Ernst Hochczyt gein liptzk") und 1410, wo dem Amte 26 Schck. 46 Gr. $3^1/_2$ Pf. Kosten für den Kauf von Kapaunen erwachsen. Schon die angeführten Zahlen zeigen ein bedeutendes Schwanken der für diese Tiere gezahlten Preise. Während 1473/74 ein Stück sich auf nur $7^1/_2$ Pf. stellt, müssen 1469/70 und 1472/73 2 Gr. für das Stück ausgegeben werden[2]). Neben den 356

[1]) Von 1410 ab 19 Posten.

[2]) Durchschnittspreis im 15. Jahrhundert: ca. 1 Gr. 4 Pf.

Zinskapaunen, die der Geleitsmann in der Zeit von 1459—80 aus den Vorräten des Amtes an den Hof sandte, sind 1442—79 insgesamt 2375 Kapaune gekauft und aus der Kasse des Amtes bezahlt worden. Auch Hühner werden in die Lager geliefert. Die Rechnung von 1459/60 bemerkt, dafs die eingelaufenen 20 Stück Zinshühner „alle gein Aldemburg vnd Turgaw gesant“ seien. Häufiger aber begegnen uns Geldausgaben für gekaufte Hühner, in der Zeit von 1410 bis 1476 7 einzelne Posten in 5 Rechnungen[1]). Nach der Rechnung von 1442/45 sind $7^1/_2$ Schck. junge und alte Hühner nach Grimma, 4 Schck. nach Altenburg und eine unbestimmte Zahl nach Torgau gekommen. 1464/65 hat der Geleitsmann 3 Schck. 29 Gr. 1 Pf. für junge Hühner für das Lager zu Altenburg verausgabt. 1475/76 endlich sind 300 Hühner und 102 Gänse für 5 Schck. 45 Gr. 6 Pf. gekauft und nach Leipzig gesandt worden. Geldausgaben zum Einkaufe von Gänsen sind aufserdem noch in 5 Posten in den Rechnungen aufgeführt. Die hohe Zahl von 102 Stück kommt indessen nicht wieder vor. 1460/61 wird aus der Kasse des Amts 1 Schck. Gänse bezahlt, 1473/74 werden 42 Stück zur Ausrichtung Herzog Wilhelms nach Leipzig geschickt und 1442/45 30 Stück nach Altenburg geliefert. Auch hier zeigen die für ein Tier gezahlten Preise, wo sie überhaupt erkennbar sind, beträchtliche Unterschiede. Wenn 1460/61 eine Gans mit 6 Gr. 6 Pf. berechnet wird, so zahlt der Geleitsmann 1473/74 nur 3 Gr. $5^1/_2$ Pf. dafür. Neben Kapaunen, Hühnern und Gänsen mufs das Geleitsamt auch den Bedarf der kurfürstlichen Küche an gedörrten Tauben[2]) wiederholt decken. 1460/61 werden 6 Schck. „vor dorre Tubn“ aufgewendet. Das folgende Jahr bringt eine Ausgabe von 4 Schck. für 20 Schck. „dor tubn“. Der Preis für 1 Schck. stellt sich also auf 12 Gr. 1463/64 rechnet der Geleitsmann die auffallend hohe Summe von 47 Schck. 1 Gr. für gedörrte Tauben und Fische an. Die Orte, nach denen alles dies

[1]) Der für ein Huhn gezahlte Preis ist nirgends zu erkennen, da selbst dort, wo die Menge der Hühner angegeben wird, stets die Kosten dieses Kaufes zusammen mit andern Beträgen in einer Summe angegeben werden.

[2]) Bech p. 4 Z. 46 und p. 19 Z. 50. Falke p. 98.

lebende und tote Geflügel geschickt wird, sind z. Teil dieselben, die wir oben bei den Getreidetransporten nannten. Nach Leipzig kommen 7 Geflügelsendungen, davon 2 zu Herzog Ernsts Hochzeit. Altenburg folgt mit 5 Sendungen, Grimma mit 2. Je viermal liefert der Geleitsmann ferner Geflügel nach Torgau und nach Dresden, dreimal nach Hof und nur einmal nach Meifsen.

Dem Bedarfe der kurfürstlichen Hoflager an Fleisch und Geflügel gesellt sich ein solcher an Fischen, Eiern und verschiedenen andern Nahrungsmitteln. „Durre fische" mufs das Amt 1459/60, „halb fisch"[1]) von 1462 an bis 1465 jährlich einkaufen und liefern. Die dafür verzeichneten Beträge schwanken zwischen 12 Schck. 30 Gr., eine Summe, die 1462/63 für 30 Schck. „halb fisch" für das Hofgesinde verausgabt wird, und 50 Schck. für „dorre fische" (1464/65 für die kurfürstliche Küche). Obwohl das Geleitsamt vor 1460 über Zinseinkünfte an Eiern verfügte, mufs doch von 1461—74 der Geleitsmann 5 mal Eier in Mengen von 70 Schck. (1461/62, 73/74) bis zu 400 Schock (1462/63) erwerben und in die Lager senden, und er setzt die dafür gezahlten Geldsummen in seinen Rechnungen an. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 2 Schck. 14 Gr. 3 Pf.[2]), der Höchstbetrag auf 15 Schck. 11 Gr. 1 Pf. Im einzelnen schwankt der für 1 Schck. Eier entrichtete Preis zwischen 1 Gr. 8 Pf. (1473/74) und 3 Gr. 5 Pf. (1461/62) und stellt sich durchschnittlich auf 2 Gr. $5^1/_2$ Pf. Die Eiertransporte sind 1461/62 nach Rochlitz, 1462/63 an den Hof, 1464/65 ins Lager nach Altenburg und 1473/74 zur Ausrichtung Herzog Wilhelms nach Leipzig bestimmt. Für verschiedenen Küchenbedarf erwachsen dem Amte endlich noch einzelne Ausgaben. 1464/65 werden für 43 Gr. „zcwiffeln gein aldnbg. geantwortet". Für „ein halb fuder essigk pro domino wilhelmo gein Lipczk vff martini gesant" mufs der Geleitsmann 1473/74 1 Schck. bezahlen, und im folgenden Jahre bemerkt er, dafs er für 2 Schck. 20 Gr. „butter vnd kese vnd essefl[eisch] an dem Rein gekoufft" habe[3]) und dafs diese Vorräte im Amte noch vorhanden seien.

[1]) Falke p. 88 und 98.

[2]) 1461/62 u. 62/63: für je 70 Schck. Eier.

[3]) Vgl. Falke p. 88 und 98.

So nimmt der kurfürstliche Küchenmeister die Vorräte und vor allen Dingen die Kasse des Geleitsamtes in Anspruch für die Lieferung von Getreide, von Vieh, Fleisch und Geflügel, von Fischen und Zwiebeln, Butter, Eiern und Käse.

Doch auch der Kellermeister des landesherrlichen Hofes tritt mit Anforderungen an die Verwaltung des Amtes heran. Von 1411 an bis 1461 sind fast in jeder der uns erhaltenen Rechnungen Ausgaben für Bier erwähnt, oft sogar in mehreren Posten. Insgesamt sind im Laufe der Jahre 24 Bierlieferungen vom Geleitsmann bezahlt worden. Von diesen kommen 19 allein aus Naumburg, 2 aus Pegau selbst, und 3 sind von unbestimmter Herkunft. Während die meisten Bierlieferungen nur ihrem Preise, nicht auch ihrer Menge nach angegeben sind, wird bei den übrigen die Gröfse der Sendung nach der Zahl der Fässer bestimmt[1]). Als Minimum eines einzelnen Transportes sind $1^1/_2$ Faſs genannt (1470/71), als Maximum (1411) 72 Faſs. Den Bestimmungsort der Bierwagen geben nur wenige Rechnungen an. Aufser den 1470/71 „gein bayern" geschickten $1^1/_2$ Faſs kommen Sendungen nach Merseburg, Colditz und Meifsen; die Partes des Geleitsmannes von 1441/42 nennen noch solche nach Grimma und nach Eilenburg. Es handelt sich also um dieselben Plätze, die wir schon oben bei anderen Naturallieferungen des Amtes z. T. wiederholt namhaft machten, und wir gehen nicht fehl in der Annahme, in den sehr häufig aufgeführten Städten und Schlössern den jeweiligen Aufenthaltsort des Kurfürsten, bez. seiner Familie zu suchen. Die vom Geleitsamt für Bier ausgegebenen Summen bemessen sich offenbar nicht bloſs nach der Quantität der Sendung, sondern jedenfalls auch darnach, ob die Transportkosten mit in den Betrag eingerechnet sind oder nicht. Während so 1470/71 für $1^1/_2$ Faſs Naumburger Bier nach Bayern 2 Schck. 26 Gr. ausgegeben werden, stellt sich 1458/59 der

[1]) Es treten aber auch andere Maſse auf. 1464/65 sind „33 vaſs 2 kufen" Naumburgisch Bier, 1455/56 15 quart Pegauer Bier, 1467/68 „14 tonn biers gein missen geschigkt vff schrifft meyner gnedig hern" genannt. Den angeführten Preisen nach zu urteilen, würde 1 Faſs = ca. 3 Kufen oder 3 quart, eine Kufe = ca. 2 Tonnen betragen. Doch hat diese Berechnung sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da die Preise nicht im Laufe der Jahre sich gleichbleiben, sondern bedeutenden Schwankungen ausgesetzt sind.

Preis für 2 Faſs ebenfalls Naumburger Bier auf nur 2 Schck. 7 Gr. Diesen geringen Kosten stehen andrerseits sehr hohe gegenüber. So werden 1464/65 50 Schck. 51 Gr. für 33 Faſs 2 Kufen[1]) verbraucht, und 1448/54 erreicht der Ausgabeposten für Bier sogar die Höhe von 95 Schck. 31 Gr. 3 Pf. Wie das oben angeführte Beispiel vermuten läſst, ist der Preis des einzelnen Fasses Naumburger Bieres beträchtlichen Schwankungen unterworfen. Während der Geleitsmann 1459/60 nur 50 Gr. 7 Pf. pro Faſs ansetzt, wird 1463/64 das Faſs mit 1 Schck. 25 Gr. 2 Pf. berechnet. Für 1 quart Pegauer Bier werden 26 Gr., für eine Tonne 1467/68 13 Gr. 2 Pf., für eine Kufe 1441/42 (nach den Partes) ca. 24 Gr. gezahlt.

Einzelne Rechnungen des Geleitsamtes weisen endlich noch insgesamt 6 Ausgabeposten für „grauw tuch“ auf, das jedenfalls ebenso wie die Nahrungsmittel und Getränke für den kurfürstlichen Hofhalt bestimmt ist[2]). Die Partes von 1441/42 nennen allein 4 derartige Sendungen, die alle nach Grimma gehen. Während in der Zeit von 1430—42 zusammen 81 Schck. 16 Gr. für Tuch aufgewendet wurden, bewegen sich die Ausgaben in den einzelnen Rechnungen zwischen 6 Schck. 20 Gr. (1440/41) und 33 Schck. 20 Gr. (1430/34). Der für „yn graw tuch“ gezahlte Preis läſst sich 4 mal auf 1 Schck. 40 Gr. und 2 mal auf 1 Schck. 30 Gr. berechnen.

Ob alle diese in den Amtsrechnungen in Geld angesetzten Mengen an Getreide, Küchenbedarf, Bier und Tuch vom Geleitsmann selbst nach Empfang eines diesbezüglichen Befehles eingekauft und an den Bestimmungsort abgeschickt worden sind, bleibt nach dem uns vorliegenden Material immerhin noch fraglich. Wenigstens bestünde auch die Möglichkeit, daſs die Hofbeamten das, was für die kurfürstlichen Lager gebraucht wird, zum Teil wenigstens versorgen und vom Geleitsmann ihre Auslagen sich vergüten lassen oder den Lieferanten mit seiner Forderung an die Kasse des Amtes weisen. Daſs dieses Verfahren vereinzelt wenigstens geübt wurde, zeigt die Rechnung von 1447/48, nach der an Hans von Kokericz, „den kuchenmeister“, 8 Schck. 12 Gr. „vor kalp-

[1]) Es handelt sich stets um Naumburger Bier, wo nichts anderes vermerkt wird.

[2]) Vgl. Falke p. 80.

fleisch“ und 4 Schck. 50 Gr. „vor 4 Rinder“, die er gekauft hat, gegeben werden. Im allgemeinen aber läfst sich auf Grund von Rechnungen und Partes annehmen, dafs dem Geleitsmann selbst die Besorgung, Bezahlung und Absendung der Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse des landesherrlichen Hoflagers obliegt, wenn ihm ein diesbezüglicher Auftrag zugestellt worden ist. Zumal die Partes zeigen, dafs der Transport oft von kurfürstlichen Knechten besorgt wird, die ins Amt kommen und das Getreide und dergl. wegführen. So werden von den „slos knechten von gryme“ und von denen von Colditz 32 Scheffel Korn nach Grimma gebracht. 24 Scheffel Hafer sind „gein ilbg (Eilenburg) gesant mit den slos knechten von Ilbg“. Häufiger noch gibt der Geleitsmann Getreidesendungen den Stadtfuhren[1]) mit. „Mit der stad fure zcu pegaw“ werden 1441/42 in 3 verschiedenen Transporten, davon einer „mit czwen waynen“, 84 Scheffel Hafer nach Eilenburg und aufserdem eine Fuhre Malz nach Grimma gebracht. Da — wie aus den Partes hervorgeht — 42 Scheffel auf 2 Wagen geladen werden können, würde insgesamt die Pegauer Stadtfuhre 5 mal in einem Jahre in Anspruch genommen worden sein. Die Stadtfuhre „von nympczschn“ bringt eine Ladung Malz nach Grimma, die von Colditz 15 Scheffel Roggen ebenfalls nach Grimma und die von Eilenburg endlich 17 Scheffel Korn nach Eilenburg. Dafs nicht alle Transporte auf diese Weise an die Hoflager gelangt sind, geht aus den Rechnungen des Geleitsamtes über die Jahre 1447—80 hervor. Vor dieser Zeit sind anscheinend alle Sendungen aus dem Amte durch eigene Geschirre des Kurfürsten oder durch die Wagen der zu solchen Fuhrdiensten verpflichteten Städte besorgt worden. Nach 1447 aber treten fast in jeder Rechnung besondere Ausgaben für Fuhrlohn auf. Bei diesen Transporten, die auf Kosten des Geleitsamtes erfolgen, handelt es sich 5 mal um Bier, je zwei-

[1]) Über diese Stadtfuhren vermögen die uns vorliegenden Quellen keine nähere Auskunft zu geben. Wohl besagt die Heerwagenliste in Cop. 5 (Lehnbuch p. 270), dafs die Stadt Pegau dem Landesherrn einen Heerwagen zu stellen hat. Ob derselbe aber auch in Friedenszeiten dem Kurfürsten zu allerhand Transporten zur Verfügung gestellt werden mufs, steht dahin. Es könnte nach den Partes des Geleitsmannes angenommen werden, läfst sich aber nicht durch andere Nachrichten bestätigen.

mal um Hühner und Eier und je einmal um Kapaune, Hafer, Malz, Brote und Speise. Der Bestimmungsort wird entweder allgemein angedeutet[1]) oder aber bestimmt namhaft gemacht. So zahlt der Geleitsmann Fuhrlöhne 1467/68 und 1468/69 „von bir vnde kaphan alhir gein missn gefurt“ und „von kaphan gein missen“, 1470/71 und 1472/73 „furlon von kapphan gein Drefzd.“, 1473/74 „furlon von den kapphan. eyern vnd essigk gein lipczk gesandt vff herczogen wilhelms zcukunfft“, 1458/59 endlich „furlon malcz gein Rochlicz zcu furen vnd spifs gein Czycz“ und „gein Turgaw die Caphan zcu furen“. Die Ausgaben, die dem Amte an Fuhrlöhnen erwachsen, schwanken zwischen 20 Gr. im Jahre 1469/70 für „furlon vom bir von nwmburg“ und 10 Schck. 55 Gr. 4 Pf. (1467/68). Der Jahresdurchschnitt der Transportkosten läfst sich für die Zeit von 1447—80 auf 1 Schck. 5 Gr. 1 Pf. berechnen.

Naturgemäfs beschränken sich die an die Kasse des Geleitsmannes herantretenden Forderungen seitens des Kurfürsten nicht auf die Lieferung von Getreide, Küchenbedarf, Bier und Tuch, sondern auch Bargeld mufs aus dem Amte häufig an den Hof gesandt werden, und zwar kann sehr oft der Kurfürst nicht warten, bis die ordnungsgemäfse Abrechnung durch den Geleitsmann erfolgt ist. Vielmehr weisen (mit wenigen Ausnahmen) alle Pegauer Amtsrechnungen unter den Ausgaben einen oder mehrere Posten auf, die in Bargeld an die Hoflager oder an die kurfürstliche Familie gesandt worden sind. Zehn Rechnungen zeigen 13 einzelne Summen, die der Geleitsmann „in die Lager“ geliefert hat. Ferner hat 1463/64 „myn her“ 40 Schck. empfangen, und 1464/65 sind 30 Schck. dem Sohn des Kurfürsten, „ernesto in missen“, überantwortet worden[2]). „Vor 1 Recefs meiner gnedig. hn“ wurden 1470/71 25 Schck. 24 Gr. ausgegeben. Unter dem

[1]) 1462/63: 3 Schck. 52 Gr. „furlon von d. eyer vnd caph. in den Hof gesant.“ In demselben Jahr sind auch ausgegeben: 15 Schck. 11 Gr. 1 Pf. für 100 Schock Eier, „in hoff gesant“, und 4 Schck. 30 Gr. „vor 3 schog Caph. in hoff gesant.“

[2]) Übrigens wird bei den beiden letztgenannten Zahlungen in den Rechnungen auf Belege hingewiesen, die sich in einem „registrum“ und im „kochenbuche“ finden sollen.

Vermerk „geantwort myn frawn uff ihre Brieffe“ verzeichnen die Rechnungen wiederholt Beträge von 81 Schck. 46 Gr. an bis zu 132 Schck. 30 Gr., die insgesamt von 1432—42 die ansehnliche Höhe von 426 Schck. 1 Gr. erreichen. Wie die Partes von 1441/42 erkennen lassen, sind der Kurfürstin in einem Jahre 34 Schck. ins Kloster Pegau, einmal 10 Schck. 40 Gr. und einmal 16 Schck. nach Eilenburg und 34 Schck. 40 Gr. nach Grimma gesandt worden. Ziehen wir alle an die Lager und an die kurfürstliche Familie gelieferten Geldsummen in Betracht, so beziffert sich das in den Rechnungen angegebene Jahresminimum auf 4 Schck. 39 Gr. 5 Pf. (1458/59), das Maximum eines einzelnen Jahres aber auf 115 Schck. 10 Gr. (1438/39). In den 39 Jahren von 1432—71 hat der Geleitsmann, soweit die vorhandenen Rechnungen es erkennen lassen, insgesamt 770 Schck. 5 Gr. $^1/_2$ Pf. an den Hof geliefert. Dies würde einen Jahresdurchschnitt von 20 Schck. 48 Gr. 7 Pf. ergeben.

Zu unterscheiden von den Geldsendungen an die Lager des Landesherrn und an seine Familienangehörigen sind die Summen, die der Geleitsmann nicht blofs nach geschehener Abrechnung, sondern auf Erfordern auch im Laufe der Rechnungsfrist an die kurfürstliche Kammer oder an bestimmte Beamte abgeben mufs. Derartige aufser der Zeit stattfindende Geldlieferungen an landesherrliche Verwaltungsstellen verzeichnen in der Zeit von 1404—76 8 Amtsrechnungen in 10 einzelnen Posten. Als Empfänger werden genannt: Der Kammermeister[1]), der 1468/69 13 Schck. 48 Gr. 2 Pf. erhält, der Rentmeister[2]) und Herr Dietrich, denen 1469/70 30 Schck. zugewiesen werden, und der Münzmeister in Leipzig[3]), dem der Geleitsmann 10 Schck. 17 Gr. $1^1/_2$ Pf. im Jahre 1475/76 schickt. Alle übrigen Geldsendungen gehen an die kurfürstliche Kammer[1]), und zwar spricht die Rechnung von 1466/67 von einer „Camer“ in „missen“, und die von 1455/56 von einer „camera domini in lipczk“[4]). Gewöhnlich sind aber

[1]) Meyer p. 77 ff.

[2]) Falke p. 79.

[3]) Beschorner p. 58.

[4]) Ob unter der letzteren die Kasse des Münzmeisters zu verstehen ist oder ob die Kammer nur nach dem derzeitigen Aufenthaltsorte des Kammermeisters zu der Ortsbezeichnung „in Leipzig“ kommt, mufs dahingestellt bleiben.

die Beträge, die aus dem Geleitsamt an kurfürstliche Verwaltungsstellen gehen, bedeutend höher. So werden 1442/45 insgesamt 166 Schck. 20 Gr. „in myner heren Camer vf ir brieue“ als Ausgabe gebucht. Der von 1432—71 an den Hof und die kurfürstliche Familie gelieferten Summe von 770 Schck. 5 Gr. $^1/_2$ Pf. stehen indessen nur 352 Schck. 25 Gr. $3^1/_2$ Pf. aufserterminliche Sendungen an die Kammer und an landesherrliche Beamte in der Zeit von 1404—76 gegenüber. In welcher Weise der Geleitsmann die Summen an den Hof oder an die Kammer geschickt hat, dafür geben die Rechnungen nur einen einzigen Hinweis: 1472/73 sind 10 Schck. „durch Hansen Beheren in die kammer gesandt“ worden. Ob dieser Bote vom Kammermeister beauftragt ist oder ob ihn der Geleitsmann selbst gewählt hat, ob er die Summe gelegentlich mitgenommen hat oder ob er ihretwegen besonders geschickt wurde, mufs dahingestellt bleiben. Wie oben dargetan wurde, kommen jährlich so viele landesherrliche Beamte und Bedienstete durch Pegau, dafs es gröfsere Wahrscheinlichkeit für sich hat, diese kurfürstlichen Leute als gelegentliche Boten, die die Geldsendungen befördern, anzusehen[1]).

Der in anderem Zusammenhange auf Grund des dem 14. Jahrhundert angehörigen Materials aus Kopial 5 geschilderte Gebrauch, dafs die Gläubiger des Kurfürsten mit ihren Forderungen an die verschiedenen landesherrlichen Einnahmen gewiesen werden, ist auch im 15. Jahrhundert noch nicht erloschen[2]). Der Geleitsmann mufs Geld und Getreide auf Befehl an verschiedene Personen liefern. Derartige Kornausgaben enthalten in der Zeit von 1456—73 vier Rechnungen in sechs einzelnen Posten. Als Empfänger wird uns zuerst 1456/57 „meister jorg“, der entweder einen Teil eines 63 Scheffel messenden Getreidequantums oder den Erlös von 63 Scheffel verkauften Kornes in Geld empfangen hat[3]). 1470/71 werden nicht blofs 60 Scheffel dem Marschall nach Rochsburg gesandt, sondern auch der Abt von Grünhain erhält 20 Scheffel,

[1]) Vgl. Beschorner p. 50f.

[2]) Meyer p. 80ff. Beschorner p. 29ff. 59f.

[3]) Die diesbezügliche Stelle der Rechnung ist unklar: „63 mod verkoufft vnd meister jorg geg.“

desgleichen 1472/73 ein jeronius Beyer 15 Scheffel usw. Viel zahlreicher und höher als die zwischen 10 und 63 Scheffeln schwankenden Getreideanweisungen sind indessen die Geldsummen[1]), die der Geleitsmann den Gläubigern des Kurfürsten auszahlen mufs. Unter diesen Kreditoren steht der Rat von Leipzig obenan, der von 1466—76 jährlich eine bestimmte Summe aus dem Geleitsamt bezieht. Die Rechnungen bezeichnen diesen Geldbetrag anfangs als Zinsen „von Ern Hansen von Maltitz“[2]), von 1471 an aber als „jerlich vorschreibung“ von 150 fl. Hans von Maltitz hat also im Namen und Auftrage des Kurfürsten dem Amte Pegau die Verpflichtung auferlegt, an den Leipziger Rat einen jährlichen Zins von 150 rh. fl. zu zahlen[3]), offenbar als Gegenleistung für eine gröfsere, vom Rat zu Leipzig dem Landesherrn zur Verfügung gestellte Summe. Dieser Zins wird, wie die meisten Rechnungen lehren, halb zu Michaelis und halb zu Walpurgis entrichtet. Da 1466/67 nur 25 Schck. zu Michaelis, nicht auch zu Walpurgis, gezahlt werden, so ist anzunehmen, dafs Hans von Maltitz den ersten Walpurgistermin der Verschreibung selbst beglichen, die Zahlung der anderen 19 Termine aber dem Amte Pegau auferlegt hat. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts (in den Rechnungen von 1404—11 sehr häufig und vereinzelt noch bis 1455/56) läfst sich noch eine Gruppe von Anweisungen feststellen, denen wir schon in den Rechnungen der Vögte von Groitzsch im 14. und im 15. Jahrhundert, wie auch in den Anweisungen auf die landesherrlichen Einkünfte zu Pegau aus den Jahren 1357/70 wiederholt begegneten: Entschädigungen für die in kurfürstlichen Diensten verendeten oder unbrauchbar gewordenen Pferde. Eine unbestimmte Anzahl dieser Tiere erhalten 1404 Theodericus Marschalk, Weise et Thimon de Slwncz ersetzt. 1408 und 1409 empfängt

[1]) Vgl. Falke p. 83, 86f.

[2]) So 1468/69; 67/68: „den von lipczk ubirantwort von meyn Ern Hans von Malticz.“ Vgl. Falke p. 102f.

[3]) In den üblichen Münzfufs von Schck. und Gr. umgerechnet, stellt sich die Höhe der Verschreibung, da 1473/74 der Wert des rh. fl. auf 24 Gr. angeschlagen wird, auf 60 Schck. Diese Summe wird tatsächlich auch 1473—75 von dem Geleitsmann jährlich ausgezahlt. In den übrigen Jahren aber werden die 150 rh. fl. in 50 Schck. umgerechnet; der rh. fl. gilt also nur 20 Gr.

nigkel vom ende Entschädigungen für je ein Pferd. Unter den Personen, die 1408—11 wegen eines Rosses mit Ansprüchen an die Kasse des Geleitsamtes gewiesen werden, sind sieben von Adel und nur zwei wahrscheinlich bürgerlichen Standes[1]). Von 1411—55 ist dann keine Vergütung für umgestandene Pferde mehr in den Rechnungen zu finden, und erst 1455/56 erhält Heincz Helldorf für ein zu Schaden gekommenes Tier 2 Schck. vom Geleitsmann ausgezahlt. Sonst sind in früheren Jahren die für ein Pferd ausgeworfenen Vergütungen höher und stellen sich durchschnittlich auf etwa $9^1/_2$ Schck.[2]).

Gegenüber dem Aufwande, welcher der Kasse des Geleitsamtes durch die Vergütungen von Pferdeschäden zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwächst, treten andere Anweisungen, die der Kurfürst auf die Einkünfte des Amtes in dieser Zeit ausstellt, nach ihrer Zahl und nach ihren Beträgen weit zurück. 1410 werden dem lucas walthenn 31 Schck. zugewiesen. Ein dictus Czicze erhält 1456/57 auf Befehl 50 Schck. 13 Gr. 4 Pf. und 1457 14 Schck. 5 Gr. 2 Pf. 2 Hl. Der Schneider der Kurfürstin ist 1458/59 mit 3 Schck. 26 Gr. vom Geleitsmann bezahlt worden. „Ern Goczen vom Ende in Merszeburgk" sind 1459/60 1 Schck., „Homelszhayn zcu Lipczk vff geheysse" des Kanzlers 1467/68 20 Schck., „dem Blaspalg" endlich 1472/73 25 Schck. 55 Gr. „Renth" ausgezahlt worden.

§ 9. Die Rechnungsabschlüsse.

Eine zusammenfassende, womöglich tabellarische Übersicht über alle Geldeinnahmen und -ausgaben des Geleitsamts läfst sich auf Grund des uns vorliegenden Materials nicht ohne weiteres aufstellen. Die in den einzelnen Amtsrechnungen angegebenen Summen der Aktiva und Passiva sind insofern nicht als gleichwertige Glieder einer Reihe anzusehen, als die Zeit, über welche die einzelnen Rechnungen sich erstrecken,

[1]) Von Adel: nigkel vom ende, Balth. de inekoke, vlricus lobenicz (in Loc. 7997 fol. 4b., Verzeichnis der Ehrbarmannen von 1445 genannt), Gocz de ende, eberhardus de Bundenstein, Joh. de stolczenhain, Gocz de malstorff, alberus de Droschewicz. Bürgerlich sind anscheinend: Hnr. slegil, hermanus kolicz.

[2]) 1408 werden dem nigkel vom ende sogar 20 Schck. pro uno equo gewährt.

zwischen 33 Wochen und fast 6 Jahren schwankt. Durchschnitte der Jahreseinnahmen und -ausgaben für je einen bestimmten Zeitraum zu ziehen und dem Vergleiche dann zu Grunde zu legen, würde ebenfalls kein scharfes Bild ergeben, da die Aufeinanderfolge der uns erhaltenen Amtsrechnungen zu lückenhaft ist. Um daher einen Überblick über Steigen oder Sinken der Gesamteinnahmen, der Gesamtausgaben und der bei den Rechnungsabschlüssen sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge zu gewinnen, bleibt als der einzige und relativ sicherste Weg der, aus der Reihe der uns vorliegenden Amtsrechnungen alle die herauszugreifen, die in den Einnahmen und Ausgaben oder in den Ausgaben allein genau oder doch wenigstens annähernd auf ein Jahr sich erstrecken. — Prüfen wir in diesen Rechnungen die dem Amte insgesamt zufliefsenden Einnahmen, so gilt es zu unterscheiden zwischen dem Geleitsamt vor 1460, das gesondert neben der Vogtei Groitzsch verwaltet wird, und dem Amt Pegau nach der Verschmelzung von Vogtei und Geleitsamt. Abgesehen von einigen Jahren am Anfange des 15. Jahrhunderts, in denen die Geschofsbeiträge und anscheinend auch die Geleits- und Zollabgaben in doppeltem und dreifachem Betrage eingenommen wurden, sind die jährlichen Gesamteinnahmen des Amtes nach 1460 naturgemäfs höher als vorher. Während 1457/58 noch eine Jahreseinnahme von 111 Schck. 19 Gr. 5 Pf. zu verzeichnen ist und dieselbe sich 1459/60 bis auf 122 Schck. 35 Gr. 3 Pf. gesteigert hat, beläuft sich von 1460 bis 1480 die durchschnittliche Einnahme des Jahres auf 136 Schck. 40 Gr. 3 Pf. Eine Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte nach 1460 ist also festzustellen, wenn auch diese Vermehrung nicht allzu bedeutend und vor allem nicht in gerader Linie zu verfolgen ist; denn im Gegensatze zu dem Tiefstande der Einnahme von 1471/72, wo der Geleitsmann nur 114 Schck. 54 Gr. $8^1/_2$ Pf. erheben konnte, findet sich zwei Jahre später der Höchstbetrag aller Jahreseinnahmen: 157 Schck. 43 Gr. In noch gröfseren Schwankungen bewegt sich die Kurve der Ausgaben im Geleitsamte. Während vor der Vereinigung des letzteren mit der Vogtei das Minimum der jährlichen Ausgaben 1457/58 90 Schck. 29 Gr. beträgt, stellt sich das Maximum 1405/06 auf 387 Schck. 39 Gr. 1 Pf. Auch nach

1460 ist ein steter Wechsel von Steigen und Fallen in der Höhe der Ausgaben zu erkennen. Die Jahre von 1460—76 weisen durchschnittlich eine Ausgabe von 113 Schck. 28 Gr. auf. Nach 1478[1]) aber erfolgt ein rapides Sinken der distributa: 1478/79 hat der Geleitsmann nur 23 Schck. 19 Gr. $7^1/_2$ Pf., 1479/80 gar blofs 16 Schck. 17 Gr. $3^1/_2$ Pf. zu verzeichnen. Es haben sich demnach die Ausgaben im Vergleich zu den Jahren 1460—76 derartig vermindert, dafs sie nur noch ein Sechstel der früheren Höhe betragen. Im allgemeinen geht also dem wenn auch unbedeutenden und unregelmäfsigen Steigen der Einnahmen ein besonders auffällig nach 1478 zu konstatierendes Sinken der Ausgaben parallel. Die Resultante dieser Bewegungen in der Höhe von Einnahmen und Ausgaben des Amtes sind die bei den Abrechnungen des Geleitsmannes sich ergebenden Abschlufssummen. In der Zeit von 1404—80, für die uns 34 Rechnungen des Geleitsamts erhalten sind, enden 7 Rechnungen mit Fehlbeträgen und 27 mit Überschüssen (= 79,412%)[2]). Dem bedeutenden Sinken der Ausgabesummen entspricht nach 1478 ein starkes Steigen der Überschüsse. Während bis 1476 das Maximum der Beträge, die der Geleitsmann nach getaner Rechnung abliefert, sich (1462/64) auf 58 Schck. 58 Gr. 1 Pf. stellt, werden 1478/79 und 1479/80 114 Schck. 40 Gr. $4^1/_2$ Pf., bez. 114 Schck. 49 Gr. 2 Pf. Überschufs angegeben. In Prozenten der Gesamteinnahme des Amtes ausgedrückt, beläuft sich der relativ höchste Gewinn des Kurfürsten vor 1476 auf 36,458% der Einnahme (1458/59). Nach 1478 aber kann der Geleitsmann 83,333% (1478/79) und 87,786% (1479/80) seiner Einnahmen am Schlusse des Rechnungsjahres an die Kammer abliefern. Die Fehlbeträge, mit denen einzelne Rechnungen des Amtes enden, werden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zur Ausnahme. Während noch bis 1460 6 von allen 18 uns erhaltenen Rechnungen ($33^1/_3$%) mit einem Defizit enden, schliefst nach 1460 der Geleitsmann nur einmal (1464/65) mit einem Guthaben auf seiner Seite ab, und zwar schuldet ihm der Kurfürst 1 Schck. 58 Gr. Demgegenüber finden wir die

[1]) Die Rechnungen von 1476—78 fehlen.

[2]) Einzelne Überschüsse sind ganz unbedeutend, so 1442/45 nur 29 Gr. 5 Pf. = 0,219% der Einnahmen.

höchsten Fehlbeträge am Anfang des 15. Jahrhunderts. Wenn noch die Rechnung von 1432/35 mit einem Minus von 30 Schck. 32 Gr. $1^1/_2$ Pf. endigt, so bringt das Jahr 1405/06 sogar ein Defizit von 53 Schck. 58 Gr. 7 Pf.

Durch das Zurückgehen und gänzliche Verschwinden der Fehlbeträge bei den Abrechnungen des Geleitsmannes, durch das besonders seit 1478 stark hervortretende Steigen der Überschüsse erhöht sich langsam aber merklich die Ertragsfähigkeit des Amtes. Ein Einblick in diesen Prozefs läfst sich am leichtesten dadurch gewinnen, dafs wir die Überschüsse der einzelnen Rechnungen als positive, die Fehlbeträge als negative Werte addieren und aus der erhaltenen Summe für einen bestimmten Zeitraum den Jahresdurchschnitt feststellen. Es zeigt sich dann das Folgende: Während von 1404 an bis zur Vereinigung von Vogtei Groitzsch und Geleitsamt Pegau im Jahre 1460 der Geleitsmann im Durchschnitt jedes Jahr einen Überschufs von nur 40 Gr. $2^1/_2$ Pf. nach der Rechnung in die Kammer gibt, ist er von 1460—76 imstande, jährlich nach Abzug aller Ausgaben durchschnittlich 20 Schck. 41 Gr. 3 Pf. abzuliefern, und nach 1478 kann der Kurfürst am Ende des Jahres im Durchschnitt sogar 116 Schck. 55 Gr. 8 Pf. aus dem Amte erhalten[1]). In Prozenten der Einnahme ausgedrückt, beziffert sich die Summe, die nach jeder Rechnung als endgültiger Überschufs dem Landesherrn zur Verfügung steht, in der Zeit von 1404—60 durchschnittlich auf nur 3,317 %, von 1460—76 auf 16, 719 %, nach 1478 aber auf 85,560 % der Gesamteinnahmen des Amts. Der Grund für das rapide Emporschnellen der Erträge des Geleitsamtes nach 1478 liegt, wie ein Blick in die Rechnungen lehrt, darin, dafs von diesem Zeitpunkte ab alle auf kurfürstlichen Befehl hin erfolgten Sendungen von Geld und gekauften Naturalien, alle Auslösungen und Zehrungen von Personen, die nichts mit der lokalen Amtsverwaltung selbst zu tun haben, weggefallen sind und nur noch der eigentliche Verwaltungsaufwand des Amtes aus der Kasse des Geleitsmannes bestritten worden ist. Diese einschneidende Änderung der ganzen finanziellen Verwaltung des Amtes

[1]) Durchschnittserträge anderer Ämter: vgl. Falke p. 85.

Pegau ist wohl einerseits auf die Reformarbeit des Landrentmeisters Hans von Mergental[1]), der von 1467—75 die Rechnungen des Geleitsmannes selbst geprüft hat, zurückzuführen, andrerseits ist sie aber auch eine notwendige Folge aller der Tendenzen, die schon vor Mergentals Wirksamkeit zu einer Verschmelzung der in ihrer Verwaltung kostspieligen und wenig Überschüsse abwerfenden Vogtei Groitzsch mit dem Geleitsamte führen und die darauf hinzielen, das Amt zu einem wirtschaftlich arbeitenden, möglichst reiche Überschüsse bei geringen Verwaltungsunkosten der Zentrale einbringenden Gliede der landesherrlichen Finanzverwaltung zu gestalten.

Obgleich in den meisten Rechnungsprotokollen ein Hinweis darauf fehlt, in welcher Weise die Ablieferung der Überschüsse nach der Rechnungsablegung erfolgt, so lassen doch einzelne Schlufsbemerkungen erkennen, dafs der Geleitsmann in der Regel sofort den schuldigen Betrag dem Hofbeamten, der die Prüfung der Rechnung ausgeführt hat, übergibt. Darauf deuten Formeln wie „et statim persolvit“ (1438/39, 40/41) oder „in die Kammer geantwortet“ (1466/67, 67/68) hin. Bisweilen ist der Name desjenigen Beamten genannt, der die Überschüsse in Empfang nimmt, so 1464 Johann Kammerknecht, 1479 „Hänsgen“, 1480 „Hans“[2]). Einmal kommt es auch vor, dafs der Ertrag des Amtes nicht der Kammer oder einem kurfürstlichen Beamten, sondern einem Gläubiger des Landesherrn zugewiesen wird. 1474 ordnet der Landrentmeister nach der Rechnungsablegung an, dafs die vom Geleitsmann abzuliefernde Summe von 20 Schck. 46 Gr. 6 Pf. „an den Blaspalg“, eine schon oben unter den Empfängern landesherrlicher Anweisungen genannte Person[3]), „an meiner hern schulde geweist“ wird. Doch nicht immer ist eine pünktliche Ablieferung der Überschüsse erfolgt. Verschiedentlich zahlt der Geleitsmann bei der Abrechnung nur einen Teil dessen, was er zu geben hätte, und bleibt mit dem anderen Teil im Rückstande. So gibt in Meifsen 1459 Otto Rotrock, der vor dem Kanzler und Nikolaus von Schönberg

[1]) Vgl. Falke p. 79ff.

[2]) Wahrscheinlich der Kammerknecht. Vgl. Falke p. 80 f.

[3]) Er hat im Vorjahre 25 Schck. 55 Gr. Rente direkt aus dem Geleitsamt zugeschickt erhalten.

Rechnung abgelegt hat, von dem 34 Schck. 57 Gr. $1^1/_2$ Pf. betragenden Überschufs nur 29 Schck. 20 Gr. seinem „gnedign Hern“. Wenn sich die demnach noch zu zahlenden 5 Schck. 37 Gr. $1^1/_2$ Pf. in der folgenden Rechnung nicht finden lassen, so liegt dies daran, dafs nach 1459 Otto Rotrock von dem neuen Geleitsmann Michael Nuwirt abgelöst wird und dieser die Schuld seines Vorgängers nicht mit übernommen hat. In andern Fällen aber wird der vom Geleitsmann nicht abgelieferte Betrag richtig in die folgende Rechnung überführt. 1466 legt Michael Nuwirt zu Leipzig Rechnung ab, nach der er 26 Schck. 12 Gr. 5 Pf. zu zahlen hätte. Er gibt dem Kanzler jedoch nur 15 Schck.; die übrigen 11 Schck. 12 Gr. 5 Pf. aber erscheinen genau in der folgenden Rechnung (1466/67) als Überschufs von der vorigen ratio an der Spitze der Einnahmen. Ähnlich liegen die Verhältnisse, als derselbe Geleitsmann 1470 vor Johann von Mergental von seinem Amte Rechenschaft gibt. Er müfste eigentlich 32 Schck. 4 Gr. $1^1/_2$ Pf. zahlen, kann aber dem Rentmeister nur 20 Schck. 4 Gr. $1^1/_2$ Pf. entrichten. Unter dem Titel „post racionem schuldig bliben“ wird dann der Rest von 12 Schck. in der folgenden Rechnung richtig mit aufgeführt. Leicht erklärlich ist es, dafs die Summe, mit der der Geleitsmann im Rückstand geblieben ist, ungenau in der nächsten Rechnung wiederkehrt, wie dies 1475 auf 1476 geschieht. Während 1475 Valentin Walczk einen Überschufs seines Amtes von 28 Schck. 6 Gr. $1^1/_2$ Pf. zusammen mit dem Landrentmeister ausgerechnet hat, liefert er nur 16 Schck. 6 Gr. $1^1/_2$ Pf. an die Kammer ab, würde also noch 12 Schck. schuldig sein. Die Rechnung von 1475/76 nennt aber als Rest von der vorigen nur 10 Schck. 17 Gr. $1^1/_2$ Pf. Ob die Differenz in der Zwischenzeit bereits beglichen worden ist — oder ob der relativ geringe Betrag von 1 Schck. 42 Gr. $7^1/_2$ Pf. später noch beigebracht wurde — oder ob ein Versehen vorliegt, mufs dahingestellt bleiben. Noch eine Rechnung schliefst in der Weise ab, dafs der Geleitsmann nur teilweise seine Verpflichtungen erledigt. 1476 hätte er 20 Schck. 35 Gr. 5 Pf. zu zahlen, liefert aber nur 20 Schck. 12 Gr. $1^1/_2$ Pf. ab. Ob nun der unbedeutende Rest mit auf das folgende Jahr überführt worden ist, läfst sich nicht erkennen, da die Rechnungen von 1476—78 fehlen.

Seltener als die Fälle, in denen der Geleitsmann einen Teil seiner Überschüsse den Revisoren bei der Rechnungsprüfung einhändigt und mit dem Rest im Rückstand bleibt, sind diejenigen, in denen bei der Abrechnung nichts ausgezahlt, sondern die Begleichung des Überschusses erst in Aussicht gestellt wird. So wird 1469 bemerkt, daſs die Summe von 20 Schck. 44 Gr. 5 Pf., die Michael Nuwirt schuldig ist, „vff den tag gein numburg gein liptzk“ geantwortet werden soll. Mit einem ähnlichen Vermerk endet die Rechnung desselben Geleitsmannes, die 1472 zu Dresden vom Landrentmeister geprüft worden ist. Den Überschuſs von 25 Schck. 55 Gr. 1 Pf. „wil er vff ostern Bezcalen“.

Während also hinsichtlich der Ablieferung der Überschüsse des Geleitsamtes in der Regel das Prinzip der Barzahlung eingehalten, in Ausnahmefällen aber dem Geleitsmann in entgegenkommender Weise Gestundung gewährt wird, würden andererseits hinsichtlich der Deckung der in den Amtsrechnungen nachgewiesenen Fehlbeträge zwei Wege offen stehen. Einmal besteht die Möglichkeit, daſs gleich bei der Abrechnung oder bald nachher dem Geleitsmann sein Guthaben in barem Gelde bezahlt wird. Dies ist 1454 anscheinend geschehen; denn obwohl bei der Rechnung von 1448/54 die Ausgaben des Amtes die Einnahmen um 9 Schck. 57 Gr. 2 Pf. übersteigen, ist dieser Fehlbetrag weder auf die folgende Rechnung übertragen worden, noch darf bei seiner relativen Höhe angenommen werden, daſs er in Vergessenheit geraten sei. Da vielmehr nach 1454 der bisherige Geleitsmann Kuttener durch seinen Nachfolger Rotrock abgelöst wird, so liegt die Auffassung nahe, daſs dem aus seinem Amte scheidenden Geleitsmann seine Ansprüche gleich bei der Abrechnung befriedigt worden sind. Meist aber scheint ein anderer Weg üblich gewesen zu sein: Der Geleitsmann schreibt seine Mehrauslagen als Guthaben in die folgende Rechnung über. Wenn die Rechnung von 1447/48, die mit einem Überschuſs von 20 Schck. 8 Gr. 4 Pf. endigt, am Schlusse noch die Bemerkung aufweist: „Daruber blibt ym myn her schuldig 25 Schck. 11 Gr. 2 Pf. 1 hl.“, so muſs ein Guthaben des Geleitsmannes aus der vorigen Rechnung, die uns allerdings nicht erhalten ist, in der Höhe von insgesamt 45 Schck. 19 Gr. $6^1/_2$ Pf.

angenommen werden. Statt der noch rückständigen Summe von 25 Schck. 11 Gr. 2 Pf. 1 hl. verzeichnet indessen die folgende Rechnung von 1448/54 unter dem Vermerk: „ist ym myn here schuldig blebn in der Rechung", nur 24 Schck. Wahrscheinlich ist die geringe Differenz inzwischen schon bei Gelegenheit ausgeglichen worden. Auch sonst erfolgt die Übertragung der Fehlbeträge von der einen Rechnung auf die folgende ungenau. Wenn 1460/61 von dem Guthaben, das der Geleitsmann im Vorjahre hatte, $^1/_2$ Pf. weggelassen wird, so will diese Ungenauigkeit nicht viel sagen. Andererseits endet die Rechnung von 1464/65 mit einem Fehlbetrage von 1 Schck. 58 Gr., während die folgende bemerkt: „noch der nestn Rechnuge die mir myne hn schuldig blebn nuwe muncz" 56 Gr. 4 Pf. 1 hl. Sonach scheint der Geleitsmann wenigstens einen Teil seiner Auslagen gleich nach der Abrechnung oder bald darauf erhalten zu haben, und nur ein Teil kehrt unter den distributa der folgenden Rechnung wieder. Im Prinzip dürfte es, wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, üblich gewesen sein, dafs am Schlusse der Rechnungsprüfung die Überschüsse des Amtes vom Geleitsmann der Rechnungskommission übergeben, Fehlbeträge hingegen als Forderungen des Geleitsmannes auf die folgende Rechnung übertragen worden sind. Doch kommen Ausnahmen von diesen Grundsätzen häufig genug vor.

Anders als die Abrechnung des Geldes gestaltet sich die der Getreidevorräte des Amtes. Bei derselben sind Fehlbeträge von vornherein ausgeschlossen; denn fordert der Kurfürst wirklich mehr Korn oder Hafer, als im Amte zurzeit vorhanden ist, so mufs der Geleitsmann die verlangte Menge ganz oder zum Teil kaufen, und die Mehrausgabe erscheint infolgedessen in der Rechnung des Geldes. Die Überschüsse an Getreide werden zur Vermeidung unnötiger Transportkosten nicht wie die Geldsummen nach der Rechnung abgeliefert. Sie bleiben in der Scheune des Geleitsamts liegen, bis sie zu irgendeiner Zeit an irgendwelchem Orte vom kurfürstlichen Hoflager gebraucht werden. So wird es erklärlich, dafs bis 1442 die Abrechnung des Getreides ganz unregelmäfsig und unordentlich erfolgt und erst von diesem Zeitpunkt ab die Überschüsse der einen Rechnung in die folgende richtig über-

nommen sind. Formeln wie „remanet“ und „remanent“, „bleiben im Amt“ u. ä. deuten darauf hin, dafs die Getreidemengen auch nach der Abrechnung noch weiter dem Geleitsmann zur Aufbewahrung überlassen bleiben. Demnach lagern zumeist recht ansehnliche Vorräte im Amte. Wenn auch 1437/38 insgesamt nur 15 Scheffel Getreide dem Geleitsmann übrig geblieben sind, so ist ein derartig geringes Quantum doch nur eine Ausnahme, und schon vor der Vereinigung von Geleitsamt Pegau und Vogtei Groitzsch kommen Mengen von fast 600 Scheffeln[1]) vor, während die Getreidevorräte des Amtes nach 1460 bis zu 1513 Scheffeln (1469/70) steigen. Schon aus der oben geschilderten Zusammensetzung der Getreideeinnahmen dürfte hervorgehen, dafs die im Amte lagernden Mengen sich in der Hauptsache aus Korn[2]) und Hafer[3]) zusammensetzen und dafs Weizen[4]) und Gerste[5]) demgegenüber zurücktreten. Schon die Tatsache, dafs die Getreidevorräte nach der Rechnungsablegung im Amte — unter der Obhut des Geleitsmannes — bleiben, kann die Vermutung nahelegen, dafs häufig die bedeutenden Korn- und Haferquanten nur auf dem Papiere stehen, in Wirklichkeit aber in der Scheune des Amts bedenklich zusammengeschmolzen sind. Dieser Zustand würde natürlich nur so lange verborgen bleiben können, bis ein neuer Geleitsmann an die Stelle des alten tritt und das Mifsverhältnis zwischen den laut Rechnung vorhanden sein sollenden und den tatsächlich vorhandenen Getreidevorräten bei der Amtsübergabe offenbar wird. Dafs wirklich die Dinge so liegen, erweist der wiederholt in den Rechnungen auftretende Vermerk, nach dem der „alte Geleitsmann“ Getreide-„Schulden“ abträgt. Schon 1438/39 verzeichnet Nikolaus Kuttener unter den Einnahmen seines Amtes 132 Scheffel Korn und 96 Scheffel Hafer, die „der ald gleiczman“[6]) „der aldn schult“ wegen begleicht. Genau so bringt die Rechnung

[1]) 1432/35: $594^{3}/_{8}$ Schff.

[2]) Maximum: 1472/73: $1094^{15}/_{16}$ Schff.; Minimum: 1408/09: 8 Schff.

[3]) Maximum: 1408/09: 1094 Schff.; Minimum: 1437/38: 3 Schff.

[4]) Maximum: 1459/60: $4^{1}/_{2}$ Schff.; Minima 1460/62: 1 Schf. und 1471—74: ganz verausgabt.

[5]) Maximum: 1479/80: $30^{1}/_{2}$ Schff.; Minimum: 1459/60: 3 Schff.

[6]) Zuletzt wurde 1432 Johannes wispach als Geleitsmann genannt.

von 1454/57, die erste Otto Rotrocks, „a priore conductore“ den Betrag von 90 Scheffeln Korn und 70 Scheffeln Hafer. Otto Rotrock, den wir bis 1459 als im Amte befindlich nachweisen können, mufs ebenso 1459/60 seinem Nachfolger 183 Scheffel Hafer überliefern, obgleich er nach der Rechnung des Vorjahres nur $182^1/_4$ Scheffel vorrätig hätte haben müssen.

Die Verschuldung der Geleitsleute erreicht ihren höchsten Grad bei Michael Nuwirt, der bis 1474 im Amte ist. Bei seinem Abgange hätte er laut Amtsrechnung seinem Nachfolger Valentin Walczk zunächst $6^1/_2$ Scheffel Gerste übergeben müssen, und 1474/75 wird auch dieser Betrag tatsächlich unter den Einnahmen gebucht. Der einen Schuld hat sich also Michael Nuwirt restlos entledigt. Während aber hinsichtlich des Hafers der Überschufs 1474 sich auf 118 Scheffel beläuft[1]), kann Valentin Walczk 1474/75 nur 100 Scheffel Hafer als „von dem alden gleitzman empfangen“ verzeichnen, und der Landrentmeister mufs am Schlufs der Rechnung bemerken: „18 mod. sal der alde gleitzman dem nwen gleiczman von stundt antworten.“ Dieser Rest ist auch im folgenden Jahre richtig eingegangen. Nuwirt hat also von den 118 Scheffeln Hafer, die 1474 in der Scheune des Amts hätten liegen müssen, nur allerhöchstens 100 Scheffel wirklich noch gehabt, die übrigen existierten blofs auf dem Papier seiner Rechnungen. Gegenüber diesen relativ geringen Schuldbeträgen an Hafer und Gerste wird der Grad der Verschuldung Michael Nuwirts bedenklich, wenn wir unser Augenmerk auf die Berechnung der Kornvorräte richten. Es hätten 1474 insgesamt $1043\ ^{15}/_{16}$ Scheffel Roggen in der Amtsscheune vorhanden sein müssen. Da aber die ersten beiden Rechnungen seines Nachfolgers am Schlusse ausdrücklich bemerken, dafs die Schuld des alten Geleitsmannes $1043\ ^{15}/_{16}$ Scheffel beträgt, ist klar ersichtlich, dafs Nuwirt noch 1476 nichts hat übergeben können, dafs beim Antritt seines Nachfolgers die Kornböden des Amtes leer waren. 1478/79 wird dann vom „Hoffmeister“ „Ditterich von Schonberg Ritter“, der die Rechnung abhört, das Folgende festgestellt: „Es ist der alde Gleiczmann michel nawgart, 1000 scheff. kornn mein

[1]) 1473/74: „sal er dem nwen gleiczmann antworten“.

hernn schuldig Bliben. hadt Nickel pflug ym zu gelossen, das er alle jar 100 scheffel sal geben, vnd hadt nach nye keyns gegebenn vnd hadt solt an fohen vor 4 jarnn.“ Nach dieser Stelle ist es noch fraglich, ob die zwischen dieser und der Angabe von 1475 und 1476 sich ergebende Differenz von $43\,{}^{15}/_{16}$ Scheffeln durch den alten Geleitsmann zwischen 1476 und 1478 beglichen oder ob sie ihm erlassen worden ist; aber es geht bestimmt aus ihr hervor, dafs Nickel Pflug, der Hauptmann von Leipzig, Borna und Pegau, sich davon überzeugt hat, dafs auf einmal der frühere Geleitsmann unmöglich seine hohe Schuld tilgen kann, und deshalb anordnet, dafs die 1000 Scheffel in jährlichen Raten von je 100 geliefert werden sollen. Die folgende Rechnung von 1479/80 wiederholt dieselbe Klage und fügt hinzu: „vnd (der alte Geleitsmann) hat noch nie keins gegebn Sund itzt vff michaelis hat der gleiczman 3 Schck. an gelde dorauf entpfangn die er meyn hern hin vor in der rechnung verrechent.“ Also nach 5 Jahren erst ist eine einzige und dazu recht niedrige Abschlagszahlung Nuwirts zu verzeichnen. Ob und wie weit der letztere seine Schuld noch beglichen hat, läfst sich nicht verfolgen, da die Rechnungen nach 1480 fehlen. Auch können wir auf Grund des uns vorliegenden Materials nicht ermitteln, ob Michael Nuwirt seit 1474 sich überhaupt in einer Stellung befand, die eine Abzahlung ermöglichte.

Wichtiger aber als diese Fragen ist für uns die Tatsache der bedeutenden Verschuldung des Geleitsmannes an sich und dies umsomehr, als seit 1468 der spätere Landrentmeister und Organisator der landesherrlichen Finanzverwaltung Hans von Mergental[1]) die Kontrolle der Rechnungen ausübt und zwar, wie die Rechnungen trotz aller noch vorkommenden Additions- und Subtraktionsfehler dartun, mit Ausführlichkeit und Gründlichkeit. Eine derartig scharfe Prüfung von Einnahmen und Ausgaben des Amtes hatte zwar den Erfolg, dafs der Geleitsmann die von ihm erzielten Geldüberschüsse korrekt abliefert; sie kann aber keine Garantien dafür bieten, dafs er die schwer zu kontrollierenden Getreidevorräte auch wirklich in den Scheunen des

[1]) Vgl. Falke p. 79ff.

Amtes liegen hat. So kommt es, dafs die Korn- und Haferquanten zwar in jeder Rechnung richtig angegeben und genau weiterberechnet werden, dafs sie aber tatsächlich stark vermindert sind. Eine betrügerische Absicht kann der Geleitsmann gehabt, er kann den aus den veräufserten Getreidemengen erzielten Gewinn in seinem Nutzen verbraucht haben. Diese Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen. Und doch verliert sie durch die folgenden Erwägungen an Wahrscheinlichkeit. Wie schon oben angedeutet und wie Falke[1]) des näheren ausgeführt hat, ist durch Hans von Mergental eine schärfere Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben der Ämter ausgeübt worden. Das einfache Verlesen der Partes, die Rechnung auf Treu und Glauben, wird nicht mehr genügen, der Landrentmeister wird Belege gefordert, wird manchen ihm ungerechtfertigt erscheinenden Posten der Ausgabe abgewiesen haben. Andrerseits aber wird der Geleitsmann manchen kleinen Betrag, den er verbraucht hat, ebenso allerhand Rückstände und Ausfälle in Geschofs-, Bufsen- und Zinszahlungen wegen seiner mangelhaften und veralteten Register und anderen Unterlagen, wegen seiner Unfähigkeit, das Vielerlei der Einkünfte zu überschauen, das Vielerlei der Ausgaben genau zu buchen, nicht vermerkt haben. Früher konnte er sich helfen und sich vor Schaden schützen, indem er diesen oder jenen schwer nachzuprüfenden Ausgabeposten[2]) etwas in die Höhe schraubte. Jetzt aber macht die scharfe Kontrolle derartige Schiebungen unmöglich. Der Geleitsmann ist den Anforderungen des neuen Systems nicht gewachsen. Trotz aller Mühe stimmt das, was er sich in seinen Partes notiert hat, nicht mit dem tatsächlichen Bestand seiner Kasse überein. Bares Geld soll er abliefern. Von seinem Solde kann er nichts zusetzen, der ist schmal genug[3]). Um Geld zu schaffen, greift der Geleitsmann zu den Getreidevorräten des Amtes, die ja bei der stets auswärts stattfindenden Rechnungsprüfung niemals kontrolliert werden, und deckt

[1]) Vgl. Falke p. 79 ff.

[2]) Auslösungen, Zehrungen, Baukosten.

[3]) Die 5 Schck Sold, die er noch 1479/80 empfängt, sind schon 1534/35 auf 8 Schck. erhöht worden; vgl. W. A. Loc. 7358, der Ämter Rechenbuch, 1534/35 no. 10.

durch teilweise Veräufserung derselben sein Defizit. Von Jahr zu Jahr wächst die Schuld, bis endlich bei der Entlassung die Unterschleife zu Tage treten. Die Unfähigkeit des Geleitsmannes, des unteren, lokalen Beamten, gegenüber den sich steigernden Anforderungen, die die Kontrolle von oben her an ihn stellt, sie scheint uns der tiefste Grund der enormen Verschuldung des Geleitsmannes zu sein.

Naturgemäfs wird eine derartige, fast mit Notwendigkeit eintretende Verschuldung des landesherrlichen Lokalbeamten von dem Augenblicke an behoben sein, wo den Geleitsleuten einerseits die Einkünfte ihres Amtes genau, übersichtlich und dem gegenwärtigen Stande entsprechend aufgezeichnet werden und wo andrerseits alle unregelmäfsigen Ausgaben für Lieferungen an den Hof, an kurfürstliche Beamte oder Gläubiger, alle Ausgaben für Zehrung und Auslösung von Leuten, die mit dem Amte in keinem direkten Zusammenhange stehen, dem Geleitsmann erspart bleiben. Schriftliche Fixierung der Einnahmen, Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendigste: durch diese beiden Mafsnahmen nur konnte die finanzielle Verwaltung des Geleitsamts vereinfacht werden. Die letztgenannte, einschneidende Neuerung ist von 1478 an in den Rechnungen des Geleitsamts Pegau, wie oben ausgeführt, nachzuweisen und sicher auf die Wirksamkeit Johann von Mergentals zurückzuführen. Die Beschränkung der Ausgaben auf den eigentlichen Verwaltungsaufwand des Amtes selbst verfolgt demnach nicht blofs den Zweck, die Zentrale der Finanzverwaltung instand zu setzen, alljährlich mit einem relativ festen Ertrag aus dem Amte bestimmt rechnen zu können, sondern sie ist vor allem auch eine Mafsregel, die durch die Unfähigkeit der unteren Glieder der Verwaltungsorganisation, durch die Unfähigkeit der Pegauer Geleitsleute, bedingt wurde. Was einem Beamten im modernen Sinne leicht möglich wäre: den komplizierten Haushalt des Geleitsamtes korrekt zu führen, die mancherlei Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und zu verrechnen, bei jeder Lieferung und Ausgabe Belege einzufordern, Rückstände einzutreiben, Ausfälle zu vermerken, ungerechtfertigte und unerfüllbare Forderungen abzulehnen und dann seine Rechnung Punkt für Punkt genügend zu begründen: alles dies war von einem verhältnis-

mäfsig untergeordneten Beamten des 15. Jahrhunderts noch nicht zu verlangen. Der andere Umstand, auf den die Verschuldung des Pegauer Geleitsmannes zum Teil mit zurückzuführen war, ist die ungenügende Beschaffenheit der im Amte befindlichen unvollständigen, veralteten und abgebrauchten Register, die besonders die Einkünfte und die regelmäfsigen Ausgaben des Amts aufführen und als Unterlagen für die Aufstellung der Rechnungen dienen. Ihre Erneuerung und Vervollständigung erwies sich als notwendig. Der landesherrliche Beamte mufste instand gesetzt werden, durch zuverlässige und übersichtliche Hilfsmittel sich jederzeit über die Höhe der kurfürstlichen Ansprüche und Einkünfte bis ins einzelnste hinein Klarheit zu verschaffen. Dies führte um die Mitte des 16. Jahrhunderts zur Anfertigung der Amts- und Erbbücher in den kursächsischen und herzoglich sächsischen Ämtern und damit zu einer Verwaltungsreform, der auch wir heute zuerst einen vollen Einblick in die Zustände der Ämter verdanken.

Tabellen.

I.

Gerichtseinkünfte der Vogtei Groitzsch.

Jahr:	Zeitraum Wochen:	Bußen: Schck.	Gr.	Pf.	Helfgeld: Schck.	Gr.	Pf.	Bußenhafer: mod.	Jahr:	Zeitraum Wochen:	Bußen: Schck.	Gr.	Pf.	Helfgeld: Schck.	Gr.	Pf.
1410—11	52	43		3					1461—62		18	13	a)	4	42	$7^1/_2$ b)
1411	26	27	53						1462—63	52	20	12				
1421—22	53	47	52		22	36	5	$66^1/_2$	1463—64	49	14	13		5	15	7
1422—23	52	?	?	?	?	?	?	100	1464—65	52	18	53		5	32	$4^1/_2$
1423—24	72	77	29		13	35	7		1465	26	7	22	$4^1/_2$ c)			c)
1429—30	55	29	40		15	7			1465—66	28	7	13			59	2
1435—36		15	54		6	13	3	$48^1/_2$	1466—67	52	6	17		1	24	$6^1/_2$
1436—37		14	7		5	3	1	$31^1/_2$	1467—68	55	9	49	$4^1/_2$	1	3	$1^1/_2$
1438—39	78	26	4		12	26	6 hl	88	1468—69	55	4	2		1	11	$1^1/_2$
1440—41		9	27		10	38		16	1469—70	55	6	15		2	30	6
1441—42	52	9	52		12	43		?	1470—71	52	7	20		1	8	
1442	10	2	5		1	30		?	1471—72	48	5	12		2	15	
1443—44	52	24	10		10	14		$40^1/_2$	1472—73	56	7	10		3	4	
1444—45	52	24	45		2	20		$22^1/_2$	1473—74	51	9	2		2	52	
1445	17	11	55		5	20			1474—75	52	11	57			30	
1456—57		25	19		5	51	1	$35^1/_2$	1475—76	52	6	21		1	21	
1457—58		14	13	3	7	40	2	34	1478—79	52	15	8		1	42	
1458—59		21	4		5	45	8	12	1479—80	50	5	20		1	20	
1460—61		15	24		6	8		9	1534—35	52	9	6	6			

Anmerkungen: a) noch einzunehmen 1 Schck. 30 Gr.
b) noch einzunehmen 2 Schck. 4 Gr. $^1/_2$ Pf.
c) Bufsen und Helfgeld zusammen.

II.

Einkünfte der Vogtei an Holzgeld.

Jahr:	Zeitraum in Wochen:	Schck.	Gr.	Pf.	Jahr:	Zeitraum in Wochen:	Schck.	Gr.	Pf.
1410—11	78				1463—64	49			
1421—22	53				1464—65	52	11	10	b)
1422—23	52				1465	26			
1423—24	72	2	10		1465—66	28			
1429—30	55	4	5		1466—67	52	2	30	
1435—36					1467—68	55	5		c)
1436—37		4	41		1468—69	55	5		d)
1438—39	78	6	51		1469—70	55	10		
1440—41		2			1470—71	52	2	48	e)
1441—42	62	2	48				5	7	
1443—44	52	1	24		1471—72	48			
1444—45	52	2	44		1472—73	56	2	15	
1445	17				1473—74	51	4		f)
1456—57		5					9	8	
1457—58					1474—75	52	4	2	
1458—59		3			1475—76	52	3	45	
1460—61		8	8		1478—79	52	1	49	
1461—62		4	20	a)	1479—80	50	1	25	
1462—63	52	5	23	$6^1/_2$					

Anmerkungen: a) noch einzunehmen sind 1 Schck. 22 Gr.
b) einschliefslich 5 Schck. von 1464 her rückständig.
c) für das Jahr 1466.
d) für das Jahr 1467.
e) für die Jahre 1469 und 70.
f) vom vorigen Jahre noch.

III.

Landgeschofs der Pflege.

Ort:	Geld: Walpurgis: 1378 Schck.	Gr.	Pf.	1441 Schck.	Gr.	Pf.	1548 Schck.	Gr.	Pf.	Michaelis: 1378 Schck.	Gr.	Pf.	1441 Schck.	Gr.	Pf.	1548 Schck.	Gr.	Pf.	Korn u Hafer 1378 mod.	1441 mod.a)
Altengroitzsch											40			40			10			
Audigast		45			45			45		1	30		1	30		1	30		3	3
Bennewitz		28			28			2			56			56			2		2	2
Buetcz (?)					10									19b)						$^5/_8$
Cöllnitz								15			30			30			15		1	1
Gatzen		15			15			23	4		30			30			46	8	1	1
Greitschütz														30			30			
Grofs-Storkwitz		8	4		8	$^1/_2$					16	8		16					$^3/_8$	$^7/_{16}$
Grofs-Wischstauden		15			15			15			30			30			30		$^1/_2$	$^1/_2$
Käferhain													1	35c)		1	59			
Klein-Storkwitz		29	4		31			25	$4^1/_2$		58	8		45	$9^1/_2$		52	11	$^3/_4$	$1^{\frac{3}{2}}$
Langenhain		15			7	$4^1/_2$		33	$6^1/_2$		30			15		1	7	6		
Lippendorf		30			28			28	$6^1/_2$	1				57			57	4	2	2
Löbnitz		7	$4^1/_2$								15								$^1/_2$	
Maltitz														3						
Mausitz	1	11		1	10	$2^1/_2$		10	6	2	22		1	22	$4^1/_2$	1	46	6	$2^1/_2$	3
Medewitzsch		52	$4^1/_2$d)		24			26	6	1	45d)			48			52	10	$3^1/_2$	$1^3/_4$
Michelwitz		37	4		7	$4^1/_2$		7	6	1	14	8		15e)			15		$2^1/_2$	$^1/_2$
Nippertietz(W.)					44	$9^1/_2$	1	6					1	22		1	6			$2^1/_2$
Obertitz		2								3	30		3	30		3	30	$3^1/_2$	7	7
Pautzsch								24									47			
Pegau		47	4							1	27	3								
Piegel		22	4		15			15	1		44	8		30			30		$1^1/_2$	1

Anmerkungen: a) in mod. umgerechnet.
b) und 1 Schck. 10 Gr. sind wüst.
c) und 1 Schck. 7 Gr. sind wüst.
d) zusammen mit Nuwendorff, 1378.
e) und 30 Gr. sind wüst.
f) anscheinend ein geringer Betrag von Zinsgetreide mit e
gerechnet.

III.

(Fortsetzung.)

Ort:	Geld: Walpurgis: 1378 Schck.	Gr.	Pf.	1441 Schck.	Gr.	Pf.	1548 Schck.	Gr.	Pf.	Geld: Michaelis: 1378 Schck.	Gr.	Pf.	1441 Schck.	Gr.	Pf.	1548 Schck.	Gr.	Pf.	Korn und Hafer je: 1378 mod.	1441 mod.	1548 mod.
Pirtzigk (?)		45								1	30								$2^1/_2$		
Pödelwitz		22	2		18	5		19	6		44	4		37			37		$1^1/_2$	$1^1/_4$	$1^1/_2$
Profen		38	4		44			46	9	1	16	8	1	28		1	23	4	2	3	3
Saasdorf		45			45			35	6	1	30		1	30		1	8	3	3	3	3
Seifferietz (W)				2	30		2						5g)			4				10h)	9
Spelmisdorff (?)		33			26					1	6			52	$4^1/_2$						
Stönzsch	3	24		3	24		3	52	5	6	48		6	51		7	21	$^1/_2$	10	$12^1/_8$	$12^5/_8$i)
Tannewitz		37	$4^1/_2$		38			21	3	1	15		1	15			59	$4^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_4$
Tellschütz		59			58	2	1	6	$8^1/_2$	1	58		2	2	4	1	50	7	4	4	4
Werben	4	10		3	23	$^1/_2$	2	40	8	8	20		6	44	7	5	10	4	$12^1/_2$	$10^3/_4$	$7^{11}/_{16}$
Wicker (W)		20			10	$3^1/_2$		10			40			20k)			20		1	1	1
Wudeschitz (W)		16	4		4						32	8		8			32	10	1	$^1/_4$	$^3/_4$
Zauschwitz		7	$4^1/_2$		7	$4^1/_2$		7	6		15			15			15		$^1/_2$	$^1/_2$	$^1/_2$

Anmerkungen: g) und 1 Schck. wüst.
h) und 2 Scheffel sind wüst.
i) vgl. Anmerkung f).
k) und 20 Gr. sind wüst.
l) und 30 Gr. sind wüst.

IV.

Summen des Landgeschosses.

Jahr:	Walpurgis: Schck.	Gr.	Pf.	Michaelis: Schck.	Gr.	Pf.	Geldschofs zusammen: Schck.	Gr.	Pf.	Korn u. Hafer je: mod.	quart.	Anmerkungen:
1378	20	34	3	44	7		64	41	3	67	$2^1/_2$	
1404	37	40	3	88	47		126	27	3	73	6	
1405	40	11	5	124	4	3	164	15	8	76	2	
1406	57	50		127	14	$4^1/_2$	185	4	$4^1/_2$	75		
1407	56	26	2	324	23	$4^1/_2$	379	49	$6^1/_2$			
1408	19	11	$5^1/_2$	42	7	$5^1/_2$	61	19	2	77		
1409	19	25	7	41	45		61	10	7	72		
1410	18	41	2	41	38	3	60	19	5	71	2	
1411	18	41	3									
1429	20	16	6	48	38	5	68	55	2	79	$1^1/_2$	
1430	20	16	6	48	58	2	69	14	8	79	$1^1/_2$	
1431	20	18	$4^1/_2$							79	$1^1/_2$	
1432												
1433							159	6	$6^1/_2$	168	4	
1434												
1437	19	18	6a)	45	34	8a)	64	53	5	76		a) als „Zins“ bezeichnet.
1438	19	22	$7^1/_2$	45	35	$1^1/_2$b)	64	58		75		b) exkl. 3 Schck. 37 Gr. wüs
1439	19	47	4c)	46	20	6	66	8	1	78		c) exkl. 2 Schck. wüst.
1440	19	47	4d)	46	20	6e)	66	8	1	78	4	d) exkl. 1 Schck. 40 Gr. wüst e) dsgl. 3 Schck. 47 Gr.
1441	19	47	4	46	9	$1^1/_2$	65	56	$5^1/_2$	76	2	
1442	19	17	4	45	9	$1^1/_2$	64	26	$5^1/_2$	76	2	
1443	19	17	8	44	40	6	63	58	5	73	1	
1444	19	49	$3^1/_2$	45	45	2	65	34	$5^1/_2$	78	$1^1/_2$	
1447	20	8	4	46	56	$6^1/_2$	67	5	$1^1/_2$	83	$3^1/_2$	
1448				46	52	2				79	$4^1/_2$	
1449	20	5	4	45	59	5	66	5		79	$4^1/_2$	
1450	20	5	7	37	49	5f)	57	55	3	57	$1^1/_2$	f) exkl. 8 Schck. 44 Gr.; w a infolge einer Feuersbru
1451	16	46	$2^1/_2$g)	36	35	$5^1/_2$	53	21	8	56	$6^1/_2$	g) dsgl. 4 Schck. 19. Gr. $4^1/_2$
1452	16	26	6	37	49	$^1/_2$	54	15	$6^1/_2$	63	$1^1/_2$	
1453	16	22	6	38	26	5	54	49	2	61	$7^1/_2$	

IV.

(Fortsetzung.)

Jahr:	Walpurgis:			Michaelis:			Geldschofs zusammen:			Korn u. Hafer je:		Anmerkungen:
	Schck.	Gr.	Pf.	Schck.	Gr.	Pf.	Schck.	Gr.	Pf.	mod.	quart.	
1454	20	4		45	54	$2^1/_2$	65	58	$2^1/_2$	73	$2^1/_2$	
1455	19	25	3	45	5	$2^1/_2$	64	30	$5^1/_2$	74	6	
1456	19	50	$3^1/_2$	45	47	7	65	38	$1^1/_2$	74	6	
1457	19	50	$3^1/_2$	45	53	$4^1/_2$	65	43	8	73	$5^1/_2$	
1458	20	5	$^1/_2$	46	20	5	66	25	$5^1/_2$	72	2	
1459	20	6	1	46	56	$2^1/_2$	67	2	$3^1/_2$	76	5	
1460	20	1	1	46	17	5	66	18	6	76	$3^1/_2$	
1461	20	1	1	46	17	5	66	18	6	76	$3^1/_2$	
1462	20	5	1	47	22	7	67	27	8	77	$3^1/_2$	
1463	20	5	1							77	$3^1/_2$	
1464	20	5	1	47	53	7	67	58	8	79	$4^1/_2$	
1465	20	5	1	47	53	7	67	58	8	79	$4^1/_2$	
1466	20	5	1	47	53	6	67	58	7	79	$4^1/_2$	
1467	20	5	1	47	36	7	67	41	8	79	$4^1/_2$	
1468	20	5	1	47	36	7	67	41	8	79	$4^1/_2$	
1469	20	5	5	47		2	67	5	7	79	$4^1/_2$	
1470	20	5	$^1/_2$	47	28	7h)	67	33	$7^1/_2$	79	$4^1/_2$	h) exkl. 8 Gr. wüst.
1471	20	5	$^1/_2$	47	15	7i)	67	20	$7^1/_2$	79	$4^1/_2$	i) dsgl. 13 Gr.
1472	19	47	4k)	46	50	2l)	66	37	6	78	$3^1/_2$m)	k) dsgl. 17 Gr. l) dsgl. 47 Gr. 2 Pf. m) dsgl. 1 mod. 1 qrt.
1473	19	54	3n)	46	50	2o)	66	44	5	78	$7^1/_2$	n) dsgl. 11 Gr. o) dsgl. 46 Gr. 2 Pf.
1474	20	5	7p)	44	54	4	65		2	78	4	p) dsgl. 17 Gr.
1475	20	3	7q)	44	20	$4^1/_2$r)	64	24	$2^1/_2$	78	2	q) dsgl. 2 Gr. zu Wudeschitz. r) dsgl. 30 Gr. zu Wudeschitz u. Seifferitz.
1478	20	3	$2^1/_2$s)	44	52	4t)	64	55	$6^1/_2$	80	1	s) dsgl. 2 Gr. zu Budeschitz. t) dsgl. 4 Gr.
1479	20	3	$2^1/_2$u)	44	52	4v)	64	55	$6^1/_2$	80	1	u) dsgl. 2 Gr. v) dsgl. 4 Gr.
1534							57	27	4	76	6	

V.

Einkünfte an Geleit und Zoll.

Jahr:	Geleit:			Zoll:			Jahr:	Geleit:			Zoll:	
	Schck.	Gr.	Pf.	Schck.	Gr.	Pf.		Schck.	Gr.	Pf.	Schck.	Gr.
1378	50		a)				1452	17	45		2	33
1404	94	7		9	34		1453	14	22		2	6
1405	163	19		13	18		1454	40	29		2	44
1406	171	42		11	45		1455	41	45		2	38
1407	169	47	a)				1456	45	4		2	6
1408	57	7	1a)				1457	9	15	h)		57
1409	53	32	6a)				1457	42	57		1	54
1410	47	37	4a)				1458	25	58			52
1429	50	19	1b)	5	52	b)	1459	49	13		1	52
1430	41	27	1	4	57	1	1460	32	41		1	59
1431	42	15	3	4	53	7	1461	26	14		2	18
1432	20	40	8c)	2	9	3c)	1462	35	23	a)		
1432	31	4	2	4	6	1	1463	41	9	a)	i)	
1433	26	17	3	3	41	8	1464	37	15		2	28
1434	15	49	d)	2	7	1d)	1465	19	7	k)		
1437	34	50		4	25		1465	12	20	l)		47
1438	7	35	e)	2	46	e)	1466	24	55		1	42
1438	30	44		2	48		1467	30	47	m)	1	49
1439	20	52	f)	1	36	f)	1468	32	5	m)	1	55
1440	48	21		5	11		1469	34	25		1	56
1441	42	10		4	15		1470		59	n)		4
1442	37	56		3	56		1470	29	17		2	3
1443	36	51		3	45		1471	30	12	o)	2	20
1444	14	32		1	9		1472	37	5	p)	3	21
1447	19			4	11		1473	37	45	q)	3	33
1448	4	41	g)	1	8	g)	1474	39	10	6	3	47
1448	14	11		3	29		1475	35	4	6	2	40
1449	16	28		4			1478	39	36	$7^1/_2$	4	52
1450	8	15		2	2		1479	38	41	$2^1/_2$r)	5	3
1451	19	28		3	8		1534	107	23	2	16	38

Anmerkungen:

a) Geleit und Zoll zusammen.
b) in 62 Wochen.
c) in 22 Wch.
d) in 38 Wch.
e) in 17 Wch.
f) in 26 Wch.
g) in 13 Wch.
h) in 15 Wch.
i) in 49 Wch.
k) in 26 Wch.
l) in 28 Wch.
m) in 55 W
n) in 3 Wc
o) in 48 W
p) in 56 W
q) in 51 W
r) in 50 W

Lebenslauf.

Ich, Richard Alexander Gündel, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde geboren am 17. Juli 1881 zu Dresden als ältester Sohn des Bürgerschullehrers Julius Alwin Gündel. Den ersten Unterricht empfing ich in der X. Bürgerschule meiner Vaterstadt, um nach vollendetem 14. Lebensjahre von Ostern 1896—1902 das Freiherrlich von Fletchersche Lehrerseminar zu Dresden zu besuchen. Ich verliefs dasselbe mit dem Zeugnis der Reife und bekleidete hierauf die Stelle eines Hilfslehrers an der 8-klassigen Volksschule zu Wittgensdorf bei Chemnitz. Nach Ablegung meiner Wahlfähigkeitsprüfung widmete ich mich vom Sommersemester 1905 an auf der Universität Leipzig dem Studium der Geschichte, Pädagogik, Geographie, Philosophie und Germanistik und besuchte Vorlesungen bez. Seminarübungen der Herren Professoren: von Bahder, Barth, Brandenburg, Credner, M. Heinze†, Kittel, Köster, Kötzschke, Lamprecht, Partsch, Seeliger, Sievers, Volkelt, Weule und Wundt. Allen den genannten Herren, insbesondere Herrn Geheimrat Professor Dr. Lamprecht und Herrn Professor Dr. Kötzschke, die mir bei meinen Studien mit vielseitiger Anregung und tatkräftiger Unterstützung zur Seite standen, bin ich zu dauerndem Danke verpflichtet.